№ 542. Bav.

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte

des Jahres 1778.

seit dem

Absterben des letzten Churfürsten von Bayern

Maximilian Josephs.

Dritter Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Abhandlungen und Materialien
zum
neuesten deutschen
Staatsrechte
und
Reichsgeschichte
des Jahres 1778.
seit dem
Absterben des letzten Churfürsten von Bayern
Maximilian Josephs.

Des dritten Theils erstes und zweytes Stück.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Man hat in den zwey ersten Stücken dieses dritten Theiles eben den Plan befolget, welcher in den vorhergehenden Theilen erwählet wurde. Von den Staatsschriften wird die Vorstellung der Bayerschen Landstände u. s. w. an des Kaysers Majestät, die noch niemals gedruckt ist worden, nicht nur für unsere Zeiten, sondern auch für die Zukunft merkwürdig bleiben. Schriften von dieser Art, die man hier zuerst mittheilet, sollen dieser Sammlung, wie wir hoffen, auch alsdenn, wenn man die gegenwärtigen Unruhen längst vergessen, einigen Werth ertheilen. Die Recension der Wiener Hauptschrift, die noch nicht geendiget, ist sehr weitläuftig ausgefallen; man ist aber diese Pflicht einem Theile unserer Leser schuldig gewesen. Alle Umstände, die noch nicht bekannt waren, sind völlig mitgetheilet worden: so daß dieser Theil der Leser, selbige zu kaufen, da außerdem

dem ihr Preiß hoch, nicht nöthig hat. Die Anmerkungen waren nothwendig, um alle die Finsterniß, welche der Herr Verfasser dieser Schrift über die klarsten Gegenstände verbreitet hat, zu zerstreuen. Noch eine Bitte: ich sehe daß die Herren Verfasser der öffentlichen Zeitungsblätter sich dieser Materialien bißweilen bedienen, und unter der Nachricht: aus dem Brandenburgischen: z. B. die Positionen, Schlachtordnungen der Armeen u. s. w. von neuen abdrucken lassen; es sey ihnen erlaubt, ist es aber nicht billig gerade zu sagen, daß diese Nachricht aus dieser Sammlung genommen? Eben diese Bitte wage ich an diejenigen Herren Schriftsteller, die uns bereits: Geschichten des Bayerischen Successionskrieges; oder historische und geographische Beyträge zur Geschichte des gegenwärtigen Krieges geliefert haben. Den 26. October 1778.

I. Ge-

I.

G e s ch i ch t e.

Einleitung.

Ihrer Kayserl. Königlichen Apostolischen Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, in der wahren Gestalt vorgelegt und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget.

Am 14ten Februar 1777 schrieb der Churfürst von der Pfalz an den Kayserl. Königl. Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz-Rietberg: Ich wünsche, mit Ihren Kayserl. Königlichen Majestäten mich zu verabreden, und über die Bayerische Successionssache gütlich einzuverstehen. — Der Freyherr von Ritter, mein bevollmächtigter Minister bey Ihrer Majestät, ist von mir angewiesen, diese wichtige Unterhandlung, sobald als es Eure Liebden für gut finden werden, anzufangen. Dieser Gesandte theilte bald darauf einen Auszug einer zur Begründung des Churpfälzischen Anspruches auf die Bayerische Erbfolge verfertigten Deduction freundschaftlich mit, und man unterließ nicht, im Monath März demselben ebenfalls einen Aus-

zug einer ausführlichen Erläuterung der Ansprüche des Hauses Oesterreich zu übergeben. In den ersten Tagen des Monaths Julius 1777 überreichte der Freyherr von Ritter eine den Oesterreichischen Ansprüchen entgegen gesetzte Schrift, welche alsbald von Punkt zu Punkt beantwortet wurde; und da dieser Minister hierüber noch einige weitere Bedenken und Einwürfe schriftlich zu erkennen gab: so wurden auch diese aufgekläret. Nach allen diesen Einleitungen zu einer freundschaftlichen Uebereinkunft begab sich der Churpfälzische Minister, Freyherr von Ritter, auf Befehl seines Hofes, im October dieses Jahres nach Manheim, und von da nach Zweybrücken. Noch vor dieser Abreise wurden demselben in dem Kayserl. Königlichen geheimen Hausarchive die Originalurkunden, worauf sich die Hauptansprüche des Erz-Hauses gründen, zur Einsicht vorgelegt. Versehen mit vollständiger Churfürstlicher Belehrung und mit einer am 29. November 1777 zu Manheim ausgefertigten Vollmacht, kam dieser Minister im Anfange des Decembers nach Wien zurück. In einem am 18ten dieses Monaths eingereichten Pro Memoria erklärte derselbe: Daß Se. Churfürstliche Durchlaucht völlig geneigt und fest entschlossen sind, zu Erzielung einer gütlichen Einverständniß die Hände zu bieten, und eine Convention über die reciprocirliche Anerkennung beyderseitiger, sowol des Erzherzogl. Oesterreichischen, als des Pfälzischen Hauses, Ansprüche auf die Bayerischen Lande abzuschließen. Die Convention selbst wurde hierauf entworfen; man berichtigte sie mit

gemein-

gemeinschaftlichem Einverständniß in Absicht auf die Form und die Ausdrücke. Am 3. Januar erfolgte die Unterzeichnung der beyderseitigen gevollmächtigten Minister, und den 14ten hierauf die Bestätigung Sr. Churfürstl. Durchlaucht. Was den Herzog von Zweybrücken betrift: so ist die Convention von dem Churfürsten zu Pfalz für sich, Dero Erben und Nachfolger an der Chur geschlossen worden, und konnte auch um so zuversichtlicher geschlossen werden, da Derselbe im Voraus dem Churfürsten erkläret hatte, daß Er mit allem demjenigen einstimmig sey, was von dem Churfürsten sowol in dieser, als in jeder andern das Churpfälzische Haus betreffenden Vorfallenheit würde verfüget werden. Noch im Monath Februar 1778 wurde von dem Herzog diese Verfügung bestätiget, und das Verlangen gezeiget, der mit dem Churfürsten geschlossenen Convention als mitcontrahirender Hauptheil beyzutreten; zu welchem Ende dem Landcommenthur, Freyherrn von Lehrbach, am 15. Februar, Formulare einer Herzogl. Zweybrückischen Beytritts- und einer diesseitigen Annahmsurkunde sind übersendet worden. Allein kurz darauf ist in der Gesinnung des Herrn Herzogs eine unvermuthete Aenderung erfolget. Der Herzog wankete, seine Minister suchten verschiedene Ausflüchte, sie erregten Zweifel, und bestrebten sich, einer bestimmten Erklärung unter dem Vorwand auszuweichen, daß man zuförderst jene Urkunden einsehen müsse, worauf sich die Ansprüche des Erzhauses vorzüglich gründen. Umsonst wurde Ihnen zu erkennen gegeben, daß es

nur von dem Herzoge abhange, was immer für eine beliebige vertraute Person von München nach Wien abzuschicken und durch solche die Original-Urkunden selbst in Augenschein und Untersuchung nehmen zu lassen. Der Herzog reiste plötzlich von München ab: er versprach zwar, in zwölf Tagen wieder dahin zurück zu kehren, und alle Versicherungen, welche Derselbe sowol selbst vor seiner Abreise dem Freyherrn von Lehrbach und dem Pfälzischen Ministerium gegeben hatte, als auch jene, die von seinem Minister von Hohenfels nachher täglich erneuert wurden, stimmten sämmtlich darinn überein, daß der Herzog sicher annoch der Convention beytreten würde.

Allein seine versprochene Rückkehr nach München unterblieb, und dem Herzogl. Pfalzzweybrückischen Stimmvertreter beym Reichstage wurde die Vorschrift zu einer Erklärung übersendet, welche im Namen des Herzogs wider die zwischen der Kayserinn und dem Churfürsten von Pfalz errichtete Convention sollte abgeleget werden. Da mit dieser Erklärung auf Befehl des Herrn Churfürsten zurück gehalten, sodenn von dem Freyherrn von Schneid sogar die Herzogl. Zweybrückische Stimmführung niedergelegt worden ist; so wurde solche endlich von dem Zweybrückischen Gesandtschaftssekretair unter die Gesandtschaften zu Regensburg vertheilet, von den Chur- und Fürstlich-Pfälzischen Gesandtschaften aber öffentlich bestätiget, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz an der Herzogl. Zweybrückischen Aeußerung keineswegs einigen Theil nehmen, noch jemals neh-

nehmen würden. Die Widersprüche, welche der Berliner Hof gegen diese Convention vom 3. Januar erreget hat, und nun mit Gewalt der Waffen zu behaupten sucht, sind von zweyerley Gattung, so wie die Eigenschaft, in welcher dieser Hof die Waffen ergriffen hat, seinem Angeben nach gleichfalls zweyfach ist. Er widerspricht und führt Krieg als Chur- und Reichsfürst, als Garant des Westphälischen Friedens, der Wahlcapitulation und der ganzen Reichsverfassung, und warum? Weil diese letztere gänzlich zerstöret werden würde, wenn die Convention vom 3. Januar statt haben, und die entworfene Theilung von Bayern zu Stande kommen solite. Er widerspricht und führt Krieg als Freund und Bundesgenosse des Herrn Churfürsten von Sachsen, und der Herren Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg, und warum? Weil alle diese seinen Beystand angesuchet haben. Ob die ganze Reichsverfassung über den Haufen gehe, wenn das Haus Pfalz einen Strich Landes von ohngefähr einer Million Einkünfte weniger, und das Erzhaus einen solchen Strich mehr hat; dieses will man dem gesunden Menschenverstande lediglich zu entscheiden überlassen. So viel bleibt inzwischen gewiß, daß die Erörterung der Frage: Ob bey irgend einer Angelegenheit die ganze Reichsverfassung leide, und der Gefahr des Umsturzes ausgesetzt sey, oder nicht? von einem einzigen Reichsstande allein unmöglich abhangen kann. Wenn also der Berliner Hof in der von ihm angegebenen ersten Eigenschaft, in welcher er die Waffen ergriffen hat,

 nicht

nicht ein offenbarer ungerechter Angreifer seye, wenn er sich nicht eines unleugbaren Bruches des Landes- und Westphälischen Friedens schuldig gemacht haben soll; so muß erwiesen werden, daß das gesammte Reich die Convention vom 3. Januar als reichsverfassungswidrig erkläret, daß sie die Wirklichkeit der zu Berlin so hoch erhobenen Gefahr für das ganze Reichssystem anerkannt, daß sie dieserwegen allgemeine Vorstellungen an Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät gebracht, und daß sie, weil solche von Höchstderselben nicht gehöret, und alle gesetzmäßige Wege des Vergleichs oder des Rechts sind ausgeschlagen worden, den Berliner Hof förmlich und feyerlich angegangen haben, dasjenige mit Gewalt der Waffen erzwingen zu helfen, was auf keine andere Art zu bewerkstelligen war. Nicht minder ungerecht und friedbrüchig handelt der Berliner Hof als Freund und Bundesgenosse seiner angeblichen Alliirten. Sind diese zur Gewalt der Waffen nicht befugt, aus welchem Grunde soll denn ihr Bundesgenosse hierzu berechtiget seyn? Der Herr Herzog von Zweybrücken verlangt in dem so eben hier bekannt gewordenen kurzem Innhalt der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte u. s. w., daß diese Angelegenheit auf reichsgesetz- und verfassungsmäßige Art beygelegt und entschieden werden möchte. Hierzu haben sich aber der Kayserinn-Königinn Majestät vorlängst bereitwillig erkläret, und selbst angeboten. Chur-Sachsen verlangt die Befriedigung seiner Allodial-Forderungen. Nachdem sich Ihro Kayserl. Königl.

nigl. Apostolische Majestät durch Entsagung Ihres Rückgangsrechts mit diesem Hofe außer allen Streit gesetzt, und die vollständige Genugthuung seiner Forderungen, in so fern sie sich auf den Straubingischen Antheil erstrecken dürften, zugesichert haben; so ist die ganze übrige Allodial-Angelegenheit ein den Kayserl. Königl. Hof keinesweges betreffender, und für ihn ganz fremder Gegenstand. Das Haus Mecklenburg verlangt von Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät gar nichts; und was es verlangt, hänget einzig und allein von Sr. Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche ab. Wie sollte denn in der erwähnten Lage der Sachen von diesen drey Seiten her auch nur die geringste Scheinursache, nur der geringste Vorwand zu einem gerechten Kriege gegen das Erzhaus können ausgesonnen werden? Und wenn dieß unmöglich ist, wie soll ein Freund und Bundesgenosse gedachter Höfe seine Gewaltthaten beschönigen und der Beschuldigung eines offenbaren ungerechten Friedensbruches entgehen können? Eben so unbillig, bloß auf das eigne Interesse gerichtet, gegen alle Ehre, gegen alles Ansehn der Kayserinn-Königinn Majestät streitend, und mit der Aufrechthaltung des Gleichgewichts im deutschen Reiche unvereinbarlich war das Betragen des Berliner Hofes in Absicht auf die mit ihm gepflogenen Unterhandlungen. Schon seit langer Zeit hatten Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät nichts angelegners, als, wo immer möglich, jene höchst bedenkliche und gefährliche Folgen abzuwenden, welche sowol für das bishe-

rige Gleichgewicht im ganzen Reichssystem, als insbesondere zum völligen Umsturz des Verhältnisses in dem Fränkischen und andern benachbarten Kreisen unvermeidlich entstehen würden, und müßten, wenn es Sr. Königl. Preußischen Majestät gelingen sollte, die vorhabende Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur in wirklichen Vollzug zu bringen. Schon während der Hubertsburger Friedensunterhandlung haben Ihro Kayserl. Königl. Majestät keinen Anstand genommen, dem Berliner Hofe ihre dießfällige gerechte Beysorge zu erkennen zu geben, auf eine hinlängliche Sicherstellung gegen eine so gefährliche Neuerung zu bringen, und die Errichtung der nun wirklich bestehenden Toscanischen Secundogenitur als ein Aequivalent gegen dem anzutragen, daß gedachter Hof, was er in Kraft seiner vom Kayser und Reich gesetzmäßig bestätigten Haussanction ohnehin schuldig ist, thun, und die Erbfolge der beyden Markgrafthümer in ihrem vorigen Stande lassen solle. Königl. Preußischer Seits suchte man alles dieses als einen zu erwähnter Friedens-Handlung ganz und gar nicht gehörigen Gegenstand abzulehnen; und da auch die übrigen Umstände eine weitere entscheidende Verwendung dießfalls unthunlich machten, so blieb dießmal nichts anders übrig, als die Sache auf sich beruhen zu lassen. Inzwischen zeigte sich hinlänglich, daß der Berliner Hof diese seine neue einmal gefaßte Absicht auf alle mögliche Art, und selbst mit Gewalt der Waffen durchzusetzen fest entschlossen sey.

Die Vorsorge Ihrer Kayserl. Königl. Majestät gieng demnach dahin, dasjenige, was ohne einem neuen Kriegsfeuer nie zu verhindern seyn dürfte, wenigstens für das gesammte Reich und für das bisherige Gleichgewicht in demselben minder schädlich zu machen. Zu Erreichung dieses Endzwecks schien die dereinstige und nun wirklich erfolgte Erlöschung der Bayerisch-Wilhelminischen Linie eine schickliche Gelegenheit zu geben. Ihro Kayserl. Königl. Majestät hatten Ansprüche auf einige Theile der andurch eröffneten Verlassenschaft. Es konnte Ihnen mit Billigkeit von niemand verdacht werden, daß Sie solche auch ohne alle Nebenabsichten geltend zu machen suchten. Der Hauptbeweggrund war aber hierzu, durch die Realisirung dieser Gerechtsamen das bisherige Gleichgewicht im Reiche wenigstens einigermaßen auf den Fall sicher zu stellen, wenn die Preußische Vergrößerungsabsicht den Umständen nach unhintertreiblich seyn sollte. Auf diese Betrachtungen, und auf das sehnliche Verlangen nach der Aufrechthaltung des Ruhestandes waren also die dem Königl. Preußischen Hofe in Vorschlag gebrachten Vergleichspropositionen gebauet, wobey man, um die dem Fränkischen Kreise bevorstehende Gefahr, so viel möglich, abzuwenden, hauptsächlich auf den Austausch der beyden Markgrafthümer antrug, und zuletzt sogar jenen der beyden Lausnitzen, als worauf man zu Berlin lange Zeit die geheimen Absichten gerichtet hatte, wollte geschehen lassen, ohnerachtet dieser Austausch, wie der erste

An-

Anblick auf der Charte zeiget, für das Königreich Böhmen in mehrerer Betrachtung den größten und wichtigsten Bedenklichkeiten unterliegt. Die Antwort des Berliner Hofes war hierauf, daß es nicht billig sey, eine gegenwärtige und nicht gegründete Erwerbung des Hauses Oesterreich mit einer andern entfernten und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und zu compensiren. Ob nun diese Vergleichung und Compensation nicht billig ist, sollen nachfolgende Betrachtungen in das Licht setzen.

Oesterreichischer Seits ist es um die Erwerbung eines Landesbezirkes in Werthe von ungefähr einer Million jährlicher Einkünfte zu thun. Preußischer Seits kömmt es auf die Erwerbung von einem wenigstens doppelten Werthe an.

Daß die Erwerbung Oesterreichischer Seits gegenwärtig, und jene Preußischer Seits noch bevorstehend ist, hänget von einer unerforschlichen Fügung ab, und es hätten auf den entgegengesetzten Fall menschliche Absichten eben so leicht zählen können.

Die Oesterreichische Erwerbung hat auf dasjenige, was die Reichs- und die Bayerische Kreis-Verfassung betrifft, nicht den geringsten Einfluß, indem dadurch sowohl die erste als besonders die letzte ohne alle Abänderung in ihrem vorigen Stande bleibt. Im geraden Widerspiel verhält es sich mit der Preußischen Erwerbung. Ihr höchstbedenklicher und gefährlicher Einfluß auf das ganze Reichssystem, insonderheit aber auf das bisherige Verhältniß in dem Fränkischen und an-

andern benachbarten Kreisen ist offenbar, und von des Königs in Preußen Majestät selbst eingestanden worden, wie Dero eigene in der nachfolgenden Beantwortung der Berliner Erklärung angeführte Worte sonnenklar zeigen. Eben diese eigenen Worte bestätigen aber zugleich, daß Höchst-Dieselben erwähnte Erwerbung eben nicht immer für so ausgemacht und unstreitig angesehen haben, wie sie es denn auch in der That keinesweges ist.

Es erhellet daraus, daß die Albertinische Hausordnung, kraft welcher die Brandenburgischen Lande in Franken in so lange von den Churlanden sollen abgesondert bleiben, als mehrere Markgrafen am Leben sind, durch die Kayserl. mit Beystimmung des ganzen Reichs ertheilte Bestätigung eine ordentliche pragmatische Sanction, ein feyerliches Statutum gentilitium und ein wahres Reichsgesetz geworden ist:

Daß in eben dieser Bestätigung zum voraus alles das, das dawider gegeben wäre oder würde, aus rechtem Wissen widerrufen, und jetzo als dann, und dann als jetzo mit zeitigem Rathe der vorangeregten und Vollkommenheit Kayserlicher Gewalt kraftlos und unbindig erkläret wird:

Daß solches in der zu Gera 1598 entworfenen, und das folgende Jahr darauf den 29sten April zu Magdeburg ausgefertigten erneuerten Hausordnung mit folgenden Worten anerkannt worden ist: „So haben wir einmüthig dafür „erachtet, daß Churfürst Alberti Achillis Ver„ordnung, welche auch Kayser Friederich der „Drit-

„Dritte auf dem Reichstage in aller Stände Ver-
„sammlung mit derselben Vorwissen, Bewilligung
„und Vollwort confirmiret hat, von uns und un-
„sern Nachkommen von nun an zu ewigen Zeiten
„zu halten, wie denn dieselbe pro pacto, pro sta-
„tuto familiæ, quod transit in formam contractus,
„ja weil dieselbe dergestalt, wie angezogen,
„confirmiret, *pro pragmatica Sanctione & lege*
„publica zu achten:"

Daß vermöge eben dieses Hausgesetzes jeder der künftigen Churfürsten, ehe er zur Regierung gelassen wird, schuldig ist, sich ordentlich zu reversiren, und ein unterzeichnetes Instrument auszustellen, worinnen er sowohl die Hausordnung des Churfürsten Alberti Achillis von 1473, als auch die gegenwärtige Hausordnung von 1594 fest, stett und unverbrüchlich zu halten, für sich, seine Erben, Stamm und Nachkommen bey seinen fürstlichen Würden, Ehren und Treuen an eines rechten geschwornen Eides Statt gelobet:

Daß also, nach den selbst eigenen Worten und Beweisen der Markgrafen Georg Friedrich Karl und Albrecht Wolfgang, diese Successionsordnung, weil sie von dem Kayser und Reich confirmiret, und mithin zu einem allgemeinen Gesetz authentisiret, solemnisiret und angenommen worden ist, nicht anders aufgehoben werden kann, als mit Einwilligung aller derjenigen, welche einem solchen Gesetze seine verbindliche Kraft gegeben haben:

Daß folglich Se. Kayserl. Majestät und das gesammte Reich eben so befugt als schuldig sind, eine einseitige Abänderung dieser pragmatischen Sanction nicht geschehen zu lassen, da hierunter, wie gedachte Markgrafen in ihrer 1724 Sr. Kayserl. Majestät eingereichten Vorstellung gleichfalls schon gezeiget haben, die allgemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränkischen Kreises, wo nicht des ganzen Reiches, mit versiret. Umsonst wird man Königl. Preußischer Seits sich darauf berufen, daß man wegen Abänderung dieses Hausgesetzes mit allen Agnaten ein freundschaftliches Einverständniß zu Stande gebracht, und andurch diejenigen zufrieden gestellet habe, welche die Sache eigentlich betrifft.

Diese und mehrere derley Einwürfe können aber mit den nämlichen Gründen abgefertiget werden, mit welchen man Königl. Preußischer Seits die mit Churpfalz geschlossene Convention bestritten hat. Zwar waltet dabey der wesentliche Unterschied ob, daß diese Gründe auf die Convention vom 3. Jänner, wie schon ist erwiesen worden, und an seinem Orte noch weitläuftiger wird erwiesen werden, nicht der geringsten Anwendung fähig sind, gegen das oberwähnte Königl. Preußische Einverständniß aber mit voller Kraft bestehen. Da es indessen nur darum hier zu thun ist, die diesseits zwischen den Bayerischen und Brandenburgischen Succeßionsfällen angestellte Vergleichung wider den Vorwurf der Unbilligkeit zu rechtfertigen: so kann man sich auf die einzige Schlußfolge beschränken, daß der Berliner Hof

diese

diese Gründe entweder gegen sich selbst ebenfalls gelten lassen, oder wenigstens eingestehen müsse, daß sie auch gegen das Erzhaus ohne Kraft und Wirkung sind.

Nicht genug also, daß sich Se. Königl. Preußische Majestät mit Dero Agnaten verglichen haben, sie müssen auch hierüber mit dem gesammten Reiche (*) übereinkommen. Sobald erwiesen ist, wie man bereits oben erwiesen hat, daß Se. Majestät ohue Bewilligung des Reichs nicht einmal die Befugniß sich zu vergleichen haben; so kann man mit Recht behaupten, daß Höchst-Dieselben durch den mit Dero Agnaten eingegangenen Vertrag kein gültiges Recht erhalten haben. Diese Agnaten haben im gedachten Vertrage ihre und Sr. Königl. Majestät Befugniß zu contrahiren, als gegründet angenommen, vorausgesetzet, und anerkannt. Sobald diese nicht gegründet ist, so kann man rechtlich nicht vermuthen, daß die Meynung der hohen Contrahenten seyn könne, einen auf Irrthum und unrichtige Voraussetzung gegründeten Vergleich zu behaupten. Man kann vielmehr erwarten, und verlangen, daß sie davon selbst zurück kommen, und abgehen werden, so daß die Schuld davon blos denen verbleibet, welche so irrige Sätze und Folgerungen ersonnen haben.

So

(*) Diese und nachfolgende Einwürfe sind aus der Berliner Erklärung wörtlich gezogen.

So wie nun die Brandenburgischen Agnaten durch das ofterwehnte Haus- und Reichsgesetz ein Recht erworben haben, welches ihnen von niemand kann genommen werden, und so wie hieraus ferner folget, daß Se. Königl. Preußische Majestät die Grundgesetze und Verträge ihres Hauses ohne Beytritt des Reichs weder aufheben, noch ihnen zuwider handeln, noch in einer so wichtigen Sache etwas abschliessen können; so ist auch unmöglich zu begreifen, wie gedachte Agnaten so erhebliche, ihnen vom Kayser und Reich selbst bestätigte Vortheile freywillig hätten aus Händen geben sollen. Es läßt sich vielmehr mit allem Rechte vermuthen, daß der mit ihnen desfalls eingegangene Vertrag nicht durch Ueberzeugung, noch mit ganz freyen Willen, sondern mehr durch Ueberraschung und Drohung bewirket worden sey: und ob sie gleich äußerlich sich noch damit zufrieden bezeigen dürften, so müßte man doch erst sehen, was sie, wenn sie frey und ohne Furcht wären, thun, und ob sie nicht dem Beyspiele der Markgrafen Georg Friedrich Carl und Albrecht Wolfgang folgen würden, welche in der bey dem Kayserl. Reichshofrathe den 16. August 1716 überreichten sogenannten summarischen Implorationsschrift unter andern sich darauf beriefen, daß ihre Einwilligung abgenöthigt gewesen sey, wogegen ihnen also die Restitution allemal zustehe, absonderlich da ihnen vorher die unangenehme Bedeutung gethan worden, daß wann sie die Königl. Proposi-

tion nicht annehmen würden, Se. Königl. Majestät die Hände von ihnen ab= und die bis dahin gereichte Pension wiederum entziehen wollten; auch übrigens noch dazu komme, daß diese Prinzen unter väterlicher Gewalt, und in Königl. Preußischer Verpflegung gestanden, folglich sowohl vor Ihro Königl. Preußische Majestät als auch Dero Herrn Vater eine besondere Reverentialfurcht getragen, und mithin keinen solchen Muth und Herz fassen können, daß sie sich dem angesonnenen Eid widersetzet, und solchen abgeleinet hätten.

Durch alle bisherige Betrachtungen und durch die sowohl rechtliche als politische Vergleichung der gegenwärtigen Erwerbung des Erzhauses mit jener, welche Se. Königl. Preußische Majestät im Schilde führen, hoffen der Kayserinn-Königinn Majestät Ihren sämmtlichen Höchsten und Hohen Reichsmitständen, so wie auch allen übrigen auswärtigen Mächten die wahren Absichten des Berliner Hofes hinlänglich aufgedecket, und überzeugend erwiesen zu haben, daß solche einzig und allein auf Seine einseitige Vergrößerung, und auf den Umsturz des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche gerichtet sind.

Einen noch klärern und auch alle Möglichkeit eines Zweifels ausschließenden Beweis hievon giebt der weitere höchstwichtige und merkwürdige Umstand, daß nämlich der Kayserinn-Königinn Majestät für sich und aus eigener Bewegung Sr. Königl. Preußischen Majestät durch den eigens in

Dero

Dero Hauptquartier abgeschickten Freyh. v. Thugut den förmlichen und feyerlichen Antrag schriftlich haben machen lassen, den Herrn Churfürsten zu Pfalz von seinen durch die Convention übernommenen Verbindlichkeiten völlig loszuzählen, und alles, was zu Folge dieses Vertrages in Besitz ist genommen worden, zurück zu stellen, mit der alleinigen Bedingniß, daß sich des Königs in Preußen Majestät für sich, Dero Erben und Nachfolger gleichfalls anheischig mache, und feyerlich verbinde, die Anspach- und Bayreutischen Lande, gemäß der in Dero Hause befindlichen, vom Kayser und Reich gesetzmäßig bestätigten pragmatischen Sanktion, mit der Brandenburgischen Primogenitur in so lange nicht zu vereinigen, als nachgeborne Prinzen vorhanden seyn werden.

Da nun aber selbst auch dieser Antrag von des Königs in Preußen Majestät als ganz unannehmlich ist verworfen worden, so stellen der Kayserinn-Königinn Majestät allen auswärtigen Höfen, allen Ihren Höchsten und Hohen Reichs-Mitständen, so wie der ganzen Welt zur Beurtheilung anheim, ob es möglich sey, eine mehrere Mäßigung, eine sehnlichere Friedensliebe, eine großmüthigere Hintansetzung alles eigenen Interesse, eine eifrigere Vorsorge für die Erhaltung des bisherigen Gleichgewichts und Verhältnisses im Reiche werkthätig zu bestätigen, zugleich aber auch das gerade Widerspiel alles dessen bey dem Berliner Hofe auf eine handgreiflichere Art darzuthun, als durch eben dieses von einem Theile ge-

machte, und von dem andern schlechthin abgewiesene Anerbiethen?

Des Königs in Preußen Majestät versichern in Dero Erklärung öffentlich, daß, wenn Sie haben geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhandlung die Sache von der Vereinigung der Länder Bayreuth und Anspach mit der Chur-Brandenburg und der Vertauschung derselben mit der Laußnitz, mit eingeflochten habe, solches blos auf den Antrag Ihrer K. K. Majestät und ohne einige Absichten von Vergrößerung und eigenem Interesse geschehen ist.

Sie wiederholen im Schlusse dieser Erklärung ausdrücklich: daß wenn Sie den K. K. Hof mit den Waffen angreifen, Sie nichts anders thun, als daß Sie suchen, die so sehr verletzte Verfassung und Freyheit des deutschen Reichs zu vertheidigen, und den Reichs-Fürsten, Ihren Freunden, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschiehet, nach Vermögen beyzustehen, und ihnen zu Erhaltung ihres Eigenthums und ihrer gerechten Forderungen zu verhelfen. Daß Sie hiebey keine Absicht von besonderm Interesse, als das von Ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Reichssystems haben, daß Sie glauben, durch Ihr Betragen in dieser ganzen Sache und besonders in der vorgewesenen Unterhandlung genugsam gezeiget zu haben, daß Sie jederzeit die reinste Absicht gehabt, daß Sie auf kein eigenes Ihnen so

deut-

deutlich angebotenes Interesse gesehen, sondern sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, und der Gefahr des Krieges mit einem übermächtigen Hause ausgesetzet.

Alles dieses und noch mehr als der Berliner Hof verlanget hat, ist nun durch den von Ihrer K. K. Apost. Majestät gemachten Antrag buchstäblich erfüllet. Es soll alles wieder zurückgestellet werden, und in jene Lage kommen, in welcher es vor der mit Churpfalz geschlossenen Convention gewesen ist. Se. Churfürstliche Durchlaucht sollen von allen aus dieser Convention entspringenden Verbindlichkeiten völlig losgezählet werden. Sie sollen dadurch vollkommen in Stand gesetzet werden, die Sächsischen Allodial-Foderungen befriedigen zu können.

Diese sollen und müssen aber zuvörderst in dem reichsverfassungsmäßigen Untersuchungserkenntniß- und Entscheidungswege rechtlich erwiesen, und durch den richterlichen Ausspruch berichtiget werden, da sie Chursachsen so sehr übertreibt, der Berliner Hof aus blos partheyischen und eigennützigen Absichten unterstützet, und der Herr Herzog von Zweybrücken gegen beyde nunmehro selbst erweiset, daß eine Bayerische Prinzessinn, so lange noch Mannsstamm von Otto den Erlauchten existiret, an Land und Leuten nicht erben könne, und daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feststellung der eigentlichen *Activorum*, so zur Allodialmasse gehören könne, sodann auf

Feststellung der *Passivorum*, so derselben zur Last fallen, vorläufig ankomme.

Wo ist nun bey diesen Umständen eine Verletzung der Verfassung und der Freyheit des deutschen Reiches? Wo sind die Reichsfürsten, welchen offenbare Gewalt und Unrecht geschieht? Wo ist die Gefahr für das gemeine Beste, zu deren Abwendung der Berliner Hof sich für den Riß stellt?

Alles ist hierunter von Seiten Ihrer K. K. Apost. Majestät vollkommen erschöpfet, und es fehlt nun nichts weiter, als daß der Berliner Hof seine so hoch erhobene patriotische, uneigennützige und großmüthige Gesinnung gleichfalls werkthätig bestätige, seine reinsten und von aller Vergrößerung so weit entfernten Absichten wirklich zeige, und gleichwie er auf kein eigenes ihm so deutlich angebotenes Interesse gesehen zu haben sich öffentlich rühmt, es bey diesem Rühmen allein nicht bewenden lasse, sondern vielmehr seine Worte in Thaten verwandle.

Da solches bishero nicht geschehen, da das gerade Widerspiel davon geschehen, und die ofterwehnte Proposition Ihrer K. K. Apost. Majestät schlechterdings verworfen worden ist, so wird es doch wohl keines weitern Beweises und keiner fernern Erläuterungen nöthig haben, um die bishero unter dem Scheine eines Beschützers der Unterdrückten, eines Verfechters der Verfassung und der Freyheit des deutschen Reiches, eines großmüthigen Freundes seiner Alliirten, eines patriotischen Chur- und Reichsfürsten versteckte wahre

Absich-

Absichten des Berliner Hofes aufzudecken, und der ganzen Welt handgreiflich vor Augen zu legen, daß es diesem Hofe um nichts weniger als um die Rettung der sogenannten Unterdrückten, um die angebliche Sicherstellung der deutschen Freyheit und Verfassung, und um die Erfüllung seiner bundsmäßigen Pflichten, sondern einzig und allein darum zu thun war und noch ist, mit Aufopferung aller Ehre, alles Ansehens, aller Gerechtsamen Ihrer K. K. Apost. Majestät, seine eigene Vergrößerung durchzusetzen, und also das ganze bisherige Gleichgewicht im Reiche über den Haufen zu werfen.

Wenn nun gedachter Hof, wie bereits ist erwiesen worden, schon in dem Anfangs vorausgesetzten Falle eines offenbar ungerechten Angriffs und einer unläugbaren Störung des Land- und Westphälischen Friedens sich schuldig gemacht hat, um wie vielmehr muß ihn die ganze Welt als friedbrüchig verurtheilen, da er sich nun mit Ausschlagung der ofterwehnten Proposition allen nur immer möglichen Schein selbst benommen hat, seine Gewaltthaten auf irgend eine Art beschönigen zu können!

Eben diese Proposition, wodurch alles in vorigen Stand herzustellen angetragen wird, ist zwar schon an sich die gründlichste und zugleich eine werkthätige Widerlegung der von dem Berliner Hofe der Welt vorgespiegelten Ursachen, die ihn sollen genöthiget haben, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen. Allein zu allen Ueber-

flusse sollen dennoch auch diese von Punkt zu Punkt genau zergliedert, und ausführlich abgefertiget werden (*).

Ihrer Kayserl. Königl. Apost. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs gegen die widerrechtlichen und friedbrüchigen Handlungen Sr. Königl. Preußischen Majestät bey Gelegenheit der Bayerischen Erbfolge. Wien 1778.

Der Kayserinn-Königinn Majestät übergeben hiemit Ihren Höchsten und Hohen Reichs-Mitständen die getreue und genaue Darstellung Ihrer Gerechtsamen und Maßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge.

Es würde solche schon eher vorgeleget und zugleich überzeugend dargethan worden seyn, wie ungegründet die Ursachen sind, die Se. Königl. Preußische Majestät sollen genöthigt haben, sich der sogenannten widerrechtlichen Trennung des Herzogthums Bayern zu widersetzen, wenn Ihre

(*) Von selbigen siehe No. V. oder die Recensionen dieses Stücks.

Ihre K. K. Ap. Majestät nicht vorerst alle Versöhnungsmittel hätten versuchen und erschöpfen wollen, welche Ihnen nur immer die aufrichtigste Friedensliebe an die Hand geben konnte.

Der Königl. Preußische Hof hat alle erdenkliche Mühe angewendet, um Ihrer Majestät Gerechtsame als ungültig, und Ihre Maßregeln als ungerecht abzuschildern. Es hat Ihm damit in soweit gelungen, als auch die einfachsten und klärsten Gegenstände zuletzt eine verworrene und gehäßige Gestalt erhalten, wenn man unaufhörlich widerspricht, weil man nun einmal schlechterdings widersprechen will.

Alle diese scheinbare Verwirrung und Gehäßsigkeit verschwindet aber, sobald man den wahren Grund und die Wesenheit der Sache ruhig und unpartheyisch betrachtet.

Die Wesenheit der gegenwärtigen bestehet kürzlich darinn:

Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät und Seine Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz theilen sich einander in freundschaftlichem Vertrauen Ihre Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge mit. Sie erkennen beyderseitig die Gültigkeit derselben, und um sich gegen alle Gefahr künftig nicht vorzusehender Weiterungen und Ereignisse sicher zu stellen, finden Sie Ihrem Interesse gemäß, sich durch einen freywilligen Vergleich einzuverstehen.

Gegen diesen Vergleich erscheinen zwey Widersprecher, nämlich der Herr Herzog von Zweybrücken, und der Herr Churfürst von Sachsen.

Den ersten haben Ihre Kays. Königl. Apost. Majestät aufgefordert, im reichsgesetzmäßigen Wege sein vermeintliches Recht zu dem Ende vorzulegen, damit der beyderseitige Grund der An- und Widersprüche untersuchet, hierüber das Urtheil gesprochen, und die Vollziehung dieses Urtheils von Sr. Kayserl. Majestät und dem gesammten Reiche, wie auch allenfalls von andern Mächten zum voraus garantiret werde.

In Ansehung des zweyten haben Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät während der Unterhandlung mit dem Berliner Hofe feyerlich erkläret, daß Sie Dero Rückgangsrechten entsagen, daß Sie wegen der Allodialfoderungen, in so ferne solche den Straubingischen Antheil betreffen dürften, eine vollständige Befriedigung leisten, in so weit sie aber den Haupterben angehen, einen billigen Vergleich nicht nur vermitteln, sondern auch werkthätig befördern wollen.

Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät überlassen der Beurtheilung Ihrer Hohen Mitstände, ob in diesem Ihren Betragen irgend etwas Gesetz- Reichsverfassungswidriges zu finden, und ob bey dieser wahrhaften Lage der Umstände auch nur der geringste scheinbare Vorwand vorhanden sey, welcher des Herrn Herzogs von Zweybrücken, und des Herrn Churfürsten von Sachsen Durchlauchten zu gegründeten Beschwerden, oder gar zur Gewalt der Waffen berechtigen könnte. Gleichwohl glauben sich des Königs in Preußen Majestät hiezu berechtiget zu seyn, und zwar als Chur- und Reichsfürst, als Contrahent,

und

und in dieser Eigenschaft als Garant von dem Westphälischen Frieden, der Wahlcapitulation und der ganzen Reichsverfassung, endlich auch als Freund und Bundsgenoß des Herrn Churfürsten zu Sachsen, und der Herrn Herzoge von Zweybrücken und Mecklenburg.

Aber ist denn der Westphälische Friede, die Wahlcapitulation, und die ganze Reichsverfassung dadurch verletzet, daß Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät und Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz über Ihre beyderseitige Gerechtsamen einen freywilligen freundschaftlichen Vergleich geschlossen haben?

Kann denn der Herr Herzog von Zweybrücken mehr verlangen, als was Ihm bereits ist angeboten, und wozu Derselbe selbst ist aufgefodert worden? Läßt denn dasjenige, was Ihre Majestät wegen der Allodialansprüche feyerlich erkläret haben, dem Herrn Churfürsten zu Sachsen die geringste billige Beschwerde von dieser Seite übrig? Haben denn die Herren Herzoge von Mecklenburg von Ihrer Kayserl. Königl. Apost. Majestät irgend etwas zu fodern, oder bisher gefodert?

Sollte denn der mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz errichtete Vertrag, und Dero feyerliche Anerkennung der Gerechtsamen des Erzhauses Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät zu den verglichenen Besitzstand nicht wenigstens für die Lebenszeit des Herrn Churfürsten berechtigen? Und was den Herrn Herzog von Zweybrücken betrifft,

trifft, erhält Er denn nicht zum voraus volle Sicherheit gegen alle Gefährde durch die Ihm angebotene Gewährleistung des Kaysers Majestät, des gesammten Reichs, und auch anderer auswärtigen Mächte auf den Fall, wenn die Gerechtsamen Ihrer Kayserl. Königl. Apost. Majestät in dem reichsverfassungsmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungswege als ungültig erkennet werden sollten?

Von der Beurtheilung und Entscheidung dieser ganz einfachen Fragen hanget einzig und allein die Beurtheilung und Entscheidung jener Frage ab, worauf alles ankömmt: nämlich, ob des Königs in Preußen Majestät in dem von Höchstdenselben selbst angezeigten Eigenschaften berechtiget seyn konnten, gegen Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät die Waffen zu ergreifen, und wenn Sie hiezu nicht berechtiget waren, ob Sie sich einer abermaligen Störung des deutschen Ruhestandes, eines offenbaren Bruches des Land- und Westphälischen Friedens schuldig gemacht haben?

Der Kayserinn-Königinn Majestät sind jedoch bey allen vorerwehnten nicht stehen geblieben, Sie haben vielmehr Ihre Billigkeit, Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, und Vorsorge für das wahre Beste des Reichs auf das höchste getrieben, und Sr. Königl. Preußischen Majestät die förmliche Erklärung machen lassen, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Convention vom 3. Jänner in Besitz genommene zurückzustellen; und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich,

Dero

Dero Erben und Nachfolger los zu zählen, gegen die wesentliche und unabweichliche Bedingung, daß auch des Königs in Preußen Majestät für sich, Dero Erben und Nachfolger geloben und zusagen, die Brandenburgische vom Kayser bestätigte, und zu einem allgemeinen Reichsgesetz erhobene pragmatische Haussanction unverletzt, und die Secundogenitur in den Anspach- und Bayreuthischen Landen aufrecht zu erhalten.

Da von des Königs in Preußen Majestät auch dieser Antrag schlechterdings ist verworfen worden, da von Höchstdenselben die ungerechte Friedensstörung demungeachtet fortgesetzet wird; so würden der Kayserinn-Königinn Majestät der erlauchten Einsicht und Billigkeit Ihrer Hohen Mitstände zu nahe treten, wenn Sie außer der bloßen Vorlegung aller bisher kürzlich erwehnten Thatsachen noch weitere Beweise und Erläuterungen zur Rechtfertigung Ihres und zur allgemeinen Mißbilligung des Königl. Preußischen Betragens für nöthig hielten.

Ihro Kayserl. Königl. Apostolische Majestät ersuchen dahero sämmtliche hohe Mitstände, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes ernstlich zu beherzigen, daß es, bey der angezeigten wahren Lage der Umstände, um das allgemeine Beste des Reichs, daß es um die Bewahrung des bisherigen Verhältnisses in den Fränkischen und den benachbarten Kreisen, daß es um die Abwendung aller jener gefährlichen und bedenklichen Folgen zu thun ist, die alsdenn unvermeidlich entstehen würden, und müßten, wenn der Königl. Preußische Hof

seine

seine Vergrößerungsabsicht einseitig durchsetzen, und seiner Secundogenitur dasjenige wirklich entziehen sollte, was ihr, vermöge der zu einem förmlichen Reichsgesetze erhobenen pragmatischen Haus-Sanction, unwidersprechlich gebührt.

Gleichwie nun der Kayserinn-Königinn Majestät diese und mehrere andere sich von selbst darstellende nachtheilige Folgen, mit Entsagung aller Ihrer Ansprüche und Gerechtsamen auf die Bayerische Erbfolge, und mit gänzlicher Aufhebung der mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geschlossenen Convention zu erkaufen, da Sie dieses Opfer dem allgemeinen Besten des Reichs freywillig zu bringen bereit sind, und zu dem Ende die vorgemeldete Sr. Königl. Preußischen Majestät gemachte Erklärung im Angesicht des ganzen deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholen: so glauben Sie sich auch dafür berechtiget zu seyn, Ihre sämmtlichen höchst und hohen Reichsmitstände angelegentlichst zu ersuchen, zu ermahnen und aufzufodern, daß Sie gemeinschaftliche nachdrucksame Vorstellungen an Se. Königl. Preußische Majestät wegen unverzüglicher Einstellung Ihrer widerrechtlichen friedbrüchigen Handlungen gelangen lassen, daß Sie, mit Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät vereiniget, auf die unverletzte Erhaltung und Beobachtung der Brandenburgischen pragmatischen Haussanction unabweichlich bestehen, daß Sie gegen die Königl. Preußische Störung des Land- und Westphälischen Friedens mit Ihrer Majestät gemeinsame Sache machen, Höchstdieselbe mit

aus-

ausgiebiger Hülfe unterstützen, auch von nun an den Beystand der beyden hohen Mächte, welche ersterwähnten Frieden garantiret haben, öffentlich reclamiren und nachsuchen wollen.

Sr. Königl. Majestät von Preußen fer- nerweitige Vorstellung und Erklä- rung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, über das wider- rechtliche und friedensstörerische Ver- fahren Ihro Majestät, der Kayse- rinn-Königinn von Ungarn und Böh- men, in Ansehung der Bayerischen Erbfolge.

Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, haben nunmehro, durch eine zu Regensburg ausgetheilte Druckschrift, nach dem Titul: Ihre Gerechtsame und Maaß-Regeln in Absicht auf die Bayerische Erb-Folge, angeblich, in der wahren Gestalt, vorlegen, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidigen lassen. Ohngeachtet die unpartheyische Welt die Widerlegung dieser Schrift schon in ihr selbst und in der Zusammenhaltung mit der ersten Königl. Preußischen Erklärung finden wird; so wird man dennoch

Kö-

Königl. Preußischer Seits nicht ermangeln, mehr-gedachte Wienerische Druckschrift, sobald es ihre Weitläuftigkeit erlaubt, umständlich zu beantworten, und die darinnen enthaltene Trugschlüsse, zu dreiste Unwahrheiten und unrichtige Thaterzählungen in ihr wahres Licht zu setzen. Der Wiener Hof hat aber auch gut gefunden, zugleich noch eine kurze sogenannte Vorstellung und Ersuchen an die hohe Reichsstände zu richten, und weil er bemerket, daß seine Ansprüche auf Bayern nirgends Beyfall finden wollen, so hat er sich darinn bemühet, mittelst Verbindung der erwähnten Hauptschrift, seiner bösen Sache einen bessern Anstrich und sich den Schein von Mäßigung und Friedensliebe zu geben, Sr. Königl. Majestät von Preußen aber Vorwürfe von Vergrößerungsabsichten und Abneigung vom Frieden dadurch aufzubürden, daß er vorgiebt und äußerst geltend zu machen sucht, bey der zu Braunau angestellten Unterhandlung sich erboten zu haben, daß er dem Herrn Churfürsten zu Pfalz die Verbindlichkeit der Convention vom 3. Jänner erlassen, und ihm die abgenommenen Stücke von Bayern zurück geben wolle, wenn Se. Königl. Majestät von Preußen sich verbinden würden, die beyden Markgrafthümer Anspach und Bayreuth niemals mit der Chur zu vereinigen, so lange jüngere Prinzen des Hauses Brandenburg vorhanden wären, dieser Antrag aber von Sr. Königl. Majestät verworfen worden. Da dieses nun auf Umstände beruhet, die nur wenigen bekannt sind, und diejenigen, so davon nicht genugsam unterrichtet sind, zu Vor-

urthei-

urtheilen verleitet werden könnten; so müssen Se. Königl. Majestät erwähnte kurze Vorstellung vorläufig und vor der Hauptschrift beantworten lassen, um der Welt dieses neue und arglistige Kunst-Gewebe des Wiener Hofes zu entdecken, und die wahren Vorgänge in ihrer ächten Gestalt vorzulegen. Solches kann nicht anders, noch füglicher, als dadurch geschehen, daß man die zwischen dem v. Thugut und dem Königl. Preußischen Ministerio zu Braunau gepflogene Unterhandlung, nach den Urschriften und in ihrem wahren Zusammenhange vorleget und bekannt machet. Man muß solches Königl. Preußischer Seits wider Willen thun, da der Wiener Hof diese Unterhandlung nicht vollständig, sondern verstümmelt, und nur dasjenige daraus anführet, was zu seinen Absichten dienen kann, was aber dawider ist, wegläßt; wobey man nicht unterlassen kann, anzuführen: Daß gedachter Hof die Anträge des v. Thugut den Höfen von Rußland und Frankreich durch Couriers, noch ehe sie Sr. Königl. Majestät vorgeleget werden können, und zu eben der Zeit mitgetheilet, da der Kayserinn-Königinn Majestät des Königes Majestät durch ein eigenhändiges Schreiben ersucht, die Abschickung und Anträge des v. Thugut für jedermann geheim zu halten, Se. Königl. Majestät solches auch bis zum 18ten August, als dem Tage, da die Negociation abgebrochen worden, heilig beobachtet haben.

Nachdem die zu Berlin über die Bayerische Erbschaftsangelegenheit in den Monathen May und Junius gepflogene Vergleichsunterhandlung

durch die von dem Wiener Hofe den 24. Junius und die von dem Berliner Hofe den 3. Julii gethane Erklärungen, welche sich bey der ersten Königl. Preußischen Erklärung befinden, abgebrochen worden und beyde Armeen ins Feld gerücket waren; so schickten der Kayserinn-Königinn Majestät den Freyherrn von Thugut an Se. Königl. Majestät mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12. Julii, darinn Sie Ihr Bedauern über die ausgebrochene Kriegesflamme und Ihr Verlangen, selbige zu dämpfen, bezeigten, ihn mit einer eigenhändigen Vollmacht versahen, und Sr. Königl. Majestät drey kurze Propositiones thun ließen, die darauf hinaus liefen: „Daß Ihro „Kayserl. Königl. Majestät von Ihren jetzigen Be„sitzungen in Bayern nichts mehr behalten wollten, „als ein Stück Landes, welches eine Million Ein„künfte brächte, das Uebrige wollten Sie dem „Churfürsten zu Pfalz wiedergeben, und mit die„sem Fürsten einen freywilligen Tausch über einen „andern Theil von Bayern treffen, dessen Ein„künfte nicht über eine Million betragen, der nicht „an Regensburg stoßen, und Bayern nicht in „zwey Theile schneiden solle; beyde Höfe möchten „sich auch verwenden, um zwischen dem Churfür„sten zu Pfalz und Sachsen über die Allodialan„sprüche des letztern einen Vergleich zu treffen.„ Se. Königl. Majestät von Preußen bezeigten sich in Ihrer Antwort vom 17. Julii ganz bereitwillig zu einem Vergleich; fügten einige Präliminär-Artikel hinzu, und meldeten dabey, daß Sie Ihre Cabinetsministers kommen ließen, um das an-

gefan-

gefangene Werk zu vollbringen. Sie ersuchten den von Thugut zugleich mündlich, nach Wien zurück zu reisen, um nähere Instructiones und Erläuterungen zu hohlen, damit man auf einer Land-Charte verzeichnen könnte, was theils der Chur-Fürst von Pfalz behalten, theils der Churfürst von Sachsen haben sollte, um ihre Einwilligung darüber einzuziehen. Da die Königl. Staatsministri, Graf von Finkenstein und der von Herzberg, zu Frankenstein angekommen waren, und man bemerket, daß die von der Kayserinn-Königinn Majestät gethane Anträge eben so unbestimmt und verfänglich waren, als diejenigen, worüber die Unterhandlung zu Berlin sich zerschlagen; so überschickten des Königs Majestät, um die Unterhandlung durch bestimmtere Vorschläge zu beschleunigen, der Kayserinn-Königinn Majestät durch ein Schreiben vom 22. Julii unter dem Einschluß des Rußisch-Kayserl. Gesandten zu Wien einen neuen Vereinigungsplan, der von dem ersten zu Berlin mitgetheilten, welchen der Wiener Hof in seiner Gegenschrift (S. 48.) bekannt gemacht hat, im Wesentlichen nur darinn unterschieden ist, daß, da man ihm vorhin zwey Distrikte von Bayern, gegen die Abtretung von Limburg und Geldern an Pfalz, angeboten, man ihm dieses mahl nur einen Distrikt, nemlich den von Burghausen, von Passau an längs dem Innfluß bis Wildshut, angetragen, so daß er nicht ein Aequivalent an Land, sondern dafür nur eine mäßige Summe Geldes, um dadurch und durch einige Distrikte der Bayerischen

Erbschaft, die Allodialerben befriedigen zu helfen, geben, und den öfters genannten Lehugerechtsamen entsagen sollte *), welches in Ansehung seiner ganz ungegründeten Ansprüche genug und nur gar zu vortheilhaft für ihn war. Der Kayserinn-Königinn Majestät bezeigten in dem Antwort-Schreiben vom ersten August, daß Ihnen dieser Plan nicht gefalle, und daß Sie mit des Kaysers Majestät erst darüber Rücksprache halten müßten. Der v. Thugut kam endlich den 10. August im Lager zu Welsdorf in Böhmen an, brachte gar keine Antwort auf den diesseitigen Vereinigungsplan, und übergab dagegen des Königs Majestät diejenigen Propositiones, welche in den Beylagen (No. 1.) **) enthalten sind, und die darauf hinaus gehen, daß Se. Königl. Majestät aller Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit dem Churfürstenthum gänzlich entsagen sollten, alsdenn der Kayserinn-Königinn Majestät die in Bayern occupirten Lande zurückgeben wollten. Se. Königl. Majestät verwarfen diesen Ihrer Würde und den Rechten und Vortheilen Ihres Hauses so nachtheiligen Antrag gleich aus eigener Bewegung. Da aber der v. Thugut äußerte, daß er noch andere

*) Der Wiener Hof mag auch diesen Plan publiciren, so wie er mit dem ersten gethan. Man scheuet sich Königl. Preußischer Seits dafür gar nicht, und hat es aus keiner andern Ursache unterlassen, als um Weitläuftigkeit zu vermeiden, und weil es auf diese Plane, da sie Oesterreichischer Seits nicht angenommen worden, nicht ankommt.

dere Vergleichsvorschläge zu thun hätte; so überließen Sie ihm, sich mit Ihren Ministris darüber zu besprechen, und zu versuchen, ob man sich vereinigen könnte. Höchstdieselben befahlen hierauf Ihren beyden Ministris, sich zu solchem Ende von Reichenbach nach dem Kloster Braunau in Böhmen zu verfügen, welches auch den 12. August geschahe. Da der v. Thugut den 13. gleichfalls angekommen und man in Conferenzen getreten; so übergab er zufördersk die Proposition von No. 1. Als er aber gestand, daß Se. Königl. Majestät solche bereits abgelehnet hätten; so überreichte er die Propositiones, welche in der 2ten Beylage enthalten sind, nebst einer Homannschen Charte von Bayern, worauf die in dieser Proposition enthaltene Gränzlinie mit rother Farbe gezeichnet war: Nachdem die Königl. Ministri mit dem v. Thugut alle Punkte umständlich durchgegangen, Sr. Königl. Majestät beyde Propositiones eingeschickt und Befehl darüber eingeholet: so stellten sie dem v. Thugut den 15. Aug. die in der 3ten Anlage enthaltene Antwort zu, darin sie die Gründe ausgeführet, warum man beyde Anträge nicht annehmen könne. Der von Thugut übergab darauf denselben Nachmittag, die in der 4ten Beylage enthaltene Note mit einer Charte, welche eine neue Gränzlinie enthielt (*), nach welcher er zwar einen

(*) Man kann die beyden Gränzlinien auf der Charte leicht selbst ziehen, wenn man das 2te und 3te Memoire des von Thugut und die unter dem letzten stehende deutsche Note dagegen hält.

etwas kleineren Distrikt von Bayern als den ersteren, der aber doch noch groß genug ist, forderte, und zugleich bey seinen vorigen verfänglichen Grundsätzen blieb. Die Königl. Ministri zeigten ihm an eben dem Tage, durch die in der 5ten Anlage enthaltene Antwort die gegründeten Ursachen, warum sie auch auf diese Anträge sich nicht einlassen könnten. Der von Thugut wollte nun die Unterhandlung fortsetzen und nach Wien schreiben, um neue Verhaltungsbefehle einzuholen. Die Königl. Ministri konnten aber nach Sr. K. Majestät Befehl sich hierauf weder einlassen, noch länger zu Braunau warten, und sich mit einer Negociation aufhalten, die nur auf einen Zeitgewinn abzuzielen schien, und in der man in den Grundsätzen so sehr unterschieden war; weil der von Thugut blos die vorhin schon so oft verworfene unbestimmte Anträge vorgebracht, und nunmehro, da man sie abgelehnet, nicht über neue Auskunftsmittel, sondern nur über eine andere Gränzlinie, und anderweitige Aequivalente zu Wien anfragen wollte, sonst aber dabey verblieb, daß die Kayserinn-Königinn ein unentgeltliches Voraus an Einkünften haben, und das, was sie noch von Bayern verlangte, und worunter das für Bayern unentbehrliche Salzwerk von Reichenhall allezeit begriffen war, durch einen Tausch und eine Commißion mit Pfalz, aber ohne Concurrenz Sr. Königl. Majestät, erhalten müste, welches alles man aus denen in den diesseitigen Antworten genugsam ausgeführten Ursachen niemals bewilligen konnte. Sie brachen also

ab,

ab, und reiseten den 16ten von Braunau weg, nachdem sie dem von Thugut erkläret, daß wenn sein Hof andere annehmlichere Vorschläge durch leicht zu findende Wege thun wollte, die Unterhandlung jederzeit wieder angefangen werden könnte.

Dieses ist der wahre Hergang der ganzen Unterhandlung, welche der Kayserinn-Königinn Majestät durch den von Thugut, theils mit Sr. Königl. Majestät von Preußen selbst, theils mit Ihrem Ministerio, vom 12. Jul. bis 16. Aug. pflegen lassen, und woraus der Wiener Hof jetzt seine bittere Vorwürfe gegen den Königl. Preußischen herleiten will.

Wenn man die Noten des von Thugut, die in der ersten, zweyten und vierten Beylage enthalten sind, ansiehet; so ergiebt sich daraus, daß dieser Bevollmächtigte zwey alternative Anträge gethan, entweder: daß des Königs Majestät auf die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Chur Verzicht leisten, und alsdenn der Kayserinn-Königinn Majestät Bayern an Churpfalz restituiren sollten; oder wenn dieser Vorschlag nicht augenommen würde, alsdann der Kayserinn-Königinn Majestät den von Ihnen verlangten Theil von Bayern bis auf eine Million Einkünfte unentgeltlich, das übrige aber tauschweise gegen Abtretung der zu Entschädigung von Churpfalz erforderlichen Districte in Schwaben erhalten, und daß zu solchem Ende gewisse Commissarien der Kayserinn-Königinn, des Churfürsten zu Pfalz und des Her-

zogs von Zweybrück, die abzutretenden und auszutauschenden Lande nach den bisherigen Administrationsrechnungen schätzen und gegen einander austauschen sollten.

Der Wiener Hof hat wohl seine gute Ursachen gehabt, warum er von diesem letztern und zweyten Vorschlage in seinen beyden Gegenschriften keine Erwähnung gethan. Man will die Unstatthaftigkeit dieses Antrages hier nicht weitläuftig ausführen, zumal da man sich auf die Antworten der Königl. Ministers an den von Thugut, die in der 3ten und 5ten Anlage stehen, beziehen kann. Nur folgendes will man mit wenigen bemerken: In der schriftlichen Proposition, welche der von Thugut Sr. Königl. Majestät mit dem Schreiben der Kayserinn-Königinn Majestät vom 12. Jul. übergab, verlangte diese Prinzeßinn bloß ein Stück von Bayern von einer Million Einkünfte, und daß sie solches mit dem Churfürsten zu Pfalz gegen ein anderes Stück von Bayern, dessen Einkünfte eine Million nicht übersteige, das Bayern nicht mitten durchschneide und das nicht an Regensburg gränze, austauschen wolle (*). Wenn man die Proposition dagegen hält, welche der

(*) Die eigenen Worte der Kayserinn-Königinn Majestät vom 12. Jul. lauten also:

1°. L'Impératrice gardera de ses possessions actuelles en Bavière une étendue de pays d'un million de revenus & rend le reste à l'Electeur Palatin.

2°. Elle conviendra incessamment avec l'Electeur

der von Thugut nach der zweyten Beylage den 13. August zu Braunau gethan; so ist letztere von der erstern sehr unterschieden. In der letztern fordert der Wiener Hof die volle und beste Hälfte von ganz Bayern und der Oberpfalz, wie solches der unwidersprechliche Augenschein auf der Land-Charte zeiget, und wenn schon in der zweyten Note nach der 4ten Beylage die Gränzlinie etwas eingeschränket wird; so verlangte man dadurch doch noch den dritten Theil von ganz Bayern, welcher einen Theil der Donau, den ganzen Lauf der Flüsse Inn und Salza, den ganzen Distrikt von Burghausen, den fruchtbarsten von Bayern, und die für dieses Land ganz unschätzbare Salzwerke von Reichenhall enthält, und wodurch der Wiener Hof von dem übrigen Theil von Bayern jederzeit Meister gewesen wäre, und da er alsdenn mit Salzburg alle Salzquellen allein hätte, das Monopolium von Salz in ganz Oberdeutschland erhalten, und dadurch seine Einkünfte nach Gutdünken vermehren würde. Eben

 daraus

Palatin d'un échange à faire de gré à gré de ces possessions contre quelque autre partie de la Bavière, dont le revenu n'ira pas au delà d'un million, & qui n'avoisinera pas Ratisbonne, ni n'aura l'inconvénient de couper la Bavière en deux, comme les possessions actuelles. 3°. Elle réunira ses bons offices à ceux de S. M. le Roi de Prusse pour ménager sans délai un arrangement juste & équitable entre l'Electeur Palatin & l'Electeur de Saxe rélativement aux prétentions de ce dernier sur l'aleu de Bavière.

daraus erhellet, wie verfänglich und gefährlich für das Haus Pfalz dieser Vorschlag war, den großen, fruchtbaren, Fluß- und Salzreichen, wie auch so wohl zusammenhängenden Theil von Bayern gegen die viel geringfügigere, alle obige Eigenschaften nicht habende und ganz zerstreute Oesterreichische Besitzungen in Schwaben auszutauschen; daß die Austauschung ohne Beywirkung Sr. Königl. Majestät durch eine Commißion, bey welcher der Wiener Hof nach den bisherigen Erfahrungen die völlige Oberhand, und das Haus Pfalz keinen Beystand gehabt hätte, geschehen sollte; daß man bey der Abwürdigung der beyderseitigen Länder, die Rechnungen der bisherigen Einnahme von Bayern, welches Landes Finanzen bekanntermaßen bishero nicht sehr vortheilhaft verwaltet worden, und dagegen der von den Oesterreichischen abzutretenden Besitzungen, deren Ertrag aufs höchste getrieben ist, zum Grunde legen wollte; daß nach allen diesen Vortheilen der Kayserinn-Königinn Majestät annoch ein reines Einkommen von einer Million Gulden zum voraus ohne Austauschung für ihre vermeintliche Ansprüche haben sollten, wozu Se. Königl. Majestät niemals verstanden, und wenn von einem Voraus von $\frac{1300}{m}$ Gulden Einkünfte Erwähnung geschehen, keine andere Meynung dabey gewesen, als daß der Wiener Hof soviel durch den innern Werth des ihm zufallenden Theils von Bayern gegen das von hiesiger Seite jederzeit bestimmt vorgeschlagene viel schlechtere Aequivalent von Geldern, Limburg, oder andern Ländern, gewinnen würde.

Aus

Aus diesen kurzen Anmerkungen wird ein jeder unpartheyisch denkender erkennen, daß das Wiener Ministerium bey der Negociation des von Thugut, und besonders bey dem zweyten Theile seiner Anträge keine andere Absicht gehabt, als durch künstliche und billig scheinende, im Grunde aber höchst unbillige Vorschläge, seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zu verschaffen, und dem Hause Pfalz den besten Theil von Bayern, ohne eine wahre Entschädigung, zu entziehen, daß folglich Se. Königl. Majestät alle Ursach gehabt solche Vorschläge zu verwerfen, und Höchstderoselben daraus kein gegründeter Vorwurf von Friedensabneigung gemacht werden könne.

Noch grundloser ist derjenige Vorwurf, welchen der Wiener Hof in seinen beyden obbenannten Druckschriften daraus herzuleiten und so sehr geltend zu machen sucht, daß Se. Königl. Majestät den ersten Theil der von Thugutschen Anträge, nemlich: die angetragene Restitution von Bayern gegen die von Sr. Königl. Majestät verlangte Entsagung der Vereinigung der beyden Fränkischen Fürstenthümer, nicht annehmen wollen. So künstlich auch das Wiener Ministerium diesen Vorwand selbst zu schaffen und einzukleiden gesucht; so wird doch dessen Unstatthaftigkeit und Gefährde jedem billig Denkenden einleuchten, wenn man nur folgende Anmerkungen in Betrachtung ziehet:

1) Hat der Wiener Hof während den Vergleichsunterhandlungen, die zwischen beyden Höfen vom 13. April bis 24. Julius 1778. gepflogen

gen worden, nicht diesen Antrag, sondern vielmehr den gerade entgegen gesetzten dem Königl. Preußischen Hofe gethan, nemlich: Daß Se. Königl. Majestät die Gültigkeit der Acquisition, welche der Kayserinn-Königinn Majestät durch die mit dem Churfürsten zu Pfalz getroffene Convention und noch ferner zu treffende Austauschung in Bayern machen würden, anerkennen, und letztere ruhig geschehen lassen sollten; dagegen Ihro Kayserl. Königl. Majestät die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bayreuthschen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur zum voraus erkennen, und jeden Austausch dieser Lande ruhig geschehen lassen wollten. Dieses war der Antrag, welchen des Kaysers Majestät des Königs von Preußen Majestät in Ihrem Schreiben vom 13. April thaten *), und der nachhero in der Unterhandlung zu Berlin öfters wiederholet und zum Grunde geleget wurde. Wenn der Kayserinn-Königinn Majestät geglaubt, die Gültigkeit der Vereinigung dieser Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Chur-Brandenburgischen Primogenitur zum voraus anerkennen zu können; so muß entweder solche Vereinigung an sich nichts Widerrechtliches enthalten, oder der Wiener Hof hat dem Preußischen seine Ein-

*) Der Wiener Hof hat diesen Antrag selbst wörtlich bekannt gemacht in seinen sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln in Ansehung der Bayerischen Erbfolge. S. 44.

Einwilligung zu einer ungerechten angeboten, damit dieser seiner gegen das Haus Pfalzbayern vorhabenden Ungerechtigkeit nicht zuwider sey. So lange der Wiener Hof noch die Hoffnung haben mochte, daß der Königl. Preußische sich durch seine vorgespiegelte Einwilligung in die Vereinigung und Vertauschung seiner Fränkischen Lande verleiten lassen würde, seine Absichten auf Bayern zu begünstigen, so lange blieb er bey diesem Antrage; da er aber durch die wiederholte Antworten vergewissert war, daß Se. Königl. Majestät auf solche Blendwerke nicht achteten, und sich dadurch nicht bewegen lassen würden, die Trennung von Bayern auf die vorgeschlagene Art anzuerkennen, dabey aber auch leicht erachten konnte, daß Se. Königl. Majestät sich in Ansehung der freyen Disposition über ihre Erbländer niemals etwas vorschreiben noch die Hände binden lassen würden; so glaubte er, den zweyten Vorschlag der Restitution von Bayern gegen die Entsagung der Fränkischen Succession sicher thun zu können, ohne Gefahr zu laufen und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit zu kommen, daß er angenommen würde, und daß, wenn solches Königl. Preußischer Seits nicht geschehe, so vermeynte er alsdenn, diesem Hofe schwere Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedensabneigung machen, sich aber mit einer angenommenen obwol gar nicht ernstlichen Mäßigung brüsten zu können. Wer den ganzen Zusammenhang unpartheyisch übersiehet, wird erkennen, daß dieses der wahre Plan des Wiener Hofes bey diesem Antrage ist, und daß er nunmehr glaubt,

selbi-

selbigen glücklich erreicht zu haben. Ob er ihn wirklich erreicht, solches überläßt man der Beurtheilung derer, die unpartheyisch und einsehend sind.

2) Gieng der von dem Thugut zu Braunau den 13. August gethane Antrag nach der ersten Beylage wörtlich bloß dahin: Daß der Kayserinn-Königinn Majestät alles, was Sie durch Ihre Truppen in Bayern und der Oberpfalz besetzen lassen, zurück geben und den Churfürsten zu Pfalz von den Verbindungen der Convention vom 3. Jänner loszählen wollten. Da man nun wußte, daß der Wiener Hof seine Ansprüche auf Bayern theils aus der Convention mit Churpfalz vom 3. Jänner, theils aber auch aus dem alten Lehnbriefe K. Sigismunds herleitete, und hier nur auf die erstbesagte Convention Verzicht geschahe; so konnte der Königl. Preußische Hof nach der Erfahrung und Kenntniß, die er sonst schon von dem wenig zuverläßigen Verfahren des Wiener Hofes hatte, nicht anders urtheilen, als daß derselbe hierunter einen geheimen Vorbehalt, oder reservationem mentalem hegte, und daß, wenn er Sr. Königl. Majestät in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer die Hände gebunden hätte, er hiernächst mit seinen alten und nicht verziehenen Ansprüchen von Bayern vor den Gerichten wieder zum Vorschein kommen, und sich als einen mitinteressirten Theil angeben würde, wozu er sich auch den Weg gebahnt zu haben schien, durch die am Ende der ersten Proposition beygefügte Clausul: Daß durch dieses Abkommen die ganze Succession von Bay-

Bayern wieder in ihren ersten Stand gerathen, und die Untersuchung und Beurtheilung der Ansprüche der übrigen bey dieser Succession interessirten Theile an die ordentlichen Gerichtsstellen kommen würde. Man muß es dahin stellen und dem unpartheyischen Urtheil anderer überlassen, ob der Wiener Hof durch die diesem Antrage gegebene sonderbare Wendung, allen Ansprüchen auf Bayern wirklich und ohne Ausnahme entsaget, oder sich nicht vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen auf den nicht wahrscheinlichen Fall, daß sein Antrag angenommen würde, vorbehalten habe. Wenigstens wird er nach dem Innhalt des zu Braunau gethanen Antrages, und da er nach seiner Schuldigkeit sich nicht gleich deutlicher erkläret, niemand verdenken können, solches von ihm zu glauben, wenn er auch jetzo, da sein mehrgedachter Vorschlag nicht angenommen worden, vorgeben wollte, daß seine Meynung wirklich gewesen sey, keine weitere Ansprüche auf Bayern zu machen.

3) Durch die vorhergehenden beyden Anmerkungen ist also bewährt, daß mehrgedachter höchstverfänglicher Vorschlag nur zum Schein geschehen ist, und Se. Königl. Majestät solchen niemals ohne Gefahr und mit Sicherheit hätten annehmen können. Wäre er aber auch zuverläßiger gewesen, als er es nicht ist; so würden Se. Königl. Majestät sich doch niemals dazu haben verstehen können, ohne Ihrer Ehre, und den unschätzbaren Rechten Ihres Hauses äußerst zu vergeben und zu

nahe

nahe zu treten. Das Churhaus Brandenburg hat, so wie alle andere deutsche Fürstliche Häuser, das unstreitige Recht, von seinen Erblanden unter sich durch Verträge zu disponiren, sie zu theilen und nicht zu theilen, und damit nach Gutfinden zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichs-Gesetzen nicht zu nahe getreten wird. Solches Recht und solche Freyheit ist durch das Testament Churfürsts Albertus Achilles von 1473. und den Geraischen Vertrag von 1603. keinesweges eingeschränkt. Diese Hausverträge gehen sowol nach ihrem Sinn und Wortverstande lediglich dahin, die damals sehr eingerissene Theilungen der Länder so viel möglich einzuschränken, nicht aber zu vermehren. Sie besagen wörtlich, daß nicht mehr als drey regierende Linien in dem Hause Brandenburg seyn sollen; sie verbieten aber nicht, daß deren nicht weniger seyn könnten. Solche Auslegung ist auch durch das Herkommen in dem Hause Brandenburg bestätiget worden, indem verschiedentlich nur zwey Fürsten in demselben regieret haben, wenn schon mehrere gelebet. Wenn aber gedachte Hausverträge auch wirklich die drey regierende Linien festgesetzet hätten; so muß doch dem Churhause Brandenburg nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten frey stehen, durch einstimmigen Schluß aller seiner Mitglieder, solche Verträge aufzuheben, zu ändern und, den Zeitumständen nach, andere für sich nützliche Einrichtungen zu machen. Wäre solches nicht, so wäre das Churhaus Brandenburg das einige in Deutschland, was diese natürliche Freyheit nicht hätte.

hätte. Dieses ist aber so wenig, daß vielmehr Kayser-Friedrich III in einer dem Churhause Brandenburg im Jahr 1453. ertheilten güldenen Bulle, und selbst in der Bestätigung des Albertinischen Testaments von 1473. zum voraus bestätiget alle solche Einungen, Theilungen, Ordnungen und Satzungen, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts für und für thun würden, und fürter unter ihnen begriffen und geschrieben werden mögen, und wird auf die Contravention die Nichtigkeit und eine Strafe von 1000 Pfund löthigen Goldes gesetzet. Wie nun dem Churhause Brandenburg hierdurch die natürliche Freyheit, seine Hausverträge nach Belieben zu ändern, bestätiget ist; so haben Kayser und Reich durch ihre Bestätigung gewiß kein Recht bekommen noch sich vorbehalten, über die Neuerungen in den Brandenburgischen Hausverträgen einige Beurtheilung oder Erkenntniß sich anzumaßen. Daran ist so wenig gedacht worden, daß vielmehr Kayser Friedrich III und das Reich (welches letztere nicht wirklich, sondern nur nach einer Canzelleyformul dazu concurriret) die Testamente der Churfürsten Friedrich und Albert, so ihnen versiegelt übergeben worden, bestätiget, und also blos eine zu mehrerer Festhaltung damals nöthig erachtete Formalität erfüllet. Wenn nun Kayser und Reich die Hausverträge versiegelt bestätigen; so können sie den Innhalt derselben nicht wissen, und müssen weder das Recht, noch den Gedanken gehabt haben, zu den Verän-

dem..ngen der Brandenburgischen Hausverträge etwas sagen zu können. Diese Hausverträge sind durch die Bestätigung des Kaysers und Reichs auch so wenig ein unveränderliches Reichsgesetz geworden, als hundert und tausend andere Testamente und Verträge von Reichsfürsten, die sie auf solche Art nach einer alten, an sich gar nicht wesentlichen Gewohnheit bestätigen lassen. Es kann und muß dem Kayser und Reich gleichgültig seyn, ob das Churhaus Brandenburg seine Erbländer getheilt, oder vereinigt besitze. Beyde sind gar nicht interessirt dabey: blos die Fürsten des Hauses Brandenburg sind es; diese allein, und nicht Kayser und Reich können sich auf den Albertinischen und Geraischen Vertrag berufen und dessen Erfüllung verlangen. Wenn sie aber unter sich einig sind, solches nicht zu thun und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen; so haben weder der Kayser noch das Reich, noch der Fränkische Kreis so wenig etwas dagegen zu sagen, als wenig dieselben dabey zu erinnern finden können, wenn das Haus Oesterreich nicht mehr Nebenlinien in Steyermark, Tyrol oder sonst stiftet. Diese kurzgefaßten Gründe werden hoffentlich bey allen billig Denkenden diejenigen Einwürfe und Zweifel heben, welche der Wiener Hof gegen eine künftig mögliche Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit dem Churfürstenthum, sowol in seiner eigenen Gegenschrift, als durch eine anonymische Schrift, die er mit Affektation in verschiedenen Sprachen drucken, an alle Höfe austheilen und in den meisten

Zeitungen publiciren laßen *), zu erregen sucht. Es fällt in die Augen, und es wird wohl niemand zweifeln, daß dieses für einen so großen Hof so kleine Kunstmittel blos deshalb angewendet wird, um sich an Sr. Königl. Majestät wegen Ihrer an sich rechtlichen Widersetzung gegen die Trennung von Bayern zu rächen, und Sie, wo möglich, dadurch zu Anerkennung der Bayerischen Acquisition zu bringen. An sich ist es höchst unbillig und unerlaubt, daß ein fremder Hof über die entfernte und vielleicht niemals ledig werdende, ihn gar nicht angehende Erbfolge eines Fürsten, der in der Blüthe seiner Jahre lebt, zum voraus Zweifel und Streit erregen will, ohne von jemand der wahren Interessenten dazu aufgefordert zu werden. Unbegreiflich und höchst ungerecht ist es, daß man zwischen einer solchen an sich erwiesener maßen ganz unstreitigen Erbfolge und der ganz erdichteten niemals zu rechtfertigenden Prätension auf Bayern, eine Vergleichung und Compensation anstellen, und letztere durch die erstere geltend machen und durchsetzen will.

*) Diese Schrift führt den Titel: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreise. 1778. Der Ungrund und Unbestand dieser sogenannten Betrachtungen ist ausführlich gezeigt in einer besonders gedruckten Schrift, welche den Titel führt: Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, oder den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken, wie auch in besondern Anmerkungen über mehrgedachte Betrachtungen.

Nachdem man nunmehr den Vorgang, die Veranlassung und die wahre Beschaffenheit des zu Braunau Kayserl. Königl. Seits gethanen ersten, in der letzten Vorstellung an das Reich aber unter einer veränderten und etwas ausgedehnten Gestalt wiederholten Antrages vollständig und aus den Quellen gezeiget; da man ferner das Recht der Churbrandenburgischen Erbfolge in seine Fränkische Länder, in der wahren und rechtlichen Gestalt dargeleget; so können Se. Königl. Majestät von Preußen es unbedenklich der Beurtheilung Ihrer hohen Mitstände des deutschen Reichs und selbst der hohen Garants des Westphälischen Friedens, so wie der Kayserinn-Königinn Majestät sich darauf berufen, anheimstellen: zuförderst ob es mit diesem Antrage ernstlich gemeynt gewesen und nicht vielmehr ein bloßes Blendwerk sey, da man kurz zuvor den gerade entgegen gestellten gethan, und nur nachdem dieser großmüthig verworfen worden, mit diesem, dessen Verwerfung man leicht vorhersehen können, zum Vorschein gekommen? Ob es eine Probe von Billigkeit und Mäßigung sey, wenn der Kayserinn-Königinn Majestät sich dem Scheine nach erbieten, von einer ganz ungegründeten Prätension abzustehen, dafern des Königs von Preußen Majestät einer mit keinem Rechte zu bestreitenden, aber entfernten und ungewissen Erbfolge, die sonst mit der gegenwärtigen Bayerischen Successionssache nicht die geringste Verbindung hat, entsagen wollten? Ob, da Se. Königl. Majestät von Preußen solches, als Ihrer Ehre und den Rechten Ihres Hau-

ses nachtheilig, verworfen, man daraus mit Billigkeit eine Vergrößerungsabsicht (*) ziehen köune,

 und

(*) In der Hauptschrift des Wiener Hofes (S. 53.) hat man Sr. Königl. Majestät einen umständlichen Vergrößerungsplan angedichtet, dessen Ungrund und Ungereimtheit man in der Widerlegung solcher Schrift zeigen wird. Hier will man nur vorläufig anführen, daß wenn Se. Königl. Majestät die Ihnen beygemessenen Absichten gehabt hätten, Sie solche ohne Schwierigkeit und ohne Gefahr hätten erreichen und sich besonders die unbestrittene Erbfolge in Franken hätten versichern können, indem Sie den Antrag des Wiener Hofes, in dessen Bayerischen Acquisition zu willigen, angenommen hätten. Da Sie aber gerade das Gegentheil gethan und sich lieber der Gefahr eines Krieges ausgesetzet, als die ungerechte Trennung von Bayern geschehen lassen wollen; so müssen Se. Königl. Majestät die Gerechtigkeit Ihren eigenen Vortheilen vorgezogen und bey der ganzen Bayerischen Erbschaftsangelegenheit nicht auf Vergrößerungen, sondern ohne Eigennutz, blos auf die Rettung Ihrer unterdrückten Freunde gesehen haben. Eben so unwahr ist es, wenn in gedachter Hauptschrift S. 52. vorgegeben, und, dem Vernehmen nach, auch andern Höfen beygebracht werden wollen, das Berliner Ministerium habe bey Ueberreichung seines Vereinigungsplans dem Grafen von Cobenzl zu erkennen gegeben, daß man wünsche, wenn die beyden Höfe in Ansehung desjenigen, was sie am meisten betreffe, und was ihnen zukommen sollte, einig werden könnten, hierüber allein eine Convention zu schließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter sich auszumachen hätten, abzuwarten. Es ist unmöglich, daß der Graf von Cobenzl eine solche den Gesinnungen des Preußischen Hofes und selbst den Umständen ganz entgegen laufende

und ob nicht vielmehr der Wiener Hof durch solchen arglistig erregten Vorwurf seinen eigenen offenbaren und höchst ungerechten Vergrößerungs-Plan der allgemeinen Aufmerksamkeit zu entziehen suche? Ob das Gleichgewicht im Reich und das Verhältniß im Fränkischen und den benachbarten Kreisen von der Vereinigung der Brandenburgischen Lande in Franken mit dem Churstaat wirklich abhänge, wobey ohnedem allezeit zuförderst auf die Gerechtigkeit der Forderungen, der man sich widersetzen will, Rücksicht genommen werden sollte? Ob das Haus Oesterreich bey seiner bekannten Uebermacht, ohne Spötterey, von Gefahr des Gleichgewichts sprechen könne, und ob der Wiener Hof hiebey und bey allen Verhandlungen

---

Aeußerung dergestalt einberichten können, oder er muß das jenige unrecht verstanden haben, was man ihm im geraden Gegentheil gesagt: Daß der Preußische Hof wünsche, zu Erleichterung der Negociation, mit dem Wiener Hofe über die zwischen ihm und den Bayerischen Erben streitige Punkte durch Präliminairpunkte sich im voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können. Uebrigens hat man jederzeit behauptet, daß die Bayerische Sache zuerst ausgemacht werden müßte, und man hernach über die, beyde Höfe angehende Gegenstände leicht einig werden würde. Anders konnte man nach der Lage der Sache nicht handeln, da der Berliner Hof nichts für sich verlangte, als was der Wiener Hof ihm selbst anbot, und sie also unter sich nichts abzumachen hatten, so bald man über die Bayerische Sache einig war.

lungen dieses Jahres wohl an das wahre und allgemeine Beste des Reichs und an das Gleichgewicht gedacht haben könne, da er zuerst Sr. Königl. Majestät angeboten, mit Ihren Fränkischen Landen nach Belieben zu schalten, wenn Sie ihm nur in Bayern nehmen ließen, was er wollte, hernach aber erst, da solcher Antrag verworfen worden, die letzte Scheinproposition gethan, nicht als ein Opfer für das Reich, sondern um Sr. Königl. Majestät wehe zu thun, oder Sie zu einer andern Entschließung zu bringen (*)? Ob Se. Königl. Majestät von Preußen durch die Verwerfung obgedachten an sich ungerechten, und ohne Rücksicht auf das Recht viel zu frühzeitigen Antrages, jemand zu nahe treten und die Ruhe von Deutschland stören, oder ob nicht vielmehr ein solcher Antrag des Wiener Hofes offenbar zur Verletzung der Reichsständischen Freyheit und Familienrechte und dadurch zur Störung des allgemeinen Ruhestandes abzielet, und ob also, nach aller dieser Voraussetzung, die hohen Stände des Reichs und die hohen Garants des Westphälischen Friedens nicht Ursach haben, sich eher und vorzüglicher mit des Königs von Preußen Majestät, als mit der Kayserinn-Königinn Majestät, zu vereinigen,

(*) Daß dieses der wahre Plan des Wiener Ministerii bey diesem Vorschlage gewesen, bezeuget selbst der Fürst Kaunitz ganz umständlich in seinem Schreiben an den Grafen von Cobenzl vom 31. May 1778., so in der 9ten Beylage der Königl. Preußischen ersten Erklärung an die Reichsstände stehet.

nigen, und die äußerst verletzten Rechte so vieler hohen Häuser und die in größter Gefahr stehende Verfassung des deutschen Reichs zu retten und in Sicherheit zu setzen.

Wie nun des Königs von Preußen Majestät glauben, durch das Vorhergehende mit völliger Ueberzeugung dargethan zu haben, daß Höchst-Dieselbe die Ihnen zu Braunau, von wegen der Kayserinn-Königinn Majestät gethane doppelte wechselseitige und unter sich selbst streitende Anträge keinesweges annehmen können, ohne entweder den Rechten und Vortheilen der natürlichen Erben von Bayern, oder Ihren eigenen, auf das nachtheiligste zu vergeben; so wollte Se. Königl. Majestät die in der erwähnten K. K. Vorstellung enthaltene so genannte wesentliche Sätze, die aber unerwiesen sind, mit welchen der Kayserinn-Königinn Majestät Ihr Betragen in Ansehung der Bayerischen Erbfolge zu rechtfertigen und die Handlungen Sr. Königl. Majestät anzufechten sich bemühen, vor jetzo nur vorläufig und mit wenigem beantworten, mit Bezug auf die den 3. Jul. den hohen Reichsständen übergebene Erklärung, welche an sich schon eine zureichende Widerlegung obgedachter Sätze enthält, und mit Vorbehalt der künftigen Widerlegung alles desjenigen, so in der weitläuftigen Kayserl. Königl. Gegen-Schrift angeführet ist.

Es ist keinesweges erwiesen, daß der Kayserinn-Königinn Majestät mit dem Herrn Churfürsten zu Pfalz einen freywilligen Vergleich über Ihre beyderseitige Ansprüche an die Bayerische

Erb-

Erbschaft geschlossen. Das Gegentheil erhellet vielmehr aus der militarischen eigenmächtigen Besitznehmung von Niederbayern, aus dem eigenen Geständniß des Wiener Ministerii, aus den nicht undeutlichen Aeußerungen des Churpfälzischen Hofes, vornemlich aber aus der innern Beschaffenheit der in dem Vergleich zum Grunde gelegten Oesterreichischen Prätension, welche an sich so offenbar nichtig ist, daß der Herr Churfürst zu Pfalz, solche unmöglich ohne Zwang und ohne listige Ueberredung, oder ohne sich andern gegründeten Vorwürfen seines Hauses auszusetzen, freywillig eingehen können. Gesetzt aber auch, mehrgedachter Vergleich wäre freywillig geschlossen, so kann es doch unmöglich zu Rechten bestehen, daß des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchl. den wichtigsten Theil der Bayerischen Erbschaft, welche nicht Ihnen allein, sondern dem ganzen Hause Pfalz durch die ewige Hausverträge als ein unveräußerliches Familienfideicommiß zugehöret, und wovon Sie nur den Nießbrauch, alle übrige Herren Pfalzgrafen aber schon das gegenwärtige Condominium haben, ohne Einwilligung gedachter Herren Pfalzgrafen an ein fremdes Haus, welches nicht das geringste Recht dazu hat, auch nur auf Ihre Lebenszeit sollten abtreten können, sondern ein solcher Vergleich ist an sich nichtig und unverbindlich, und das teutsche Reich kann ohne die gröste Gefahr nimmermehr zugeben, daß ein Kayser oder dessen Verwandte, durch Uebermacht und andere in Händen habende widerrechtliche Mittel sich in die Erbschaften der hohen Fürstlichen

Häuser, unter dem Schein von dergleichen auch nur auf Lebenszeit geschlossenen Vergleichen, eindringe. Wie schwer würde es den rechtmäßigen Erben fallen, nach Erlöschung der Vergleichs-Zeit zu dem ihrigen zu gelangen? Der Kayserinn-Königinn Majestät haben Sich bishero auch noch nie auf eine zuverläßige Art erkläret, daß Sie Niederbayern nur auf die Lebzeit des jetzigen Hrn. Churfürsten zu Pfalz und seiner männlichen Erben besitzen wollten; vielmehr haben Sie verschiedentlich behauptet, daß der Herr Churfürst den Vergleich für sich und alle seine Nachfolger geschlossen hätten, und letztere solchen auch zu halten schuldig wären, welches aber in der That höchst ungegründet ist. Es wird nicht schwer fallen bey einer weitern Ausführung zu zeigen, daß durch einen solchen sogenannten freundschaftlichen und freywilligen Vergleich der Westphälische Friede, besonders in dem Art. 4. §. 9. und 10. und die Kayserl. Wahlcapitulation an vielen Orten, besonders in dem Art. 1. §. 2, dem Art. 4. §. 13. und dem Art. 21. §. 6. 7. 8, welche Gesetze der Kayserinn-Königinn Majestät als Reichsstand, nicht weniger als den Kayser selbst verbinden, und durch die Folgen dieses Vergleichs die ganze Reichsverfassung sehr gröblich verletzet ist.

Wenn der Kayserinn-Königinn Majestät dem Herrn Herzog zu Zweybrück den Weg Rechtens anbieten, so fällt es in die Augen, daß solches nur zum Schein geschiehet, um Zeit zu gewinnen, und um diesen Fürsten durch die Schwierigkeiten eines Processes zu ermüden und zu einem nachtheiligen

Ver-

Vergleich zu bringen. Die Oesterreichische Prätension auf Niederbayern ist an sich so offenbar erdichtet und ungegründet, daß keine Privatperson mit dergleichen Ansprüchen vor einem unpartheyischen Richter würde erscheinen dürfen, sondern als temere litigans sogleich würde abgewiesen, und wegen eigenmächtiger Besitznehmung und unnöthigen Rechtsstreits in Strafe genommen werden. Wenn aber nun auch das Haus Pfalz über sein uraltes Erbeigenthum mit dem Hause Oesterreich annoch rechten soll; so sind der Kayserinn-Königinn Majestät doch nicht befugt, mit der Besitznehmung des streitigen Gegenstandes den Anfang zu machen, und den Herrn Herzog von Zweybrücken aufzufordern; daß er sein Recht in reichsgesetzmäßigen Wege vorlege, sondern der Besitzstand der ganzen Bayerischen Lehnerbschaft muß, allen Rechten nach, dem Hause Pfalz, welches die rechtliche Vermuthung für sich hat, wiedergegeben werden und bis zum Austrag der Sache verbleiben, und der Kayserinn-Königinn Majestät, nicht aber die Herren Pfalzgrafen, sind schuldig, die Klage anzustellen und ihr vermeintliches Recht in gesetzmäßigen Wege vorzulegen und auszuführen. Zuförderst aber müste durch gütliche Vergleichung der Partheyen, mit Zuziehung des ganzen Reichs, welches bey der rechtmäßigen Regulirung der Bayerischen Erbsache so sehr intereßirt ist, abgemacht werden, vor welchen unpartheyischen Richtern dieser höchst wichtige Proceß betrieben und abgeurtheilt werden soll. Unmöglich kann solches vor den ordinairen Gerichten, die unter Ihro

Röm.

Röm. Kayserl. Majestät Vorsitz und Autorität gehalten werden, geschehen, und Höchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät können und werden nicht verlangen, in einer so wichtigen Sache, welche Sie so nahe angehet, und in welcher Sie als Mit-Regent des Oesterreichischen Staats schon jetzo auf eine so werkthätige Art als Hauptparthey erscheinen, Richter seyn zu wollen.

Man weiß nicht, daß der Kayserinn-Königinn Majestät dem Herrn Churfürsten zu Sachsen bishero eine vollständige Befriedigung von dem Straubingischen Antheil angeboten haben. Wie könnte auch obgedachter Herr Churfürst Sich mit der Kayserinn-Königinn Majestät darüber einlassen, so lange Sie sich nicht in dem rechtlichen, sondern nur in dem angemaßten Besitzstande des Straubingischen Antheils befinden, und so lange nicht ausgemacht ist, ob Sie solchen behalten werden und können. Aus diesem richtigen Gesichtspunkt bleibt die Beschwerde von Chursachsen allezeit gegründet, daß der Wiener Hof einen so wichtigen Theil der Bayerischen Erbschaft occupiret und dadurch den Herrn Churfürsten zu Pfalz ausser Stande gesetzt, den Allodialforderungen die schuldige Genugthuung zu leisten.

Die Herren Herzoge von Mecklenburg fordern zwar nichts von der Kayserinn-Königinn Majestät; sie haben sich aber mit dem ganzen Reich zu beschweren, daß des Kaysers Majestät, die Landgrafschaft Leuchtenberg, auf die sie einen Anspruch haben, eingezogen, und davon so wie von den übrigen durch den Abgang des Bayerischen

schen Mannsstammes angeblich erledigten Reichslehen willkürlich disponiren, ohne vorhero reichsgesetzmäßig untersuchen zu lassen, ob sie wirklich dem Reich eröffnet sind, und ohne die sonst im Art. 11. §. 10. 11. der Wahlcapitulation vorgeschriebene Verfügungen mit Zuziehung des Reichs zu treffen.

Da nun des Kaysers und der Kayserinn-Königinn Majestät, die bey diesem ganzen Vorfall in der That einerley Person vorstellen, sich unter dem Schein einer offenbar grundlosen Prätension und einer abgezwungenen, auch sonst niemals zu Recht beständigen Convention, in die Ihnen ganz fremde Bayerische Erbschaft gedrungen; da Sie ohne vorher gegangenes rechtliches Erkenntniß sich durch die Macht der Waffen in den Besitz von Bayern gesetzet; da Sie öffentlich zum voraus ankündigen, sich jederzeit der rechtmäßigen Erb-Folge des Churhauses Brandenburg in dessen Fränkische Fürstenthümer widersetzen zu wollen: So haben Sie durch alle diese Vorgänge den Ruhestand von Teutschland zuerst gestöret, und sich eines offenbaren Bruchs des Land- und Westphälischen Friedens schuldig gemacht. Se. Königl. Majestät von Preussen haben die Waffen also nicht zuerst ergriffen; Sie sind als Chur- und Reichsfürst und als Contrahent des Westphälischen Friedens und aller Reichsgesetze, welche Eigenschaft die Garantie derselben allerdings mit sich bringt, vollkommen berechtiget, dem von dem Wiener Hofe ausgeübten Landfriedensbruch, und der durch Gewalt und andere widerrechtliche

Mit-

Mittel geschehenen Trennung von Bayern, durch den gleichen Gebrauch der Waffen zu begegnen, um, wo möglich, die verletzten Rechte der unterdrückten Reichsfürsten, Ihrer Freunde und Bundesgenossen, zu retten. Se. Königl. Majestät erwarten und versprechen sich von der Einsicht und den patriotischen Gesinnungen Ihrer hohen Mitstände sowohl als der hohen Garants des Westphälischen Friedens, daß Sie sich von dem Grund alles desjenigen, was in dieser Vorstellung enthalten ist, werden überzeuget und dadurch bewogen finden, mit Sr. Königl. Majestät gemeinsame Sache zu machen, um den Wiener Hof nicht allein durch Vorstellungen, sondern auch durch nachdrücklichere Mittel dahin zu bringen, daß er die Bayerische Erbschaft den natürlichen Erben gänzlich überlasse, und sich nicht weiter anmaße, dem Churhause Brandenburg die ihm allein zustehende freye Disposition über die Erbfolge seiner Länder in Franken streitig zu machen, welches das wahre Mittel ist, den von dem Wiener Hofe gestörten Ruhestand des deutschen Reichs völlig wieder herzustellen. Se. Königl. Majestät hoffen, daß die hohe Reichsstände nicht länger Anstand nehmen werden, Sich darüber und über die ganze Bayerische Erbschaftsangelegenheit, in der Reichsversammlung patriotisch zu erklären.

Beylagen.

No. 1. Antrag Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn, welchen der Herr v. Thugut dem Könige im Lager bey Welsdorf in Böhmen, den 11. Aug. 1778, und hernach den Königl. Preuß. Ministris zu Braunau gethan.

Da die Kayserinn-Königinn keine Vergrößerungs-Absichten heget, und vornehmlich nur die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verlanget; so erklären Sich obgedachte Ihre Majestät, daß Sie bereit und entschlossen sind, alles dasjenige, was Sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Ober-Pfalz haben in Besitz nehmen lassen, wieder zurückzugeben, und den Churfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche Er durch die Convention vom 3. Jan. eingegangen, loß zu lassen, unter der Bedingung sine qua non, daß es Sr. Preußischen Majestät gefalle, Sich in gehöriger Form für Sich und Dero Nachfolger verbindlich zu machen, die beyden Markgrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn werden, so wie solches in der bey dem Hause Brandenburg eingeführten pragmatischen Sanction festgesetzet ist, und welche, da sie von den Kaysern und dem Reiche bestätiget ist, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erhalten hat.

Da vermittelst eines solchen Abkommens, die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so würde die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der andern bey dieser Erbsache interessirten Theile an die ordentliche in den Gesetzen und der Verfas-

sung des Reichs vorgeschriebene Wege Rechtens verwiesen seyn, so wie Se. preußische Majestät vom Anfange solches selbst vorgeschlagen haben.

No. 2. Vorschläge Ihrer Majestät der Kayserinn-Königinn, welche der Herr v. Thugut dem Königl. Preuß. Ministerio in der ersten den 13. Aug. 1778. im Kloster Braunau gehaltenen Conferenz zugestellet hat.

1. Die Kayserinn-Königinn würden Ihre Vortheile, die Höchstdenenselben aus Ihren Ansprüchen auf die Bayerische Erbfolge und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zukommen sollen, auf die Acquisition einer Revenüe von einer einzigen Million Gulden einschränken.

2. Dagegen würden der Churfürst von der Pfalz und das Pfälzische Haus an die Kayserinn-Königinn abtreten und respective mit Höchstderoselben austauschen den Theil von Bayern und der Oberpfalz, welcher in folgenden Gränzen enthalten:

Die Gränzlinie würde bey Kufstein in Tyrol anfangen, sie würde den Lauf des Inn-Strohms bis nach Wassenburg folgen, von da würde sie über Landshut auf Lankwat fortgesetzet, und endlich über Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neuburg, Retz bis Waldmünchen längst dem großen Wege, der nach Toms in Böhmen führt, gezogen werden.

Diese Abtretung würde auf folgende Weise geschehen: Man würde eine genaue Ausrechnung der Einkünfte dieser Strecke Landes machen. Diese Ausrechnung würde an Ort und Stelle nach denen von der General-Einnahme in den Archiven zu München vorhandenen Original-Rechnungen angefertiget werden; sie würde durch eine Commission, die aus einem Commissario von Seiten der Kayserinn-Königinn,

einem

einem von Seiten des Churfürsten von der Pfalz, und aus einem Dritten von Seiten des Pfalzgrafen von Zweybrücken bestehen könnte, in Ordnung gebracht und verificiret werden.

Nachdem diese Ausrechnung gemacht, würde eine Million Gulden für die Kayserinn-Königinn zum voraus abgezogen, und Höchstgedachte Ihro Majestät würden alles, was dieses Land über eine Million eintragen möchte, durch die an den Churfürsten von der Pfalz abzutretende Besitzungen von gleichem Ertrage oder auf eine andere und solche Art, wie die drey oberwähnte Commissarien sich hierüber vereinigen würden, genau und getreulich ersetzen.

Die Kayserinn-Königinn würden namentlich an den Churfürsten von der Pfalz alles dasjenige, was Sie in dem Schwäbischen Kreyse besitzen, auf den Fall abtreten, wenn die Einkünfte der neuen Acquisition, in Bayern und in der Ober-Pfalz, nach Abzug des Vorbehalts einer Revenüe von einer Million Gulden, den Einkünften obbesagten Besitzungen in Schwaben gleich befunden werden, deren Ausrechnung gleichfalls durch die Vorlegung der Original-Rechnungen von der Einnahme bestätiget werden soll. Wenn der Ertrag der neuen Acquisition in Bayern sich geringer fände, so würden Ihro Kayserl. Königl. Majestät Abtretungen in Schwaben solchem proportionirt, und wenn der Ertrag der Acquisition in Bayern und in der Oberpfalz den Vorbehalt Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn mit samt dem Ertrage der Oesterreichischen Besitzungen im Schwäbischen Creyse überstiege; so werden Höchstgedachte Ihro Majestät den Churfürsten von der Pfalz entweder durch andere Abtretungen von gleichem Ertrage in den Niederlanden, oder durch Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Antheils Bayerscher Schulden, oder auf eine andere und solche Art, die die oberwähnte drey Commissarien hierüber freywillig und ungezwungen unter sich ausmachen werden, genau und getreulich schadlos halten.

3. Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn würden Sich und Ihre Erben verbindlich machen, der Wiedervereinigung der beyden Markgrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur des Churhauses Brandenburg sich nicht zu widersetzen, und falls Se. Majestät der König von Preußen gut finden sollten, eine Austauschung der Bayreuthischen und Anspachischen Länder gegen die Ober- und Niederlausnitz zu treffen; so würden die Kayserinn-Königinn dieser Austauschung nicht nur keine Hinderniß in den Weg legen, sondern solche vielmehr auf alle von Höchstdenselben abhängende Weise und namentlich durch die Verzichtleistung auf Ihro Lehns-Rückfalls- und andere Rechte an der Ober- und Nieder-Lausnitz zu erleichtern suchen.

4. Man würde auch bey der gegenwärtigen Unterhandlung, über die dem Churfürsten von Sachsen in Ansehung seiner Allodialforderungen von dem Churfürsten von der Pfalz, durch die vereinigte Verwendung Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn, und Sr. Majestät des Königs von Preußen zu verschaffende Befriedigung tractiren.

5. Um das Abkommen über die Allodialforderungen des Churfürsten von Sachsen zu erleichtern, würden die Kayserinn-Königinn auf Dero Lehns- und andere Rechte, die Höchstdieselben an einigen Lehen in Sachsen haben, Verzicht leisten.

6. Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn würden mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen Ihre Stimmen vereinigen, damit dem Herzoge von Mecklenburg durch den Kayser und das Reich eines der eröffneten kleinen Lehen verliehen werde.

No. 3.

No. 3. Antwort des Königl. Preuß. Ministerii auf die Vorschläge, welche der Herr von Thugut von Seiten Ihro Majestät der Kayserinn-Königinn, dem Könige gethan hat.

Diese Vorschläge bestehen in einer Alternative, deren erster Theil dahin gehet: daß Ihro Majestät die Kayserinn-Königinn alles dasjenige, was Sie in Bayern und in der Oberpfalz in Besitz nehmen laßen, wieder zurückgeben, und den Churfürsten von der Pfalz von der Convention vom 3. Januar unter der Bedingung loßlaßen wollen: daß der König von Preußen Sich verbindlich mache, die beyden Markgrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht vereinigen zu wollen, als noch nachgebohrne Prinzen darin vorhanden wären, so wie solches in der Pragmatischen Sanction des Hauses Brandenburg festgesetzet, welche, da sie von dem Kayser und Reich bestätiget worden, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes bekommen hat.

Dieser Vorschlag kann nicht angenommen werden, aus den Gründen, welche in den Conferenzen zu Berlin schon so oft angeführet und aus einander gesetzt worden. Die Erbfolge in den Markgrafthümern Anspach und Bayreuth steht unstreitig dem Hause Brandenburg allein zu; es kommt also auch diesem Hause allein zu, die Ordnung der Erbfolge festzusetzen, und diese Ordnung ist durch die einmüthige Einwilligung aller Mitglieder dieses Hauses festgesetzet. Die vermeintliche pragmatische Sanction ist nichts anders, als das Testament des Churfürsten Albrechts des I. welches von diesem Churfürsten gemacht, und auf sein Verlangen von dem Kayser Friederich dem III. bestätiget worden. Es hat also auch können geändert werden, und ist durch seine Nachfolger mit einmüthiger Beystimmung aller Mitglieder des Hauses Brandenburg abgeändert worden. Die Kayserliche Bestätigung, welche bloß eine gewöhnliche Formalität ist, kann nur zum Besten der interessirten Theile, welches die

Prinzen vom Hause Brandenburg allein sind, und die darauf Verzicht gethan haben, ihre Kraft haben. Sie kann von einem andern bey dieser Erbfolgsordnung nicht interessirten Reichsstand nicht reclamiret werden, der aus eben diesem Grunde so wenig Recht hat, sich darinn zu mischen, als davon zu dispensiren. Eben dieses läßt sich auch von dem Reiche sagen, dessen Beytritt zu obgedachter Bestätigung Friederich des III. nur in dem bloßen gewöhnlichen Anführen, daß sie mit Einwilligung des Reichs geschehen sey, bestehet. Aus allen diesen Gründen können Se. Majestät der König von Preußen keine Gleichheit, oder eine Compensation zwischen der feststehenden Ordnung der unstreitigen Erbfolge Dero Hauses in den Markgrafthümern Anspach und Bayreuth, und den nicht gegründeten Ansprüchen des Oesterreichischen Hauses an die Erbschaft von Bayern, welche bloß dem Pfälzischen Hause zukommt, wie man beydes bereits auf die überzeugendste Weise bewiesen hat, jemahls zugestehen. Die Billigkeit erlaubt nicht, die Verwerfung oberwähnten Vorschlags dem Verlangen nach einer ungerechten und für die Nachbaren gefährlichen Vergrößerung zuzuschreiben. Se. Majestät der König haben während der ganzen vorherigen Unterhandlung genug überzeugende Proben von Ihrer Uneigennützigkeit gegeben, indem Höchstdieselbe bloß auf das Interesse Ihrer Bundesverwandten bestanden, ohne irgend einen Privatvortheil für sich zu suchen. Uebrigens sind Se. Königl. Maj. von den hohen Einsichten und den erhabenen Gesinnungen Ihro Maj. der Kayserinn-Königinn zu sehr überzeugt, als daß Sie Sich einbilden könnten, daß diese große Prinzeßinn dem Hause Brandenburg eine rechtmäßige aber ungewisse und entfernte Erbschaft mißgönnen und zum voraus streitig machen wolle, oder daß Höchstdieselben damit die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verknüpfen sollten.

Die Anmerkung, mit welcher man den ersten Vorschlag schließt, würde gut, auch der Gerechtigkeit und den Absich-

Absichten des Königs gemäß seyn, wenn das vorgeschlagene Abkommen sich mit den unstreitigen Rechten des Hauses Brandenburg vereinigen ließe. Dieser Vorschlag ist auch auf eine solche Art gefaßt, daß wenn er Statt haben könnte, es noch zweifelhaft bleiben würde, ob unter dem Namen der interessirten Theile, der Wiener Hof nicht auf seine Ansprüche zurückkommen und sie auf eine andere gleich nachtheilige Weise würde geltend machen wollen.

Der zweyte Theil, der durch den Herrn von Thugut vorgeschlagenen Alternative, begreift ein neues Abkommen, nach welchem die Kayserinn-Königinn den in dem 2ten Artikel der obgedachten Vorschläge bemerkten Theil von Bayern und der Oberpfalz erwerben wollen. Man darf nur die in diesem Artikel angezeigte Gränze mit der geographischen Charte von Bayern vergleichen, um mit einem Blicke zu übersehen, wie übergroß und gefährlich für das ganze Reich diese Acquisition, wie sehr nachtheilig das vorgeschlagene Abkommen dem Pfälzischen Hause seyn, und dessen ganze politische Existenz vernichten würde. Der Wiener Hof würde Bayern durch eine Querlinie von Tyrol bis nach Böhmen durchschneiden. Dieser Hof würde nicht nur ganz Nieder-Bayern, auf welches er Anspruch macht, sondern auch einen großen Theil von Oberbayern, auf welches er bis jetzt noch keine Ansprüche gemacht hat, erhalten; er würde, wo nicht den größten, doch gewiß den fruchtbarsten, den reichsten, und den am meisten bevölkerten Theil von Bayern und der Oberpfalz, der die Flüsse der Donau, der Iser, der Inn, und der Salze nebst den reichen Salzwerken zu Reichenhall in sich begreift, davon tragen, und dem Pfälzischen Hause nur den schlechtesten Theil dieser beyden Herzogthümer, der nur aus Wäldern und Sand bestehet, überlassen; einen Theil, der sich ohne die Beyhülfe des andern Theils nicht erhalten kann, und davon immer abhängend seyn, und der dennoch mit einer großen Schuldenlast beladen bleiben würde. Der Theil von Bayern, dessen Abtretung man

verlangt, und dessen vornehmster Werth in der Angränzung und in der innerlichen Güte bestehet, kann niemals durch entfernte, zerstreute und in aller Absicht weit schlechtere Beschaffenheit habende Aequivalente ersetzet werden. Ueberhaupt ist die ganze vorgeschlagene Methode, den Theil von Bayern, welchen man verlangt, und besonders den Ueberschuß der Oesterreichischen Forderung durch eine Ausgleichung an Einkünften und durch Aequivalente zu acquiriren, eben so neu, als in Ansehung ihrer Folgen nachtheilig. Der Wiener Hof hat erst kein gegründetes Recht auf irgend einen Theil von Bayern; und wenn er dergleichen hätte, so würde er solches auf einen bestimmten Theil Landes, aber nicht auf eine Million Revenüen haben. Wenn in der vorherigen Unterhandlung die Frage von einer gewissen Revenüe gewesen; so hat man nicht daran gedacht, dem Wiener Hofe etwas zum voraus zuzugestehen, sondern man hat ihm jederzeit bestimmte Länder angebothen, und man hat Aequivalente in bestimmten Ländern verlangt, indem man zur Beförderung des Friedens, geringere Aequivalente, als die abzutretende Länder vorgeschlagen, und solchergestalt voraussetzt, daß der Wiener Hof dadurch den Vortheil an Revenüen gewinnen würde, welchen er zur Absicht hat. Um zu bemerken, von welcher gefährlichen Folge die Ausgleichung der abzutretenden Länder gegen die gegenwärtige Einkünfte für das Pfälzische Haus seyn würde; so darf man nur bedenken, daß Bayern das bis jetzt bekanntermaßen auf das schlechteste verwaltete Land von ganz Deutschland ist, dergestalt, daß ein Distrikt, der bisher eine Million eingetragen, dem Wiener Hofe bald doppelt und dreyfach so viel einbringen, und das Pfälzische Haus dabey dasjenige verlieren würde, was das Oesterreichische Haus dabey gewinnen würde. Wenn man auch diese Ausgleichung und Vertauschung an einer zwischen den Commissarien Ihro Maj. der Kayserinn-Königinn, des Churfürsten von der Pfalz und des Herzogen von Zweybrück anzuordnende Commission verwei-

sen wollte, so würde das Schicksal des Pfälzischen Hauses, und besonders des Herzogs von Zweybrück entfernten und ungewissen Begebenheiten unterworfen seyn, wovon man leicht die Folgen, ohne sie hier anzuführen, einsieht; Se. Maj. der König würden dadurch den ganzen Endzweck Ihrer Vermittlung verlieren.

Eben diese Verweisung des allgemeinen Abkommens der Bayerischen Erbfolge würde nicht erlauben, die Befriedigung des Churfürsten von Sachsen, die der Herr von Thugut im 4ten Artikel vorgeschlagen hat, bey der gegenwärtigen Unterhandlung in Ordnung zu setzen, und das von ihm vorgeschlagene Abkommen würde überhaupt das Pfälzische Haus gänzlich außer Stand setzen, zur Befriedigung von Sachsen etwas beyzutragen.

Wenn man alle im kurzen hier angeführte Betrachtungen mit Billigkeit und ohne Vorurtheil erwäget, so kann man es nicht befremdlich finden, daß Se. Königl. Majestät solchen Vorschlägen und einem Abkommen nicht die Hände bieten können, durch welche das wichtige Herzogthum Bayern auf eine übertriebene Art zergliedert würde, welche das Pfälzische Haus fast zernichten, und es des grösten und schätzbarsten Theils seines unstreitigen Erbtheils berauben würde, ein Abkommen, zu welchem der Pfalzgraf von Zweybrück, wie er solches ausdrücklich erkläret hat, niemals seine Einwilligung geben würde, welches die Mittel, dem Hause Sachsen in Ansehung seiner Allodialforderung eine anständige Befriedigung zu verschaffen, gänzlich wegnehmen, dem Hause Oesterreich aber ohne irgend einem gültigen Grunde eine übermäßige Vergrößerung verschaffen würde, welches also das ganze Gleichgewicht der Macht in Deutschland über den Haufen werfen, und sich durch seine Folgen auf die Freyheit und Sicherheit des ganzen Reichs und dessen System, hiernächst auch auf die Sicherheit des Königs erstrecken, und also dadurch und in aller Absicht der Würde und dem wesentlichsten Interesse Sr. Königl. Majestät, so wie den übernommenen Verbindlichkeiten und dem in Ihrer Theilnehmung bey die-

ser Bayerischen Angelegenheit sich vorgesetzten Endzweck gerade zuwider seyn würde.

Se. Maj. der König lassen den Gesinnungen Ihro Maj. der Kayserinn-Königinn Gerechtigkeit wiederfahren, und halten Sich versichert, daß Höchstderoselben Neigung zur Erhaltung des Friedens eben so rein und aufrichtig, als die Ihrige sey; aber Se. Königl. Majestät bedauren, daß die in Höchstderoselben Namen geschehene Vorschläge einem so heilsamen Endzwecke nicht entsprechen.

In der vorherigen Unterhandlung haben Se. Maj. der König aus Liebe zum Frieden, Sich erbothen, Sich verwenden zu wollen, um Ihro Maj. der Kayserinn-Königinn durch ein allgemeines Abkommen der Bayerischen Erbschaft die Abtretung der beyden ansehnlichen und zu der Arrondirung von Böhmen und Oesterreich so vortheilhaft gelegenen Districte von Bayern gegen sehr mittelmäßige Aequivalente zu verschaffen. In gegenwärtiger Unterhandlung haben Se. Königl. Majest. einen dieser Distrikte gegen ein sehr wenig beträchtliches Aequivalent an Geld, und an Abtretung von unbedeutenden Rechten, ohne zu verlangen, daß es in Ländern gegeben werde, anbiethen laßen; und Sie glauben dadurch offenbare Beweise von der grösten Mäßigung und Ihrem aufrichtigen Verlangen, Ihren Kayserlichen Majestäten zu gefallen zu leben, und alles zu ihrer Befriedigung beyzutragen, an den Tag gelegt zu haben. Da aber alle diese Vorschläge nicht angenommen worden; so können Se. Königl. Maj. Sich nicht entbrechen, sich davon loszusagen, und müssen erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen Gelegenheit zu einer glücklicheren und wirksameren Unterhandlung verschaffe.

No. 4.

No. 4. Note, welche der Freyherr von Thugut den 15. August dem Königl. Preußischen Ministerio übergeben, nachdem man ihm des Morgens die Antwort des Königs auf die Vorschläge der Kayserinn-Königinn zugestellet hatte.

Der Freyherr von Thugut ist darüber empfindlich gerührt, daß der Bruch, womit die gegenwärtige kaum angefangene Unterhandlung bedrohet wird, von neuem das so wünschenswerthe Ende des Unglücks zu entfernen scheinet, welches das zwischen beyden Höfen entstandene Mißverständniß mit sich führet. Um seiner Seits an seinem Eifer nichts ermangeln zu lassen, und um die Aufrichtigkeit der friedliebenden Wünsche der Kayserinn-Königinn an den Tag zu legen; so hat er nach der ihm von Höchstgedachter Ihro Majestät eröffneten Willensmeynung, die Ehre zu erklären, daß der Haupt-Endzweck Ihro Kayserl. Königl. Majestät bey den vorgeschlagenen Gränzen gegen Abtretung und respective Austauschung in Bayern, keineswegs eine Vergrößerung, sondern vielmehr die Communication und eine bequemere Verbindung zwischen ihren verschiedenen Staaten zur Absicht habe, welche übrigens ohne Nachtheil des Pfälzischen Hauses, vermittelst der angebotenen genauen und getreuen Compensation alles des, was über eine Revenüe von einer Million Gulden gehen würde, scheint erreicht werden zu können, und daß dem zufolge, wenn zur Abtretung und respectiver Austauschung in Bayern ein solches Gränzprojekt, wie in der hiebey kommenden Charte *) bemerket worden, annehmlich befunden

 den

*) Diese hier angetragene neue Gränzlinie gieng von Kuffstein längs dem Inn auf Wasserburg, Müldorf, Markt, von da über Pfarkirchen, Osterhoven, Deckendorf, Vichtach, Waldmünchen, bis an die Böhmischen Gränzen. Sie war so, wie die erste Gränzlinie, von dem von Thugut auf einer Homannischen Charte mit rother Tinte gezogen, wovon man eine Abzeichnung genommen.

den wird, er mit Vergnügen die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Ausgleichung fortsetzen, und wenn eine solche Ausgleichung, ohnerachtet der Leichtigkeit und Genauigkeit, welche daraus in Ansehung der Compensation scheinet entspringen zu müssen, schlechterdings für unzuläßig gehalten werden sollte; so wird er nach Wien schreiben, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jetzt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihro Majestät, der Kayserinn=Königinn, ein anständiger Vortheil aus ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zuwächst, anbieten könnte.

No. 5. Antwort des Königl. Preußischen Ministerii auf den zweyten Antrag des Herrn von Thugut, zu Braunau den 15. August 1778.

Das Königl. Ministerium hat mit dem aufrichtigsten Eifer für die Wiederherstellung des guten Einverständnisses zwischen beyden Höfen die Note untersucht, die ihm der Herr Baron von Thugut auf die von Sr. Königl. Majestät über die neuen Vorschläge Ihro Majestät, der Kayserinn=Königinn, erhaltene Antwort so eben zugestellet hat. Es bedauert, nichts in dieser Note zu finden, welches eine Abänderung gedachter Antwort veranlaßen könnte. Obgleich der Umfang des Landes, welches man darinn verlanget, geringer, als der in den vorherigen Vorschlägen ist, so begreift er doch einen Theil der Donau, den ganzen Lauf der Ströme des Inn und der Salze, die Hälfte des Straubingschen Distrikts und den ganzen fruchtbaren und wichtigen Distrikt von Burghausen nebst den Salzwerken von Reichenhall, welche Bayern unumgänglich nöthig und zu wichtig sind, als daß sie durch irgend etwas compensiret werden könnten.

Die Ausgleichung der Bayerschen Länder nach dem gegenwärtigen Ertrage kann niemahls statt haben, wenn sie nicht für das Haus Oesterreich zu einem übermäßigen Vortheil nnd für das Pfälzische Haus zu einem gar zu großen Verlust aus denen bereits oben angeführten Ursachen ausschlagen sollte, da diese bis jetzt auf das schlechteste verwaltete Länder unter einer bessern Verwaltung in kurzer Zeit einen zu großen Ueberschuß hervorbringen würden, als daß sie dazu dienen könnten, das Land selbst darnach zu schätzen und es mit dem Werthe eines andern Landes, dessen Ertrag bis zum höchsten Grade getrieben ist, in einem Verhältniß zu setzen.

Der vorausgesetzte Grundsatz, daß Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, als eine Folge Ihrer Rechte auf die Bayersche Erbschaft und Dero Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz bey der erwähnten Austauschung eine Million Revenüen zum voraus haben sollen, ist eine Voraussetzung, die der Berliner Hof niemals anerkannt hat, und jederzeit eben so wenig als eine Anerkennung der Rechte des Hauses Oesterreich auf Bayern zugestehen wird. Man hat in der vorhergehenden Antwort gezeiget, daß man den Vortheil Ihro Majestät, der Kayserinn-Königinn, in der innerlichen Beschaffenheit der Länder setzte, welche Höchstdieselben durch die Austauschung erhalten würden, ohne darauf zu rechnen, daß der Vortheil, welcher aus der Angränzung und dem Arrondissement entspringet, schon groß genug sey. Wenn die Million Gulden von dem verminderten Theil von Bayern, den man in der letzteren Note verlangt, sollte abgezogen werden, besonders, wenn er nach dem gegenwärtigen Ertrage sollte geschätzet werden; so würde das Aequivalent des Pfälzischen Hauses dergestalt vermindert werden, daß es auf ein geringes hinauslaufen würde. Endlich ist alle Verweisung der zu treffenden Austauschungen, und überhaupt das endliche Abkommen der Bayerischen Erbschaft ohne der Beystimmung des Königs, dem Endzwecke, welchen sich Se. Königl. Maj. bey der Vermittelung vorgesetzet, und der Absicht eines bündigen

und

und dauerhaften Vergleichs, welchen man bey beyden Höfen voraussetzen muß, entgegenlaufend. Wann man alle diese Betrachtungen vereiniget, so wird man finden, daß dieselben Hindernisse, welche die vorigen Vorschläge des Wiener Hofes unzuläßig gemacht haben, auch dem neuen Projekt des Herrn Baron von Thugut sich entgegen setzen. Ihro Majestät, die Kayserinn-Königinn, würden durch dieses Abkommen nicht eine bloße Communications-Linie zwischen Dero Staaten, die ohne dieser Acquisition schon genugsam vorhanden ist, sondern vielmehr eine zu ansehnliche Vergrößerung ohne allen rechtlichen Grund erlangen. Man muß sich daher lediglich auf die letztere Antwort beziehen, welche dem Herrn Baron von Thugut diesen Morgen ertheilet worden, und erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen günstigere Umstände zum glücklichen Fortgang einer künftigen Unterhandlung mit sich bringe. Braunau den 15. Aug. 1778.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778 *).

Beyde Preußische Armeen, sowol die Armee unter dem Befehl des Königes, als auch die Armee unter dem Befehl des Prinzen Heinrichs, verließen, wegen der rauhen Jahreszeit, ohne Verlust von Wichtigkeit, das Königreich Böhmen. Der Rückzug war ein Meisterstück der Kriegskunst, und eine Schule des Unterrichts für künftige Helden. Am 7. October war fast alle Caval-

(*) S. das vierte Stück des zweyten Theiles dieser Materialien und Abhandlungen. S. 31.

Cavallerie von der Königl. Armee aufgebrochen, um die Cantonnirungsquartiere zu beziehen; der größte Theil der Infanterie that eben dieses. Der König selbst mit einem Theile der Truppen stund noch im Felde. Sein Hauptquartier war hinter Schatzlar, eine gute Meile von da gegen Liebau. Die Kayserliche Armee hat sich den Gränzen Schlesiens nicht genähert, sondern vielmehr von demselben entfernt. Das Groß von derselben scheint sich gegen Prag zu ziehen, wo die gegen Eger abmarschirte Laudonische Armee ihr Platz gemacht. Die Armee des Prinzen Heinrichs bezog, nach einem ruhmvollen Zurückzuge aus Böhmen, seit dem 29. September ein Lager bey Ottendorf, wo das Hauptquartier war; die Cavallerie rückte in die Cantonnirungen. Das Möllendorfische Corps cantonnirte in und bey Dippoldiswalde. Die Veränderungen auf dem deutschen Reichstage wird man in dem Anhange zeigen.

Erster Anhang.

Fortsetzung des umständlichen Berichts von der Armee unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrichs, vom 9. September bis zum 23. September *).

Am 9. September Lager bey Nimes: Heute war noch Ruhetag. Allein man konnte unsern Abmarsch schon vorher wissen; denn an diesem Tage wurde aller Vorrath von Fourage jedermann Preis gegeben. Gegen Abend mußte von jedem Regiment ein Adjutant nach dem Haupt-Quartier kommen, allwo die Generale, welche die Colonnen führten, die Befehle zu dem morgenden Marsche ertheilten.

Am 10. September Lager bey Neuschloß: Des Morgens um halb 5 Uhr brach die ganze Armee des Prinzen Heinrichs von Nimes in zwey Colonnen auf. Die Avantgarde aus dem Regiment Czetteritz Husaren und den drey Grenadier-Bataillons, von Brünau, von Rameke und von Hollstein, führten der Generalmajor von Kalkstein; die Arriergarde aber, aus den Regimentern von Steinwehr und Belling Husaren, die Generallieutenants Prinz von Nassauusingen und von Belling an. Die erste Colonne führte der Generallieutenant, Graf von Hordt, von

*) S. das vierte Stück des zweyten Theiles dieser Materialien. S. 35.

von Nimes aus nach Wesseln, durch das Holz bey Wesseln, über die Pulze nach Untermikenhahn, Obermikenhahn vorbey, den Kuhberg rechts lassend, in das Lager bey Neuschloß. Die zweyte Colonne, welche der Generallieutenant von Wolfersdorf führte, und worunter das Corps der Reserve mit begriffen war, gieng von Nimes den Weg, der durch Prenn gehet, passirte die Pulze über die Prenner Mühlenbrücke, von da auf die Straße, die von Wesseln nach Neuschloß führet, und gieng durch den großen Wald nach dem Lager diesseits Neuschloß. Der Generallieutenant von Möllendorf war an eben diesem Tage mit seinem Corps bis jenseits Neuschloß vorgerücket, und von selbigem das Regiment Prinz Ferdinand zur Bedeckung der Artillerie, und das Regiment von Wunsch zur Bedeckung der Brodwagens marschiret. Die Armee langte gegen 3 Uhr im Lager an; der Marsch war wegen der üblen Wege beschwerlich gewesen, und die ganze Bagage war durch und durch naß. Der Generallieutenant von Belling cantonnirte diese Nacht in dem Dorfe Prenn, eine halbe Meile von Nimes. Gegen 6 Uhr Abends wurde er durch ein feindliches Detaschement in diesem Dorfe beunruhiget; er ließ sogleich aufsitzen, vertrieb den Feind und machte einen Rittmeister und 63 Dragoner von des Kaysers Regiment zu Gefangenen. Unser Verlust bestund in 2 Todten und 5 Verwundeten. Noch an diesem Tage wurde die Stadt Nimes vom Feinde mit 2000 Croaten besetzt, desgleichen alle Dörfer dies-

seits

seits der Iser, die wir mit unsern Vorposten besetzt gehabt.

Am 11. September Lager bey Kuttendorf: Heute früh um halb 5 Uhr marschirte die Armee von Neuschloß rechts ab, und zwar in eben der Ordnung, wie gestern. Der Marsch war dieser: Die erste Colonne gieng von Neuschloß bey der Fasanerie vorbey über Holan, Littnitz, Dromm, und Pleißwedel rechts lassend, durch Ausche, Simmer, in das Lager bey Kuttendorf. Die zweyte Colonne gieng von Neuschloß auf Dromm, Pleißwedel in das Lager. Dieser Marsch von drey Meilen war äußerst ermüdend, und die schlimmsten Wege und Defileen mußten passiret werden. Alle Bataillonscanonen und Geldwagen blieben in den Morästen und Lehmbergen stehen, weil die Pferde sie nicht mehr ziehen konnten. Die mehresten langten erst am andern Tage bey den Regimentern an, einige aber erst am zweyten und dritten Tage. Der Generallieutenant von Möllendorf blieb an diesem Tage mit seinem Corps, nebst dem Generallieutenant von Belling, noch bey Neuschloß stehen. Diese beyden Generale deckten so lange dieses Ufer der Elbe, bis daß die Armee den Fluß passiret hätte.

Am 12. September Lager des ersten Treffens bey Kuttendorf: Lager des zweyten Treffens bey Zischkowitz. Das erste Treffen blieb noch im Lager bey Kuttendorf stehen, weil der Feind sich häufig bey der Arriergarde zeigte, um den Generallieutenant von Möllendorf, der noch bey Neuschloß stund, auf den Fall eines

An-

Angriffes unterstützen zu können. Das zweyte Treffen aber marschirte des Nachmittags um 2 Uhr von Kuttendorf rechts ab. Das Regiment von Czetteritz machte die Avantgarde. Der Marsch gieng von Kuttendorf auf Sauersan, durch Zebaudiz, die Stadt Leutmeritz rechts lassend, über die Schiffbrücke, die hier an der Stadt über die Elbe geschlagen war, ins Lager bey Zischkowitz.

Am 13. September Lager bey Zischkowitz: Heute früh um 3 Uhr brach das erste Treffen aus dem Lager bey Kuttendorf auf, gieng bey Leutmeritz über die Schiffbrücke und langte zwischen 9 und 10 Uhr hier im Lager an. Das Regiment von Steinwehr und Grenadierbataillon von Owstin sind noch in der Gegend bey Kuttendorf zur Unterstützung des Möllendorfischen Corps stehen geblieben. Der Generallieutenant von Möllendorf ist am 13ten mit seinem Corps von Neuschloß bis nach Kuttendorf gerücket. Vom Platenschen Corps stehen auch noch das Grenadierbataillon von Bandemer, zwey Bataillons von Bernburg, vier Bataillons Sachsen und das Regiment von Owstin Husaren jenseits der Elbe, um die Elb- und Schiffbrücke bey Leutmeritz und den Zurückzug des Möllendorfischen Corps über die Elbe zu decken. In der Brücken-Schanze, diesseits Leutmeritz, stehet das Grenadierbataillon von Retzdorf; es wird jetzo völlig zerstöret. Die Pallisaden holt die Armee zum Brennholz.

Am 14. September. Heute fouragirte die Armee auf drey Tage; es hat sich kein Feind sehen lassen.

Am 15. September. Heute wurde in Leutmeritz noch ein großes Magazin vom Feinde entdecket, worinn viel Mehl, Salz, Stroh, Zelt-Decken u. s. w. gefunden wurden. Der größte Theil ist auf der Elbe nach Dreßden, das Uebrige unter die Armee vertheilet worden.

Am 16. Ruhetag und fiel nichts vor. Die genauern Positionen der Armee und der Corps sind diese: Die Hauptarmee stehet mit dem rechten Flügel an dem Hasenberge, mit dem linken nach der Elbe, Lowositz im Rücken. Das Platensche Corps stehet noch in seiner alten Stellung auf den Anhöhen bey Künitz. Das Möllendorfische Corps stehet noch bey Kuttendorf. Das Bernburgische Corps hat sich am 14. von Gabel bis Zittau zurück gezogen.

Am 17. September, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, langte der Generallieutenant von Möllendorf mit seinem Corps, mit welchem er noch bis hieher auf den Anhöhen bey Kuttendorf gestanden, hier im Lager bey Zischkowitz bey der Hauptarmee an. Er bezog mit seinem Corps das Lager auf unserm linken Flügel. Der Feind hat ihn auf seinem Zurückzuge im geringsten nicht verfolget, außer einige Husaren und Scharfschützen haben sich sehen lassen, die aber, so wie man gegen sie anrückte, eilig die Flucht ergriffen. Wie heute alles von der Armee die Elbe durch die Stadt Leutmeritz passiret war, wurden die Thore in der

der Stadt nach dem Feinde zu verrammelt. Die schöne Brücke über die Elbe, welche oben ein Verdeck hat, wurde mit feuerfangenden Sachen behangen, und mit zwey Pelotons vom Regiment von Hordt, unter dem Oberstlieutenant von Gimpel, besetzt. Die Grenadierbataillons vom Platenschen Corps, welche bis hieher jenseit Leutmeritz auf den Anhöhen gestanden, um die Elb-Brücke zu decken, passirten heute gleichfalls die Elbe, und stießen wieder zum Platenschen Corps auf den Anhöhen bey Künitz.

Am 18. September: Der Generallieutenant von Möllendorf brach früh um 6 Uhr mit seinem Corps von hier auf, und bezog noch heute das Lager bey Libochowitz, dichte an der Eger, und zwar auf der rechten Flanke der Hauptarmee. Zu seinem Corps stieß heute noch das Regiment von Czettritz Husaren, und das ausgezogene freywillige Bataillon des Oberstlieutenants von Kleist. Das Regiment von Belling, welches die Arriergarde über Außig gemacht hatte, um die Artillerie und alle Wagen der Armee zu decken, rückte heute auf unsere rechte Flanke nach Oppelau. Heute früh wurde das Tete du Pont diesseits Leutmeritz durch 5 Minen in die Luft gesprenget. Nachmittag wurden von der Armee 500 Arbeiter dahin geschicket, um solches noch mehr zu zerstören.

Am 19ten. Heute früh wurden wieder 500 Arbeiter zum Ruiniren der Brückenschanze nach Leutmeritz geschicket. In dieser Gegend erfolgte Nachmittags zwischen 12 und 1 Uhr eine heftige Canonade. Die Umstände waren diese: Drey

feindliche Bataillons Infanterie und einige hundert Mann Cavallerie hatten sich hinter den Bergen und Büschen bis an die Stadt heran geschlichen, sogar schon ein Theil bis in die Häuser der Stadt. Auf einmal wollten sie den Capitain von Lützow, der mit zwey Pelotons von Hordt die Elbbrücke besetzt hatte, überfallen, und machten ein sehr lebhaftes Feuer auf ihn. Dieser zog sich sogleich zurück, und steckte die Brücke in Brand. Zu gleicher Zeit schossen die Feinde mit Haubitzen auf das Freybataillon, so in der Brückenschanze stund. Dieses zog sich heraus, und wir verließen also Leutmeritz. Bey der ganzen Action wurde nur ein Mann vom Regiment Hordt durch den Leib geschossen, und der Feind hatte weiter keinen Vortheil, als daß er die Brücke bey Leutmeritz brennen sahe. Beym Zurückzuge schoß der Feind beständig mit Haubitzen nach dem Bataillon von Hordt, schoß aber immer zu kurz, so daß die Haubitzen über selbiges wegsetzten. Das Bataillon von Hordt zog sich nach einem Dorfe an die Elbe, woselbst es nach den Bauern jenseits der Elbe schoß, welche alle Kähne den Feinden zuführen wollten. Der Feind that noch immer einige Canonenschüsse auf das Bataillon, und gegen Abend wurden von selbigem zwey Mann getödtet. Dieses feindliche Corps lagerte sich noch heute jenseits Leutmeritz auf den Anhöhen. Der Feld-Marschall von Laudon, der mit der Armee auch über die Elbe gegangen, stehet 3 Meilen von uns bey der Stadt Welwarn. Heute Abend haben wir seine Wachfeuer zum erstenmal gesehen. Der

Gene-

Generallieutenant von Möllendorf, der heute mit einem Theil seines Corps über die Eger gieng, um den Feind bey Budin zu recognosciren, hatte heute zwey kleine Actionen. Die erste fiel bey Budin vor. Ein Detaschement von Czetteritz Husaren stieß bey Budin auf eine feindliche Parthie, der Feind wurde angegriffen, in die Flucht geschlagen und der Lieutenant von Schwaby, ein Unterofficier und 14 Husaren vom Regiment von Gräffen gefangen gemacht. Der Generalmajor von Usedom stieß ferner bey dem Dorfe Martinowitz auf einige hundert Mann Feinde, griff sie an, schlug sie in die Flucht und machte einen Unterofficier und 22 Husaren vom Kalnukischen Regiment zu Gefangenen. Er verfolgte den fliehenden Feind durch ein Defilee, und mit einemmale hieben zwey Regimenter Cavallerie im Rücken auf ihn ein. Er mußte sich wieder durch das Defilee durchziehen, und wäre beynahe selbst gefangen worden. Von seinem Regiment wurden heute 4 Officiers und etliche 60 Husaren vermißt; selbige fanden sich aber am 20. alle wieder beym Regiment ein, außer ein Officier und 17 Mann fehlen noch; vermuthlich sind diese getödtet oder gefangen worden. Heute fouragiret die ganze Armee auf drey Tage.

Am 20sten September Ruhetag, und fiel nichts vor.

Am 21sten. Vom Artilleriepark wurden heute gegen Abend zwey Brigaden nach Sachsen geschicket.

Am 22sten. Heute früh mußten alle unnöthige Wagen von der Armee voraus fahren, so, daß sie am 25. in Ottendorf in Sachsen eintreffen, und allda bis auf weitern Befehl verbleiben sollten. Heute Abend um 7 Uhr mußten alle Packwagen, Geldwagen und Pulverkarren, wobey zur Bedeckung von jedem Regiment ein Officier, 2 Unterofficiers und 30 Mann gegeben wurden, hinter dem Regiment von Lettow auffahren, um von da weiter in einer Colonne bis nach Sachsen fortzugehen. Heute gegen Abend giengen auch noch einige Brigaden schweres Geschütz von der Armee nach Sachsen ab.

Diese Nacht ist der ganze Rest der Artillerie bis nach Linay zurück gegangen. Desgleichen ist der größte Theil vom Platenschen Corps bis in die Gegend nach Linay, Außig und den Nollenberg aufgebrochen, um den Zurückzug der Armee aus Böhmen zu decken. Der Feldmarschall von Laudon stehet diesseits der Elbe, und machet viele Bewegung, die Eger zu passiren.

Am 23 September. Heute früh seit 5 Uhr bis gegen Mittag haben sich unsere Vorposten beym Kloster Doxan mit den feindlichen tapfer herum geschossen. Das Regiment von Hordt hat etliche 30 Verwundete. Diese Nacht oder morgen früh bricht die ganze Armee auf, auch das Möllendorfische Corps. Der Generallieutenant, Graf von Hordt, macht die Arriergarde mit 12 Bataillons, wovon der Oberste des Regiments, Prinz Leopold von Braunschweig, Freyherr von Egloffstein, heute 5 Bataillons als Brigadier

gadier erhalten hat. Diese sind: Grenadierbataillon von Retzdorf, freywilliges Bataillon von Kleist, von Schlieben, von Klücks, Bataillon von Stieglitz von den Sachsen. Das Platensche Corps ist heute zur Hauptarmee gestoßen. Das Sächsische Corps unter dem General, Grafen von Solms, das bisher bey Lowositz gestanden, ist bereits aufgebrochen, und rücket bis nach Nollendorf; hier blieb es so lange stehen, bis die Hauptarmee ankam. Am 27. September marschirte das Corps über Gottleibe nach dem Lager von Ottendorf, und bezog solches auf dem linken Flügel. Am heutigen Tage entstund zwischen dem Freyregiment Grafen von Hordt, welches dicht an der Eger, dem Kloster Broschan gegen über, die Vorposten hatte, und einem feindlichen Detaschement ein heftiges Feuer. Das Freyregiment behauptete zwar diesen Posten, verlor jedoch an 13 Todte, und hatte zwischen 40 und 50 Verwundete, wovon etliche 30 schwer Verwundete, die am 24. September, wegen Mangel der Wagen, nicht mit fortgeschafft werden konnten, und also in feindliche Gefangenschaft geriethen. Nachdem nun Se. Königl. Hoheit, der Prinz Heinrich, alle Anstalten getroffen; so beschloß Derselbe, am 24. Sept. den Rückzug aus Böhmen anzutreten.

(Die Fortsetzung, und zwar ein sehr vollständiger noch nicht gedruckter militairischer Bericht von diesem Zurückzuge folgt in dem dritten Stücke.)

Zweyter Anhang.

Fortsetzung des Tagebuchs eines Königl. Preußischen Officiers bey der Armee des Königes vom 27. August bis zum 15. October *).

Noch am 27. August beschäftigte man sich die Stellung des Feindes zu recognosciren, um zu sehen, ob man ihm nicht in die linke Flanke kommen, und ihn angreifen könnte. Da man aber dieselbe äußerst vortheilhaft fand, indem die feindliche Armee nicht allein die Elbe vor sich hatte, sondern auch hinter derselben bis an die Zähne verschanzt, und alle Anhöhen mit einer zahlreichen Artillerie besetzt hatte, überdem man auch durch ganz unwegsame Defilees hätte dringen müssen; so fand der König nicht rathsam, seine Armee aufzuopfern, und entschloß sich vielmehr, dieselbe so lange als möglich auf Kosten des Feindes zu unterhalten. Es wurden alle Anstalten gemacht, um die Fourage, welche die Armee nöthig hat, in den benachbarten Dörfern aufzutreiben. Vermittelst der dabey beobachteten guten Ordnung, blieb die Armee im Lager von Lauterwasser vom 27. August bis zum 7. September stehen, ohne daß eine Begebenheit von Erheblichkeit vorfiel.

Am

---

*) S. das vierte Stück des zweyten Theils dieser Abhandlungen S. 32.

Am 8. September brach die Armee auf, nachdem am vorhergehenden Tage die Artillerie vorausgegangen war, durch Wege, welche nur ein General, so wie der König, unternehmen konnte, und die durch einen anhaltenden Regen von 14 Tagen ganz unbrauchbar geworden. Die Armee marschirte in zwey Colonnen, welche aus der ersten und zweyten Linie bestunden. Die zweyte Linie marschirte zuerst durch die Defileen zu Lauterwasser, welche zwischen unsern beyden Linien waren, und hernach die Dragoner, welche die dritte Linie ausmachten. Da diese Höhen die ganze Gegend commandiren, so befahlen der König, daß die zweyte Linie sich in Schlachtordnung formirte, um die erste bey ihrem Rückzuge zu empfangen und zu decken. Das Regiment von Ramin machte dabey die Arrieregarde. Die erste Linie gieng die zweyte vorbey, und stellte sich, so wie die zweyte Linie in Schlachtordnung. In dieser Stellung erwartete die Armee den Feind, und deckte zugleich den Rückzug des Corps des Erb-Prinzen von Braunschweig aus seinem Lager von dem Schwarzberg bey den drey Häusern. Der Feind verfolgte die Arrieregarde des Erbprinzen nur schwach bis an das Defilee von Lauterwasser, woselbst Ihre Durchlaucht eine Batterie von Canonen auf die entgegenstehende Höhe so wohl gestellet hatten, daß sie ihren Weg ganz ruhig fortsetzen konnten. Sobald der König dieses Corps in Sicherheit sahe, so befahl er der Armee weiter zu marschiren. Die erste Linie der Infanterie unter den Befehlen des Prinzen Friedrich

 von

von Braunschweig, marschirte durch Hermannseiffen und Moren in das Lager hinter Wildschütz, und die zweyte Linie unter dem Generallieutenant von Ramin, welche die rechte Colonne ausmachte, marschirte durch den niedern Theil von Hermannseiffen auf Leopold. Die Husaren von Ziethen deckten ihren Marsch. Da die Colonne des Generallieutenant von Ramin dem Feinde am nächsten war, und durch die sehr schlimme Defilee von Leopold passiren mußte, so glaubte der Feind gegen dieselbe etwas ausführen zu können, zumal da er 40 Canonen und viele Brodwagen in diesem Defilee stecken sahe. Er schien uns mit Lebhaftigkeit angreifen zu wollen, und brachte einige sechspfündige auf die Höhen zwischen Hermannseiffen und Leopold, welche in das Defilee schossen. Der Generallieutenant von Ramin postirte aber das Regiment Prinz Friedrich von Braunschweig auf die Anhöhe zwischen Leopold und Tscherma, und das Regiment von Stutterheim auf dergleichen Anhöhe zwischen Leopold und Hermannseiffen. Er ließ auch die feindlichen Batterien bald niederschießen, und deckte dadurch den ganzen Rückzug. Es blieb blos noch der Prinz von Hohenlohe mit dem zweyten Bataillon von Tauenzin in dem Defilee von Leopold in einiger Gefahr. Dieser Prinz nahm aber die tapfere Entschließung, daß er mit einer Compagnie seines Bataillons, und zwey Compagnien von Stutterheim, die Croaten, die schon unsere Canonen zu haben glaubten, angriff und vertrieb, und er deckte den

Marsch

Marsch dieser Colonne so wohl, daß der Feind uns nicht den geringsten Wagen wegnehmen konnte. Die Armee rückte in das Lager von Wildschütz, nachdem sie nicht mehr als 10 Mann vom Regiment von Tauenzien und 7 von Ziethen an Todten und 30 Verwundete gehabt, dagegen der Feind viel mehr verlohren. Der König ernannte den Prinz von Hohenlohe alsbald zum Obristen. An eben dem Tage verließ der Prinz von Preußen sein bisheriges Lager zu St. Catharinenberg, und nahm ein anderes zu Pilnikau, um sich der Königlichen Armee zu nähern. Der Feind suchte die Arrieregarde anzugreifen, allein der Prinz hatte so gute Maßregeln genommen, daß ihr Marsch nicht einen Augenblick aufgehalten werden konnte. An diesem Tage noch ließ der König alle Cürasierregimenter unter dem Generallieutenant von Bülow nach Braunau marschiren.

Am 9. September. Es wurde nach der Seite von Jung-Buchen unter dem Befehl des Flügel-Adjutanten Obersten von Götz fouragiret.

Am 10ten war alles ruhig.

Am 11. September. Da man Nachricht hatte, daß ein Corps feindlicher Truppen sich auf der Seite von Burkersdorf und Praußnitz zusammenzog: so detaschirte der König den Major von Köhler vom Ziethenschen Husarenregiment mit 500 Pferden dahin zu marschiren, um den Feind zu recognosciren, und ließ diese Cavallerie durch ein Bataillon von Keller unterstützen. Der Major von Köhler rückte so weit als möglich

lich vor, trieb den Feind bis nach Reile zurück, und nahm, nachdem er 6 Gefangene gemacht, seinen Rückmarsch. Der Feind verfolgte ihn mit 2000 Pferden und einigen hundert Croaten dergestalt, daß der Major von Köhler sich genöthiget sahe, die Infanterie, welche zu seiner Unterstützung angerückt war, ein Bataillon Quarre machen zu lassen. Dieses Bataillon bewerkstelligte solches so gut, daß der Feind ihm nicht ankommen konnte, und es nahm seinen Zurückzug mit aller nur möglichen Ordnung, als wenn es auf einem Exercierplatz wäre.

Am 12ten fiel nichts vor.

Am 13ten wurde das grobe Geschütz mit der Brigade des Generalmajors von Zaremba, um solches zu decken, nach Trautenau geschickt, welche sich auf der Höhe von Trautenau, der Galgenberg genannt, lagerte.

Am 14ten verließ die Armee ihr Lager von Wildschütz, um nach Altstadt zu marschiren. Bey Anbruch des Tages verließ das Reserve-Corps unter den Befehlen des Generals von Tauenzien sein zwischen Wildschütz und der Armee des Königes gehabtes Lager. Die letztgedachte Armee stund auf den Anhöhen hinter Wildschütz unter den Waffen, um jenes Corps zu empfangen. Die Bayreuthischen Dragoner und das erste Bataillon Ziethensche Husaren passirten gleichfalls die Defilees bey Wildschütz und Stachelmühle, um sich in Schlachtordnung zu stellen, und die Armee des Königes zu empfangen, welche in zwey Colonnen marschirte. Die

Co-

Colonne linker Hand, welche den rechten Flügel unter dem Befehl des Prinzen Friedrich von Braunschweig ausmachte, marschirte links ab, und gieng durch den Höllengrund. Die Colonne rechter Hand, welche aus dem linken Flügel bestund, marschirte gleichfalls links ab, und gieng durch Weigelsdorff. Der Erbprinz von Braunschweig, welcher bey den Drey-Häusern auf dem rechten Flügel gestanden, marschirte links ab, um sein Lager auf den Höhen zwischen Jung-Buchen und Hartmannsdorf aufzuschlagen, und deckte durch seinen Marsch die rechte Flanke der Armee des Königs. Der Prinz von Preußen, welcher bey Pilnikau gestanden, marschirte links ab, um die linke Flanke zu decken, und um das Lager auf dem Galgenberge bey Trautenau zu beziehen, welches bey seiner Annäherung die Brigade von Zaremba verließ, um wieder zur Armee des Königs zu stoßen. Der König ließ die Regimenter von Krokow und von Thun Dragoner mit dem zweyten Bataillon von Ziethen vorrücken, um den Marsch des Prinzen gegen das feindliche Corps unter dem Grafen von Wurmser zu decken. Der Feind zeigte sich auch, und da die Jäger und Panduren sich zu sehr näherten, so trieb man sie fort, säbelte ein Dutzend nieder und machte 8 Gefangenene. Das Corps, welches der Erbprinz von Braunschweig führte, und welches die rechte Flanke des Königs deckte, wurde durch ein Corps von beynahe 5000 Mann an Infanterie, Jäger und Husaren weit lebhafter verfolget. Da dieser Prinz große Defi-

lees

lees zu paßiren hatte, und nicht so leicht als der linke Flügel durch die Armee des Königs unterstützt werden konnte: so glaubte man feindlicher Seits desto eher einen Hauptstreich ausführen zu können. Allein des lebhaftesten Angriffes ohnerachtet hat der Feind auch nicht den geringsten Wagen wegnehmen können; und ob gleich ein Infanteriefeuer, welches länger als eine gute Stunde dauerte, und eine Canonade, welche sich um 10 Uhr des Morgens anfieng, und sich erst gegen Abend endigte, vorfiel: so haben wir durch dieses Feuer nicht mehr als ohngefehr 65 Mann an Todten und an 160 Verwundeten, unter welchen sich der Hauptmann von Below vom Kleistischen Regiment, der aber nur leicht am Arm verwundet ist, gehabt; und einige Pferde vom Wulfenschen Dragonerregiment eingebüßet. Der Verlust vom Feinde ist viel wichtiger. In der Nacht vom 14ten zum 15ten griff ein Detaschement des Corps des Generals Wurmser den rechten Flügel des Prinzen von Preußen an; da es Nacht und dabey sehr finster war, so hatte man dessen Stärke nicht bemerken können. Als es aber anfieng Tag zu werden, fand man auf dem Platze eine Trommel, einige Gewehre, und einen Officierdegen: sichre Zeichen, wie die Feinde sind empfangen worden. Uebrigens war alles ruhig. Die Armee fouragierte zwischen Trautenau und Schatzlar.

Am 16ten September nahm der Feind eine starke Recognoscirung vor, gegen die Corps des Prinzen von Preußen, und des Generalmajor

von

von Keller. Letzterer stund mit zwey Bataillonen Infanterie, zwey Regimentern Dragoner und einem Bataillon von Rosenbusch Husaren auf den Anhöhen bey Hohenbrück, welches eine Kanonade von beyden Seiten veranlaßte. Der Feinde ihre war ohne Wirkung. Man schickte den Rest unserer Bäckerey nach Landshut, so wie das grobe Geschütz und das Feldlazareth nach Schatzlar, welche der General von Braun mit 6 Bataillons deckte. Der König ließ auch die Brigade des Generalmajors von Schwarz marschiren, um bey Trautenbach Posto zu fassen.

Am 17ten September war alles ruhig.

Am 18ten ließ der König alles grobe Geschütz und die Bagage die Aupa paßiren, damit solche den Marsch der Armee nicht erschweren möchte. Man ließ vier Anhöhen auf dem rechten Ufer der Aupa besetzen; die erste durch das erste Bataillon von Stutterheim, die zweyte und dritte durch das Regiment von Zaremba, und die vierte durch das Regiment von Tauenzien.

Am 19ten gieng die Armee über die Aupa, um ihr Lager auf den Höhen von Trautenbach zu nehmen. Bey Anbruch des Tages wurden die Zelter abgebrochen, und fortgeschickt, um die Aupa auf denen dazu bestimmten Brücken zu paßiren. Die Armee stellte sich unter das Gewehr, und alle unsere Dragoner hinter die Infanterie in Schlachtordnung. Das Corps des Generalmajors von Keller, welches auf den Höhen von Weigelsdorf stund, trat zuerst seinen Marsch an, um die Lücken, welche die Brigade von

Schwartz

Schwartz in der ersten Linie gemacht hatte, auszufüllen. Das Corps des Prinzen von Preußen gieng den Galgenberg herunter, und schloß sich an die Armee des Königs an. In dieser Stellung wartete man einige Zeit, ob der Feind etwan Lust hätte auf unsere Arrieregarde etwas zu unternehmen, die unter den Befehlen des Prinzen Friedrich von Braunschweig aus der Brigade von Zaremba 200 Husaren und 100 Jägern bestund. Da sich aber nur einige feindliche Husaren sehen ließen, so befahl der König der Cavallerie, die Aupa an einem flachen Orte, den man für sie zu rechte gemacht, zu paßiren, und das Reservecorps, welches in der zweyten Linie war, marschierte gleichfalls, um auf denen für die Armee des Königs bestimmten Brücken bey einer Mühle über die Aupa zu gehen. Dem Reservecorps folgte die ganze Armee, welche links abmarschierte, wie auch die Arriergarde. Als die Armee die Aupa passiret war, so zernichtete man die Brücken; und die Artillerie, welche auf den Anhöhen des rechten Ufers der Aupa paßiret war, hielt den Feind dergestalt in Respect, daß er sich nur von weiten zeigen durfte. Da man nach dem Verhältnisse, wie die Armee weiter rückte, die besetzt gehaltenen Höhen entblössen mußte, so schlichen sich einige Croaten und Jäger hinter das Gehölz, welches die Armee zu paßiren hatte, schossen uns 4 Mann todt, und verwundeten leicht den Oberstlieutenant von Siedow vom Renzelschen Regiment. Man jagte sie bald fort, und die Armee bezog ihr Lager in der größten Ruhe. Das Corps des Erbprinzen von

Braun=

Braunschweig, welches zu gleicher Zeit sein Lager auf den Höhen bey Jung-Buchen verließ, um ein anders auf dem Rehorn zu beziehen, und durch diese Stellung den rechten Flügel der Armee des Königs auszumachen, gieng auf den Brücken bey der Kirche von Altstadt über die Aupa. Der Marsch dieses Corps war sehr ruhig, da der Feind es nur ganz schwach verfolgte.

Am 20sten September war Ruhetag für die Armee.

Am 21sten setzte sich die Armee in 3 Colonnen in Marsch, um das Lager hinter Schatzlar zu nehmen. Die eine Colonne, so aus der ersten und zweyten Linie unserer Infanterie bestund, nahm ihren Marsch durch die große Straße, welche zu dem Lager nach Schatzlar führte, ließ diese Stadt links liegen, um allda in das Lager einzutreten. Die dritte Colonne, als die zur Rechten, welche aus der Cavallerie bestund, und der die Arriergarde unter den Befehlen des Generallieutenant von Ramin folgte, bey welcher sich der König bis zuletzt aufhielt, paßirte die Wege von Bretgrund und Krinsdorf, um in das Lager einzurücken. Die Arriergarde bestund aus 6 Bataillons Infanterie, 200 Jägern und der großen Cavallerie. Der Generalmajor von Keller stund mit 2 Bataillons Infanterie, nämlich mit einem Bataillon von Keller, und einem von Buddenbrock nebst den Jägern auf einer Anhöhe, welche man die Forste nennt; die vier andern Bataillons hatten einen solchen Stand genommen, daß sie nicht allein den Rückzug, sondern

auch die Flanken decken und nöthigen Falls zu Hülfe kommen konnten. Der feindliche General von Wurmser fand für gut, den General von Keller mit vieler Lebhaftigkeit anzugreifen, und zwar nach Aussage der Gefangenen mit 3 Bataillons und 4 bis 500 Croaten und Scharfschützen; aber unsere zwey Bataillons und die Jäger hielten sich so wohl, daß nach einem vierstündigen Infanteriefeuer, der General von Wurmser genöthiget wurde, sein Heil in der Flucht zu suchen, welche in ziemlicher Unordnung geschahe, und der General von Keller würde die feindlichen Todten haben begraben lassen, von welchen der Wald bedeckt war, wenn er nicht Befehl erhalten hätte, zu marschiren. Der König, welcher seine Truppen, die von früh um 6 Uhr bis Nachmittags um 2 Uhr unter dem Gewehr gestanden, nicht länger ermüden wollte, ließ marschieren, nachdem sich der Generalmajor von Keller zurück gezogen, und von dem Erbprinzen von Braunschweig Befehl ertheilet worden war, die Truppen, welche seine linke Flanke deckten, zurückzuziehen, um in das neue Lager einzurücken. Dieser Marsch war einer der ruhigsten. Unser Verlust bestehet in 20 Todten und 35 meistentheils leicht Verwundeten. Wir haben 10 Gefangene gemacht, die alle tödtlich verwundet sind.

Am 22ten fiel keine Veränderung in der Stellung der Armee vor.

Am 23ten ließ der König auf beyden Flügeln einige Detaschements abmarschiren, um die Gränzen von Schlesien zu decken. Zugleich wurde auch

auch in der Stellung der Armee eine Veränderung gemacht, indem der linke Flügel etwas vorgerücket, und an dem Spitzberg gelehnt wurde.

Den 24ten fiel keine Veränderung vor.

Am 25ten war auch alles ruhig, außer daß der Feind am Nachmittage unsere Vorposten zu Dörngrund angriff. Aus seinem Betragen mußte man schließen, daß er bloß die Absicht gehabt zu recognosciren.

Vom 26. September bis zum ersten October fiel keine Veränderung vor.

Am 2. October. Da man erfuhr, daß der Feind Patrouillen nach Friedland sende; so schickte der Obristlieutenant Otto den Lieutenant von Usedom vom Lossowschen Husarenregiment von Landshut ab, um den Feind zu beobachten; diese Patrouille, die nur aus 40 Mann bestund, wurde durch ein feindliches Detaschement von 300 Mann angegriffen, welches uns einen Husaren tödtete und zwey verwundete; feindlicher Seits wurde gleichfalls ein Mann getödtet und 3 verwundet. In einem andern Scharmützel an diesem Tage machte der Lieutenant von Hillenbach vom Regiment Rosenbusch, einen Unterofficier und 6 Dragoner zu Gefangenen.

Am 3. October ließ der König den Obersten, Prinzen von Hohenlohe, mit dem Regiment von Tauenzien und dem zweyten Bataillon Ziethenscher Husaren aufbrechen, um den Posten bey Friedland zu besetzen, und dadurch die Einfälle des Feindes in die Staaten des Königes zu hindern.

Am 4. und 5. October fiel nichts merkwürdiges vor.

Am 6. wurde eine Patrouille von einem Officier mit 20 Dragonern vom Regiment von Thun abgeschicket, um den feindlichen Posten bey Güldenölse, zwischen Trautenau und Schatzlar, zu recognosciren. Diese Patrouille stieß auf ein feindliches Detaschement von 300 Pferden und eben so viel Scharfschützen; und ohnerachtet des Widerstandes, so der Officier that, sahe er, da er an der rechten Hand verwundet war, und von seinem Degen keinen Gebrauch mehr machen konnte, sich genöthiget, sich, nebst einigen Dragonern, zu Gefangenen zu ergeben.

In der Nacht vom 7. war der Feind willens, unsern Posten bey Michelsdorf und Dittersbach anzugreifen: sie fielen den ersten an, zogen sich aber alsbald wieder zurück. Der Posten bey Dittersbach, der aus 50 Pferden von Rosenbuschischen Husaren und Würtembergischen Dragonern bestund, wurde von 300 Pferden und 180 Scharfschützen angegriffen. Da dieses Detaschement sich mit dem Säbel in der Hand Luft schaffen mußte; so säbelte es zwar verschiedene nieder, und machte 6 Gefangene, die bald nachher an ihren Wunden starben: aber wir verloren 30 Stück getödtete und weggenommene Pferde. Man ließ das Corps de Reserve in den Gegenden von Landshut die Cantonnirungsquartiere beziehen.

Am 8. October machte man 10 Jäger bey Dörengrund zu Gefangenen. An eben diesem Tage vernahm man, daß das Corps Truppen, wel-

welches der König unter dem Erbprinzen von Braunschweig nach dem Oesterreichischen Schlesien geschicket hatte, um den General Stutterheim zu verstärken, den 30sten September zu Troppau angekommen wäre, das feindliche Corps unter dem General von Botta überall zurück gewichen, und sich zuletzt nach Mähren gezogen, daß also das Oesterreichische Schlesien unter Königliche Bothmäßigkeit gebracht sey.

Am 9ten October nahm der Feind von der Seite von Rehorn eine Recognoscirung vor, und man vernahm durch die Deserteurs, daß der Kayser sich in Person dabey befunden.

Vom 10ten bis zum 13ten October war alles ruhig.

Am 14ten October. Der König (welcher beschlossen hatte, sein Lager hinter Schatzlar aufzuheben) ließ den Prinzen von Preußen mit seiner Brigade und dem von Wulfenschen Dragonerregimente aufbrechen, um die Cantonnirungs-Quartiere zu beziehen.

Am 15ten October brach die ganze Armee, nachdem sie die Vorposten und die Besatzung des Schlosses zu Schatzlar an sich gezogen, in zwey Colonnen auf, um in die Cantonnirungsquartiere zu rücken: der König nahm sein Haupt-Quartier zu Landshut. Der Feind hat uns auf unserm Marsch nicht verfolget, und da er schon lange vor uns die Cantonnirungsquartiere

bezogen hatte; so war es ihm nicht wohl möglich, etwas auf unsere Arrieregarde zu unternehmen.

Dritter Anhang.

Vom deutschen Reichstage.

In Ansehung der letzt angezeigten Pfalzzweybrückischen Vorlegung u. s. w. ist nachzuholen, daß der Oesterreichische Gesandte dem Zweybrückischen Legationssekretair, als er ihm dieselbe überbringen wollte, durch seinen Kanzellisten wissen ließ: Der Herzog habe sich gegen den Kayserlichen Hof viel zu feindselig und zudringlich bewiesen, als daß er Gemeinschaft mit demselben pflegen, oder eine dergleichen Erklärung annehmen könnte. Doch ließ er sich auf weiteres Befragen, wegen seiner übrigen Stimmen, 5 Exemplare ausbitten. Der Churböhmische Gesandte war nicht zu Hause, und suchte sich hernach durch die dritte Hand einige Stücke zu verschaffen. Der Kayserliche Con-Commissarius hingegen nahm sie ohne alles Bedenken an. Wegen der neuerlich zu Braunau in Böhmen fruchtlos angestellten Friedensunterhandlungen haben die Kayserlichen Herren Minister zu verbreiten gesucht, als ob man von Seiten ihres Hofes in die Räumung von ganz Bayern würde eingewilliget haben, wenn nur der König von Preußen auf der an-

andern Seite hierinne nachgegeben hätte, daß Anspach und Bayreuth einst an Nebenlinien fallen sollten. Dieses aber sey gänzlich verworfen worden, folglich niemanden, als dem Könige, die Schuld des fortdauernden Krieges beyzumessen. Jeder Einsichtsvoller an hiesigem Orte siehet leicht ein, daß dergleichen Rücksichten den Rechtsgrund von der Besitznehmung von Bayern ausmachen. Inzwischen widerspricht die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft jenem Vorgeben, und giebt eine vorgehabte, der Reichs- und Haus-Verfassung zuwider laufende und daher als gesetzwidrig verworfene Trennung Bayerns für den eigentlichen Grund an. Auch soll solche noch hinzu gefüget haben, daß das Haus Oesterreich um die Fränkische Erbfolge sich nichts zu bekümmern habe, da solche eine Familiensache sey, welche man seiner Zeit schon so einzurichten wissen würde, wie Recht und Billigkeit solches erfordern dürften. Sonst sollen verschiedene Gesandtschaften den Auftrag erhalten haben, sich nach Vermögen dahin zu bestreben, daß die Bayerische Successionssache, den Reichsgrundgesetzen gemäß, an die Reichsversammlung gebracht werde. Besonders soll, wie verlauten will, Churhannover mit Befehlen versehen worden seyn, die Gesinnungen Seiner Königl. Großbritannischen Majestät, in Ansehung dieser Angelegenheit, und Dero Grund-Sätze andern Reichsständen bekannt zu machen. Es sollte sich daher die Gesandtschaft positiv, und ohne Rücksicht, hierüber erklären, damit die hie-

bey hegende Absichten Seiner Majestät, so viel möglich, erreichet würden. Die Kayserliche und Churmaynzische Gesandtschaften sind, dem Vernehmen nach, gleich zu Anfang der Ferien von ihren Höfen ausdrücklich angewiesen worden, daß man gern sehen würde, wenn sie noch einige Zeit hier verblieben. Da nun diese so wenig, als der Kayserliche Con-Commissarius, die hiesige Stadt bis jetzo verlassen haben; so wird man dadurch in der Vermuthung bestärkt, daß nächstens etwas an das Reich gebracht werden dürfte. So wie die freymüthige Gedanken über eine vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitialgesandtschaft u. s. w. der Oesterreichischen Gesandtschaft, und ihr Verkauf an hiesigem Orte, bekannt wurde; so war auch schon ein Pro Memoria an den hiesigen Magistrat fertig, worinn ihm eine Untersuchung wegen dieser Piece und deren Confiscation um so mehr zugemuthet werden wollte, da die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft, keinen Antheil daran zu nehmen, bezeuget haben solle. Der Magistrat aber suchte solches abzulehnen, theils weil die Piece, sicherm Vernehmen nach, hier nicht gedruckt worden sey, andern Theils aber von jemand verkauft werde, der nicht unter seiner Gerichtsbarkeit stehe. Da nun der Verkäufer ehemals katholischen Gesandtschaften als Copist bedient gewesen ist, und dermalen keines besondern Schutzes genießet; so ließ ihm Chur-Böhmen seinen Vorrath sogleich abnehmen.

Wegen der harten eines Staatsmannes und Ministers ganz unwürdigen Ausdrücke, hat diese Gesandtschaft sich ohnlängst verlauten lassen, daß ihr solche vom Hofe aus vorgeschrieben gewesen wären, und daß folglich deren Ausdrücke ihr nicht zur Last gelegt werden könnten. Am 20sten September ist der Rußisch-Kayserliche Minister und Geheimerath, Freyherr von der Asseburg, von hier auf seine Güter wieder abgereiset. Er hat, während seines hiesigen viermonathlichen Aufenthalts, sich weder legitimiret, noch irgend eine öffentliche Erklärung gethan, woraus die eigentlichen Gesinnungen seines Hofes zu ersehen gewesen wären. Man ist also hier noch immer in der nemlichen Ungewißheit, ob dieser Hof an den jetzigen Angelegenheiten Deutschlands einigen Antheil nehmen werde. Am 23sten September traf ein Courier von Wien mit Depeschen an die hiesigen Kayserlichen Minister ein. Sie versammleten sich sogleich, um sich über den Innhalt derselben in einer Conferenz zu berathschlagen, zu welcher noch außerdem die Churmannzische Gesandtschaft gezogen wurde. Das Resultat derselben war, daß der Oesterreichische Herr Gesandte noch an dem nemlichen Abend, zwischen 6 und 7 Uhr, die weitläuftige Wiener Schrift: **Vorstellung und Ersuchen u. s. w.** durch seinen Gesandtschaftskanzellisten den Gesandtschaften austheilen ließ. Nur bey Chursachsen, Brandenburg und Zweybrücken wurde in so

fern ein Unterschied gemacht, daß ihm die Ausführung der Gerechtsamen u. s. w. nicht, wie den Uebrigen, zugeschicket worden ist. Die Vorstellung an die Stände des Reichs machte das größte Aufsehen. Gleich am 25sten hierauf ließ die Churbrandenburgische Gesandtschaft eine einstweilige kurze Vorlegung der jetzigen Lage der Bayerischen Erbfolgsstreitigkeiten ebenfalls an die Gesandtschaften austheilen. Wir haben selbige diesen Materialien ganz beygefüget.

II. Staats-

II.

Staatsschriften.

Abgemüßigte einstweilige Vorlegung der jetzigen Lage der Bayerischen Erbfolgsstreitigkeiten. Regensburg, den 25. September 1778.

Wann des Römischen Kaysers und der Kayserinn-Königinn Majestäten gefällig gewesen wäre, nach Erlöschung des Wilhelminisch-Bayerischen Mannsstammes, in Capitulations- und Reichssatzungsmäßiger Gebühr und Ordnung zu Werke zu gehen, und vor allen Dingen Dero geglaubte Ansprüche auf einen Theil von Niederbayern, die Obere Pfalz und die Grafschaft Mindelheim, vermittelst probhaltiger Beweißthümer und Rechtsgründe, dem einseitigen Publico vor Augen zu legen, so würde niemand in die Besorgniß des bevorstehenden Umsturzes der Reichsverfassung gesetzet, am wenigsten aber zur genauen Beherzigung eines in Ansehung so vieler betrübten Folgen, zumalen für mindermächtige Reichsstände höchstgefährlichen Beginnens, veranlasset worden seyn.

Nachdem aber Statt dessen von sothaner hohen Seite, zwar in der vormaligen gesandtschaftlichen Erklärung vom 10. April und sonsten, vieles jedoch verwirrt genug, von denen wohlbekannten zwey Reichsconstitutionsmäßigen Wegen, näm-

nämlich der Güte oder des Rechtens gesprochen, und ohne solche auf eine billige oder denen Umständen angemessene Weise ruhig zu beschreiten, just ein anderer, in denen Reichsgesetzen eben nicht gutgeheissener, eingeschlagen worden, um nur den Erstern an sich unschuldigen, gleich Anfangs mit Wehr und Waffen betreten, folglich eine seltsame Convention gleichsam erzwingen zu können, welche in Ermanglung vollständiger Einwilligung und Zufriedenheit sämmtlicher aus altväterlicher vertragsmäßiger Vorsehung und Geschlechtsstiftung succedirender Erben, Nachfolgern, Agnaten und Interessenten, ja ohne Vorwissen und Rathsbedenken von Chur- und Fürsten, bey der ohnpartheyischen Welt wohl nimmermehr bestehen möge;

So hätten Ihro Königl. Majestät von Preussen, auch einzeln, in Kraft Ihrer nach denen Westphälischen und Hubertsburger Friedensschlüssen ohnverneinlich obliegenden Garantie, Manutenenz, und Bestätigung des Reichssystematis, als ein souverainer Monarch und Churfürst des Reichs, auf inständiges Ersuchen, verschiedener theils bedruckter — theils mit rechtlichen Anforderungen versehener hohen Reichsmitstände, sich wohl nicht entbrechen können, beyderseits Kayserl. Königl. Maj. Maj. zu Bewährung Ihrer freundschaftlichen und friedliebenden Gesinnungen, zu gar öfters wiederhohltenmalen, mit triftigen — niemals aber zudringlichen, sondern bestbefugten Vorstellungen anzugehen, Höchstderoselben die fast allgemeine Zweifel an der Rechtmäßigkeit und

Be-

Bestand Ihrer ohnerwiesenen Prätensionen, und weit aussehenden Vorkehrungen, wohlmeynend zu Gemüthe zu führen, zugleich aber nicht undeutlich an dasjenige patriotisch zu erinnern, was überhaupt und besonders bey so wichtigen Staats- und Erbfolgsereignissen, die goldene Bulle, der Westphälische Friede, die beschworene Wahlcapitulationes, die Haus- und Familienverträge, Kayserliche Confirmationes, Freyheitsbriefe und andere Satzungen zur genauesten Beobachtung erheischen — auch Haupt und Gliedern zur Richtschnur und Befolgung sorgfältigst anempfehlen wollen und dürfen. Anstatt aber die vorwaltende große Bedenklichkeiten gehoben, und die erwartete vergnügliche Entwickelung derselben, mittelst gleichmäßig freundschaftlichen Gegenerklärungen zur allerseitigen Beruhigung, mitgetheilt und erfüllt zu sehen, hätte man an Seiten des Kayserl. Königl. Hofes unter Fortsetzung weit aussehender Maßnehm- und Thathandlungen, eben als ob es erlaubt wäre, Gezänk, Fehde oder Krieg inn- und außerhalb des Reichs unter welchem Vorwand es auch seye, zu veranlassen, solche außerordentliche Zurüstungen an verschiedenen Orten zu machen für gut befunden, die natürlicher Weise eben dergleichen Kostsplittere Gegenveranstaltungen zur eigenen Sicherheit und behöriger Schutz- und Schirmsleistung für diejenige so es bedürfen, nach sich ziehen müssen.

Nun lasse man zwar jenen gar besonders starken — aber bey weiten noch nicht überzeugenden Glauben, Recht und Fug vor sich zu haben, um

so lieber an seinen Ort gestellet seyn, als derselbe andern Rechts- und Geschichtsverständigen Gemüthern niemals zur Abmaß ihres Glaubens aufgedrungen werden möge, sondern allemal bewährte Urkunden und vollgültige Beweißgründe erfordere, um an Ort und Enden, wo es sich gebühret, deren Werth oder Unwerth genüglich prüfen, und darüber ein ohnpartheyisches Urtheil fällen zu können.

Hiezu scheine auch das eigene Benehmen des vormaligen Kaysers Sigismundi, von welchem das Erzhaus Oesterreich seine Ansprüche herzuleiten suche, den sichersten und ordentlichsten Wegweiser abzugeben; denn als derselbe im Jahr 1426 vermittelst eines d. d. Plindenburg an den damaligen Churfürsten von Maynz erlassenen Schreibens in Betreff derer Herzoglichen Bayerischen Streitigkeiten, über die Verlassenschaft des Johannis Hollandini, wovon anjetzo die Frage seye, mit trockenen Worten zu vernehmen gabe: „Daß „Ihme, weil Er ein Recht zu diesen Niederlan„den zu haben vermeyne, in seiner eigenen Sache „welche des Heiligen Reichs treffentliche Lehen an„rühren, Richter zu seyn, nicht gebühre, folg„lich vor des Reichsmannen ausgetragen zu wer„den, ganz billig seyn, Er Churfürst solche ein„berufen solle, um in Gegenwart des Kaysers, „derer Bayerischen Fürsten, des Herzogs Albrecht „von Oesterreich, und anderer, welche Recht an „die Bayerische Niederlande zu haben glaubten, „sothane Anliegenheit vorzunehmen — und zu „Ende zu bringen,“ gleich dann solches auch nachhero,

hero, weilen dieses nicht zu Stande kommen konnte, von Ihme selbsten mit Zuziehung Seiner Fürsten und Räthe durch den solennen Urtels-Spruch vom Jahr 1429 wirklich entscheidend, wiewohl gar nicht zu Gunsten seines Schwieger-Sohnes, als welcher ohnehin nach einer schon verkündigten Renunciationsacte d. d. Regensburg 1429 am St. Andreastage, gegen Beziehung eines, mit Aufhebung der Pfandschaft auf Neustadt und andern Vortheilen begleiteten Stück Geldes, nach Ausspruch Sigismundi, für Sich, Seine Erben und Nachkommen, auch Vettern aus dem Haus Oesterreich, womit Er deshalben Rath gehalten, auf das Niederland in Bayern feyerlichst verziehen, und darauf zu mehrerer Bevestigung dessen, den Empfang des heiligen Sacraments veranstaltet hatte ꝛc. ꝛc. ohnverneinlichermaßen geschehen seye:

Was Wunder also, wann Ihro Königliche Majestät von Preußen, welche, ohne sich von Irrthümern hinreissen zu lassen, weder als oberster Richter noch Kläger aufzutreten, so gar Machtsprüche zu thun und solche jemanden aufzubringen, eben so wenig als dergleichen von andern hierzu nicht befugten hohen Mächten oder Mitständen zu erwarten gemeynet wären, in voller Ueberzeugung von der Ohnstatthaftigkeit derer Oesterreichischen Ansprüche, von Augustissimo, die in ihren eigenen Hausanliegenheiten verhoffentlich Parthey und Richter zugleich zu seyn, schwerlich glauben — oder jemanden dazu verbinden können, nichts mehr und nichts weniger mit

geziemender Achtung begehren — und gewärtigen, als daß Allerhöchstdieselbe nach eben angezogenen löblichen Vorgang eines durch die Wahlcapitulation noch lange nicht so gebundenen Reichsoberhaupts, Gesetze, Recht und Gerechtigkeit, mit der Reichsverfassung, allgemeinen Sicherheit und Ruhe gebührend aufrecht zu erhalten, jedem das Seinige ohngekränkt zu lassen, die Bedruckten zu schützen und zu schirmen, vor allen Dingen aber in Ansehung der so wichtigen Bayerischen Erbfolge, alles in denjenigen ohnverletzten Stand, wie es bey dem Ableben des verstorbenen Churfürsten **Maximilian Josephs** gewesen, wiederum herzustellen, und sonach den Weg der gütlichen Vergleichung, oder der selbst eingestandenen legalen Erkenntniß und rechtlichen Entscheidung, zumalen bey einer allgemeinen Reichsversammlung, oder vor einem sonstigen Judicio Parium, wie es sich unter Fürsten gebührt, als vielleicht dem einzigen — und wahren Richter-Stuhl, in Reichssatzungsmäßiger Obliegenheit je ehender je lieber einzuschlagen — und zu befördern sich gefallen lassen möchten, sich selbsten aber in dieser bestgemeynten und großmüthigen, gewiß nicht nach eigennützigen Vergrößerungs- oder Verwaltigungsabsichten schmeckenden Gesinnungen, von allen und jeden durch unschickliche Parodien nicht leicht zu verblendenden, wohl aber um die Reichswohlfarth bekümmerten höchst- und hohen Mächten oder Mitständen, welcher Religion Sie auch seyn mögen, die gerechte und pflichtmäßige nachdrucksame Beywürkung in Worten und Wer-

ken

ken um so zuversichtlicher versprechen, und hiermit nochmals öffentlich reclamiren, als es nicht nur um Ihr eigenes Wohl und Wehe, sondern auch um die Erhaltung der Freyheit, Ehre und Würde des gesammten deutschen Reichs, besonders aber einer ganzen best privilegirten ansehnlichen Landschaft mit ihren viel Tausend treuen Unterthanen, für jetzt und künftig zu thun seyn wolle, wann anderst noch die so treffend angezogene goldene Bulle im 10. besonders aber 25. Cap. sammt der beschwornen Wahlcapitulation Art. I. §. 9. Art. III. §. 3. Art. IV. §. 2. & 13. und endlich Art. XI. §. 21. wie nicht weniger Art. XXI. §. 5. usque 8. Denenselben und dem Reichs-Systemati, zum Behuf ihrer ewigen und ohnverletzlichen Wesenheit annoch fernerhin zu statten kommen sollen und dürfen.

Weit entfernt also, daß man Königl. Preußischer Seits bey denen bekannten, fast von allen Kaysern confirmirten Freyheitsbriefen, ja selbsten bey der im Baadenischen Frieden Art. XV. mit denen Worten suorum Electoratuum, nämlich derer Cölln- und Bayerischen, ausdrücklich bestätigten Creyß- und Churfürstlichen — folglich damit verknüpften ohnzertrennlichen Eigenschaft derer Bayerischen Lande, in die anderseitige schon so häufig durch Staatsschriften entkräftete Lehr-Sätze geheelen, oder sich den Vorwurf einer zudringlichen Aggreßion, der wirklich nur auf jenen Theil zurück falle, so der Urheber aller vorwaltenden Streitigkeiten seye, und Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Pfalz in dem vorhero gehuldig-

ten und bona Fide, Hausvertragsmäßig ergriffenen Besitzstand gestöret, davon thätig entsetzet, auch ohne denen freundschaftlichsten Vorstellungen nach 5 monathlicher Verzögerung Gehör zu geben, gleich anfänglich den Landfrieden gebrochen, die Waffen ergriffen, und damit unter Vollstreckung derer ersten Thätlichkeiten in Sachsen und der Lausnitz, besage der Oesterreichischen Note vom 1. April Ihro Königl. Maj. selbsten mit jedem gleich denkenden Reichsstand, ja sogar wie die neuere gesandtschaftliche Aeußerungen lauten, im voraus feindlich bedrohet, und gereizet habe, nur mit der allergeringsten Wahrscheinlichkeit jemals machen lassen könne oder werde; wäre demnach bey sothaner widrigen — ja ohnerwarteten Ereigniß, wo zumalen die letztere gütliche Unterhandlungen lediglich aus der Ursache, daß man Erzherzoglich-Oesterreichischer Seits auf der ungerechten Zertrenn- und Zergliederung von Bayern bestehen, ja solche unter dem Vorbehalt einer Million freyer Einkünfte, noch viel weiter als bey denen Berliner Conferenzien treiben, sodann die Reichssatzungsmäßige ohnehin schuldige Restitution von Bayern, auf eine mit eingeflochtene fremde, gar nicht in Vergleichung oder Aehnlichkeit kommende, erst hiernächst bevorstehende, auch keinem gegründeten Widerspruch unterworfene Succession in die erb-eigenthümliche Bayreuth- und Anspachische Lande conditioniren, zugleich aber bey denen Reichsgerichten die rechtliche Ausführ- und Entscheidung derer kundgewordenen allerseitigen Ansprüche auf erstgedachte Lande, viel

viel zu bedenklich und weit aussehend in Vorschlag bringen wollen, fruchtloß abgebrochen worden, wohl nichts mehrers zu bedauren als es nunmehro dahin gediehen und gekommen zu sehen, daß man diesen vorsetzlich abgedrungenen bewaffneten Schritt, als die ultimam rationem regum, unter dem ohnbezweifelten Beystand des obern Wesens, so sich alleine Kronen — Reiche und Staaten auszutheilen vorbehalten habe, dieß Orts mit getrostem Muth und gänzlichem Vertrauen auf die gute Sache, wohlbedächtlich zu machen und gegen denjenigen so keinen Frieden zu halten gedenke, zum Vorstand des Rechts, der Gerechtigkeit und des gemeinen Wesens, auf das nachdrücklichste zu vollführen, sich veranlasset und gemüßiget sehen müsse.

Damit aber auch niemand, wes Standes und Würde er seye, in Ansehung des vorerwehnten Albertinischen Verzichtsbriefs, welcher in der nämlichen Gestalt als man solchen von guter Hand erhalten, vermittelst eines gründlichen Nachtrags zu der Königlichen Preußischen letztern Erklärung bekannt gemachet worden, durch die anderseitige Theils in unziemlichen, Theils schmählichen, mithin allemal zu mißbilligenden Ausdrücken begriffene mehrfältige Antastungen und leere Vorspiegelungen sich verblenden, oder auf den unholden Gedanken verleiten lassen möge, daß man falsche, betrügerische, elende, von Urkunden-Schmieden gefertigte und also unächte Nachrichten, dergleichen von großen Monarchen zu muthmaßen schon ein ahndungswürdiger Frevel seye,

verbreiten wollen, so fände man sich vermüßiget, hiermit vor einer hochansehnlichen Reichsversammlung öffentlich zu erklären, daß man außer der zum einstweiligen Vorgeschmack allenfalls aufzuweisenden und vermöge der beliebten Notariats-Ordnung vollkommen eingerichteten glaubwürdigen Attestation, daß vor ohngefehr 40 Jahren oberwähnte Urkunde von noch lebenden Personen gesehen, gelesen und mehrmalen abgeschrieben worden, nach einem kleinen sich ausbittenden Zeitraum und Nachsicht, mit nächstem und also frühzeitig genug im Stande seyn werde, die reine und lautere Wahrheit von deren Werth und Beschaffenheit, auch sonstigen historischen Veranlassung, probhaltig vor aller Welt Augen zu legen, und dabey nebenst weiters auszuführen, daß wenn auch dieselbe nicht einmal vorhanden wäre, doch jene Erzherzoglich-Oesterreichische nicht für rechtmäßig anzusehende Ansprüche auf die ohnzertrennliche Bayerische Lande und Lehen, aus dem Grunde eines, noch nicht in Originali sondern nur durch ein Vidimus ohne Zeugen, und dahero auch nicht nach der Notariatsordnung in forma probante herausgegebenen, überhaupt aber in Vergleichung mit denen Bayerischen, sehr wenig oder nichts verhelfenden, vielmehr durch den Urthelsspruch längst abgethanen Albertinischen Lehenbriefs Sigismundi vom Jahr 1426 nach denen diesseitigen, und andern zu dessen Entkräftung mehr als hinlänglichen Staatsschriften und Aufklärungen, um so weniger bey Justitz liebenden Gemüthern einigen Eindruck machen würden oder könnten,

als

als sogar im Fall dessen Gültigkeit das hohe Churhaus Brandenburg bey dieser Bayerischen Erbschaftsanliegenheit allemal, und um so mehr wegen der ältern Prinzeßinn Anna des Herzogs Alberti von Oesterreich in vorzügliche Betrachtung kommen müsse, je sorgfältiger dasselbe noch im Jahr 1434 den nächsten Freytag vor dem Sonntag Oculi bey dem Kayserlichen Hofgericht zu Basel seine von der Gemahlinn Elisabeth des Churfürsten Friderich I herrührende, und auf ihre Söhne Johannem Alchimistam, Fridericum, Albertum Achillem und Fridericum Pinguem, mit Vorwissen und Zufriedenheit ihres Brudern Herzogs Heinrichs von Bayern übertragene ohnverziehene Ansprüche und Gerechtsame ausdrücklich und feyerlichst verwahret, auch durch die Anerkenntniß und Bestätigung des Hofrichters selbsten nach Urtel und Recht gegen alle Anfechtungen sicher gestellet habe.

Wannenhero man dann an Seiten der Königlichen Preußischen Churbrandenburgischen Gesandtschaft lediglich aus Bescheidenheit und schuldiger Ehrfurcht für eine so große tugend- und gewissenhafte Beherrscherin und Regentin, welche, wann die eigentliche Beschaffenheit für Ihren Thron gelangen könnte, zuversichtlich fernerhin nichts geschehen lassen würde, was einem von Ihren Anherrn vollzogenen gültigen, und durch eine so geheiligte Zeugschaft bewährten ohnverneinlichen Entsagungs- oder Entscheidungsfacto nur im mindesten zuwider laufen sollte, allem anderseitigen ohnerweißlichen An- und Vorbringen,

 oder

oder sonstigen zur Entkräftung der Wahrheit noch lange nicht hinreichenden historisch- oder diplomatischen Nebendingen, Einstreuungen, Muthmaßungen und Ausflüchten, wie sie Namen haben mögen, hiermit einstweilen und kürzlich zu widersprechen, auch sich competentia quævis weiters vorzubehalten nicht verfehlen sollen.

Nachschrift.

Sobald es richtig ist, daß der ehemalige Kayser, Friedrich der Dritte, im Jahr 1473 mit denen damaligen Reichsständen die Hausordnung des Churfürsten Albrechts von Brandenburg, mit dem Zunamen Achilles, bestätigen und zu einem Lege pragmatica erheben wollen; so ist es nicht weniger richtig und gewiß, daß derselbe nach dem klaren Wort, laut dieses Briefs, nicht nur solche, sondern auch ferner alle diejenige Einigungs- und Theilungsverträge, so Er, Markgraf, hinführo bey seinem Leben, oder nach seinem Todt, seine Söhne oder Ihre männliche Erben des Geschlechts für und für machen würden etc. und fürter unter Ihnen begriffen und geschrieben werden mögen etc. laut der Verschreibung und Satzung, die zwischen Ihnen gemacht sind oder noch gemacht werden etc. schon im voraus solenniter bestätiget, bevestiget und confirmiret hat.

Welcher Patriot und Publicist wird also den geringsten Zweifel haben, daß Ihro jeßt regierende Königl. Majestät von Preußen nicht eben so gut, als der Albertus Achilles, Recht und Fug gehabt

gehabt haben sollten, so wie es im Jahr 1752 wirklich geschehen, mit Einwilligung und Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten weitere Haus- und Familienverträge, sogar ohne Kayserl. und Reichsconfirmation, vollgültig zu errichten, und um so mehr zu behaupten, als selbsten das hohe Erzhaus Oesterreich die Churbayer- und Pfälzische so vielfältig von denen Kaysern und Landesherren bestätigte wechselsweise Successionsordnungen ohngeachtet dessen zu untergraben, nur zu seinem Vortheil zu gebrauchen, mithin eigenthätig ausser Kraft und Wirkung zu setzen beginnet, wannenher dann auch erforderlichen Falls in Ansehung erst ermeldeten Gegenstands seiner Zeit die nähere Aufklärung zu Behebung alles Mißverstandes schwerlich außenbleiben, wohl aber dieselben ein ohnpartheyisches Publicum von deren rechtskräftigen Beschaffenheit hinlänglich überführen wird.

Vorstellung der Bayerischen Landschaft, wie solche zu Wien am Kayserlichen Hofe und zu München dem Churfürsten ist übergeben worden *).

§. I.

Herzogs Ottens, des Stammvaters der beyden Churfürstlichen Häuser Bayern und Pfalz, Enkel, Otto illustris, hatte zwey Prinzen, Ludwig den Strengen, und Heinrichen, welche im Jahr 1255 *a*) sich also theilten, daß Ludwig die Pfalz und Oberbayern, Heinrich aber Niederbayern erhielte.

Sie legten auch Zwey Linien an, und von dieser Zeit an hat auch die Eintheilung in das Ober- und Unterland den Anfang genommen.

a) *Adelzreither* Annal. Baj. Lib. 24. No. 14.

§. II.

Im Jahre 1340 starb Herzog Johannes, als der letzte der Niederbayerischen Linie, ohne Erben. Um seine Verlassenschaft meldeten sich seines Vaters Heinrichs Schwesterkinder, wovon Beatrix an Rupert den Zweyten, Churfürsten von Pfalz, die Elisabeth hingegen an Otto den Kühnen, Herzogen in Oesterreich, vermählt waren. Allein K. Ludwig der Vierte hat sie abgewiesen, und, nach dem Zeugniß des Oesterreichischen *a*) gleichzeitigen Ge-

*) Eine noch gar nicht gedruckte Staatsschrift.

Geschichtschreibers, sich dieselbe von Rechtswegen zugesprochen; auf solche Weise wurden Ober- und Niederbayern wieder vereiniget.

a) Chron. Leobien. bey *Pez* Script. Aust. T. I. pag. 957. An. 1339.

Hoc anno Henricus Dux inferioris Bauariae Gener Regis Bohoemorum moritur; & non longe post *vnico* filio suo *Joanne* quem reliquit ex consorte Regis Bohoemorum Filia, sublatis, *Ludouicus* terram apprehendit, qua *filia fratris* Sui Rudolphi Palatini, & *filii Ottonis* Ducis Austriae ex Matris Suae Sponsalibus, quae Soror defuncti fuerat, *Jus legaliter* & portionem debitam exigebant, Imperator se ratione *Sanguinis* & *Imperialis Juris* omnibus propinquiorem astruens terram sibi quodam modo coactiue receptis Sacramentis nobilium conseruarit, glorians se *Solum* iam subintrasse totius Bauariae principatum *a longo tempore* in partes plurimas subdiuisum. Patrueles enim eius paternam adhuc in latere possident portionem.

§. III.

Nach dem Tode K. Ludwigs nahmen dessen Söhne im Jahre 1348. eine Landestheilung vor; durch diese bekam Ludwig der Aeltere, Ludwig der Römer und Otto Oberbayern, die Herzoge Stephan Albert und Wilhelm hingegen Nieder-Bayern *a*). Als aber Ludovicus sen. seinem Bruder Ludovico romano im Jahr 1350. Brandenburg abgetreten, jener dagegen den Bayerischen Landestheil übernommen hatte, und im Jahre 1362. ohne Erben erstorben; so erbte sein Bruder Stephanus fibulatus Oberbayern, und versprach im Jahr 1363 denen Landständen *b*): Sie sollen

auch

auch das vorgenannt Land zu Oberbayern bey einander bleiben lassen ungetheilt und unzerbrochen, also daß wir von dem Land nichts nehmen noch vermachen, noch verkümmern sollen, noch mögen, damit das Land gebrochen oder getheilet war.

a) *Henricus Rebdorf* ad ann. MCCCLVIII. *Adelzreiter* Ann. Baj. P. II. Lib. 4. No. 43. pag. 83.
b) Zehender Freyheitsbrief pag. 3.

§. IV.

Nach dem Hinscheiden des Herzogs Stephans des Ersten (§. 3.) stifteten dessen Söhne, Stephan der Zweyte, Johannes und Friedrich drey Linien, wovon der Erste zu Ingolstadt, der Zweyte zu München, der Dritte zu Landeshut ihr Hoflager nahmen. Die ersten Zwey haben dahero zu München denen Ständen im Jahre 1396 a) nebst der Bestätigung ihrer Freyheiten, gleichwie ihr Herr Vetter, noch insonderheit zugesichert: Auch haben wir versprochen, und verheißen, daß wir unßer Erben und Nachkommen von unseren Herrschaften Landen und Leuten zu Bayern, Keinerlei Schloß Vest, Stätt, Märckt, Zoll, Steuer, noch Rent wie die genannt sind, fürbaß immer versetzen, verkümmern, verkaufen sollen, noch mögen.

a) Zwanzigster Freyheitsbrief pag. 59.

§. V.

Im Jahr 1397. (§. 4.) starb der Herzog Johannes, und dessen Söhne, Ernst und Wilhelm, nebst

nebst ihrem Vettern, Stephan dem Zweyten, bestätigten und versprachen denen Oberbayerischen Ständen im Jahr 1402 das nemliche *a*) und im Jahr 1434 confirmirte Kayser Sigismundus *b*), auf Anrufen jetzt besagter Ständen, diese und alle andere Freyheiten, als wenn sie der Bestätigung einverleibt wären.

a) Drey und zwanzigster Freyheitsbrief pag. 69.
b) Neun und dreyßigster Freyheitsbrief pag. 132.

§. VI.

Als entgegen Herzog Johannes, der letzte von der Niederbayerischen Straubingischen Linie (§. 3.), im Jahr 1425. ohne Erben das Zeitliche verließ; so wollten ihn seine Vettern, nemlich Ludewig zu Ingolstadt, Heinrich der Reiche zu Landshut, dann beyde Gebrüdere, Ernst und Wilhelm von München, erben: unter diese Prätendenten stellte sich Herzog Albert von Oesterreich, weil seine Mutter Johanna eine Schwester des gemeldeten Herzogs Johannes und Tochter Alberts, Grafen von Holland, war. Der Streit kam vor Kayser Sigismund, welcher anfänglich diese Erbschaft einziehen wollte, weil sich die Vier Herzoge anmaßten, ein Reichslehen eigenmäßig ohne Consens des Kaysers zu zergliedern. Er ließ aber dennoch die Güte vordringen, und erließ einen Spruch dahin, daß sie die hinterlassene Stücke von Bayern in gleiche Theile erben sollen. Nachdenklich sind die Worte Adelzreiters *a*), wenn er erzählt: Alberti Auſtriaci nulla fuit habita ratio, eo quod Jus *foemininae* Stirpis a Matre Joanna Bojo-Hollandrica

drica obtenderet, quod in *beneficiariis* Clientelis, praesertim *dum masculi* superessent, Locum habere non poterat. Die Herzoge Ludwig und Heinrich, beyde Gebrüdere Wilhelm und Ernst, bestätigten hierauf im Jahr 1429. *b*) denen Oberbayerischen Ständen alle oberzählte Begnadigungen (3. 4.)

a) *Adelzreiter* Ann. Boj. P. II. Lib. VII. §. 68.
b) Sieben und dreyßigster Freyheitsbrief p. 121.

§. VII.

Durch den im Jahr 1503. erfolgten Tod Georg des Reichen gieng auch die zweyte oder letzte Niederbayerische Linie zu Ende. Hier stellten sich dessen Tochtermann Rupert, Pfalzgraf, einer Seits. und die Herzoge von Oberbayern, Albert der Vierte und Wolfgang, Gebrüdere, andern Theils, als Erben dar. K. Maximilian aber machte denen Händeln im Jahr 1505. durch den Köllnischen Spruch *a*) ein Ende, mittelst welchen beyden Herzogen Niederbayern zuerkennet, sohin mit Oberbayerns Ländern vereiniget, und denen streitenden Theilen zugleich auferleget worden ist, daß jeder seine Unterthanen, so ihm zustehen werden, bey ihren Freyheiten und alten Herkommen bleiben lassen, und ihnen die confirmiren und bestätigen soll, als sich gebühret.

a) Müllers Reichstagsstaat Kayser Maximilians pag. 455. 462.

§. VIII.

Diese Bestätigung geschahe auch von Herzog Albert dem Vierten im Jahr 1506 *a*), weil Herzog

zog Wolfgang auf das Ober- und Unterland sowol wegen der Erbfolge als Mitregentenschaft einen Anspruch machte. Er wurde aber auf dem (im Jahr 1506. *b*)) zu München gehaltenen Landtage durch 64 Personen aus den drey Ständen mit seinem Bruder dahin vertragen, daß er diesen und seinen Erben die Regentschaft allein nach dem Recht der Erstgeburt überließe. Dahero bestätigte jetzt gemeldeter Herzog Albert die ständischen Gerechtsamen als alleiniger Landesherr.

a) Sieben und vierzigster Freyheitsbrief p. 158.
b) Aettenkhovers Geschichte der Herzoge von Bayern pag. 356. No. 5, wo dieser Vertrag zu finden.

§. IX.

Durch den so eben (§. 8.) bemerkten Vergleich wurden dem Herzoge Wolfgang die Landgerichte Aichach, Friedberg, Mering, Schongau, Rauchenlechsberg, Weilheim und Päl, mitsamt denen drey Schlössern Hegeenberg, Leuchtenberg und Greiffenberg, zu seiner Unterhaltung und mit Hoch und Nieder Obrigkeit, Maut und Zoll, dann andern Gerechtsamen auf Lebenslänglich abgetreten. Ob nun schon ferners bedungen worden, daß die darinn entlegene geistliche und weltliche Landstände Ihm huldigen und die Appellationen an Ihm gehen sollen, wenn Er sein Hofgericht mit Hofmeister, Canzler und Räthen besetzen wird; so geschahe jedoch dieser Vorbehalt, und als nemlich — „beiaidigt. — — ist „daß unser Hertzogthum Bayern füran ungetheilt seyn und bleiben soll, wo sich dann auf der „Not-

„Notdurft begeben wird, daß wir Hertzog Albrecht oder unsere Erb — — ein Gemeinsame „Landschafft erfordern würden, so sollen und „mögen Wir — — — — alsdann die Unterthan „unsern Brüdern Hertzog Wolfgang unterworffen, so in ein Landschafft gehören „wie andere Landsassen zu fodern haben, dieselben „auch in einer Landschafft mit samt andern raten und helffen. Zu gemeinen Nutzens und dem „Land, wie alsdann betracht, und beschlossen wird, „ungeverlich auch in Kriegen und Beförderungen „des Landes thuen wie andere, doch daß solches „unsern Bruder Wolfgang an allen seinen Obrigkeiten in andern Weeg unvergriefen *a*).

a) Aettenkhover cit. loc. pag. 364.

§. X.

Herzog Albert V. starb im Jahr 1508 und Herzog Wolfgang als Vormund Herzog Wilhelm IV. schrieb einen allgemeinen Landtag nach Landshut aus, auf welchem er der Landschaft des Ober und Unterlands nicht nur jeder alle ihre Privilegien erneuerte sondern auch diese gegeneinander gemeinschaftliche machte, indem er sich äußerte: „Thuen das auch hiermit wissendlich — „auch dazu in aller — — Mase, und Form wie „die hiervon eingezogen Weil unsers lieben Bruders — — — Hertzogs Albrechts Bestättigung der sich dann zu andern vorangezeigten die „vorgehabt, auch die zu gefallen Hertzog Jorgische Landschaft fürohin in allweg gleich „mit

„mit einander gebrauchen mögen „von Wort zu Wort in allen Punkten und Arti„clen, in sich begreift, inhält und vermag a)."

Hier ist also die Epoche, in welcher jener, was bey den vorgegangenen Theilungen des Oberlands die Landstände wegen künftig verbothener Zertrümmerung derselbe ohne ihre Einwilligung durch die Freyheitsbriefe (3. 4.) schon im Jahr 1363 erhalten hat, auf das gantze dermalige Herzogthum Bayern gemeinschaftlich geworden.

a) Acht und vierzigster Freyheitsbrief pag. 168.

§. XI.

Als nun Herzog Wilhelm IV. nebst seinen zwey Brüdern zur Volljährigkeit gelanget ware, so suchte in Kraft des Landschaftl. Vertrags (§. 8. 9.) dann seines Vaters letzten Willen a) das Herzogthum aus dem Recht der Erstgeburt allein in den Besitz zu nehmen, dieses ihm aber seine Brüder Ludwig und Ernst widersprechen, und auf eine Landestheilung andrungen.

Die Stände aber mittelst Vertrag vom 20. November 1514. beyde zur gemeinschaftlichen Regierung bewegten, und K. Maximilian dieses als einen Eingriff in die Majestätsrechte ansehen wollte; so rechtfertigten sie sich in einem an Fürsten und Stände des Reichs gerichten Missive also: „Dieweil aber der Fürstenthum Theilung in den Rech„ten verbotten (§. 6.) und in den Fürstl. Frey„heiten, so von Kayser und Königen be„stätigt, und die löbl. Landschafft erlangt hat, auch „ein Theilung zu thun fürkommen, zu dem daß

„erst kürzlich Gott und die Zeit das Fürstenthum „zu Bayern wieder zusammen gebracht — — dem„nach hat gemeine Landschaft kein füglicher noch „besser Weeg, der so brüderlich, auch dem Für„stenthum so nützlich seyn möchte, erdenken und „finden mögen *b*).

a) Aettenkhofers Bayeris. Gesch. No. 56. p. 392.
b) Landtag vom Jahr 1514. pag. 192.

§. XII.

Da nun also die Freyheiten des Ober- und Unterlands im Jahr 1506. (§. 10) Gemeinschaft geworden und denn ohngesehen die darinn verbottene Zertheilungen und Veräußerungen des Landes noch immer zerschiedenen Anfällen unterworfen geblieben (§. 11); so suchten sie ihre Privilegien, insonderheit was die Zergliederung des Landes angehet, zur Zeit der im Jahr 1516 errichteten erklärten Landesfreyheit noch mehr zu bevestigen, dann als sie diese im Jahr 1555 von Kayser Carl V. bestätigen ließen *a*), so wurde ihnen auch neben anderen ihren Freyheiten die Handveste Herzog Wolfgang (§. 10) ausdrücklich confirmiret. Ein gleiches geschahe auch von Kayser Ferdinand I. im Jahr 1559 *b*) und vom Kayser Maximilian II. im Jahr 1565 *c*). In dem westphälischen Frieden *d*) werden diese wie allen andern Unterthanen und Landständen bestätigt.

a) Acht und funfzigster Freyheitsbrief pag. 195.
b) Zwey und sechzigster Freyheitsbrief, pag. 212.
c) Drey und sechzigster Freyheitsbrief, pag. 226.
d) Pax Osn. Art. 5. §. 33. Moser, neuestes Staats-Recht, von der teutschen Reichsstände Landen, p. 1152.

Eini-

Einige Anmerkungen über die sogenannte Betrachtungen welche einer vorläufigen Aeußerung der Churböhmischen Comitialgesandtschaft, den angeblichen Verzichtsbrief auf Niederbayern Herzogs Alberti II. austriaci vom Jahr 1429 betreffend, entgegen gesetzet werden wollen. Regensburg 1778.

Der Königl. Churböheimische Hr. Gesandte hat über die angebliche Verzichtsurkunde des Herzogs Albert von Oesterreich die Substanz einer vorläufigen Aeußerung bekannt machen lassen.

Die in sothaner Aeußerung enthaltene Wort-Ausdrücke sind auffallend, man will aber verläßig wissen, daß solche in dem den K. K. Herren Ministern zugekommenen Befehlschreiben enthalten seyen.

Auf jetzt besagte Aeußerung der Churböheimischen Gesandtschaft, und auf die von der Oesterreichischen bewirkte Forschung, ob in dem Archive der dahiesigen Stadt und in den Registraturen der auch dahiesigen und umliegenden Klöstern sich was vorfinde, woraus entnommen werden möge, daß der Herzog Albert von Oesterreich im Jahre 1429. um St. Andreastag in dieser Stadt anwesend gewesen seye, ist ein Schreibwerk sub Rubro:

Betrachtungen, erschienen, welches einem zum Vorschein gekommenen Abdrucke der Substanz unter dem Titel: Défense en revers, angehängt ist.

Es will angegeben werden, ob seye diese Schrift von der Churbrandenburgischen Gesandtschaft verfasset und aus derselben Quartier an andere abgegeben worden. Man kann aber sich nicht vorbilden, daß ein so vernünftiger Minister, als der Freyherr von Schwarzenau ist, sich und das, was ein Minister einem andern schuldig ist, so weit vergessen sollte, um sich zum Verfasser oder zur Theilnehmung an einer solchen Schrift darzustellen.

Es ist auch das Materiale dieser Schrift keinesweges so beschaffen, um solches für die Arbeit dieses seiner großen Geschicklichkeit halber belobten Ministri annehmen zu können.

Der Syllogismus: die angebliche Verzichts-Urkunde lautet dahin: Der Herzog Albert habe am St. Andreastag 1429 in der Stadt Regensburg eine Verzicht ausgestellt: Er habe zu deren Erhärtung das heilige Sacrament empfangen. Es ist aber der besagte Herzog zu solcher Zeit in der besagten Stadt nicht gewesen. Ergo ist die Entsagung, welche am St. Andreastag 1429 in der Stadt Regensburg beschehen, und mit Empfangung des heiligen Sacraments erhärtet worden seyn solle, falsch oder betrügerisch — ist ganz bindig — und darnach auch wohl schlüßig.

Die Illation aber, welche auf den Vergleich vom 3. Jenner dieses Jahrs will gemacht werden, ist weder bindig noch schlüßig.

Der

Der Vergleich vom 3. Jenner dieses Jahrs besaget: daß solcher durch dazu bevollmächtigte Ministros ist abgeschlossen worden. Die angebliche Verzicht saget dieses nicht. Der Vergleich vom 3. Jenner besaget: die benannten Ministri hätten in Folge der obgehabten Vollmacht sich also geeiniget, und die Beybringung der Begnehmigung ihrer Principalen bedungen. Der angebliche Verzichtbrief lautet nicht auf Ministros des Herzogs Albert, sondern auf ihn selbsten. Auch nicht auf die Ministros, Räthe, oder Gesandte der vier Herzogen von Bayern. Der angebliche Brief saget weiter: Er, Herzog Albert habe darauf das heilige Sacrament empfangen. Eine Handlung, die ihrer Natur und Wesenheit nach nur die Principalen, welche diese betrift, vollbringen können.

Der diesfalsige Unterschied — und jener der beeden Handlungen ist allzukenntbar, daß solcher einem einsichtigen Ministro entgehen könnte.

Die zu einer beyhülflichen Vermuthung angeführten Facta: a) Daß am Freytag nach St. Ulrichtag 1429 Herzog Ludwig von Bayern die Festung Haydau, sammt dem Landgericht, an den Herzog Ernst, in Folge des Kayserl. Urtels-Briefs, überwiesen, und solche Ueberweisung in der Stadt Regensburg vollbracht. b) Daß im Jahr 1428 Herzog Heinrich seine Vettern Ernst und Wilhelm zur gütlichen Handlung auf den Pfingsttag vor Misericordia nach Regensburg betaget. c) Daß Pfalzgraf Johann, laut eines Briefs de dato Lengfeld am Sonntag Johann

Baptistatag 1429 seine Vettern Wilhelm und Ernst nach Regensburg beschrieben, um mit ihnen wegen ihrer Theilungsgeschäften zu sprechen — machen alle keinen Beweiß dessen aus, was da zu beweisen ist, daß nemlich am St. Andreastag 1429 Herzog Albert in Regensburg anwesend war. Die damalige vier Herzoge in Bayern können einzelweis im Jahr 1429 vielmalen in den Gegenden um die Stadt Regensburg, auch in solcher gewesen seyn; daß aber diese vier Herzoge zusammen mit dem Herzog Albert von Oesterreich am St. Andreastag 1429 in der Stadt Regensburg gewesen, das ist darmit nicht erwiesen.

Die Erzherzoglich Oesterreichische Gesandtschaft scheinet demnach nicht ohne gute Ursache die Forschnng angestellt zu haben, ob in dem Archive der Stadt Regensburg und in den Registraturen der in- und anliegenden Klöster eine Spur von der damaligen Anwesenheit des Alberti Austriaci gefunden werden könne. Sie hat aber dabey keine Drohung angewendet, sondern das Zeugniß der Wahrheit anverlanget, und dieses ist dahin ausgefallen, daß von dem, daß Herzog Albert im Jahr 1429 am St. Andreastag in der Stadt Regensburg gewesen, nichts befunden worden.

Thorzetteln sind bekanntlich zu solchen alten Zeiten nicht üblich — desto sorgsamer aber sind in ihren Aufmerkungen die Geschichtschreiber dieser Zeiten gewesen: Und alle diese wissen nichts anzugeben von einer so merkwürdigen Geschichte, als

jene

jene gewesen wäre, wenn Herzog Albert von Oesterreich auf das Niederland von Bayern eine Verzicht und zwar mit der feyerlichen Handlung der Empfahung des heiligen Sacraments in der Stadt Regensburg geleistet hätte. Wohl aber wissen die Geschichtschreiber solcher Zeit das gerade Gegentheil, daß nemlich zu Ende des Jahrs 1429 Herzog Albert in Mähren von den Hußiten eingeschlossen war.

Der P. Andreas Ratisbonensis, welcher zu solcher Zeit die bayerische Geschichte zu Gunsten der Herzoge von Bayern — auf eigene des Herzog Ludwigs, als des ältesten der damaligen Bayerischen Fürsten, Veranlassung und Geheiß geschrieben, dieser Geistliche, welcher an Ort und Stelle, in dem Kloster ad S. Magnum zu Stadt am Hof war, würde ein so wichtiges — ein den Herzogen von Bayern so vortheilhaftes und für die Zukunft so entscheidendes Factum gewiß nicht verhalten haben, noch verhalten können, wenn dasselbe jemalen sich zugetragen hätte.

Es scheinet also gar nicht nöthig zu seyn, daß jenes aus diesem Geschichtschreiber ausgekratzet werde, was derselbe von dem Jahre 1427 dahin bemerket, daß in solcher Zeit die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich das Fürstenthum Niederbayern in Besitz genommen hätten. Das erst im Jahre 1429 wegen dieser Lande ergangene Kayserl. Urtel zeiget von selbsten, wie die vor dessen Ausspruch erfolgte Handlungen zu achten seyen.

Es scheinet auch keiner besondern Verwahrung gegen das besagte Urtel zu bedürfen, nachdem die-

ses solche selbsten enthält für jene, die an Nieder-Bayern einen Anspruch haben, deren keiner damalen, als Herzog Albert war.

Dem weiteren Angeben, ob müßte eine allenfalsige Verwahrung ehender der älteren Tochter des Alberti, nämlich der Annä, welche in das Haus Brandenburg ausgeheyrathet worden, als der jüngeren Elisabeth, welche in das Band des Hauses Oesterreich wiederum eingetreten, stehet der selbstige angebliche Verzichtbrief entgegen. Wenn die Töchter Alberti bey noch lebenden Oesterreichischen Mannsstamm ein Erbfolgsrecht gehabt hätten, so würden diese zur Verzicht dargestellet worden seyn, anstatt, daß man zur angeblichen Mitverzicht die Herzogen Friederich und Albert von Oesterreich dargestellet, dabey aber den Herzog Friederich mit der leeren Taschen und dessen damalen allschon gebohrn gewesenen Sohn Sigismund vergessen hat.

Anlangend das vermeyntliche Vidimus dieser angeblichen Urkunde, so ist es zwar andem, daß Archivarii ohne Zeugen eine Beglaubigung einer Abschrift in neueren Zeiten darstellen. Von ältern Zeiten aber wird ein kundiger Diplomaticus dieses nicht angeben wollen. Die bey dem Ænea Sylvio in dessen Historia Friderici III. von den Jahren 1442, 1456, 1464, 1490 und 1505 vorfindliche derley Vidimus bezeugen, mit was großer Feyerlichkeit solche damalen sind errichtet worden, um für glaubwürdig geachtet zu werden. Es rühmet sich auch der angebliche Lorrey in seiner im Jahr 1569 ausgestellt haben sollenden Fertigung nicht

der

der Eigenschaft eines Fürstlich Bayerischen Archivarii, sondern jener eines Notarii. Die von solchen einzuhalten seyende Gebühr aber schreibet die im Jahr 1512 errichtete Notariatordnung vor.

Die Schreibart dieser angeblichen Urkunde hat mehrere ganz kenntbare Zeichen, daß deren Verfasser der Diplomatik gar nicht kundig war. Der Ausdruck: unseren lieben Herren, war damalen gegen Personen gleichen Stands gar nicht, sondern nur allein gegen den Kayser üblich.

Der Herzog Friederich von Oesterreich war damals 14 — und der Herzog Albrecht 9 Jahre alt. Die angebliche Urkunde sagt: Herzog Albert habe mit ihnen Rath gehalten. Welches wenigstens mit dem letzteren nicht kann geschehen seyn.

Weit mehrere Kennzeichen werden zuversichtlich von Seiten Oesterreich dargeleget werden.

Aus allem dem wird sodann sich ergeben, was für eine redliche Schlußfolge zu machen seyn wolle.

Entdeckung einiger wichtigen historischen und diplomatischen Fehler, welche in den Anmerkungen über die freymüthige Gedanken u. s. w. sind begangen worden. Regenspurg 1778. klein 8. *)

So sehr man sich Oesterreichischer Seits bemühet, die Albertinische Urkunde von 1429. bald aus Gründen der Geschichte, bald aus Gründen der Genealogie oder der Diplomatik verdächtig zu machen: so oft giebt man auch einem gelehrten Publikum Beweise, wie sehr man das Studium der deutschen Reichsgeschichte und der deutschen Diplomatik vernachlässiget habe. Einige

*) Wir haben in dem vierten Stücke des zweyten Theiles dieser Materialien eine Staatsschrift: Freymüthige Gedanken über eine vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitialgesandtschaft mitgetheilet: Dieser hat der Erzherzogl. Oesterreichische Gesandte, Freyherr von Borie (wie wahrscheinlich versichert wird), die eben abgedruckten Anmerkungen entgegen gesetzt. Wider diese Anmerkungen ist vor kurzer Zeit diese kleine Schrift, die wir hier mittheilen, heraus gekommen.

nige wenige historische, genealogische und diplomatische Beweise, wider die von dem Freyherrn von Borie abgefaßten Anmerkungen, werden dieses Urtheil hinreichend rechtfertigen. Denn diese Urkunde wird in dieser Schrift aus Gründen verdächtig gemacht, von welchen ein jeder ein offenbarer Fehler ist.

Erster Fehler: Die Geschichtschreiber der damaligen Zeit sollen wissen, daß zu Ende des Jahres 1429. Herzog Albert von Oesterreich in Mähren von den Hussiten sey eingeschlossen gewesen, und sich also in Regenspurg nicht aufgehalten habe. Dieß müssen ganz neue Geschichtschreiber seyn; denn nach den Zeugnissen aller gleichzeitigen und glaubwürdigen Geschichtschreiber hat in dem Jahre 1429. kein Hussite Mähren gesehen, und also den Albert wohl schwerlich eingeschlossen. Nach einer mit Sigismunden angestellten fruchtlosen Unterhandlung brachen die Hussiten in diesem Jahre in Glatz und Schlesien ein, hierauf in Meißen, in die Churmark Brandenburg, in die Lausnitz; und im December, wo sie sollen Alberten eingeschlossen haben, kehrten selbige über Mühlberg nach Böhmen zurück. Dieß sind so bekannte historische Wahrheiten, daß die Anführung der Zeugnisse das Ansehen einer gelehrten Prahlerey haben würde.

Zwey-

Zweyter historischer Fehler: Aus dem Urtheil Kayser Sigismunds, gegeben zu Preßburg 1429, solle erhellen, daß niemand weiter Ansprüche auf Niederbayern gemacht habe, als Albert; und aus diesem Urtheil, welches Senkenberg in der Sammlung von ungedruckt und raren Schriften, Frankfurt 1745. 8vo, obgleich sehr verstümmelt, heraus gegeben, erhellet vielmehr, daß noch andere Fürsten auf Niederbayern außer Alberten Ansprüche gemacht. Die Worte in dem Urtheil (nachdem Sigismund Niederbayern den Herzogen von Oberbayern zugesprochen hatte) waren diese: Doch nehmen wir hierinnen aus clärlich anderer Leuth Rechten, die vielleicht zu demselben Land Zuspruch meinen zu haben. War Albert der einzige Prätendent auf Nieder-Bayern, wie konnte es wohl in dem Urtheil heißen: anderer Leuth Rechten? Man kann vielmehr diplomatisch beweisen, daß unter der andern Leuth Rechte die damaligen Ansprüche des Churhauses Brandenburg auf Niederbayern verstanden werden müssen. Es hat zwar bereits ein Gelehrter in der Schrift: Auszug aus Friedrich Christoph Jonathan Fischers Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamm, von diesen Ansprüchen des Churhauses Brandenburg im

Jah-

Jahre 1425., nach Anleitung einer Urkunde (die wir nachher anführen werden), Nachricht gegeben; allein derselbe hat viele historische Umstände übersehen, die diesen Anspruch noch viel deutlicher bestätigen. Hier wird es genug seyn, einige bisher noch nicht bekannte Umstände anzuführen; weil in einer besondern Schrift von diesen Ansprüchen, nach Anleitung der Quellen der Geschichte, gehandelt werden soll. Churfürst Friedrich der Erste von Brandenburg hatte sich mit Elisabeth, Herzog Friedrichs zu Bayern-Landshut Prinzessinn, im Jahre 1400. vermählt. Da nun 1425. ihr Vetter, der letzte Herzog von Niederbayern-Straubingen, Johann, mit Tode abgieng: so meldeten sich die Churfürstinn von Brandenburg, Elisabeth, und ihr Gemahl, der Churfürst Friedrich der Erste, mit ihren Ansprüchen auf Niederbayern. Die Churfürstinn meldete sich auf einer von den Herzogen von Bayern zu Augspurg 1425. angestellten Versammlung. Auf selbiger sollte die ganze Niederbayerische Succession unter den verschiedenen Prätendenten verglichen und ausgemachet werden. Es waren daher die sämmtlichen Herzoge von Oberbayern, theils in Person, theils durch Gesandte, erschienen; die Churfürstinn aber hatte den von Herdenberg nach Augspurg gesendet, welcher auch

ihren

ihren Anspruch ausgeführet hat. Von Albrechts Ansprüchen wurde auf der Versammlung zu Augspurg mit keinem Worte geredet. Diese Versammlung endigte zwar nicht die damalige Niederbayerische Successionsstreitigkeit: merkwürdig ist aber, daß die Herzoge zu Bayern-München nachher in einem eigenen Schreiben die Ansprüche der Churfürstinn erkannten, und sogar ihren Rath wegen Beylegung dieser Streitigkeit verlangten. Alle diese Begebenheiten bestätigen Urkunden, die man, wenn es verlangt wird, anzeigen kann. Diese Worte in dem Urtheil Kayser Sigismunds von 1429. beziehen sich daher, wo nicht ganz allein, doch gewiß eben sowol auf die Ansprüche des Churhauses Brandenburg, als Alberts von Oesterreich. Friedrich der Erste, Churfürst von Brandenburg, und seine Gemahlinn Elisabeth, haben auch diesen ihren Ansprüchen auf Niederbayern niemals entsaget, sondern sie ausdrücklich für ihre Nachkommenschaft erhalten. Die Herzoge von Oberbayern haben auch dieser Verwahrung gar nicht widersprochen. Und so verwahrte denn Elisabeth diese Rechte feyerlich auf dem Landgerichte zu Radolzburg, und übergab selbige mit allen hierzu erforderlichen Gebräuchen ihren Söhnen. Selbst Kayser Sigismund übernahm die Garantie dieser gerichtlichen Uebergabe,

gabe, wie mit einer Urkunde in Specimine Cod. dipl. Bavarici in Scheidtii Bibl. Hist. Göttingensi S. 271. bestätigt werden kann.

Dritter diplomatischer Fehler: Der Verfasser der Albertinischen Urkunde soll der Diplomatik gar nicht kundig seyn; „der Ausdruck: Unseren lieben Herren, war damals gegen Personen gleichen Standes gar nicht, sondern nur allein gegen den Kayser üblich." Wer so urtheilet, muß noch wenige Urkunden der damaligen Zeit gelesen haben. Funfzig und noch mehrere Urkunden könnte man, wenn es nöthig wäre, anführen, um diesen diplomatischen Ausdruck zu rechtfertigen. Eine einzige sey hinreichend, weil man sie gerade aufgeschlagen hat. In der pragmatischen Geschichte des Hauses Geroldseck, Frankfurt und Leipzig 1766. 4. im Urkunden-Buche, Urkunde von 1442. N. LXXI. S. 158.: **Wir Jacob Grave zo Morße und zo Sarwerden, Here zu Lare — — daß wir nach Rate der hoch- und erwirdigen und wolgeboren Herren Diederichs Erzbischoffs zu Colne, Herren Heinrichs Bischoffs zo Monster, Herren Walravens** *Elect.* **Konfirmati zo Utricht und Herren Frederichs Greven zo Morse und zo Sarwerden unsere lieben Herren und Petteren u. s. w.**

Vier-

Vierter genealogischer Fehler: Der Herzog Albrecht von Oesterreich soll 1429, 9 Jahre alt gewesen seyn. Der Herzog Albert der Sechste von Oesterreich war aber 1418. gebohren, folglich war er 1429. nicht 9, sondern 11 Jahr alt.

Von der Beschaffenheit sind die bisherigen historischen und diplomatischen Beweise, welche man Oesterreichischer Seits wider die Albertinische Verzichtsurkunde von 1429. vorgebracht hat!

III. Staats=

III.

Staatsakten,

oder

Beschluß der Unterhandlung des Wiener und Chursächsischen Hofes über die Bayerische Allodial-Verlassenschaft vom 10ten Januar 1778 bis zum 28sten März.

IX.

Churſächſiſches Geſandtſchafts = Pro Memoria an das Kayſerl. Königl. Miniſterium vom 22. März 1778.

Da Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät bey der Bayeriſchen Succeſſionsangelegenheit, nach Innhalt des anderweitigen Pro Memoria, welches Endes benannte Geſandtſchaft unterm 14 præt. zu erhalten die Ehre gehabt, die Ihro Churfürſtl. Durchlaucht desfalls zuſtehende Allodialgerechtſame nicht auszuſchließen, hingegen die Dero Seits ergangene Verfügungen und getroffene Vorkehrungen nur auf dasjenige, was die Kayſerl. Belehnungs = und Anwartſchaftsbriefe, welche diesſeits noch völlig unbekannt ſind, auf alle Fälle aber ſich weder auf Erb = und Weiberlehne oder wirkliche Allodialgüter erſtrecken, noch ſelbſt bey Mann-Lehngütern, die Allodialzuſtändigkeiten ausſchließen können, und demnächſt das Dominium directum der Krone Böheim, ſo vorbemeldeten Ausnahmen den Rechten nach ebenfalls unterworfen iſt, mit ſich bringen, zu beſchränken gemeynet ſind, auch ſich bereit finden laſſen wollen, alles mögliche beyzutragen, damit dieſe beyderſeitige Angelegenheit im gütlichen und kürzeſten Wege ein vergnügliches Ende erreiche: ſo verehren Ihro Churfürſtl. Durchlaucht dieſe geneigte Geſinnun-

gen mit danknehmigster Verbindlichkeit, und gründen zugleich auf Ihro Kayserl. Königl. Majestät preiswürdigste Gemüthsbilligkeit die zuverlässigste Hoffnung, daß die diesseitigen, wegen der sich vorfindenden Erb- und Eigenthumsgüter, auch etwanigen Erb- und Weiberlehne, sowol wegen der Lehnsverbesserungen und sonst vorbehaltenen Zuständigkeiten, allenthalben zu ihrer vollen rechtlichen Wirkung gelangen, auf demjenigen aber, was annoch wegen einer Regredienterbvertheilung eingeflossen ist, um so weniger werde bestanden werden, als man bereits über den hauptsächlichsten Grundsatz einverstanden ist, daß eine Prinzessinn, mittelst ihres ausgestellten Verzichtsbekenntnisses und diesem angefügten, auf zukünftige Erledigungsfälle gerichteten Vorbehalts, ein mehrerers Recht, als ihr beym wirklichen Eintritt sothaner Erledigungsfälle, nach der gesetz- und hausverfassungsmäßigen Erbfolgsordnung, zukommen möchte, sich nicht zueignen oder verschaffen könne; und daß solcher Vorbehalt, ob er schon zur Zeit der ausgestellten Verzicht gar kein gegenwärtiges Miteigenthum an damals vorhandenen Gütern, sondern lediglich die rechtmäßige Anwartung eines zukünftigen Erbschaftsanfalls, in sodann sich ergebender Maaße und Ordnung, zum Gegenstande hat, und die Erfüllung solcher Anwartung, wie bey allen andern präsumtiven Nachfolgern, durch Ueberleben der bisherigen Besitzer und ihrer nähern Erben gänzlich unterbleiben kann, dennoch nicht ohne Bedeutung ist, immaßen gleichwohl mittler Zeit eine jede Prinzessinn

die

die Hoffnung behält, daß nicht allein bey unmittelbar hernach erfolgendem Abgange der damaligen Mannserben, sondern auch bey künftigem Aussterben derer fernern Manns- und vor dem Anfall erfolgten gleichmäßigen Abgang der von selbigen entsprossenen jüngern Weibesstämme, sie, die renuncirende Prinzessinn selbst, oder ihre Nachkommen, als die nächstgesippten übrig bleiben, mithin zu dem vorbehaltnen Erbschaftsanfall wirklich noch gelangen können.

Da auch in dem von dem Ludovico Severo gemeinschaftlich abstammenden Kayserlichen Ludovicianischen und Rudolphinischen Hause, allbereits mehrere Fälle, ob sie wohl nur den Abgang bloßer Nebenlinien in ihrem Mannsstamme betroffen haben, nichts desto minder für ledige Fälle selbst durch Kayserl. Urthel erkannt, und der Allodialnachlaß der den leztverstorbenen Mannserben zurnächst verwandten Prinzessinn und deren Nachkommen zugekommen; so bleibt die eigene Hausverfassung, welche bey jeder Succession vor allen andern zur Richtschnur zu nehmen, sowol bey allen Verzichts-Akten ausdrücklich zum Grunde gesezt ist, dermalen wohl dem wenigsten Zweifel unterworfen.

Das Unterscheidende des Oesterreichischen Erb-Falles de Anno 1740. beziehet sich lediglich auf den verschiedenen Bestand des Nachlasses. Wie aber der mehrere oder mindere Betrag und Umfang eines Erbanfalls, in den deshalb statt findenden Rechten, keine Veränderung hervorbringen kann; also beruhet die rechtliche Möglichkeit und Beständigkeit der damals behaupteten alleini-

gen Succeſſion der Tochter des letzten Beſitzers, mit gänzlicher Ausſchließung der vorhero ausgeheyratheten Prinzeſſinnen und ihrer Nachkommen, lediglich auf der Richtigkeit vorbemerkter Erklärung des den Renunciationibus beygefügten Vorbehalts, immaßen an ſich keinem Regredienterben das ihm wirklich zuſtehende Mit- oder Näherrecht ohne ſeine eigene Einwilligung entzogen, und ſolches weder durch eine Diſpoſition des letzten Beſitzers, noch durch irgend einigerley, ohne jenes Zuthun, getroffene Verträge, oder verſchaffte Garantien aufgehoben werden können.

Was hiernächſt die Böhmiſchen Lehen in der Oberpfalz anbetrifft; ſo bleiben ſelbige, benebſt der ganzen Oberpfalz, dem Bayeriſchen Allodial-Erben, wenigſtens ſo lange mit verhaftet, bis die bedungene Befriedigung, wegen des aufgewandten Acquiſitionspreiſes der dreyzehn Millionen und übriger Allodialforderungen, wirklich erfolget iſt, und ſo gewiß die §. 9. Art. IV. Inſtr. Pac. Osnabr. den Allodialerben bey dem Rückfall vorbehaltene Actiones, ſich darauf erſtrecken, ſo wenig kann von denen ihnen zugleich bedungenen Beneficiis das Jus retentionis ausgeſchloſſen werden.

Die Entſagung des bemeldeten Debiti iſt in §. 4. dict. Art. IV. Pac. Osnabr. zwar totaliter, aber nicht ſchlechterdings oder umſonſt, ſondern nach dem Sinn des Worts, viciſſim, gegen Ueberlaſſung der ganzen Oberpfalz, geſchehen, und es kann dieſemnach, ſowol als in Mitrückſicht auf vorbemerkten ſub finem §. 9. ejusd. Art. IV. verbis: Ita tamen &c. angefügten ausdrücklichen Vorbehal-

behalte, kein Zweifel gegen den ohnehin in Recht und Billigkeit gegründeten Satz verbleiben, daß die Zurückgebung der Sache auch die Wiedererstattung des Preises mit sich bringe, und, bis dieses geschehen, das Jus retentionis Platz greife, womit auch der ganze Zusammenhang der dieser Sache halber vorgegangenen Verhandlungen übereinstimmet.

Wegen Mindelheim ist der eigentliche Innhalt des angezogenen Anwartschaftsbriefes de Anno 1614. bis jetzo zwar annoch unbekannt. Da aber inzwischen schon aus den Lehnbriefen sich ergiebet, daß die Mindelheimischen Lehnstücke lediglich in dem Blut- und Wildbanne und einigen Zöllen in gewissen Bezirken bestehen, diese auch ausdrücklich dem Herzog, nachmals Churfürsten Maximiliano von Bayern, auch allen desselben Erben, Nachkommen und Innhabern der Herrschaft Mindelheim, als Erblehen und von dem Eigenthum ohnabgesonderten Pertinentien verliehen seyn; so kann die Kayserliche Expectanz zuverläßig nichts mehr als sothane Reichslehnstücke zum Gegenstande haben, auch nur auf den ledigen Fall, da nemlich alle in dem Lehnbriefe zur Succession berufene Erben und Nachkommen Maximiliani I. oder von solchen caussam habende Innhaber, der Herrschaft Mindelheim abgehen, eine Wirkung erlangen.

Nicht minder fällt in Ansehung des, aus einem ebenfalls seinem eigentlichen Innhalte nach unbekannten Freundsbergischen Testamente, angezogenen Vorkaufsrechtes alsofort in die Augen, daß ein solches Recht auf den gegenwärtigen Fall,

da man gar keine Veräußerung vorhat, mithin kein Verkauf Statt findet, nicht den geringsten Einfluß haben, viel weniger auf ein ohnentgeldliches Angefälle und Erbrecht gezogen werden könne. Gleichwie aber solchergestalt bey gegenwärtiger Sache das meiste annoch auf die Einsicht und Zusammenhaltung derer hin und wieder angezogenen, oder sonst vor sich habenden Urkunden und Nachrichten beruhet; also hält man sich Churfürstl. Sächsischer Seits von der preißwürdigsten Gemüthsbilligkeit Ihrer Kayserl. Königl. Majestät in vollkommenstem und ergebenstem Vertrauen zuversichtlich überzeugt, daß Allerhöchst-Denselben, die zu gütlicher Beendigung der Sache, nach vorangeführten gründlichen Betrachtungen, in billiger Maße führen könnende Mittel, eben sowol gefällig seyn werden, als Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen deren baldigste Ausfindigmachung aufrichtigst wünschen, auch dazu, so viel von Ihnen abhänget, gern beyzutragen, vorzüglich geneigt, und entschlossen verbleiben; welches dannenhero Endes gesetzte Dero Gesandtschaft hiermit anderweit zu erkennen geben sollen. Wien, den 22. März 1778.

Gr. v. Hoym.

v. Petzold.

X. Ant-

X.

Antwort des Kayserl. Reichs-Ministerii vom 28. März 1778.

Seiner Kayserlichen Majestät hat der Reichs-Hof-Vice-Kanzler, Fürst von Colloredo, das ihme unterm 22. dieses von dem Chursächsischen Herrn Gesandten und Residenten übergebene Pro Memoria, in Betreff deren an die Bayerische Verlassenschaft machender Allodialforderungen, allerunterthänigst vorgetragen. Allerhöchstselbe haben ihme, Reichs-Hof-Vice-Kanzler, allergnädigst aufgetragen, hierdurch wiederholter zu Erinnerung zu bringen: Wie deutlich Se. Kayserliche Majestät in denen bey der rechtmäßig angeordneten Einnehmung deren verschiedenen nach Absterben des letzten Herrn Churfürsten von Bayern, dem Kayser und Reich erledigten Reichslehn öffentlich ergangenen Kayserl. Patenten erkläret haben, daß da, Allerhöchst Sie als Kayser und Obrister Reichs-Lehn-Herr, für des Reichs Rechte jene Verfügungen vorgekehret, zu welchen Allerhöchst Sie durch Ihro Wahlcapitulation verbunden seyen, dabey ausdrücklich jeglichem, der darunter etwas in rechtliche Weise anzusprechen vermeine, vorbehalten worden, darüber wann sothane Forderung beweißlich dargeleget werde, die rechtliche Gebühr angedeihen zu lassen; Also auch obgedachte Reichs-Lehn-Einnehmung nach Inhalt deren vorhandenen Kayserl. Reichs-Lehn-Briefen genau abgemessen worden.

Nachdem aber auch über all dieses bekanntlich bereits mehrere aufgetreten sind, welche an obgedachter Verlassenschaft Ansprüche machen; So werde von selbsten erkennet werden, daß Sr. Kayserl. Majestät dermalen gleich einem vor dem andern etwas zuzuwenden nicht vermöchten, sondern Allerhöchst Sie wären vorher gewärtig, was jene unter sich in rechtlich oder gütliche Wege vornehmen würden, wornach Allerhöchst Sie Ihro Kayserliches Amt denen Reichsgesetzen und Ihro Wahlcapitulation gemäß eintreten zu lassen, nicht entstehen würden.

Welches der Reichs-Hof-Vice-Kanzler die Ehre hat, obgedachten Herren Gesandten und Residenten hiemit ruck zu äußern.

Wien, den 28. März 1778.

Fürst Colloredo.

IV.

Recensionen.

Ihrer Kayserl. Königl. Apostol. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gegen die widerrechtlichen und friedbrüchigen Handlungen Sr. Königl. Preuß. Majestät bey Gelegenheit der Bayerischen Erbfolge. Wien, gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern, K. K. Hofbuchdrucker und Buchhändler, S. 8. gr. 4. Ihro Kayserl. Königl. Apost. Majestät Gerechtsame und Maßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget, und gegen die Widersprüche des Berliner Hofes vertheidiget, mit Beylagen. Wien, eben daselbst, der Text S. 139. gr. 4. Beylagen N. 1-20. S. 1-147. Beantwortung des Nachtrages zu der von Sr. Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. July 1778 an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit. Wien, gedruckt eben daselbst. S. 27. gr. 4. Kurze Ausführung der Bedenken über die Urkunde

Her-

Herzog Albrecht des Fünften von Oesterreich. S. 15. gr. 4.

Recensent kennt alle diejenigen Pflichten nach ihrem ganzen Umfange, welche eine Privatperson in Streitigkeiten Königlicher und Durchlauchtigster Häuser zu beobachten hat: allein er weiß auch, daß nach unserer deutschen Reichsverfassung es keinem Schriftsteller untersaget ist, seine Gedanken zwar nicht über die Handlungen dieses oder jenen Hofes zu eröffnen: dennoch aber über die Art und Weise, wie er diese Handlungen in Schriften rechtfertigen läßt, sein Urtheil mit der Uns Deutschen angebohrnen, und in den Reichsgesetzen so oft bestätigten Freymüthigkeit zu sagen: Denn hierbey urtheilet er nicht von dem Hof und dessen Handlungen; sondern von dem Verfasser der Staatsschrift, den er hier allein als Schriftsteller des Staatsrechts und der Geschichte, ohne alle seine übrigen Verhältnisse, betrachtet. Je sorgfältiger wir bisher in dieser Sammlung des deutschen Staatsrechts alle Schriften, welche die Bayerische Erbfolge erläutern, sie mögen nun die Rechte des Hauses Oesterreich angefochten oder vertheidiget haben, angezeiget: um desto mehr ist es Pflicht gegen das lesende Publicum, die genaueste Zergliederung der so lang erwarteten Wiener Schrift anzustellen. Die Vorstellung und Ersuchen u. s. w., ferner den Anfang von der Schrift die Gerechtsamen und Maßregeln u. s. w. S. 1 - 24 haben wir diesen Materialien ganz eingerücket, theils weil er allgemeine, vorzüglich aber jene Erklärungen enthielt, daß die Kayserinn-Königinn Majestät bey der allerletzten Friedensunterhandlung alle nach der Convention vom 3. Januar von Bayern in Besitz genommene Lande zurückzugeben bereit wären. Wie wenig bekümmert aber der Herr V. um sein historisches Gewissen gewesen, als er dieses unter das Publicum verbreitet, und wie sehr er sich selbst dadurch alles Zutrauen zur Vertheidigung der

Rechte seines Hofes geraubt hat: zeiget Sr. Königl. Majestät von Preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung u. s. w. die wir diesen Materialien ganz beygefüget haben.

Von S. 25. fängt sich die Hauptschrift an, in welcher die Gerechtigkeit der Oesterreichischen Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge erwiesen werden soll. Der Herr V. hat hierbey die Ordnung erwählet, daß er zuerst Seite zu Seite: Sr. Königl. Majestät von Preußen Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs u. s. w. Berlin, den 3. Julii 1778, abdrucken läßt; jeder Seite aber eine, wie er glaubt, hinreichende Beantwortung und Widerlegung beyfüget. In dieser Königl. preußischen Erklärung wird zuerst gesagt, „daß niemand habe zweifeln können, der Herr Churfürst „zu Pfalz würde mit einziger Ausnahme desjenigen, was „etwan die Allodialerben zu fordern gehabt, den unge„schmälerten Besitz der ganzen Bayerischen Erbschaft er„halten.“ Der Herr V. antwortet hierauf: „Dieß sey „unbegreiflich: denn schon am 6. May 1770 habe der da„mals zu Berlin angestellte K. K. Minister Feldmarschall„lieutenant Graf von Nugent bey seiner Abschiedsau„dienz gelegentlich Meldung von den Ansprüchen des Erz„hauses bey Erlöschung des Bayerischen Mannsstammes „gethan; O! was diese betrift, sey die Antwort Sr. Kö„niglichen Preußischen Majestät gewesen, so wird ihnen „selbige niemand streitig machen. Zwey Jahre darauf, „nämlich am 13. September 1772 hätten Se. Majestät „den K. K. Gesandten, Freyherrn von Swieten, zu sich „nach Potsdam berufen lassen, und in der ihm ertheilten „Audienz unter mehrern andern freundschaftlichen Aeuße„rungen besonders die Nothwendigkeit erhoben, daß die „beyden Höfe zur Vermeidung aller möglichen Irrungen, „welche sie dereinst entzweyen könnten über die künftige „Bayerische, wie auch Anspach- und Bayreuthische Suc„cession sich vertraulich einverstehen müßten. Die eignen „Worte Sr. Königl. Majestät, welche Freyherr von „Swieten sogleich nach geendigter Audienz zu Papier ge-

„bracht hat, waren folgende: Nach dem Laufe der Na-
„tur soll ich zwar nicht erwarten, daß sich diese zwey Suc-
„cessionsfälle bey meiner Lebzeit ereignen werden. Der
„Churfürst von Bayern, und der Markgraf von Anspach
„sind beyde viel jünger wie ich. Allein der Fall ist mög-
„lich, und alsdenn würde es unangenehm seyn, damit
„überrascht zu werden. Werden hingegen alle Anstände,
„welche aus unserm beyderseitigen Interesse entstehen könn-
„ten, zum voraus aus dem Wege geräumet, so können
„wir uns einen langen Frieden und eine Ruhe versprechen,
„welche nichts zu stöhren im Stande seyn wird. Freyherr
„von Swieten begab sich nach dieser Audienz gemäß des
„angesuchten und erhaltenen Urlaubs nach Wien. Im
„Hornung 1773 verfügte er sich zu seiner Gesandtschafts-
„Stelle nach Berlin zurück. In einer ihm von des Kö-
„nigs Majestät am 17ten ertheilten Audienz wurden die
„nämlichen Gegenstände in wiederholter Unterredung ge-
„zogen, und von dem Freyherrn von Swieten die dem
„Erzhause auf dem Fall der Erlöschung des Bayerschen
„Mannsstammes, sowohl von Seiten der Krone Böhmen,
„als vermöge seiner Anwartschaften zustehende Rechte in
„Erwehnung gebracht, worüber sich Se. Königl. Preuß.
„Majestät ganz vergnüglich als über eine Sache erklärten,
„die keinem Zweifel unterworfen ist.“ So weit die Beant-
wortung des Herren V. Wenn man nun auch annehmen
will, daß alle diese historischen Umstände sind richtig er-
zählet worden, obgleich der Herr V. wegen seiner falschen
Erzählung der Unterhandlung zu Braunau vielen Ver-
dacht wider sich hat: so setzen die Erklärungen des Köni-
ges von Preußen Majestät mit den Worten: O! die
wird ihnen niemand streitig machen; immer voraus,
daß diese Ansprüche gegründet seyn müssen; wenn ferner
der Monarch von der Anspach- und Bareuthischen Nachfolge
zum voraus redet: so wird noch die späteste Nachwelt seine
große Neigung und seine in der That Königliche Den-
kungsart für die Erhaltung der Ruhe und des Friedens
verehren müssen. Eben diese Erhaltung der Ruhe, und
dieser Wunsch des Monarchen, war der alleinige Grund:
warum

warum er der Aeußerung des Wiener Hofes, wegen der Anspachischen Nachfolge, bey der ersten Unterhandlung Gehör gab. Alles was hier der Herr V. vorbringt, ist die beßte Rechtfertigung in den Augen der gegenwärtigen und der künftigen Welt; welcher von beyden Höfen am friedlichsten gedacht, und welcher die Ruhe für alle Zukunft zu sichern gewünscht hat? — In der Königlichen preußischen Erklärung u. s. w. wird nun ferner angeführet, „wie des Königs Majestät durch Vorstellungen „Ihres Gesandten am Wiener Hofe sich bemühet hätten „zu zeigen: daß die Böhmischen Lehne in der Oberpfalz „an die Rudolphinische Linie zurückfallen müßten; daß „Bayern nie getrennt werden könne; und daß der Herr „Churfürst zu Pfalz zum Nachtheil der Pfälzischen Nebenlinien und des Allodialerben die Convention vom „3. Januar nicht habe schließen können; daß des Kaysers „Majestät in Ansehung der eröffneten Reichslehen die „Wahlcapitulation namentlich Artikel 11 erfüllen müßten: „und daß endlich Ihre Majestät dadurch mit wären bewogen worden, diese wiederholte Vorstellungen zu thun, „weil indessen die Häuser Chursachsen, die Fürstlichen „Häuser Pfalz und Mecklenburg ihre Verwendung nachgesuchet hätten." — Die Antwort des H. V. der Wiener Staatsschrift ist diese: „Nachdem er die Befremdung „der Kayserinn-Königinn über die Anfragen Sr. Königl. „Majestät von Preußen bemerkt hat, so richtet er einzig „und allein seinen vermeintlichen Beweiß wider jene „Worte: daß indessen des Königs Verwendung von den „Fürstlichen Häusern Pfalz, Sachsen und Mecklenburg „sey nachgesuchet worden;" und er sagt: „Se. Königl. „Preuß. Majestät gestehen also selbst ein, daß Sie bereits zu einer Zeit mit ihren Bewegungen und Widersprüchen gegen den mit Churpfalz geschlossenen Vertrag „hervorgetreten sind, ehe sich noch der Herr Churfürst in „Sachsen, der Herr Herzog von Zweybrücken und die „Herren Herzoge von Mecklenburg an Höchstdieselben gewendet haben. Wenn sich nun alle diese an Se. Königl. „Majestät nicht gewendet hätten, so würden Höchstdie-

„habe auch in diesem Falle nicht unterlassen haben, ein „zwischen zweyen Ihrer Mitstände getroffenes freund„schaftliches Einverständniß zu bestreiten, und Ihre Ge„genbearbeitungen selbst bis zur Gewalt der Waffen zu „treiben; und dadurch dem einzigen Beweggrunde, der „Macht des Erzhauses auch nicht den geringsten Zuwachs „gönnen zu wollen, die Ruhe des deutschen Vaterlandes „aufzuopfern. Gleichwie aber dieser einzige wahre und „geheime Beweggrund aller Königlichen Preußischen Wi„dersprüche und Gewaltthätigkeiten nothwendig bemäntelt „werden mußte: so zeiget sich hieraus die Ursache, warum „man alles nur immer mögliche angewendet hat, den „Herren Herzog von Zweybrücken von dem Beytritte zu „der mit Churpfalz geschlossenen Convention abzuhalten." So die völlige Antwort des H. V. Er wird uns aber auch erlauben, solcher einige Anmerkungen beyzufügen. Selbige enthalten zwey Fragen. Die erste Frage ist: Gesetzt, weder das Haus Sachsen, noch auch die Fürstlichen Häuser Pfalz und Mecklenburg, hätten die Hülfe Sr. Majestät des Königs von Preußen jemals verlangt: wären Höchstdieselben wohl berechtiget gewesen, sich der Convention vom 3. Januar und der Trennung Bayerns zu widersetzen? Jeder Unpartheyische, und unserer Reichs-Verfassung Kundige wird einsehen müssen, daß sobald Se. Majestät Ihre Pflichten und Obliegenheiten als Reichsstand erfüllen wollten, Höchstdieselben sich widersetzen mußten. Der König, als Reichsstand, ist Guarant von der deutschen Reichsverfassung, so wie sie der Westphälische Friede bestimmt; eben also von allen übrigen Reichsfundamentalgesetzen; dieß ist doch aber wol offenbar, daß die Convention vom 3. Januar dem Innhalt des Westphälischen Friedens widerspricht, welcher insonderheit die Natur unserer Reichsgrundverfassung auf die Sicherheit der mindermächtigen Stände, und auf die Beobachtung des Gleichgewichts im Reiche gründet. Da die Ansprüche des Hauses Oesterreich keinen Grund haben, wie in so vielen von ganz Unpartheyischen abgefaßten Schriften ist gezeiget worden: so war der Herr Churfürst von

der Pfalz, wenn er nicht selbst die Rechte unserer Reichs-Verfassung übertreten wollte, gar nicht berechtiget, einen Theil der Erbschaft zu verschenken. Es kommen aber hiebey nicht allein seine, und der Pfälzischen Agnaten Rechte in Betrachtung; sondern es ist auch vorzüglich hierbey die Erhaltung der Sicherheit des Reichs in künftigen Zeiten in Erwägung zu ziehen. Er that es, wie er selbst erkläret hat, um Ruhe zu haben. Ist denn, wie der Herr Verf. glaubt, der Fall in unserer Reichsverfassung so ungewöhnlich, daß, wenn jetzo der Kayser, oder ein Reichsstand, eine den Reichsgesetzen offenbar zuwider laufende Handlung unternehmen, der dritte Reichsstand mit Vorstellungen sich gemeldet, und, wenn diese fruchtlos gewesen, die Waffen ergriffen hat? Sind dem Herrn Verf. keine ähnlichen Auftritte aus unserer Reichsgeschichte unter Carl dem Fünften und Ferdinand dem Zweyten beygefallen? Dieß ist eben noch die wahre Grundsäule unserer Reichsverfassung, daß mächtige Reichsstände vorhanden sind, welche selbige erhalten und beschützen können, weil sonst längst die Mindermächtigen ihre Rechte, ja wol Land und Leute würden verloren haben. Dieß war die Ursache (wie die Unterhandlungen des Westphälischen Friedens klar ausweisen), warum man sogar die besondere Guarantie unserer Reichsverfassung den auswärtigen Kronen, Frankreich und Schweden, von Seiten der Stände übertragen mußte. Die zweyte Frage kömmt darauf an: Woher weiß denn der Herr V., daß man den Herrn Herzog von Zweybrücken überredet hat, den Schutz des Königes zu suchen? Dieß wird mit einer außerordentlichen Dreustigkeit in die Welt geschrieben, ohne auch nur den geringsten Beweis zu geben; dieß aber hat selbst ein Schriftsteller des Wienerischen Hofes vor einiger Zeit in aller Einfalt der Welt gemeldet (denn Einfalt und eine ganz gesetzwidrige Schmähsucht charakterisiren seine ganze Schrift), daß der Wiener Hof dem Herrn Herzog von Zweybrücken, wenn er die Convention vom 3. Januar unterschreiben wolle, den Orden des goldenen Vließes angeboten, dieser ihn aber abgelehnt habe. —

In der Königl. Preußischen Erklärung wird weiter angeführet, wie der Wiener Hof am ersten April erkläret habe, daß er sich nicht weiter auf die Untersuchung seiner Rechte einlassen, noch auch den Besitz von Bayern fahren lassen werde, daß er sich gegen jedweden zu vertheidigen und ihn allenfalls selbst zu bekriegen wissen würde. Die Antwort des Herrn Verf. ist hierauf diese: Daß, da die Königinn das Recht habe, Verträge zu schließen; so könne Sie selbiges ohnmöglich aufopfern. Allein wer siehet nicht hierbey eine sehr einseitige Antwort; der König hat weder der Königinn, noch auch einem andern Reichsstande, jemals gewehret, Verträge zu schließen; aber hier bey der Bayerischen Succeßion ist von einem solchen Vertrage die Rede, wobey, weil ungegründete Ansprüche in selbigem sind, angenommen worden, nicht nur die Rechte des dritten Reichsstandes beleidiget werden, sondern auch die Sicherheit des deutschen Reichs in Gefahr kömmt; die Schließung solcher Bündnisse aber, die wider die Sicherheit unserer Reichsverfassung laufen, untersaget mit klaren Worten der Westphälische Friede. Man sagt weiter in der Preußischen Erklärung: „Daß obgleich der Innhalt dieser Note einer „Kriegeserklärung nicht unähnlich gewesen; so habe doch „der König eine neue Antwort zu Wien übergeben lassen, „seine Neigung zur Erhaltung der Ruhe bezeiget, aber „billig auch von der Kayserinn, da Sie sich in den Besitz „der streitigen Gegenstände gesetzt, die Eröffnung der Mit„tel, die dazu führen könnten, erwartet.„ Der Herr V. antwortet hierauf: „Daß die Sprache des Wiener Hofes „sehr gelinde gewesen sey, die Sprache des Berliner Ho„fes aber desto härter, da man von einer willkührlichen „Unternehmung, einer erzwungenen Convention, Verle„tzung des Westphälischen Friedens geredet, und Seine „Kayserliche Majestät selbst auf eine noch nie gehörte Art „zum ersten Mitgliede des deutschen Reichs herab gewür„diget.„ — Ich glaube, daß keine Worte leicht einer Kriegserklärung, nach allen Begriffen des Europäischen Völkerrechts, ähnlicher seyn können: als wenn ich dem,

der

der freundschaftliche Erklärungen verlangt, mit drohender Stimme antworte: „Ich weiß mich gegen jeden zu „vertheidigen, und ihn allenfalls mit Krieg zu überziehen.„ Kein Ausdruck ferner, der wahr ist, kann hart und beleidigend seyn; und daß die von des Kaysers Majestät gebrauchten Worte: „eines ersten Mitgliedes des Reichs", dem Herrn V. so sehr auffallend sind, muß man sich um desto mehr wundern, da dieser Ausdruck, sobald er das Verhältniß des Kaysers gegen das ganze Reich anzeigen soll, gar nicht ungewöhnlich ist. Wir haben sogar Reichs-Abschiede, wo der Kayser als erstes Mitglied des Reichs aufgeführet wird: *Constitutio* vom gemeinen Pfennig *de Anno* 1495. im Anfang; nicht zu gedenken, daß Kayser Wenzel in dem Urtheil seiner Absetzung beym Goldasti Tomo I. Constitutionum Imperialium S. 379. des deutschen Reichs Diener genennet wird. Der Herr V. wird also einsehen, daß dieser Ausdruck nur demjenigen, der unsere Reichsverfassung entweder nicht kennet, oder nicht kennen will, beleidigend und neu vorkommen müsse. — Die Preußische Erklärung stellt weiter vor: „Wie der „Wiener Hof in einer Analyse die zwey Noten des Berli-„ner Hofes vom 9. März und 22. April habe widerlegen „wollen; daß aber selbige die Hauptbeschwerde nicht gehoben; so lange der eigenmächtig ergriffene Besitz des streitigen Gegenstandes sey behauptet worden, und so lange „nicht auf eine zu Recht beständige Art ausgemacht sey, „von welchen unpartheyischen Richtern diese Streitigkeit „untersuchet und entschieden werden soll, indem des Römischen Kaysers Majestät in Ihrer eignen Sache nicht „Richter seyn können.„ Der Herr Verfasser antwortet: „Der ergriffene Besitz sey kein streitiger Gegenstand, weil „man sich mit dem Herrn Churfürsten von Pfalz vergli-„chen, und dem Herrn Herzog von Zweybrücken den gesetzmäßigen Untersuchungs- und Entscheidungsweg angeboten habe; Se. Kayserl. Majestät aber könnten eben so „Recht sprechen, wie es vom Kayser Sigismund im Jahr „1429 geschehen ist, und wie ähnliche Beyspiele in gro-„ßer Anzahl vorhanden.„ Der ergriffene Besitz bleibt im-

 mer

mer ein streitiger Gegenstand: denn da des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht die Convention vom 3. Januar nicht anerkennen, so würde es ein ganz neuer Weg Rechtens im deutschen Reiche seyn, wenn man die anzustellende Klage, und also einen formirten Anspruch, mit Ergreifung des Besitzes anfangen wolle. Daß der Kayser in seiner eigenen Sache Richter seyn könne, ist ein ganz neuer Grundsatz des deutschen Staatsrechts; vielmehr ist bekannt, daß auf diesem Fall ein anderer Reichsfürst seine Stelle vertreten müsse: *Si Imperator ipse partis vices sustineat*, saat *Hippolithus a Lapide*, oder vielmehr der Schwedische Gesandte, Adler Salvius, denn dieser ist der wahre Verfasser, obgleich bey vielen andern Meynungen diese noch nicht ist gesagt worden, im Buche: De ratione Status Pars I. Cap. X.: Princeps quidam Judicis vice recte defungitur. Dieses erkannte auch anfangs Kayser Sigismund selbst, wie sein Schreiben, gegeben zu Plindenburg 1426, ausweiset. Sein ganzes Betragen war nachher sehr gesetzwidrig; denn schon nach der Observanz des damaligen Staatsrechts war in Sachen, welche sowol Lehne überhaupt, als auch insonderheit ganze Fürstenthümer betrafen, Rechtens, daß 1) die Fürsten durch keine andre Personen, als durch ihre Genossen zum Rath mußten gefordert werden; Extractum ex Henrici, Ducis Bavariae, Instructione beym Londorp Acta publica Tom. I. S. 22. 2) Dieser Rath war das sogenannte Fürstenrecht, dessen Beysitzer deutsche Fürsten seyn mußten, es soll seyn ein Recht mit deutschen Fürsten besetzt. 3) Es mußte in Deutschland gehalten werden; *Sigismundi Imperatoris protestatio contra Concilium Basiliense* vom Jahr 1434 beym Londorp l. c. S. 11.; und endlich 4) daß alle und jede Sachen in deutscher Sprache müssen verhandelt werden. Wenn man nun diese gegründeten Begriffe des Staatsrechts der mittlern Zeiten auf das Manngericht zu Preßburg im Jahr 1429 anwenden will; so siehet man offenbar, wie wenig gesetzmäßig bey der ganzen Streitigkeit wegen Niederbayern Kayser Sigismund gehandelt hat; denn außer daß dieses Manngericht

richt außer Deutschland gehalten wurde, so konnte er in seiner eignen Sache nicht Richter seyn; und dennoch war er Richter. Die Beysitzer dieses Manngerichts mußten, nach dem Staatsrecht der damaligen Zeiten, deutsche Reichsfürsten seyn; und wer waren die Beysitzer des Manngerichts zu Preßburg? Wenn man den einzigen Johann, Pfalzgrafen am Rhein und Herzog von Bayern ausnimmt, Landsäßige Bischöfe, Schlesische Vasallen, Hungarische Edelleute und Kayserliche Civilbedienten. Wie konnten diese gesetzmäßig über ein streitiges Reichsfürstenlehn ein Urtheil sprechen? Fast auf eben die Art, wie die Gerichtskammern zu Metz, Breysach und Besancon unter Ludewig dem Vierzehnten über die Reunionen im Elsaß. Der Kayserinn-Königinn Majestät hat den Weg Rechtens dem Herrn Herzog von Zweybrücken mehr als einmal angeboten, und wo soll dieser eröffnet werden? Nach der deutschen Reichs-Verfassung entweder bey einem Fürstenrecht, an welchem aber des Kaysers Majestät, da Höchstdieselben einmal Mitregent der Oesterreichischen Staaten sind, nicht Antheil nehmen können, wenn Sie nicht eben so gesetzwidrig, als Kayser Sigismund, handeln wollen; oder aber bey dem gesammten deutschen Reichstage: denn auch auf diesem wurden Streitigkeiten von der Art untersuchet und abgethan; zum Beyspiel, die Streitigkeit wegen Oesterreich, Steyermark und Crain unter Rudolph dem Ersten. Billig also, da der Weg Rechtens so oft ist angeboten worden, hätte man erwarten sollen, daß seit dem Januar bis im November der Kayserinn-Königinn Majestät den Anfang würden gemacht haben, um dem Reichstage Ihre Ansprüche vorzulegen und sich dessen Entscheidung zu erbitten. Wenn der Herr Verf. endlich glaubt, daß sich viele Beyspiele vorfinden, wo die Kayser in ihrer eignen Sache Richter gewesen; so läugnen wir gar nicht, daß Fälle vorhanden sind, wo sie eine dergleichen gesetzwidrige Handlung unternommen haben. Diese werden aber wol schwerlich eine Norm des deutschen Staatsrechts bey der gegenwärtigen Bayerischen Suc-

Successionsstreitigkeit seyn können. — In der Königl. Preußischen Erklärung heißt es weiter: „Daß auch die un„schuldige Schrift, da Se. Majestät Ihre hohe Mitstände „durch eine mündliche Aeußerung Ihrer Reichstagsgesandt„schaft zu Regensburg ersuchen lassen, mit Ihnen gemein„schaftliche Sache zu machen, und Ihren Kayserl. Königl. „Majestäten Vorstellungen zu thun, eine ungleiche Ausle„gung habe erfahren müssen. Die Kayserl. Königl. Ge„sandtschaft zu Regensburg habe den 10. April eine zu„gleich im Druck erschienene Aeußerung abgeleget, und „Se. Majestät mit unverdienten und harten Vorwürfen „beladen.„ — Der Herr Verf. glaubt, „daß die Kay„serl. Königl. Aeußerung vom 10. April keine harten Vor„würfe enthalte, und kömmt zuletzt auf seinen vorherge„henden Satz zurück, daß es keinem Reichsstande unver„wehrt sey, Conventionen zu schließen.„ Jeder Unpartheyische gerieth in Erstaunen bey dieser Aeußerung, und bemerkte eine solche Erbitterung, daß er wenige Hoffnung mehr zur Beybehaltung der Ruhe haben konnte: über die letzte Beantwortung, welche Conventionen ein deutscher Reichsstand schließen könne, haben wir bereits unsere Meynung im vorhergehenden hinreichend gesagt. —

Die Königliche Preußische Erklärung redet weiter von den gemachten Kriegsrüstungen in Böhmen und Mähren, und theilet die zwischen dem Königlichen Preußischen Cabinets-Ministerium und dem Grafen von Cobenzel angestellte Vergleichsunterhandlung mit. Hierüber breitet sich der Herr V. sehr weitschweifend aus: wir wollen uns aber bemühen, nicht einen einzigen seiner Beweise zu übergehen. Er sagt zuerst: „Se. „Königl. Preuß. Majestät werden sehr wohl thun, wenn „Sie nicht untersuchen wollen, von welcher Seite mit „den Kriegszurüstungen der Anfang ist gemacht worden. „Eine solche Untersuchung wird schon durch die Betrach„tung allein ganz überflüßig, daß derjenige, der sich wi„der alle gegenseitige Vermuthung in fremde Geschäfte, „mit der gleich anfänglichen Entschließung, alles auf das „äußerste zu treiben, eindringet, nothwendig sich zuerst

„gefaßt

„gefaßt halten, und bewaffnen muß." — Diese seine Worte zeigen deutlich an, daß er des Königes von Preußen Majestät gerne zum angreifenden Theile machen möchte. Ob man nun gleich billig zuerst den Beweiß von dem H. V. sich erbitten möchte, woher ihm bekannt sey, daß der Monarch gleich Anfangs den Entschluß gefasset, alles auf das äußerste zu treiben: so wird dennoch die einfachste historische Erzählung, und die Auseinandersetzung überall bekannter Thatsachen, auch den Lehrling des Europäischen Völkerrechts überzeugen, daß niemand als der Wiener Hof der wahre Angreifer und Uebertreter des Hubertsburger Friedens sey. Der Wiener Hof schließt mit dem Herrn Churfürsten von Pfalz einen Vertrag, der darum nicht gültig seyn kann, weil er, ohne die Rechte der Agnaten hier anzuführen, der Sicherheit des deutschen Reichs und dessen Grundverfassung, so wie selbige der Westphälische Friede bestimmt hat, widerspricht. In selbigem sind den Bayerischen Landen alle von den vorhergehenden Kaysern über die Unzertrennbarkeit Bayerns erhaltene Privilegien ausdrücklich bestätiget; man sehe die Vorstellung der Bayerischen Landstände an des Kaysers Majestät; eben dieser Hof überziehet gleich nach dem Absterben des letzten Churfürsten die Bayerischen Lande mit einer sehr zahlreichen Armee, und nimmt, weil er vermuthet, der Herr Churfürst von der Pfalz werde die Convention nicht bestätigen, weit mehrere Landschaften in Besitz, als in selbiger vestgesetzet ist; eben derselbe erkläret selbst durch seinen ersten Staatsminister: „Man habe für nothwendig „befunden, sich auf alle Fälle vorzusehen, und eine hin„längliche Kayserl. Königl. Mannschaft nach Bayern in „Marsch zu setzen." Hießen die Worte wohl etwas anders, als man sey entschlossen gewesen, auf allem Fall, wenn der Herr Churfürst den Anspruch nicht erkennen würde, Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, einen Krieg anzufangen, und alles auf das äußerste zu treiben? Ist dieses aber nach unserer deutschen Reichsverfassung der Weg Rechtens, formirende Ansprüche, ohne dem Reiche

die geringste Nachricht zu geben, mit Gewalt der Waffen durchzutreiben; das dritte Land zu überfallen, und alsdenn erst, wenn der eine Theil nachgegeben hat, die Truppen wieder zurück zu ziehen? Solche rechtliche Ausführungen waren in den mittlern Zeiten üblich; man nennt sie Befehdungen; die schrecklichen Auftritte aber die aus diesem Reichsprocesse entstunden, machten eben ein Reichsfundamentalgesetz nothwendig, welches der Landfriede genennet wird, und von welchen die Reichs-Stände Guarants sind. Nach diesen wider Bayern gebrauchten Gewaltthätigkeiten, kömmt der dritte Reichs-Stand und macht vermöge seiner Obliegenheit, als Vertreter und Beschützer der beleidigten Reichsgesetze, Vorstellungen; er wiederholt selbige binnen einer ganzen Reihe von Monaten; erhält aber anstatt hinreichende Aufklärungen, lauter Ausflüchte zur Antwort: er bietet die Hände zu einem Vergleich; aber zu einem solchen, welcher mit der Grundverfassung des Reichs bestehen kann: und anstatt Rechtsgründe anzuführen, warum man dem Herren Churfürsten von Pfalz einen Theil seiner Lande entzogen; kömmt folgender Grundsatz aus der geheimen Politik, den man sogar dem Reichstage nicht verschweiget, zum Vorschein: „Der Hauptbeweggrund aber zu der Realisi„rung dieser Ansprüche war, das bisherige Gleichgewicht „im Reiche wenigstens einigermaßen auf den Fall sicher zu „stellen, wenn der Königl. Preuß. Hof die beyden Mark„grafthümer Anspach und Bayreuth rechtmäßig erlangen „sollte.“ Heißt dieses nun nicht eben so viel gesaget: Weil der Berliner Hof einen gegründeten Anspruch auf einige Lande in der Zukunft hat; so war die erfolgte Erlöschung der Bayerischen Wilhelminischen Linie eine schickliche Gelegenheit, s. S. 11. dieser Deduction, einen ungegründeten Anspruch auszuführen. Dieser Rechts-Grund ist in der That eben so stark, als derjenige, welchen der Herr Fürst von Kaunitz-Rietberg in seinem Schreiben an den Freyherrn von Ried unter dem 20sten Januar 1778. öffentlich mit diesen Worten geäußert hat: „Wenn man betrachtet, was für unsäglichen Schaden das

„Baye-

„Bayerische Haus dem Durchlauchtigsten Erzhouse zu ver„schiednen malen zugefüget habe; so hätte man wohl die „Absicht führen können, nicht nur die alten Jura zu vin„diciren, als auch die Schadloshaltung mittelst eines „Anspruches auf ganz Bayern zu bewirken." Dieß ist in der That ein Grundsatz eines gantz neuen Staatsrechts, welcher eine solche Menge von Ansprüchen im deutschen Reiche hervorbringen würde, daß zuletzt kein Reichsland, und die Masse der Oesterreichischen Länder am wenigsten, säne Bestandtheile behalten, daß alles bunt durcheinander im Reiche geworfen, und zuletzt alle Sicherheit, alle Erhaltung des Erbeigenthums verlohren gehen würde. Und wenn nach diesem Verhältnisse des Schadens Ansprüche sollten gemacht werden, so darf man sich nur an die harten Drangsale Bayerns (um nicht weiter zu gehen), in diesem Jahrhundert unter der Regierung des Churfürsten Maximilian Emanuels und Carl Albrechts erinnern, so wird man sich überzeugen, daß der Herr Churfürst von Pfalz, als Besitzer von Bayern, wohl eher gegründete Ursache habe, sich wegen des den Bayerschen landen zugefügten Schadens an Oesterreich zu erholen, als Oesterreich an Bayern. Eben diese beleidigte Sicherheit der deutschen Reichsstände, und diese Untergrabung der deutschen Reichsgrundverfassung, die aus diesen Grundsätzen so offenbar erhellet; nöthigten den Preußischen Monarchen die Waffen zu ergreifen. Nicht die Colonne des preußischen Heeres, welche am 5. Julius in Böhmen eindrung, machte den König zum angreifenden Theil, wie die Oesterreichischen Schriftsteller mit eben so geringer Kenntniß als sonderbarer Dreustigkeit in die Welt schreiben: sondern der Wiener Hof, welcher nach Absterben des letzten Churfürsten von Bayern, seine Colonnen in ein fremdes Reichsland rücken ließ, und dasselbe wider den klaren Innhalt des Landfriedens überwältigte, ist der Angreifer, der Urheber jener blutigen Scene, die sich eröffnet hat. War wohl Gustav Adolph in dem dreyßigjährigen Kriege, da Ferdinand der Zweyte die ganze Reichsgrundverfassung über den Haufen

fen warf, da alle Vorstellungen Gustavs für die unterdrückte Freyheit der deutschen Reichsstände fruchtlos waren, da der Wiener Hof fortfuhr ein Reichsland nach dem andern an sich zu reißen; war wohl Gustav Adolph, als er endlich die Waffen ergriff, ein ungerechter Angreifer? sollte er warten, da alle gütliche Vorstellungen erschöpft waren, bis Oesterreich seine Eroberungen in Deutschland vollendet hatte, und bis die Reihe auch an ihn kam? Kein einziger Schriftsteller des Völkerrechts, selbst nicht die Oesterreichischen nennen Gustav Adolphen einen Angreifer des Hauses Oesterreich. Ich glaube nicht leicht ein Beyspiel in der neuern Reichsgeschichte anzutreffen, welches den Herren V. (so wie unsere übrigen Anmerkungen), deutlicher wird belehren können, wer von beyden Höfen in unsern Tagen der eigentliche Angreifer, der wahre Stöhrer der öffentlichen Ruhe sey? Nachdem der Herr V. also, wie er geglaubt hat, den König zum angreifenden Theil gemacht, so kömmt er näher zu der in Berlin angestellten Vergleichsunterhandlung, und will selbige aus einem ganz andern Gesichtspunkte vorstellen, als selbige in dem Exposé und in der Erklärung Sr. Königl. Majestät u. s. w. ist bekannt gemacht worden. Mit welchem Glücke, wird man bald sehen. Er sagt: „Schon während der Hubertsburger Friedensunterhandlung hätten der Kayserinn Majestät keinen Anstand genommen, dem Berliner Hofe ihre gerechte Beysorge, „wegen Vereinigung der beyden Markgrafthümer mit der „Primogenitur zu erkennen zu geben, und die Errichtung „der nun wirklich bestehenden Toscanischen Secundogenitur als ein Aequivalent anzutragen, Königl. Preußischer „Seits habe man aber alles dieses als einen zur erwehnten „Friedensunterhandlung nicht gehörigen Gegenstand abgelehnt. Diese Bedenken wären am 17. Februar 1773 in „einer eigenen Audienz Sr. Königl. Preußischen Majestät „von dem Freyherren von Swieten auf ausdrücklich ihm „ertheilten allerhöchsten Befehl umständlich wiederholet „worden." Sr. Majestät eigene Worte hierauf sollen folgende gewesen seyn: „Ich begreife und erwäge ihre

„Grün-

„Gründe: es kann Ihnen weder gleichgültig noch angenehm „seyn, mich auf dieser Seite zum Nachbar zu haben; eben so „haben die Stände des Fränkischen Kreises Ursache, darüber „in Furcht zu seyn: allein allen diesen würde sich durch „einen Austausch abhelfen lassen, der mit irgend einem „andern Fürsten vorgenommen werden, und kein bedenkli„ches Aufsehen verursachen könnte." — Ob man nun gleich alles dieses dem H. V. auf gute Treue und Glauben nachsagen muß, Ihm, der theils wegen seiner Geschichte der Unterhandlung zu Braunau, theils wegen einiger andern Umstände, die wir bald anzeigen werden, kein großes Ansehn als historischer Schriftsteller verlangen kann: so beweisen doch alle diese Worte nichts weiter, als die große Neigung des Preußischen Monarchen zur Verbehaltung der Ruhe in unserm deutschen Vaterlande, welcher, da ihm nicht unbekannt, wie der Wiener Hof über jede für das Preußische Haus sich ereignende vortheilhafte Begebenheit argwöhnisch und eifersüchtig wird, selbst nur vermeintliche Besorgnisse auf eine freundschaftliche Art hat heben und auch den geringsten Argwohn entfernen wollen. — Der Herr V. macht hierauf den ersten Ausgleichungsantrag bekannt, welchen die Kayserinn-Königinn dem König vorgeleget; er trift völlig mit dem überein, welcher in dem *Exposé* u. s. w. bekannt gemacht worden ist, daher wir selbigen nicht wiederholen wollen. Nur bey den Betrachtungen über diesen Plan ist der einzige Unterschied dieser: der H. V. des vortreflichen *Exposé* saget: „Um diese Vorschläge zu unterstützen, suchte man gewisse „allgemeine Grundsätze von angeblicher Billigkeit und „Conventenz geltend zu machen: daß nämlich ein Hof sich „an die Stelle des andern setzen, und nichts verlangen „solle, welches wider sein Interesse und sein Ansehn sey, „und das er nicht für sich selbst in einem ähnlichen Fall „fordern würde." Dieß war für ein erleuchtetes Publicum genug gesagt, und für das Publicum überhaupt war keine andere Aufklärung nothwendig: man sahe daß der Herr V. des Exposé sich in einer wahren Staatssprache ausdrücken, und jeden Ausdruck der beleidigend scheinen

könn-

könnte, entfernen wollte. Unser H. V., anstatt hierbey ein tiefes Stillschweigen zu beobachten, sagt gerade die Umstände, welche seinem Hofe ohnmöglich vortheilhaft seyn können; „da nämlich die Kayserinn Majestät sich „einmal in Besitz gesetzt, so sey es mit Dero Ehre und „Ansehn keinesweges vereinbarlich, die erwehnten öffent„lichen Schritte so schlechterdings zurückzuziehen." Aus diesen Worten, welche das Exposé übergangen, und nur allgemein ausgedrücket hat, erhellet ja offenbar, wie wenig gegründet Oesterreich selbst seine Ansprüche halte, und den Besitz von Bayern nur dieserwegen zurück zu geben sich weigert, um Ansehn, Ehre und Gerechtigkeit auf seiner Seite bey der Nachwelt zu erhalten. — Der preußische Monarch verwarf, wie der Herr V. bemerkt, diesen Antrag: sehr natürlich, denn selbiger konnte ja wegen eines von jenem Hause unternommenen übereilten Schritts, die Rechte der andern Reichsstände nicht beleidigen, und die deutsche Reichsverfassung zerstören lassen. Nach Verwerfung dieses Antrages übergab man dem Grafen von Cobenzel (sagt der Herr V. weiter) den Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge, welche zur Grundlage eines Traktats dienen könne, und es sey nothwendig, selbigen nach seinem ganzen Innhalt der Welt vorzulegen, weil selbiger in der Königlichen preußischen Erklärung nicht ohne Ursache in einem verstümmelten Auszuge erscheine: der Plan sey dieser gewesen:

Erstens. „Die Kayserinn-Königinn solle mit Ein„willigung des Pfälzischen Hauses, des Churfürsten von „Sachsen, und des Reichs, welche man zu erwirken „trachten wird, zum Besitz desjenigen Theils von Bayern „gelangen, der zwischen dem Bißthum Passau, Böhmen, „der Donau, den Reegen- und Chamflüssen, bis an die „Böhmischen Gebirge gelegen ist; dergestalt, daß die ge„nannten drey Flüsse die Gränze abgäben, und auf der „Seite von Regenspurg ein kleiner Strich übrig bliebe, „um andurch dieser Stadt und dem Reichstage mehrere „Freyheit zu verschaffen. Gleichfalls sollen Ihre Maje-

„stät

„ſetzt die Kayſerinn=Königinn den Bezirk von Burghau=
„ſen, welcher zwiſchen Oeſterreich und dem Inn lieget,
„bekommen, ſolchergeſtalt, daß die Gränzen von Paſſau,
„längſt dem Inn bis an den Einfluß der Salza, und von
„dannen längſt der Salza bis an die Gränze des Erzbiß=
„thums Salzburg gegen Wildshuth laufen ſollen. Der
„Kayſerinn Majeſtät werden dem Churfürſten zu Pfalz al=
„les in Bayern über die genannten Bezirke in Beſitz ge=
„nommene wieder zurück ſtellen. Vermittelſt dieſes Aus=
„tauſches, welcher einigermaßen mit der Convention vom
„3. Januar übereinkömmt, werden dieſelben Ihre Böh=
„miſchen und Oeſterreichiſchen Staaten durch den Zuwachs
„zwey ſchöner Provinzien vergrößern, und die Donau,
den Reegen, Inn und die Salza zu natürlichen Gränzen
„ihrer Länder bekommen. Auf der andern Seite wird
„dieſes Auskunftsmittel verhindern, daß der Bayerſche
„Staatskörper nicht zerſtücket, und durch die Mitte ge=
„trennt werde."

Zweytens „Damit das Pfälziſche Haus wegen ei=
„nes ſo großen Verluſtes einigermaßen ſchadlos gehalten
„werde, würden Ihre Majeſtät die Kayſerinn Ihm die
„zwey kleinen an Jülich gränzenden Herzogthümer Lim=
„burg und Geldern abtreten."

Drittens: „Se. Majeſtät, der Kayſer, könnten die
„eröffneten Reichslehne, welche in Bayern liegen, dem
„Churfürſten zu Pfalz, jene aber, die in Schwaben be=
„findlich ſind, ſammt den Herrſchaften Mindelheim und
„Wieſenſteig, dem Churfürſten zu Sachſen verleihen;
„es könnten auch Austauſche hierüber verabredet werden,
„um dadurch die Befriedigung, welche dieſem Fürſten für
„ſeine Allodialanſprüche gebühret, zu erleichtern."

Viertens: „Da der Churfürſt zu Pfalz verpflichtet iſt,
„den Churfürſten zu Sachſen wegen ſeiner Allodialanfor=
„derungen zu befriedigen; ſo könnte erſterer dem Churfür=
„ſten zu Sachſen einen an die Markgrafſchaft von Bay=
„reuth gränzenden Theil der Oberpfalz ſolchergeſtalt abtre=
„ten, als man darüber in der Folge der Unterhandlung ei=
„nig werden würde. Auch wäre billig, daß er dem Allo=
„dial=

„dialerben die hinterlassene bewegliche Verlassenschaft in „natura übergebe, und ihn auch durch eine verhältnißmä„ßige Summe Geldes zu begnügen suche.„

Fünftens: „Um alle diese Ausgleichungsmittel zu er„leichtern, dürften Ihro Majestät, die Kayserinn, geneigt „seyn, den Oberlehnsherrlichen und andern geringfügigen „Rechten zu entsagen, welche Ihr als Königinn von Böh„men auf einige Bezirke in der Oberpfalz, in Sachsen und „im Bayreuthischen zustehen, da zumalen selbige von gerin„ger Erheblichkeit sind und nur zu Streitigkeiten Anlaß „geben.„

Sechstens: „Ihre Majestäten, der Kayser und die „Kayserinn-Königinn, werden sich der Vereinigung der „Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Churbran„denburgischen Primogenitur niemals im geringsten wider„setzen, und wenn Se. Majestät, der König von Preu„ßen, und der Herr Churfürst zu Sachsen sich über einen „Austausch der Anspach- und Bayreuthischen Lande gegen „die Ober- und Niederlausnitz und einige andre Bezirke, „ihrer Anständigkeit gemäß vergleichen sollten; so werden „Ihre Kayserl. Königl. Majestäten sich nicht im gering„sten dagegen setzen, sondern vielmehr auf alle jene lehns„herrliche Rückfalls- oder sonstige Rechte, welche densel„ben entweder auf die ganze Lausnitz oder auf einige Stü„cke dieses Landes zustehen können, solchergestalt Verzicht „leisten, daß Se. Königl. Majestät von Preußen und des„sen Erben und Nachfolger einen von allen darauf haften„den Ansprüchen des Hauses Oesterreich ganz freyen Besitz „dieses Landes überkommen.„ —

Alle wesentliche Umstände dieses Plans sind aus dem *Exposé* bekannt, und man sieht auch nicht die geringste Ursache ein, warum man selbigen hätte verstümmelt bekannt machen sollen; vielmehr enthält dieser Plan offenbar Widersprüche gegen diejenigen Erklärungen, welche der Königinn Majestät, während der Unterhandlung, geäußert haben. Damals nämlich behauptete man, daß die Herzogthümer Limburg und Geldern von großer Wichtigkeit wären; hier in diesem Plane werden sie, so wie sie

es

es in der That sind, kleine Herzogthümer genennet. Während der Unterhandlung glaubte man, daß jene Entsagung auf einige Oberlehnsherrliche und andere Rechte ein großes Opfer sey, welches man darbringe; in diesem Plane werden sie aber nicht allein als geringfügige und von geringer Erheblichkeit, sondern auch von der Beschaffenheit angegeben, daß sie nur darzu dienen, Streitigkeiten mit den Nachbarn zu erregen. Man muß sich daher um desto mehr wundern, wie der H. V. sich so sehr hat vergessen, und S. 57. dieser Schrift diese Rechte, die in dem Plane selbst sind erniedriget worden, wieder so außerordentlich hat erheben können; nicht anders, als wenn mit deren Entsagung der Wiener Hof einen außerordentlichen Verlust erleiden würde. Lieber hätte man diesen Plan, da das Publikum nunmehr die Widersprüche so einleuchtend wahrnehmen kann, gar nicht bekannt machen müssen. — Nach Mittheilung dieses Planes fährt der H. V. fort: „Zu„vörderst können Ihro Majestät den Umstand nicht unbe„merkt lassen, daß das Berliner Ministerium bey Ueber„reichung des vorangezogenen Planes dem Grafen von „Cobenzl zu erkennen gegeben hat, daß man wünschte, „wenn die beyden Höfe in Ansehung desjenigen, was sie „am meisten betrift, und was ihnen zukommen sollte, ei„nig werden könnten, hierüber allein eine Convention zu „schließen, ohne dasjenige, was die andern Höfe unter „sich auszumachen hätten, abzuwarten.„ — Dieß, was der Herr V. hier geschrieben, macht seinem historischen Gewissen, Treue und Redlichkeit keine Ehre; denn alles dieses ist ganz falsch. Vielmehr ist die Erklärung des Königl. Preußischen Cabinetsministerii diese gewesen: „Daß „der Königl. Preußische Hof wünsche, zur Erleichterung „der Negociation, mit dem Wiener Hofe über die zwi„schen ihm und den Bayerischen Erben streitige Punkte „durch Präliminairpunkte sich in voraus zu vereinigen, „um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können.„ Es ist also ohnmöglich, daß der Herr Graf von Cobenzl eine solche den Gesinnungen des Preußischen Hofes und selbst den Umständen ganz entgegen laufende Aeußerung hat

einberichten können, oder er muß dasjenige unrecht verstanden haben, was man im geraden Gegentheil gesagt. — Der Herr V. will nun weiter zeigen, warum sich des Königs Majestät der Chursächsischen Allodialansprüche so außerordentlich angenommen; er sagt: „Die Verwunderung hierüber wird bald verschwinden, wenn man die „ganze Sache in ihrem wahren Zusammenhange betrachtet. „Der Besitz der beyden Lausnitzen ist von je her ein Gegenstand der Königl. Preußischen Vergrößerungsabsichten gewesen. Schon im Jahre 1773, in der bereits angezeigten dem Freyherrn von Swieten den 17ten Hornung ertheilten Audienz, haben des Königs Majestät „Ihre Absicht mit folgenden Worten zu erkennen gegeben: „Man könnte, zum Beyspiel, dem Churfürsten zu Sachsen, welchem die Anspach- und Bayreuthischen Markgrafthümer anständig wären, einen Austausch derselben „gegen die Lausnitz, das ist, gegen ein Stück der Lausnitz, „vorschlagen, das eben so viel am Werth, als die Markgrafthümer, beträgt. Allein, setzten Se. Majestät mit „einer angenommenen Gleichgültigkeit hinzu: Ich rede „hiervon nur als von Entwürfen, deren Ausführung noch „sehr entfernt seyn muß. Mein Neffe ist jung, und nach „dem gewöhnlichen Laufe der Natur ist zu wetten, daß er „mich überleben wird. So lange er lebt, ist meine Absicht nicht, ihm seine Lande zu entziehen, und ich will „mich nicht auf Unkosten meiner Verwandten vergrößern. „Jedoch ist der Fall seines Absterbens möglich, und es ist „immer gut, wenn man sich zum voraus über Gegenstände „verabredet hat, welche sonst zu Irrungen Gelegenheit „geben dürften." — Man muß es hier wieder darauf beruhen lassen, ob der H. V. mit Wahrheit oder Unwahrheit geschrieben: bewundern wird ein jeder das göttliche Gedächtniß des Freyherrn von Swieten, der nicht nur den Geist der Worte des Monarchen, sondern selbst die einzelnen Worte und Redensarten bey einer Audienz hat behalten können. — Es sey demnach also: Welcher Sinn fließt aus den Worten des Monarchen, als daß Derselbe jede Gelegenheit zu Weiterungen hat entfernen wollen;

der Herr V. nimmt hierauf Grundsätze an, wo er bey jedem den Beweiß schuldig geblieben ist; woher weiß er denn, daß in dem Vergleiche zwischen dem Herren Churfürsten von Sachsen und seiner Durchlauchtigsten Frau Mutter die Allodialansprüche auf 4 Millionen Thaler sind angeschlagen worden, oder wohl noch weniger? Woher weiß er, daß Königl. Preußischer Seits von einer Allodialentschädigung von 30 Millionen Gulden ist geredet worden? Er fähret fort, den von dem Königl. Preußischen Cabinetsministerium vorgelegten Vergleichsplan mit eben den Worten und Ausdrücken herabzuwürdigen, als während der Unterhandlung von Seiten des Wiener Hofes geschahe, worauf aber Königl. Preußischer Seits hinreichend ist geantwortet worden. Wie redlich der H. V. auch hierbey verfähret, soll eine einzige Stelle außer allen Zweifel setzen. Er sagt: „Um ihre Kayserl. Königl. „Majestät zur Annehmung dieses Plans desto eher zu vermögen, wurden alle ihre Königl. Böhmische Lehns- und „andere Gerechtsame in der Obern Pfalz, in Sachsen, im „Bayreuthischen als Gegenstände dargestellet, die nichts „einbringen, und zu nichts dienen, als mit den Nachbaren öftere Irrungen zu erregen. Dennoch aber wurde „auch schon ganz allein wegen der Böhmischen Lehne in „der Oberen Pfalz gleich anfangs eine Hauptbeschwerde „geführet, der Bestreitung der dießfälligen Gerechtsamen „Ihrer Kayserl. Königl. Majestät ein eigenes Memoire „gewidmet, von Verletzung des Westphälischen Friedens „gesprochen, und sogar die Hülfe der Guarants dieses „Friedens über eine nun für nichts bedeutende Kleinigkeit „erklärte Sache, mit solchem Eifer aufgefordert, als „wenn die ganze Reichsverfassung auf dem Punkt ihres „Umsturzes stünde. — Zuerst erinnere man sich, daß in dem Plane des Wiener Hofes selbst diese Lehnsgerechtsame für nichts bedeutend angegeben wurden, für Gegenstände, die nur mit den Nachbaren Streitigkeiten erregten: ferner, wo war in dem Memoire von den Lehnsgerechtsamen der Kayserinn-Königinn auf die Oberpfalz die Rede, welche der Königl. Preuß. Hof der Kayserinn nie streitig

gemacht hat; in dem Memoire wurde, und zwar nach allen Rechtsgründen behauptet; daß keine Eröffnung der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz Statt finden könne, sondern daß selbige dem Herren Churfürsten von Pfalz zukomme; so wie der Westphälische Friede und die Geschichte dieser Lehen überhaupt ausweiset, daß folglich die Kayserinn-Königinn, indem Sie sich dieser Lehne bemächtiget, den Westphälischen Frieden übertreten, und die Verfassung des Reichs zerrüttet habe. Wie kann der Herr V. das Publicum so irre führen, die Gegenstände vermengen, und dem Preußischen Memoire, in welchem nicht von Lehnsgerechtsamen, sondern von Einziehung der Lehne die Rede war, einen falschen Sinn andichten; heißt dieses nicht durch offenbare falsche Nachrichten recht vorsetzlich dem Publicum die wahre Beschaffenheit der Gegenstände verdunkeln wollen; und ist dieses wohl ein sicheres Merkmal von historischer Redlichkeit, welche doch das ganze Europäische Publicum von dieser Staatsschrift billig erwartet hat!

(Die Fortsetzung und der Beschluß dieser Recension folgt im künftigen Stück.)

Sr. Königl. Majestät von Preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs über das widerrechtliche und friedensstöhrerische Verfahren Ihrer Majestät der Kayserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen in Ansehung der Bayerischen Erbfolge. Mit Beylagen. Berlin, im Octobermonat 1778, gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.

cker. Der Text S. 16. Die Beylagen S. 12. gr. 4.

Diese öffentliche Staatsschrift hat den großen und scharfsinnigen Staats- und Cabinetsminister zum Verfasser, von dem das Publicum das vortrefliche Exposé erhalten hat; den Herren von Herzberg. Auch diese Schrift, die wir unsern Materialien ganz beygefüget, charakterisiren Wahrheit, Richtigkeit der Beweise, Stärke der Gedanken, und Wahl im Ausdruck!

Wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg oder in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken. Berlin, 1778. Der Text S. 21. nebst zwey Beylagen.

Wir haben in einem der vorhergehenden Stücke unserer Materialien eine zu Wien herausgekommene Schrift: Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreyse angezeiget, und die Unrichtigkeit sowohl der in dieser Schrift vorkommenden Begebenheiten; als auch der Grundsätze des Staatsrechts bemerkt. Diese, die wir jetzo eben angezeiget haben, ist von einem sehr merkwürdigen Inhalt, und breitet über die Erbfolgordnung in dem Burggrafthum Nürnberg völliges Licht und Deutlichkeit aus. Der H. V. beweiset aus den bey den Theilungen in den deutschen Chur- und Fürstenhäusern getroffenen Verfügungen, aus der wahren und richtigen Zergliederung der Hausverordnung Alberti Achillis, aus der Bestätigungs- und güldenen Bulle Kayser Friedrich des Dritten; daß die zwey Fürstenthümer Anspach und Bayreuth auf sich ereignendem Fall, mit der Primogenitur des Hauses Brandenburg vereiniget werden müssen.

Alle Scheingründe wider diese Vereinigung mit der Primogenitur werden in ihrer armseligen Blöße dargestellet; und überhaupt wird diese ganze Materie mit großer Kenntniß des Staatsrechts, und unserer Reichsverfassung erläutert. Da wir diese vortrefliche Staatsschrift, wegen ihrer Merkwürdigkeit, unsern Materialien künftig ganz beyfügen: so würde es überflüßig seyn, einen Auszug mitzutheilen.

Anmerkungen zu den jüngsthin herausgekommenen sogenannten Betrachtungen über die Succeßionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreyse. 1778. S. 16. 4.

Der H. V. zeigt vorzüglich aus historischen Gründen, die Ungültigkeit der von dem Herrn V. der Wiener Schrift vorgebrachten Meynung. Auch diese Schrift soll den Materialien künftig beygefüget werden.

Anhang zur Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern, mit Beylagen. 1778. Der Text S. 16. Beylagen 7. 4.

Man hat in dem ersten Stücke des zweyten Theiles dieser Materialien S. 121. einen hinreichenden Auszug von der vortrefflichen Staatsschrift: Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere Theile der Churbayerischen Verlassenschaft, mitgetheilet; zu dieser Recension wurden dem Verleger noch einige Bemerkungen zur öffentlichen Bekanntmachung zugesendet, die in eben diesem Stücke S. 127. nachgelesen werden können.

Es ist offenbar, daß noch in keiner Schrift der ächte Grund aller Erb- und Lehnsfolge in den Allodien und Lehnen des Reichs so richtig aus einander gesetzet war, als in dieser Schrift: es wurden ferner die Grundsätze des Staats- und öffentlichen Lehnrechts, nach welchen die Erbfolgsstreitigkeiten Erlauchter Personen beurtheilt werden müssen, in ein so deutliches Licht gesetzet, daß das ganze System der Todttheilung in den mittlern Zeiten, welches die Vertheidiger der Ansprüche des Hauses Oesterreich auf Niederbayern angenommen, in seiner wahren Gestalt gezeiget, die unschickliche Anwendung desselben auf Bayern erwiesen, und also die Ungültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche mit unwidersprechlichen Gründen dargethan wurde. Eben diese Gründlichkeit und Auswahl der Beweise herrschte bey Untersuchung der übrigen Ansprüche Oesterreichs auf andere Theile der Bayerischen Verlassenschaft. Diese Ungültigkeit der vorgebrachten Gerechtsamen Oesterreichs, theils nach der Geschichte, theils nach den Grundsätzen des Staats- und Lehnrechts, zu prüfen und zu beleuchten, war der Endzweck des Herrn Verfassers, und diesen hat er vollkommen erreicht. Er folgte freylich nicht dem Beyspiele vieler zeitigen Schriftsteller, die eine Menge von Nebenfragen einmischen, welche gar nicht zum Hauptzwecke gehören, und die am Ende jene Hauptfrage: Sind Oesterreichs Ansprüche gegründet oder nicht? in keiner Betrachtung erläutern oder aufklären, sondern verdunkeln. Aus diesem richtigen Gesichtspunkte mußte diese Staatsschrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w. gelesen werden, wenn man ein richtiges Urtheil über selbige fällen wollte. Schwerlich hat sie der H. V. der Schrift: Anhang zur Beleuchtung u. s. w., die wir eben angezeiget, und deren Innhalt wir näher zergliedern wollen, aus diesem wahren Gesichtspunkte gelesen; auch ist es klar, daß er den Sinn des Herrn V. nicht überall verstanden. Wäre dieses geschehen, so würde der Anhang niemals einen Abdruck erhalten haben. Er sagt: „Der gelehrte Verfasser der letzthin im Drucke er„schienenen Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl.

„Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern hat den Un=
„bestand derselben, und sonderheitlich den Ungrund der
„vorgeblichen Todttheilungen in dem Wittelsbachischen
„Hause bereits in so ein helles Licht gesetzt, daß es über=
„flüßig scheint, hiervon noch was mehrers zu sagen. Nur
„eine und andere kleine Unrichtigkeiten *in facto* sind hier=
„bey noch zu verbessern, welche theils von unächten Ab=
„schriften, theils aus dem Mangel der Urkunden herrüh=
„ren, folglich dem Hn. V. nicht zur Last geleget werden
„können.„ Wie konnte der Herr V mit einer solchen Zu=
versicht diese Worte niederschreiben? Der Herr Verf. der
Beleuchtung wollte die Richtigkeit der Oesterreichischen
Ansprüche, und das Pfalzgräfliche Erbfolgsrecht auf ganz
Bayern beweisen; welche Urkunde fehlet denn, die er nicht
angeführet, und davon Gebrauch gemacht hätte? Der
Theilungsbrief Ludewigs des Strengen und Heinrichs
von 1255 fehlet; selbiger war ehedessen im Bayerischen
Archive vorhanden, ist aber niemals öffentlich bekannt ge=
worden. Auf diesen kömmt es an, um das Erbfolgsrecht
der Abkömmlinge Ludewigs des Strengen zu erweisen:
niemand hat ihn; daß es aber keine Todttheilung gewe=
sen, bestätiget schon an sich die Erbfolge Kayser Lude=
wigs des Bayer in Niederbayern von 1340. Alle
übrige Urkunden, welche hier eintreten, und eine Erläu=
terung oder Bestätigung ertheilen konnten, sind von dem
Herrn V. der Beleuchtung auf den gegenwärtigen Suc=
cessionsfall angewendet worden. Eben so wenig überdacht
ist das Urtheil des Verf., wenn er sagt, der Herr V. der
Beleuchtung hätte unrichtige Abschriften der Urkunden
gebraucht. Welche? Wir werden alsbald zeigen, daß dieß
Urtheil nicht allein ungegründet sey, sondern auch daß der
Herr Verf., der so viel auf richtige Abschriften der Ur=
kunden, wie billig, hält, die unrichtigsten geliefert hat.
„Dahin gehört, sagt er ferner, zum Beyspiel, fürs erste,
„daß er die Grafschaft Cham für einen Theil von Ober=
„Bayern hält, und §. 42. der Meynung ist, daß diese
„Grafschaft schon im Traktat von Pavia durch den Kayser
„Ludewig den Vierten den Pfalzgrafen Rudolphinischer Li=
„nie

„nie überlassen worden sey. Die Ursache dieses kleinen Irr„thums rühret vermuthlich von einigen unächten Abschrif„ten des Traktats von Pavia her, worinn anstatt Chaub „bey Bacherach Cham gesetzt worden ist. Da derjenige „Abdruck von diesem Traktat, der im Aettinkhover N. 30. „vorkömmt, voller Fehler, auch der beym von Olen„schlager und Wettekind davon nicht leer ist; so habe ich „ihn am Ende nach einer andern Abschrift, so nie zu Ge„sicht gekommen ist, abdrucken lassen.„ Also soll der Herr V. der Beleuchtung von dem Vertrage zu Pavia eine unrichtige Lesart angenommen, Cham anstatt Chaub gelesen, und daraus unrichtige Folgerungen gemacht haben? Der Herr V. der Beleuchtung hat den Vertrag von Pavia nach der Ausgabe des Olenschlagers in der Erläuterung der goldenen Bulle, im Urkundenbuche N. V. S. 7=13, vor sich gehabt: man sehe §. 16. der Beleuchtung S. 15. In dieser steht sehr richtig: Caub; wie will derselbe also Cham gelesen haben? Recensent hat ohne des Verf. seiner Abschrift fünf Abschriften von dem Vertrage von Pavia vor sich, und hierbey alle die Hülfs-Mittel zur mittlern Geographie, welche zur Aufklärung der Oerter nothwendig; und er versichert ihm, daß seine Abschrift eben so unvollständig und fehlerhaft als des Aettenkhovers seine ist, und daß die Olenschlagerische noch immer die richtigste bleibt. Ferner! in keiner einzigen Ausgabe des Vertrags zu Pavia ließt man Cham statt Caub: der Herr V. des Anhangs u. s. w. muß also die Ausgaben des Vertrages gar nicht nachgelesen und verglichen haben; denn wie hätte er sonst dem Herrn Verf. der Beleuchtung eine Lesart andichten können, die derselbe gar nicht finden konnte, gesetzt, er wäre auch einer andern Ausgabe, als des Olenschlagers gefolget. Der H. V. ist außerdem nicht der Schriftsteller, welcher von unrichtigen Lesarten in den Urkunden reden muß. Denn im Text §. 1. schreibt er Chaub, und in dem Abdruck des Vertrages zu Pavia steht Chub; welches ist nun die richtige Les-Art? Im Aettenkhover steht Chub; keine von allen, sondern die wahre ist Caub. Diese steht beym Olenschla-

ger, und selbiger ist der Herr V. der Beleuchtung gefolget; wie ungegründet und wie unbillig ist also die Beschuldigung, als wenn dieser H. V. durch eine unrichtige Lesart zu einem Irrthum sey verleitet worden. Es fallen daher auch eben also alle weitere Folgerungen des V. des Anhanges von selbst weg, die er in eben diesem §. vorbringt. Wo sagt denn der H. V. der Beleuchtung §. 42, daß die Grafschaft Cham zu Ober- oder Niederbayern gehöret habe, sondern seine Worte sind: **Grafschaft Cham war eine zum Herzogthum Bayern gehörige Markgrafschaft im Nordgau.** Dieses ist so wahr, daß dieses Urtheil nicht allein Freyherr von Kraitmair im Churbaierischen Staatsrecht §. 105. S. 191. und von Moser in der Einleitung in das Churbayerische Staats-Recht S. 240. bestätigen: sondern es kann auch diese Meynung des Herrn V. der Beleuchtung aus der Geschichte überhaupt bewiesen werden. Der V. des Anhanges wäre auf diesen Irrthum gar nicht gekommen, wenn er nur die Zeitumstände genauer hätte unterscheiden wollen. Er führt dabey eine andere Schrift an: „Beweis, daß alle von „den K. K. Truppen in der Oberpfalz occupirte Ortschaf- „ten, sammt der Grafschaft Cham, niemals zu der Ver- „lassenschaft des letzten Herzogs zu Straubingen gehörig „gewesen u. s. w.„ Es gehört dahin der dritte Abschnitt dieser Schrift: unser Herr V. des Anhangs muß ihn aber sehr flüchtig gelesen haben. Denn er führt theils Umstände aus dieser Schrift an, die nicht in selbiger stehen, theils will er Gründe des V. für sich anführen, die gerade wider ihn, und für den Herrn V. der Beleuchtung sind. Wo sagt denn der Verf. dieser eben angezeigten Schrift, daß Cham schon in der ersten Ländertheilung von 1255 zu Niederbayern sey geschlagen worden; er redet blos von einem Theilungsbriefe von 1353, nach welchem Cham unter dem Antheil der Straubingischen Herzoge sey gesetzet worden: überhaupt kömmt es gar nicht darauf an, wie die Grafschaft Cham mit der Oberpfalz an die Rudolphinische Linie gekommen, sondern darauf, wie sie der Herzog von Bayern erlangt, und ob ihr Rückfall an die Rudolphini-

phinische Linie im Westphälischen Frieden Artikel 4. ist versprochen worden. Dieß ist es, worauf es beruhet, wenn die Frage soll entschieden werden, wem diese Grafschaft jetzo gehöre. Die Anmerkungen des Herrn V. des Anhangs, die er im zweyten §. vorgebracht, überzeugen uns noch mehr, wie wenig er jene Schrift: Beleuchtung, verstanden. Er redet von einer „Landsherrlichkeit, „welche die Krone Böhmen über die Lehne in der Ober„Pfalz verlange, daß aber die wenigsten von den in der „Frag stehenden Böhmischen Lehn in der angezogenen In„corporationsurkunde von 1355. enthalten, folglich der „darauf gebaute Grund einer Landsherrlichkeit von sich selbst „wegfalle;" es ist ja nicht die Frage von der Landsherrlichkeit der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz, sondern von der Eröffnung und Einziehung dieser Lehne. Auf die Einverleibung dieser Distrikte und auf die Incorporationsurkunde kömmt es gar nicht an. Die Frage ist vielmehr diese: Sind die Lehne in der Oberpfalz der Krone Böhmen eröffnet, oder fallen sie nicht vielmehr nach dem vierten Artikel des Westphälischen Friedens an die Rudolphinische Linie? Hier kann nun die Incorporationsurkunde keine Entscheidung geben. Die Landeshoheit über diese Lehne hat die Krone Böhmen niemals behauptet: und von selbiger ist auch gar nicht die Rede. Die Landeshoheit kann nur bey denenjenigen Privatpersonen statt finden, die einzelne Güter in dem Umfange der Oberpfalz von der Krone Böhmen zur Lehn tragen. Von anderer Beschaffenheit ist, wie jeder Anfänger des Staatsrechts weiß, die Lehnsherrlichkeit, von anderer die Landeshoheit. Das Haus Oesterreich hat auch auf diese Lehne gar nicht aus dem Grunde, weil es Bestandtheile der Krone Böhmen wären, Ansprüche gemacht, und sie in Besitz genommen, sondern weil es selbige als eröffnete Böhmische Lehne hat betrachten wollen. In dem dritten §. will der Verfasser zur Beleuchtung und zwar zu S. 22. einige Zusätze machen: aber auch diese sind, nach dem Zwecke jener Abhandlung, ganz überflüßig. Er sagt: „Der Verfasser der Beleuchtung läßt es blos dahin gestel-

„let

„let seyn, was für eine eigentliche Bewandniß es mit der „angeblichen Ausschließung der Holländisch-Bayerischen „Linie von der Miterbfolge in Oberbayern gehabt." Der Herr Verfasser der Beleuchtung wollte nach der ganzen Absicht seiner Staatsschrift allein die gegenwärtige Erb-Folge der Rudolphinischen Linie in Bayern aus einander setzen und erklären. Bey dieser Erklärung kömmt es allein darauf an, ob die Theilungen von 1255. und jene zu Pavia von 1329. Todttheilungen gewesen. Die Theilungen in der Nachkommenschaft Ludewig des Bayer kommen hierbey in keine Betrachtung, weil diese der Rudolphinischen Linie gar keinen Nachtheil bringen können. Dieß war ohnstreitig auch die Ursache, wegen welcher der Herr Verfasser S. 22. der Beleuchtung, sich auf die Ausschließung der Straubingischen Linie von der Mit-Erbfolge in Oberbayern, nach erblosen Absterben der Brandenburgischen Churfürsten Ludewig des ältern und Ludewig des Römers, und des Markgrafen Otto nicht einließ. Es ist dieses ein Nebenumstand: genug daß sie nicht wegen einer Todttheilung geschahe. Und dieses ist in der Schrift: Beleuchtung u. s. w. hinreichend erwiesen. Der Verfasser von der Wirkung der Todttheilungen führte diesen Umstand an, um zu beweisen, daß die Straubingische Linie von den andern Bayerschen Linien Todt getheilet gewesen. Hierauf wurde nur kurz und bündig erwiesen, daß es keine Todt-Theilung sey. Und was gehet denn dieses die Rudolphinische Linie an? Es würde daher die weitläuftige Auseinandersetzung der Succeßion in Bayern, welche der Herr V. des Anhanges §. 4 - 8. beybringt, dem Hauptzwecke jener Staatsschrift: der Beleuchtung, ganz wiedersprochen haben, da in selbiger die Rede von den Rechten der Rudolphinischen Linie seyn sollte. Inzwischen erläutert das zu Ueberlingen ausgefertigte Instrument von 1334 den Umstand sehr gut. In dem 9. §. des Anhanges endlich wird eine ganz irrige und wunderbare Meinung vorgebracht; „die von Seiten Oesterreichs (fährt der V. fort, nachdem er von der ungültigen Belehnung

des

des Herzog Alberts geredet) „dagegen vorgeschützte ganz „außerordentliche und monströse Privilegia dieses hohen „Hauses, wenn sie auch wider die ganze Reichsverfassung „alle Reichs= Manns= und Fahnenlehne zum Vortheil sei„ner Töchter nach Gefallen in Kunkellehne zu verändern „vermögend seyn sollen; werden doch dem in verschiedenen „Zweigen noch blühenden Rudolphinischen Ast des uralten „Hauses Wittelsbach hierinn nichts präjudiciren können. „Denn auch die Herzoge von Bayern haben vom Kayser „solche Privilegia erlanget, Kraft deren die Privilegia „des Hauses Oesterreich den Gerechtsamen, Freyheiten „und Gewohnheiten des Hauses Bayern zu keiner Zeit „sollen nachtheilig seyn können. Zum Beweise lieget das „Privilegium vom Kayser Friedrich dem Dritten von „1478 am Ende mit No. 7. bey."

Wenn nun auch dieses Privilegium des Hauses Bayern dahin gienge, daß die Oesterreichischen Privilegia gegen dasselbe nichts gelten sollten; so würde sich solches doch nicht dahin erstrecken lassen; daß wenn Oesterreich einen gültigen Titulum der Erwerbung des Mannlehns Bayern hätte, es dennoch solches zu erlangen nicht fähig wäre. Dieß ist ja offenbar eine lächerliche Meinung, folglich beziehet sich dieses Privilegium Kayser Friedrich des Dritten auf andere Oesterreichische Privilegia. Es ist also hinreichend erwiesen worden, daß alle von dem Herren V. des Anhangs vorgebrachte Anmerkungen zu der Staatsschrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w. völlig ungegründet sind: alle Urkunden, die einen Beweiß und Entscheidung enthalten, sind gebraucht worden; der Vorwurf aber, daß der Herr V. der Beleuchtung u. s. w. einen fehlerhaften Abdruck des Vertrags zu Pavia vor sich gehabt, und Cham statt Caub gelesen, war lieblos, und die Annehmung einer falschen Lesart an sich ohnmöglich: die Zusätze endlich aus der Succeßions-Geschichte von Oberbayern würden dem Inhalt jener Staatsschrift: Beleuchtung u. s. w. so wenig angemessen gewesen seyn, daß jeder der Sachen Kundige, dem Herrn V., anstatt selbige mit Dank anzunehmen, viel-

mehr

mehr den Vorwurf einer unnützen Weitschweifigkeit, und Einmischung fremder zu den Materien nicht gehörigen Gegenstände, würde gemacht haben! Die Beylagen bestehen: 1) Aus einer fehlerhaften Abschrift des Vertrages zu Pavia von 1329, denn beym Olenschlager ist der Abdruck richtiger. 2) Aus einem Verzichtsbriefe, Rudolph und Ruprecht Gebrüdere, und Rudolph, Herzog Adolphs Sohn von 1348. 3) Aus einem Pfand-Brief die Stadt Chamb betreffend von 1352. 4) Aus einem Revers über Chamb von 1451. 5) Aus der Confirmation Herzog Ottens der Stadt Chamb Freyheiten von 1467. 6) Aus dem Vertrag zwischen Herzog Albrecht zu Straubing, und Herzog Stephan zu Landshut wegen der Grafschaft Tyrol von 1363. 7) Diploma Kayser Friedrich des Dritten von 1478. daß die Privilegien Oesterreichs dem Hause Bayern keinen Abbruch bringen sollen.

Abgemüßigte einstweilige Vorlegung der jetzigen Lage der Bayerischen Erbfolgsstreitigkeiten. Regensburg 1778. S. 15. 4.

Ist von der Königlichen Preußischen und Churbrandenburgischen Comitialgesandtschaft abgefaßt; man hat sie diesem Theil der Materialien ganz beygefüget.

Erbfolgsgeschichte des Herzogthums Bayern unter dem Wittelsbachischen Stamm 1778. S. 118. gr. 8.

Der Herr V. dieser Schrift gehört unter die Vertheidiger des Systems von den Todttheilungen. Er liefert zuerst die Geschichte von Bayern unter dem Welfischen Stamm, und redet weitläuftig von der Achtserklärung Heinrich des Bären; hierauf werden die Theilungen in dem Hause Bayern von 1255, und die folgende Ge-

Geschichte bis 1347 beschrieben. Wenn man seine Haupt-Hypothese von den Todttheilungen und die damit verbundenen historischen Irrthümer abrechnet, die in verschiedenen Schriften, vorzüglich in der Beleuchtung und Erörterung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern völlig sind widerlegt worden, und deren Gründe man also nicht wiederholen will: so ist unläugbar, daß derselbe mehr wahre historische Kenntniß der deutschen Sachen in den mittlern Zeiten gezeiget hat, als alle andere Schriftsteller, welche den ungültigen Oesterreichischen Anspruch auf Niederbayern vertheidiget haben. Der Verfasser soll der ehemalige Kayserl. Königl. Hofrath J. D. von Gullmann seyn, der sich jetzt zu Homburg vor der Höhe aufhält.

Freymüthige Gedancken über eine vorläufige Aeußerung der Churböhmischen Comitial-Gesandtschaft auf den Nachtrag zu der von Ihro Königl. Majestät von Preußen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg den 3. Jul. 1778. an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs gethanen Erklärung über die Bayerische Succeßions-Angelegenheit.

Ist in das vierte Stück des zweyten Theiles dieser Materialien ganz eingerückt.

Einige Anmerkungen über diese Betrachtungen, welche einer vorläufigen Aeußerung der Churböhmischen Comitialgesandtschaft, den angeblichen Verzichtsbrief auf Nie-

Niederbayern Herzogs Alberti II. Austriaci vom Jahr 1429 betreffend, entgegengesetzet werden wollen. Regensburg 1778. S. 8. 4.

Ist diesem Stücke der Materialien ganz beygefügt. Der Verfasser soll der Oesterreichische Comitialgesandte Freyherr von Borie seyn.

Entdeckung einiger wichtigen historischen und diplomatischen Fehler, welche in den Anmerkungen über die freymüthigen Gedanken, oder über die so genannte Betrachtungen u. s. w. sind begangen worden. Regensburg 1778. klein 8.

Ist diesen Stücken der Materialien ganz beygefüget, um die Streitschriften über die Albertinische Urkunde vollständig zu liefern.

Mehrgegründete Erklärung des vierten Artikels §. 9. des Osnabrückischen Friedens, wie auch des 17. §. aus dem Münsterischen Friedensschluß, von dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt, 1778. S. 24. 4.

Die Ausleger des Westphälischen Friedens von Buckisch, Henniges und Gundling sind bey der Stelle: daß denen Allodialerben des Churfürsten in Bayern alle Actiones und Beneficia, so ihnen dabey von Rechtswegen zustehen, vorbehalten seyn sollen, nicht einig. Der Herr V. dieser Schrift gestehet im letzten und 19. §. selbst, daß er dieses nicht wisse, und die Erklärung einem andern

andern überlasse. Wunderbar muß es nun wohl einem Jeden vorkommen, wie er über eine Stelle hat commentiren können, deren Sinn er nicht einsieht: doch er will nur beweisen, daß unter denen Worten *Actiones* und *Beneficia*, nicht die 13 Millionen Gulden zu verstehen wären, welche dieser Artikel auf sich ereigneten Fall den Allodialerben versichert. Der Herr V. der Erklärung des vierten Artikels des Westphälischen Friedens-Schlusses, hat diese Meinung angenommen, und mit hinreichenden Gründen erwiesen. Wie schwach und armselig aber die in dieser Mehrgegründeten Erklärung u. s. w. vorgebrachten Gegengründe sind, wird alsbald erhellen. Die Meynung des Verfassers, die er mit einem weitläuftigen Wortgepränge und mit Instantien aus dem Privatrecht, welche auf die erlauchten Häuser in Deutschland am wenigsten passen, vorbringt, gehet dahin; wie können die unschuldigen Agnaten wegen der Felonie Friedrich des Fünften zugleich leiden, und gezwungen werden die 13 Millionen den Allodialerben zu vergütigen? Dieser Satz wurde schon auf den Friedenszusammenkünften zu Münster und Osnabrück von der Krone Schweden und den Evangelischen Reichsständen mit allem Nachdruck vorgebracht, und diese Unschuld vertheidiget: endlich aber wurde die Streitigkeit, um einem langwierigen Kriege ein Ende zu machen, so verglichen und auseinandergesetzt, wie die Worte im Westphälischen Frieden lauten. Nach selbigem sollte bey Erlöschung der Wilhelminischen Linie die ganze Oberpfalz u. s. w. an das Pfälzische Haus zurückfallen; in Rücksicht aber der vorhandenen Allodialerben sollten alsdenn die Actiones und Beneficia eintreten, und diese konnten keine andre seyn, als die dreyzehn Millionen. Dieses nun Rechtens: und von allen Contrahenten des Westphälischen Friedens, also auch von dem Hause Pfalz erkannt: und da kann natürlich über die Unschuld der Agnaten, und wie diese darzu kommen, die 13 Millionen zu vergütigen, nicht weiter philosophiret werden. Es bleibt also die Meynung des Herrn V. der Erläuterung des vierten Artikels u. s. w. so gegründet als vorher; denn außer den

den angeführten hat der Herr V. sonst keinen Gegengrund vorgebracht: über seine ungesitteten Ausdrücke aber, die er sich erlaubt, ist die Erklärung des vierten Artikels, so wie ihr Herr Verfasser, unendlich erhaben.

Freye hingeworfne Gedanken von dem unpartheyischen Rechte der Herzoge von Bayern auf die Reichsstadt Regensburg. Frankf. und Leipzig 1778. S. 96. 8.

Mancher Schriftsteller, der etwa den Aventin, Falkenstein und noch ein paar andere Geschichtschreiber kennt, glaubt, bey Veranlassung der Bayerischen Nachfolge, auftreten und über historische Gegenstände schreiben zu können. In der That hat diese Streitigkeit gezeiget, daß bey der Menge von historischen Schriften, die wir seit einigen Jahren erhalten, und bey den vielen Historikern, die seit dem entstanden, ein gründliches Studium der deutschen Reichsgeschichte, und eine ächte Kenntniß der darzu gehörigen Quellen und Denkmäler dennoch seltner in unserm deutschen Vaterlande seyn, als man hätte vermuthen sollen. Dieser Verf. der freyer hingeworfenen Gedanken ist gerade auch einer von denen Scribenten, bey welchen der Mangel einer ächten Kenntniß der deutschen Geschichtskunde recht sichtbar wird. Er will zeigen, daß der Churfürst von Pfalz, als Nachfolger in Bayern, die Reichsstadt Regensburg sich unterwerfen könne, und er bittet zugleich Kayser und Reich, Ihm kein Hinderniß zu erregen. Die Abtretung dieser Stadt könne eine Art von Vergütigung für die Ihm von Oesterreich weggenommenen Lande seyn. Diese Ansprüche auf Regensburg will der H. V. mit diesem Grunde bestätigen, weil Kayser Friederich der Erste nicht berechtiget gewesen, Regensburg von dem Herzogthum Bayern zu trennen: sahe denn der H. V. nicht ein, daß wenn nach dem Grunde, weil verschiedene Kayser nicht berechtiget gewesen, mit diesem oder jenem Reichslande die Verfügung zu machen, die sie getroffen, nothwendig

wendig eine allgemeine Staatsrevolution mit den meisten deutschen Reichslanden entstehen müßte? Wußte er denn nicht, daß der Westphälische Friede den deutschen Reichs-Ständen namentlich, und auch den Reichsstädten alle ihre in den mittlern Zeiten von den Kaysern erhaltene Lande, Rechte, Freyheiten feyerlich bestätiget hat? So stehet es also mit seinem Hauptsatze wider die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Regensburg aus. Diesen seinen Beweis hat er mit einer Menge von historischen Nebenumständen ausschmücken wollen: bey welchen so viele Fabeln und historische Irrthümer vorkommen, daß man kaum glauben sollte, selbige in unsern Tagen von neuem zu lesen. Denn obgleich Aventin, wo er entweder gleichzeitig, oder aus guten Quellen geschöpft, Glauben verdient; so ist doch bekannt, daß er in der ältern Bayerischen Geschichte, und wo die Rede von dem Heersführer Dieth u. s. w., durchaus fabelt. Den Thassilo macht der V., nach eben so sichern historischen Zeugnissen, zu einem König; Arnalph, Herzog von Bayern, wird ebenfalls in einen König, und Conrad der Erste, wie Heinrich der Erste, oder, nach dem V., der Vogler, in einen Kayser, Deutschland aber unter diesen zwey Königen in ein Kayserreich verwandelt. Der Verf. beruft sich bey diesen historischen Nachrichten, welche als Fabeln schon die Verjährung erhalten haben, auf des Herrn von Falkenstein Bayerische Geschichte. Ob nun zwar gleich Falkenstein, seiner Belesenheit ohnerachtet, gar nicht der Schriftsteller ist, der in historischen Untersuchungen wahre Critik und Quellenkenntniß gezeiget hat; so begehet er doch nicht einmal die großen historischen Fehler, an welchen unser Verf. so reichhaltig ist. Wenn man auch über alle diese Fehler, so wie über die ungezogenen Ausdrücke hinwegsehen will: so verdiente doch der V. wegen seiner harten Beleidigungen wider die Reichsstadt Regensburg, deren Magistrat und Stadtregiment, billig eine Ahndung. Man siehet recht die bittere Galle, welche seine Feder geführet, wie ihn bey Niederschreibung dieser flüchtig hingeworfnen Gedanken, denn so nennt der Herr Verfasser diese Schrift am Schluß derselben (und schickli-

 cher

cher konnte er sie nicht charakterisiren), die Beurtheilungs-Kraft verlassen hat.

Beweis, daß die von den Kayserl. und Königlichen Truppen im Monath Januar 1778. in der Obernpfalz occupirten sämmtlichen Ortschaften, Pflegeämter und Distrikte, sammt der Grafschaft Cham, niemals unter die Verlassenschaft des letzten Herzogs Johann zu Straubingen gehörig gewesen. 1778. S. 20. 4.

Da wir diese Schrift künftig diesen Materialien ganz beyfügen werden: so wird eine kurze Anzeige jetzo hinreichend seyn. Man beweist in dieser Schrift theils aus gedruckten, theils ungedruckten Urkunden, daß alles, was von Seiten des Kayserl. Königlichen Hofes von der Obernpfalz in Besitz genommen worden, niemals den Herzogen von Niederbayern-Straubingen gehöret habe. Ein Umstand, der offenbar beweist, daß auch, bey voraus gesetzter Gültigkeit der Convention vom 3ten Januar, dennoch die Occupirung so ansehnlicher Distrikte von dem Herzogthum der Obernpfalz mit Recht nicht bestehen könne, sondern dem Westphälischen Frieden zuwider sey.

Geschichte des jetzigen Bayerischen Successionskrieges. Erstes St. 1778. S. 44. 4.

Der Gedanke, schon eine Geschichte des jetzigen Krieges zu schreiben, ist zu frühzeitig: und eine solche Geschichte kann nichts weiter als eine fehlerhafte Compilation werden. Es fehlt noch an mehrern Materialien, ehe eine ordentliche Bearbeitung der Geschichte entstehen kann; denn wie viel muß nicht in den Tagebüchern aufgezeichnet werden, welches für den Geschichtschreiber von keinem Gebrauch ist; viele

viele Begebenheiten bedürfen auch noch mehrerer Berichtigung, die sie allererst durch die Zeit erhalten. Dieses Urtheil wird die angezeigte Geschichte bestätigen. Ihre Entstehung ist eigentlich diese: Der Buchhändler Hauffe in Nürnberg gab bereits Ostern eine Sammlung von Staatsschriften heraus, die wir im zweyten und dritten Stücke des ersten Theils dieser Materialien angezeiget: selbige ist aber schon mit dem ersten Stück ins Stecken gekommen. An deren Stelle erscheinet nunmehr diese Geschichte; ob sie mehr Glück erfahren werde, dieß mögen die Leser nach dem Innhalt urtheilen. Zuerst: die Kayserl. und Kayserl. Königl. Patente wegen der Besitznehmung Bayerns vom 15. und 16. Januar; ein Auszug aus der Convention vom 3. Januar zwischen Oesterreich und Churpfalz; der Vertrag zu Pavia; Auszüge aus den Noten und Declarationen der Wiener und Berliner Höfe; die Erklärungen des Herrn Chur-Fürsten von Sachsen, und des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrücken. Mit allen diesen Stücken kömmt der H. V. viel zu spät; man konnte sie schon vor vielen Monathen viel vollständiger lesen. Bey der Geschichte selbst ist fast jede Seite voller Fehler; und es werden sogar diejenigen historischen Umstände als Wahrheiten wiederholet, welche die Verfasser der Zeitungen widerrufen haben. Eine Verbesserung ist hier überflüßig; denn diese kann jeder anstellen. S. 21. Und nun entstunden in Böhmen, Schlesien, Mähren und dem Oesterreichischen Polen bey 300000 streitbare Krieger; 80000 unter Maximilian und Nadasti in Böhmen, 120000 unter dem Kayser, Lascy, Haddick und Laudon in Schlesien, 40000 unter Herzog Albert und Siskowich in Mähren. Außerdem 20000 Croaten, um mit denen in Gallizien gelegenen 10 Battaillons und 20 Eskadrons die Linie von Krakau bis gen Teschen zu besetzen. Schade, daß der H. V. kein Mitarbeiter an dem Wiener Diarium ist, er würde hier treffliche Dienste leisten! S. 23. kömmt die Legende von der Besetzung des Passes Trautenau vor, wo die Preußen zu spät gekommen sind: die öffentlichen Blätter haben dieß Märchen widerrufen, unser Geschichtschreiber ist aber noch

zuverläßiger, als die Verfasser der Zeitungsblätter, denn er läßt von dem Feldmarschall Laudon den Paß bey Trautenau schon im April besetzen. S. 25. Der Prinz Friedrich von Braunschweig hat, nebst dem Prinzen von Preußen, ein Lager bey Guben bezogen. Der erste mit der Berliner Garnison, die aus 2000 Mann und 300 Canonen bestund, und der letztere mit 1000 Mann und 600 berittnen Artilleristen. Nun zog sich auch die Armee, welche der Prinz Heinrich commandiren sollte, bey Halle zusammen, und der Prinz kam selbst den 15. dahin. Am 11. Jun. ist der Prinz Heinrich nach Sachsen gerücket, nachdem er am 10. Jun. den Befehl, schleunig aufzubrechen, vom Könige erhalten. Das Möllendorfische Corps, welches noch bey Cottbus stund, und das Bernburgische brachen am 7. auf u. s. w. Wir sind müde, dergleichen Unrichtigkeiten abzuschreiben: der H. V. muß durchaus dieses erste Stück umarbeiten, wenn er mehrere Stücke liefern will; auf selbige aber größern Fleiß und Aufmerksamkeit wenden.

Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten wegen verschiedenen Fragen in der Bayerischen Succeßionssache, besonders über das vierte Hauptstück die Böhmischen Lehne in der Oberpfalz betreffend. München, 1778. der Text S. 20. Beylagen N. 1-20. S. 59. 4.

Der V. hat zuerst die Paragraphen von dem vierten Hauptstück der Schröderischen Schrift abdrucken lassen; und alsdenn jedem Paragraph Anmerkungen beygefügt, welche die Widerlegung enthalten sollen. Nach dem, was Gundling in einer eignen Schrift über die Geschichte der Oberpfalz gesagt: vorzüglich aber nach den einsichtsvollen und vortrefflichen Anmerkungen über die Beschaffenheit der Böhmischen Lehne der Oberpfalz, die in der Analyse von Seiten des Königl. Preuß. Hofes sind mitgetheilet worden: kömmt der Herr V. zu spät. Die Beylagen, welche Lehnbriefe, Verträge und andere Documente liefern, würden von größerm Gebrauch seyn, wenn der Herr Verf. bey jeder Urkunde angezeigt hätte, wo er sie hergenommen.

Beylagen.

Kön

stes

Flügel.

Pellegrini
Nugent

Vogehra
Brockhausen
Richecourt

Wallis Mich.

E. H. Franz

Maximilian Cür.

Coburg Dr.

Carabinier Chev. Leg.

2

3 3 3 1

ytes

Pellegrini

Endes unterzeichneter Erzherzoglich-Oesterreichischer Gesandtschaft ist von ihrem allerhöchsten Hof zugekommen: Ihrer K. K. Apost. Majestät Vorstellung und Ersuchen an Ihre hohe Mitstände des teutschen Reichs gegen die widerrechtlichen und friedbrüchigen Handlungen Sr. Königl. Preußischen Majestät bey Gelegenheit der Bayerschen Erbfolge.

Indeme nun die Comitialferien dermalen noch fürdauern, so hat dieselbe, mit Vorbehaltung des allenfallsigen weitern, nicht entstehen wollen, die besagte Vorstellung und Ersuchen andurch mit zu theilen. Regensburg, den 23. Sept. 1778.

Egid Freyherr von Borie.

Noch

Noch einige Merkwürdigkeiten vom deutschen Reichstage.

Der neue K. K. Vorschlag, ganz Bayern unter der Bedingung, daß die zwey Markgrafthümer Anspach und Bayreuth nicht mit der Churbrandenburgischen Primogenitur vereiniget werden sollen, in den vorigen Stand zu setzen, schien Anfangs bey einer und andern Gesandtschaft Beyfall zu finden. Jetzt hingegen ist es so stille hiervon, daß man nicht einmal darüber urtheilen höret. Ja man will wissen, daß selbst in München die Unbilligkeit, die künftige Fränkische Erbfolge mit der Bayerschen Streitsache verwickeln zu wollen, nicht mißkannt werde. Ueberhaupt aber hält sich der größte Theil für überzeuget, daß es dem Berliner Hof nicht schwer fallen dürfe, einige dergleichen leichte Eindrücke durch Gegengründe wieder auszulöschen. Eben so wenig ist noch bis jetzo etwas davon bekannt, daß die Wohlredenheit, mit welcher die Erzherzogliche Oesterreichische Gesandtschaft die Großmuth dieses Vorschlags hin und wieder bemerklich zu machen, und deswegen, im Fall der Königlichen Preußischen Weigerung einige angesehene Höfe Deutschlandes zur thätigen Beyhülfe aufzufordern gesucht hat, mehr Eindruck gemacht hätte. Am 7. October ist der Kayserliche Con-Commissarius Freyherr von Erthal nach Bamberg: und der Churmaynzische Directorialgesandte

sandte Freyherr von Lynker auf seine Güter in Böhmen, abgereiset. Außer ihnen ist der Churpfälzische Gesandte Freyherr von Leyden seit Anfang der Ferien abwesend. Alle übrige Gesandtschaften hingegen sind dermalen gegenwärtig. Die Churhannöverische Gesandtschaft hat schon unter dem 10. Julius eine Instruction erhalten. Was sie aber bis jetzo zurück gehalten, selbige bekannt zu machen, kann man nicht wissen.

Auszug eines Rescripts an die Churbraunschweigische Comitialgesandtschaft, d. d. Hannover den 15. Jul. 1778.

Daß in mehr als einem Betracht in dieser Angelegenheit mit gesammter Stände Rath und Vergleichung zu verfahren sey; daß insonderheit die Kayserl. Wahlcapitulation Art. 21. §. 5-8. allhier in Anwendung komme; und daß mithin die Forderungen aller bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Theile zur Erörterung und Regulirung des Reichstags gelangen müßen, folglich hierauf der Antrag von Reichs wegen Verfassungsmäßig an den Kayserlichen Hof zu richten seyn werde.

Daß es dermalen für einen jeden Reichsstand äußerst nothwendig und dringend sey, für die Sicherheit seiner Reichslande bestmöglichst zu sorgen, und deshalb diejenige Mittel zu gebrauchen, wozu die durch den Westphälischen Frieden so sehr befestigte Reichsgrundverfassung einen jeden deutschen Reichsstand berechtiget.

Abhandlungen und Materialien
zum
neuesten deutschen
Staatsrechte
und
Reichsgeschichte
des Jahres 1778.
seit dem
Absterben des letzten Churfürsten von Bayern
Maximilian Josephs.

Des dritten Theils drittes und viertes Stück,
nebst einem Register.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1778.

Vorbericht.

Man hat sich bemühet auch diesen zwey Stücken des dritten Theiles eben die Mannigfaltigkeit, und zugleich einen unterrichtendern Inhalt für die Leser zu ertheilen, als den vorhergehenden. So wird der zuerst mitgetheilte militairische Bericht von dem Zurückzuge der Armee des **Prinzen** Heinrich aus Böhmen, wegen seiner Vollständigkeit und Genauigkeit, den

Lesern, wie wir hoffen, angenehm seyn. Unter der Menge von Schriften, die noch fast täglich über die Bayerische Nachfolge vorkommen, nehmen wir vorzüglich bey der Mittheilung auch auf diejenigen Rücksicht, die sich, da sie oft kaum aus einem oder zwey Bogen bestehen, am ersten verliehren: und gleichwohl verdient manche unter selbigen aufbehalten zu werden. Bey der Fortsetzung und dem Beschluß der Recension von der Wiener Haupt-Schrift sind wir eben der Regel gefolget, die wir in den vorigen Stücken beobachtet: das ist, alles vorher nicht bekannte ist in einem genauen getreuen Auszuge mitgetheilet worden:

so daß dieser Auszug die Leser in Stande setzt, alle Gründe zu übersehen und zu beurtheilen. Ich will zugleich eine Verbesserung anzeigen: In dem zweyten und dritten Stück des zweyten Theiles habe ich S. 144. bey Gelegenheit der Recension von der Schrift: Auszug aus Friedrich Christoph Jonathan Fischers Erbfolgsgeschichte u. s. w. gesagt: es ist ein verstellter Titel. Der Verfasser ist ein junger Gelehrter u. s. w., aber nein, der Herr Verfasser heißet Fischer und hat seiner Schrift diesen Titel geben wollen; da aber theils dessen Name bisher noch nicht in der Geschichte der Litteratur bekannt, theils

der

der Titel Auszug u. s. w. etwas zweydeutig war, so konnte ich sehr leicht dieses Versehen begehen. Den Beyfall übrigens, welchen das Publikum bisher dieser Sammlung erzeiget, wird man auch bey den folgenden Theilen, zu erhalten sich bemühen.

Am 10. December 1778.

I. Ge-

I.

Geschichte.

Einleitung.

Kurzer Innhalt der Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herrn Herzogs zu Pfalz-Zweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolgers, insonderheit, auf die von dem am 30. December 1777. höchstselig verstorbenen Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als des letzten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämmtliche Lande und Leute, mit Zugehörde.

§. 1.

Es ist reichskündig, daß nach tödtlichem Hintritt des höchstseligen Herrn Churfürsten, Maximilian Josephs, in Bayern, des letzten der Pfalzbayerischen Wilhelminischen Linie, Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als dermaliger

Erstgeborner der Pfalzbayerischen Rudolphinischen Linie von sämmtlichen Dero verlassenen Landen und Leuten am 30. December 1777. Besitz ergriffen, daß aber 16 Tage hernach Ihro Kayserl. Majestät einen Theil solcher Lande als aperte Reichslehen einziehen, Ihro der Kayserinn Königinn Majestät aber den grösten Theil von Niederbayern, samt verschiedenen Distrikten in Oberbayern und der Oberpfalz, unter Berufung auf einen dem H. Albrecht zu Oesterreich von K. Sigmund ertheilten Lehenbrief de 1426. ferner die Herrschaft Mindelheim in Schwaben unter Berufung auf eine Exspektanz von K. Mathias de 1614, und endlich die von der Kron Böhmen relevirende in der Obernpfalz gelegene Lehen in Besitz nehmen lassen zu wollen, und deswegen bereits die erforderliche Befehle ertheilt zu haben, durch Kayserl. offene Ausschreiben bekannt gemacht; deme durch Kayserl. Ministerialerklärungen noch beygefüget worden, daß wegen der drey letztern Gegenstände Ihro K. K. Majestät sich mit Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz in Güte gesetzet hätten. Letzteres ist hernach gegen Ende des Jänners von Ihro Churfürstl. Durchlaucht, nebst der am 3. Jänner errichteten Convention, des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht eröffnet, die Kayserl. Titul de 1426. und 1614. aber nicht mit beygelegt worden. Es fanden sich dahero Ihro Durchlaucht bewogen, zu erklären, daß Sie sothaner Convention ohnmöglich beytreten könnten, ehe und bevor Ihnen sothane Urkunden zur Einsicht und Prüfung communicirt worden. Da es

sich

sich aber damit verzog, und indessen mit Vollstreckung der Convention fortgefahren wurde; so sahen sich Höchstdieselbe vermüßiget, nicht allein bey Ihro Kayserl. auch Kayserl. Königl. Maj. Maj. selbst um Communication der Urkunden allerunterthänigst anzustehen, und deme die respectuoseste Bitte, um mit Occupirung der Lande bis zu erfolgen könnender Dero Erklärung Anstand zu nehmen, beyzufügen, sondern Sie haben am 16ten März zu Wahrung Ihrer und Ihres Fürstl. Hauses Rechte auf dem Reichstag erklären lassen, daß Sie die ohne Dero Mitwirkung errichtete Convention für sich nicht für verbindlich ansehen könnten.

S. die Vorlegung von §. 1-19.

§. 2.

In dieser Erklärung vom 16. März haben sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht anheischig gemacht, Dero Gerechtsame, als des nächsten dermaligen Agnaten und Churfolgers, vorzulegen, und man hat sich sogleich dazu angeschicket. Unerwogen aber die Haupturkunden vom Jahr 1426. erst den 8ten Junius dahier angekommen: so war es nicht möglich, solche eher geschichts- und gesetzmäßig zu prüfen, und etwas ganzes vorzulegen, wiewohl, so viel Mindelheim betrift, die Exspektanz von 1614 noch nicht eingelanget ist. Da indessen die Menge der Gegenstände, deren Wichtigkeit die Entwickelung der bishero dunkel, oder zweifelhaft, oder gar nicht bekannt gewesenen Thatsachen und der damit verknüpften Umstände und Folgen ein merkliches Volumen veranlasset, so sehr

 man

man sich auch angelegen seyn lassen, nur das Nothwendige und Wesentliche zu sagen, und dann zu dessen Abdruck noch einige Wochen Zeit erforderlich sind; so hat man für nöthig erachtet, einen kurzen Innhalt der Hauptvorlegung vorauszuschicken, um jedermann, dem daran gelegen, von dem Zusammenhang der Pfälzischen Gerechtsame und von der Beschaffenheit der gegenseitigen Ansprüche zu informiren. Die Stellen, wo jede Materie in der Vorlegung ausgeführt ist, sind am Schluß jeden §. angezeigt. Da die ganze Sache aus einerley Grundsätzen beurtheilt werden muß, so hat man auch diejenige Punkte, welche mit der Convention vom 3. Jänner eigentlich nichts gemein haben, zugleich mit abgehandelt.

§. 3.

Die Abhandlung theilet sich von selbsten in acht Abschnitte:

1) Von des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsamen auf alle von dem letztverstorbenen Herrn Churfürsten in Bayern verlassene Lande.

2) Von den Ansprüchen des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich auf die von Herzog Johann in Bayern verlassene Lande.

3) Von den Ansprüchen besagten Hauses auf Mindelheim.

4) Von den Ansprüchen der Kron Böhmen auf die Böhmische Lehen in der Obernpfalz.

5) Von den für Kayser und Reich als apert in Besitz genommenen Bayerischen besondern Reichslehen.

6) Von

6) Von den Churfächsischen Ansprüchen an die Churbayerische Successionsmasse unter dem Titel der Allodien.

7) Von den Herzogl. Mecklenburgischen Ansprüchen an Leuchtenberg.

8) Von dem Vergleich vom 3. Jänner und der dermaligen Lage der Sache.

§. 4.

Die Rechte des Hauses Pfalz, deren Vorlegung der erste Abschnitt gewidmet ist, gründen sich

1) auf die gemeinsame Abstammung beeder Häuser Pfalz und Bayern von Otto dem Erlauchten, und auf die errichtete Familienverträge.

2) In dem ersten Familienvertrag von 1329 ist ein wahres Familienfideicommiß vor beede Haupt-Aeste des gesammten Pfalzbayerischen Hauses errichtet, und alle nachgefolgte Stamm- und Erb-Verträge darauf gebauet, solches auch bishero genau beobachtet worden. Denn obschon

3) sehr viele Theilungen der Lande in dem Gesammthaus vorkommen, so waren doch solche keine Todttheilungen, sondern bloße Familientheilungen mit Vorbehalt der wechselweisen Erbfolge,

4) welche nicht auf die zur Zeit der errichteten Verträge bey der Familie gewesenen Lande allein eingeschränkt ist, sondern mit klaren Worten auf gewinnende und erwerbende Lande gerichtet worden. Welche Anstalt nicht allein

5) durch den alten modum succedendi der Herzoge in Bayern in den ausgestorbenen Graf- und Herrschaften, so in dem Herzogthum liegen, un-

terstützet wird, wann schon hie und da ein Reichs-Lehens-Nexus sich mit eingeschlichen, sondern auch

6) gleich allen Stamm- und Erbverträgen der Churfürsten und Fürsten, so den Reichsconstitutionen gemäß sind, ipso jure gültig ist. Wozu in Unserm Fall

7) noch besonders kommt, daß nicht allein Churbayern nach klarer Vorschrift der güldenen Bull, Reichslande, Lehen und eigen, erwerben, und solche dem Fideicommiß einverleiben, sondern auch Churpfalz als Churfürst alle in dem Fideicommiß vorgefundene Lande für sich und die Rudolphinische Linie, mithin für alle nachfolgende Churfürsten zu Pfalz durch die Verträge von 1766, 1771 und 1774 habe erwerben können, und wirklich erworben habe. Deme

8) nicht im Weg stehet, daß Churpfalz mit Churbayern sich wegen des Zuwachses des Fidei-Commisses in keiner Sammtbelehnung findet; maßen diese in dem Bayerischen Geschlecht nicht herkommlich. Da nun überdieß

9) die eigentliche Bayerische Lande an sich ihrer Natur und innern Einrichtung nach untheilbar sind, auch

10) die Bayerische Prinzeßinnen ohnehin, so lange noch Descendenten von Otto dem Erlauchten vorhanden, nach der deutschen Lehensverfassung und den Pfalzbayerischen Hausgesetzen an Land und Leuten nicht erben können:

So folgt aus allen diesen Sätzen zusammen genommen, daß dem Chur- und Fürstl. Haus Pfalz die Succession in allen von dem höchstselig ver-

stor-

storbenen Churfürsten in Bayern verlassenen Landen und Leuten von Rechts wegen gebühre. Wir wollen nun bey jedem dieser zehen Sätze insonderheit etwas anmerken.

§. 5.

Bey dem ersten Satz wird als eine ohnehin bekannte Sache vorausgesetzt, daß Otto der Erlauchte der Gebrüdere Rudolphs und Ludwigs gemeiner Stammvater gewesen. Von Rudolphen stammen die noch lebende Herren Pfalzgrafen ab, und Ludwig war der Stifter der in der Person Churfürst Maximilian Josephs erloschenen Bayerischen Linie. Dieser Otto besaß die Pfalz am Rhein und ganz Bayern. Beede Lande sind ohnbezweifelte Thronlehen, und als solche, dem Wittelsbachischen Hause Anno 1180 und 1215 von den Kaysern Friedrich dem Ersten und Zweyten verliehen worden. Sie müssen also nach der deutschen Reichslehenverfassung auf Ottens Descendenten in infinitum forterben. Eben so richtig ist es, daß nach den deutschen Gesetzen und Herkommen die Descendenten des ersten Erwerbers in den Stammgütern mit Ausschließung der Töchter succediren, und daß diese Stammgüter nicht außer der Familie veräußert werden dürfen. Gestalten aber die Lehrer des Römischen Rechts im 12ten und 13ten Jahrhundert angefangen, die Theilungen der elterlichen Güter unter sämmtliche Kinder zu eines jeden freyen Disposition über den ihm zugefallenen Theil auch in den illustren Familien einzuführen; so haben diese gegen den ihnen solcher-

gestalt bevorgestandenen ohnvermeidlichen Umsturz und Verfall sich durch Verträge geschützt, deren Endzweck war: Die Beybehaltung und Erweiterung des Familienguts. Die nothwendige Folgen waren das Verbot der Veräußerung und die Ausschließung der Töchter. Die Römische Rechtslehrer, die die Anstalt selbst nicht verhindern konnten, gaben ihr doch wegen des Verbots der Veräußerung den Römischen Namen Fideicommiß. In diesem Verstand nimmt man auch dieß Wort bey dem Pfalzbayerischen Fideicommiß, welches durch alte und neuere Hausverträge ein- und fortgeführet worden.

Vorl. Ersten Abschn. erster Satz §. 22 bis 25.

§. 6.

Nach dem zweyten Satz ist der Pavische Vertrag vom Jahr 1329 ein wahres zu Recht beständiges Fideicommiß des Pfalzbayerischen Gesammthauses a) in Ansehung seines Innhalts, b) in Ansehung seiner Form, c) in Ansehung seiner Uebereinstimmung mit allen nachgefolgten Hausverträgen, denen er zur Grundlage gedienet hat. Ad a) die Paciscenten sind die Pfalzbayerische Stammvettern, einer Seits Kayser Ludwig aus Bayern, ander Seits dessen verstorbenen Bruders Rudolphs zween Söhne, und des dritten schon verstorben gewesenen Sohns, Adolphs, minderjähriger Prinz. Das Pactum wird an dreyzehn unterschiedlichen Orten auf die beederseitigen Erben gestellt: es wird eine ewige Union und wechselweise Hülfe mit Leib und Gut paktirt: es wird die Veräußerung der Lande außer der Familie

milie verboten, und fünferley Arten der Veräußerung namhaft gemacht, als verkaufen, verpfänden an Könige und Fürsten, zu Lehen geben, versetzen, verwechseln mit Gefährde: das wechselweise Erbrecht wird beyden Theilen für sich und ihre Erben stipulirt: es wird die Beobachtung des Interesse des Gesamthauses bey Kayserwahlen wechselseitig versprochen. Dieser Inhalt spricht durchgehends von einem wahren Familienfideicommiß. Ad b) die Form ist den Rechten gemäß. Kayser Rudolph I. hat An. 1281 Ludwig den Strengen und seine Söhne mit der ausdrücklichen Verwilligung belehnt, daß diese die elterliche Lande theilen mögen. Diese Theilung ist nach schon vorhergegangenen Versuchen An. 1329 zu Stand gekommen. Kayser Ludwig war selbst Compaciscent, und alle Churfürsten haben ihre Willbriefe dazu gegeben, die man gegentheils ohne Grund für eine bloße entbehrliche Feyerlichkeit ansiehet. Ad c) ist der Sinn des Pavischen Vertrags in allen folgenden Verträgen wiederholt. In dem Theilungsbriefe der Söhne Kayser Ludwigs de 1349 und in dem zwischen Herzog Stephan, Wilhelm und Albrecht de 1353 ist die wechselweise Erbfolge bedungen. Bey dem Theilungs- und Hauptvertrag zwischen Herzog Stephans Söhnen, Stephan, Friedrich, und Johann, den Stiftern der Ingolstadtisch, Landshutisch und Müncher Linien vom Jahr 1392 siehet man gar eigentlich, daß der Pavische Vertrag zum Muster genommen worden, und ist dieser Vertrag unter den alten der deutlichste. Es wird die wechsel-

weise

weise Hülfe, und daß keiner ohne des andern Rath und Wille Krieg anfangen solle, bedungen: die Veräußerung der wirklich besitzenden und gewinnenden Lande wird verboten: die wechselweise Erbfolge wird auf alle Lande, die sie mit einander getheilt, oder die sie nach der Theilung gewinnen oder in ihre Gewalt bringen würden, mit dem merkwürdigen Beysatz festgesetzet, „also „daß Unser aller Land und Schloß allezeit bey dem „Namen und Fürstenthum Bayern bleiben." Die Hausverträge zwischen Pfalz und Bayern de 1487 und 1490 gehen auf die Erhaltung des löblichen Hauses von Bayern, und die contrahirende Fürsten verbinden sich zusammen, als die die Natur alle aus einem Geblüt gebohren. In dem Hausvertrag de 1524 werden die Verträge de 1329 und 1392 namentlich confirmirt und erneuert. In dem de 1559 wird unter Beziehung auf die alte Hausverträge für alle Pfalzgrafen auf der einen und alle Herzoge in Bayern auf der andern Seite paktirt, daß nach Abgang der einen Linie im Mannsstamm, die andere überlebende in alle der ausgestorbenen Würden, Stand, Freyheiten, Lande und Leute, Rechte und Gerechtigkeiten, als rechter wahrer Bluts- und Schwerdtlehens-Erbe dieses Stammes und Namens succediren, die Töchter aber mit einer benannten Summe Gelds und der Fahrniß abgefertiget werden sollen. Alle nachgefolgte Hausverträge von 1673, 1724, 1728, 1734, 1746 und 1761 setzen diese Hausverfassung zum voraus; in den jüngsten zwischen dem Höchstseeligen

ligen Churfürsten in Bayern und Ihro jetzigen Churfürstl. Durchl. erneuerten Hausverträgen de 1766, 1771 und 1774 wird dasjenige wiederholet, was in allen vorhergehenden Verträgen und Dispositionen allbereits enthalten. Es wird nemlich die wechselweise Erbfolge in allen besitzenden und von Zeit der Pavischen Theilung bis auf den heutigen Tag gewonnenen und erworbenen Landen den männlichen Erben derjenigen Hauptlinie, welche den Abgang der andern Hauptlinie im Mannsstamm erleben würde, zugesichert; den zurück bleibenden Prinzeßinnen aber nebst dem Mobiliarvermögen eine Summe von 250 tausend Thalern zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausgesetzt. Doch sollen von dem Mobiliarvermögen zuförderst des Erblassers Schulden bezahlt werden. Wobey beede Durchlauchtigste Churfürsten sich zugleich reciproce in den wahren Mitbesitz aller 1774 inne gehabten Lande einsetzen. Nach dieser zu Recht beständigen Familienanstalt haben auch Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz gleich nach tödlichem Hintritt des Höchstseeligen Churfürsten, als der erstgebohrne der Rudolphinischen Linie für sich und diese ganze Linie von allen Bayerischen Landen den natürlichen und wirklichen Besitz ergriffen, und des Herrn Herzogs zu Zweybrücken H. D. sind dem Vorgang mittelst einer förmlichen Acceßionsacte vom 8. März bey der solennen Publication der 3 jüngsten Hausverträge beygetreten.

S. Vorlegung 1. Abschn. 2. Satz §. 26 bis 46.

§. 7.

§. 7.

Die viele Theilungen, welche seit 500 Jahren in dem Bayrischen Hause vorgegangen, haben Unsern Gegnern Anlaß gegeben, vorzugeben, daß solches lauter Todtheilungen gewesen, wie sie dann ihr Hauptsystem auf diesen ohnerwiesenen Satz bauen. Nun ist es an sich gar leicht, aus den Theilungsbriefen von 1329 an selbst zu erweisen, daß niemalen in Bayern eine Todtheilung vorgegangen, sondern die wechselweise Erbfolge allezeit ausbedungen worden. Es bleibt also eigentlich nur die alletererste Theilung de 1255 zu beleuchten übrig. Zu dessen Behuf ist bey Unserm aufgestellten dritten Satz folgendes zu bemerken: Wir nennen das eine Todtheilung in illustren Familien und Geschlechten, wann diejenige, so vorhin ein Fürstenthum oder Land, es seye Lehen oder eigen, in Gemeinschaft besessen, solch Fürstenthum oder Land dergestalt unter sich theilen, daß sie die Gemeinschaft aufheben, und jeder von nun an den ihm zugefallenen Antheil für sich und seine Erben, ohne einige Verbindung mit seinem vorigen Gemeiner und dessen Erben, allein und cum pleno Dominio besitzet. Geschiehet eine dergleichen Theilung in Reichslehen, so wird jeder der Theilenden als der erste Erwerber seines Antheils angesehen, und wann dieser apert wird, so fällt er dem Kayser und Reich heim. Die Kennzeichen einer solchen Todtheilung sind insgemein, a) die in den Theilungsinstrumenten wegen Aufhebung der vorherigen Gemeinschaft gebrauchte Ausdrücke, b) die Ablegung des Tituls und

Wappens von dem abgetheilten Land, c) solche Thatsachen nach vollzogener Theilung, welche, wann auch schon das Theilungsinstrument dunkel seyn sollte, sich dennoch nicht gedenken lassen, ohne sich zugleich den Begriff der Todtheilung zu gedenken. d) Kann in Landen, da die Sammtbelehnung herkommlich, die nach der Theilung erfolgende besondere Belehnung mit dem abgetheilten Land auch für ein Kennzeichen genommen werden. Da solche aber in dem Bayerischen Geschlecht nicht herkommlich, wie besser unten vorkommt, so kann von diesem Kennzeichen in unserm Fall kein Gebrauch gemacht werden. Da aber die Todtheilungen der alten teutschen Verfassung gerade entgegen stehen, und nur erst im 11ten und 12ten Jahrhundert bey Ueberhandnehmung der Römischen Rechte auch in einige illustre Familien Teutschlands eingedrungen, dahingegen fast kein einziges Altfürstl. Hauß in ganz Teutschland ist, in welchem nicht häufige Theilungen, zu gleichen oder ungleichen Theilen, Rechten und Hoheiten vorfindlich wären, ohne daß die Lande um deßwillen aus der Gemeinschaft und dem ganzen Familiennexu gekommen wären: So kann man, ohne der Geschichtskunde und der ächten teutschen Verfassung zu widersprechen, die Todtheilungen in illustren Familien ohnmöglich zur Regul, und die Familientheilung mit Beybehaltung der Gemeinschaft des Eigenthums zur Ausnahme machen, sondern letztere bleiben die Regul, und jene die Todtheilung ist die Ausnahme, und muß von dem, der sie behauptet, erwiesen werden.

Da

Da aber solches bishero nicht geschehen, sondern nur ohne Beweis, als eine gar keinem Zweifel unterworfene Wahrheit vorausgesetzt worden, so thut man in Wahrheit ein übriges, daß man einen verneinenden Satz, es seye nemlich niemalen in dem Bayerischen Hause eine Todtheilung vorgegangen, zu beweisen übernimmt.

S. Vorleg. 1. Abschn. 3. Satz §. 47 bis 50.

§. 8.

Zu Behuf dieses Beweises erinnert man zum voraus, daß von Ottens des Erlauchten Zeiten an in dem Pfalzbayerischen Gesammthause und dessen Hauptästen nichts als Theilungen und doch auch nichts als Successiones der Agnaten oder Collateralerben in die abgetheilte Lande vorkommen. Daraus entstehet schon die rechtliche Vermuthung, daß in diesem Gesammthause, dessen Successionssystem auf einerley Gründen beruhet, niemalen eine Todtheilung vorgegangen. So viel das Pfälzische Haus betrift, sind die Theilungen unter den Ruprechten 1338, 1353, unter den Söhnen Kayser Ruprechts 1410, Herzog Stephans 1444, Herzog Wolffgangs 1568 bekannt, ohne der vielen Theilungen in den besondern Pfälzischen Branchen zu gedenken, woraus die Neuburg-Sulzbachische, Zweybrückische, Birkenfeldische, Landsbergische, Cleeburgische, Lauterecfische, Lützelsteinische rc. Linien entstanden. Es waren selbiges aber lauter Familientheilungen, welche nach eingeführter Primogenitur ceßirt haben. Daß das nemliche auch in

in dem Bayerischen Ast geschehen, soll nun gezeigt werden. Vorl. l. c. §. 47 bis 54.

§. 9.

Die erste Theilung in Bayern ist An. 1255 zwischen Ottens des Erlauchten Söhnen Ludwig und Heinrich geschehen, welche die väterlichen Lande zwey Jahr in Gemeinschaft regieret hatten. Letzterer bekam denjenigen Distrikt von Bayern, den man nachgehends Niederbayern genennet hat. Der Theilungsbrief ist schon zu Ende des 15ten Jahrhunderts nicht mehr in dem Münchner Archiv vorhanden gewesen, mithin fehlt das Haupt-Document. Es findet sich auch nicht das mindeste von einem Kayserlichen Lehenbrief, der dem Herzog Heinrich oder einem seiner Söhne und Enkel wäre ertheilt worden, mithin ist auch daher keine Information zu nehmen. Eben so wenig sprechen die Geschichtschreiber, welche zu nächst nach der vorgegangenen Theilung gelebt und geschrieben haben, in solchen Ausdrücken von derselben, daß man daraus auf eine Todttheilung schließen könnte. Es bleibt also nichts übrig, als die übrige Kennzeichen einer Todttheilung zu untersuchen. Vorl. §. 55 bis 58.

§. 10.

Mit dem Titul und Wappen ist gar keine Veränderung vorgegangen. Herzog Heinrich und seine Descendenten schrieben sich eben so, wie Herzog Ludwig und seine Descendenten: Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Bayern. Sie führten beyderseits den Pfälzischen Löwen und die

Bayerischen Wecken. Ja es finden sich Siegel, da Heinrichs Linie den Pfälzischen Löwen allein, und Ludwigs Linie die Bayerischen Wecken allein geführt. Heinrichs Linie ist An. 1340 schon ausgegangen. Der Titul: Herzog in Nieder- und Oberbayern ist erst nach Abgang der Ingolstädtischen Linie An. 1447 von der Landshutischen Linie eingeführet worden, dagegen haben des An. 1460 verstorbenen Herzog Albrechts zu München Söhne den Titul: Herzog in Ober- und Niederbayern angenommen. S. Vorl. §. 59. 60.

§. 11.

Es findet sich auch nicht, daß Herzog Heinrich und seine Descendenten jemalen in einem von Oberbayern abgesonderten Verhältniß mit dem Reich gestanden, sondern das Gegentheil. Es wollte zwar H. Heinrich An. 1276 haben, sein Bruder Ludwig sollte den Titul Pfalzgrav bey Rhein allein führen, dagegen wollte er allein Herzog in Bayern heißen. Es muste aber vermöge des Vilzhoffer Vertrags 1278, den der Kayser Anno 1281 confirmirt, alles bleiben, wie zuvor. Heinrichs Sohn, Otto, erneuerte An. 1291 diesen Anspruch; man antwortete ihm aber: Es seyen zwar die Lande, nicht aber die Würden getheilet worden. Da es dann abermals bey der Ordnung blieb. Diese ungetheilte Würde war die Ursache, warum die Gebrüdere Ludwig und Heinrich die in der Person ihres Vaters, Otto des Erlauchten, vereinigte Pfälzisch und Bayerische Wahlstimmen in Gemeinschaft übten, und

war-

warum nach dem Ausspruch Kayser Rudolphs des Ersten ihre beede Stimmen bey der Kayserwahl nur vor eine gezählet worden. Da nun aber die Churwürden auf den Churlanden haften, so müssen nothwendig die Herren, so erstere in Gemeinschaft ausgeübt, auch letztere in Gemeinschaft besessen haben, ob sie schon solche in Ansehung der Administration und der Renten getheilt hatten.

Vorlegung. §. 61.

§. 12.

Sowol nach dem Römischen als dem gemeinen Lehenrecht ist derjenige zu Uebernehmung der tutelæ legitimæ verbunden, welcher dem Grad nach zur Erbschaft des Unmündigen ab intestato berufen ist. Ob nun schon in dem Pfalzbayerischen Hause vor Einführung der Primogenitur die Gradualsuccession gewöhnlich war, wie solches die in dem Pfälzischen Ast Anno 1449 und in dem Bayerischen Ast Anno 1429 und 1447 vorgekommene Fälle beweisen; so würden doch die Herzoge in Oberbayern der unmündigen Niederbayerischen Prinzen Vormündere nicht haben seyn können, wann Anno 1255 eine Todttheilung vorgegangen wäre, sondern es würde derjenige der tutor legitimus gewesen seyn, deme der Prinzen verlassende Lande zugefallen seyn würden. Da aber Anno 1312 die Herzoge Rudolph und Ludwig der Niederbayerischen Prinzen Heinrich, Otto und Heinrichs, denen sie in gleichem Grad der Sippschaft verwandt waren, Vormündere gewesen, und solche bis zu des ältesten Prinzen Großjährigkeit ge-

 führet,

führet, auch Anno 1340, da der Fall wieder vorkam, Kayser Ludwig, als nunmehro der nächstgesippte, die Vormundschaft des unmündigen Herzog Johannsen in Niederbayern übernommen, und bis zu dessen zu Ende des nemlichen Jahrs erfolgten Absterben fortgeführt: so lässet sich daraus mit Bestand zurückschließen, daß Anno 1255 eine Todttheilung nicht vorgegangen seyn könne. Der Erfolg hat solches auch bestätiget, indeme Kayser Ludwig, als der nächstgesippte Herzog in Bayern, dem jungen Herzog Johann Anno 1340 von rechter Erbschaft wegen succedirt hat. Man könnte nun noch viele Stellen aus den zwischen den Herzogen Ludwig und Heinrich von 1263 bis 1290 errichteten Verträgen anführen, die sich gar nicht erklären lassen, wenn man dabey den Begriff einer Todttheilung annimmt. Man hält aber dasjenige, so bishero gesagt worden, für hinlänglich, um zu zeigen, daß Anno 1255 eine Todttheilung nicht vorgegangen. Einer allenfallsigen gegnerischen Einwendung, daß gleichwol Herzog Heinrich in seinem Theil die Lehen selbst geliehen, Privilegia ertheilt, Stiftungen gemacht, und dergleichen, ist leicht zu begegnen. Jedermann kommt darinn überein, daß die Pavische Theilung keine Todttheilung gewesen, gleichwol haben alle regierende Herren in Pfalz und Bayern alle diese Rechte jeder in seinem Landestheil vermöge der Landeshoheit geübt, das Eigenthum der Lande aber war deswegen doch unter ihnen allen gemein. Die Herzoge Albrecht zu München und Ludwig zu Landshut drucken sich in einem Vertrag

1450

1450 sehr bündig aus: „Es seye ein Herkom„men und Gewohnheit des Hauses zu Bayern, „kraft dessen ein Theil gegen den andern un„verziehen seyn solle.“ Ein solches Herkommen schließt den Begriff der Todttheilung schlechterdings aus. Vorlegung §. 62. 63. 64.

§. 13.

Man will gegentheils die Succession Kayser Ludwigs in das Niederland in Bayern nicht als eine Folge des nähern Grads der Sippschaft ansehen, sondern giebt vor, er habe, als Kayser, dieses Land als ein apertes Reichslehen, wegen der vorgegangenen Todttheilungen, eingezogen, für sich behalten, seine Descendenten damit eine neue Acquisition gemacht, die Herren Pfalzgrafen aber ausgeschlossen; mithin hätten sie auch dermalen keinen Zuspruch dazu. Allein a) ist die Todttheilung ganz falsch. b) Erklärt sich der Kayser selbst, daß er das Land von rechter Erbschaft wegen antrete. c) Sind die Herren Pfalzgrafen nicht ganz ausgeschlossen worden, sondern sie musten nur zurückstehen, weil der Kayser mit dem verstorbenen einen Grad näher verwandt ware, als sie. d) Sie begehrten nach dem Recht der Gemeinschaft mit dem Kayser in gleiche Theile zu gehen, welches Principium gerade gegen die vorgebliche Todttheilung angehet; sie verfolgten aber diese ihre Prätension bey Lebzeiten des Kaysers nicht. Nach dessen Tod aber verglichen sie sich mit dessen Söhnen Anno 1348 dergestalt, daß sie sich nach gänzlichem Abgang derselben und ihrer Erben den Anfall des

Niederlands vor sich und ihre Erben ausdrücklich bedungen, und indessen mit einer Summme von sechzigtausend Goldgulden begnügten, wofür ihnen hernach 1352 die Grafschaft Cham pfandsweise eingeräumet wurde.

Vorlegung §. 65. 66.

§. 14.

Daß nach dem Pavischen Vertrag bey allen vorgegangenen Theilungen die wechselweise Erb-Folge ausbedungen worden, mithin keine derselben eine Todttheilung gewesen, soll nun noch kürzlich angezeiget werden. In dem Theilungs-Brief de 1349 stehet die Clausul: Es wäre denn, daß Unsere Brüder alle ohne Erben stürben. In dem de 1353 sagt Herzog Stephan: Ob unser Brüder H. Albrecht und H. Wilhelm nit enwären, und on Erben verschieden, derselben Erbfall verzeihen wir uns nicht. Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hat bey Extrahirung des Theilbriefs diese Stelle, die sein Todttheilungssystem über den Haufen wirft, weggelassen. Anno 1359 war wieder eine Theilung, von welcher aber der Theilbrief noch nicht zum Vorschein gekommen. Durch dieselbe fiel Niederbayern den Gebrüdern Stephan und Albrecht allein zu. Letzterer erklärte sich in dem Vertrag de 1363. „Wir verbinden uns auch, ob das geschehe, daß „wir von Todes wegen ohne Erben abgiengen, daß „dann all Unser Land, Herrschaft, Leut und Gut „mit allen ihren Zugehörden, die wir jetzund ha„ben, oder fürbas gewinnen, dem obgenanuten

„Her-

„Herzog Stephan, Unserm lieben Bruder, Ste-„phan, Friedrich und Johannsen seinen Söhnen, „erblich bleiben, und an sie erblich gefallen sollen, „und nirgend anderswohin.“ Anno 1392 ist das Fideicommiß de 1329 ausführlich wiederholt worden (§. 6.). Die Theilung de 1429 hat Kayser Sigmund selbst gemacht, und in Ansehung der wechselweisen Erbfolge giebt der nur 32 Jahr zuvor errichtete Vertrag die Weisung. Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken hält demohngeachtet diese Theilungen für Todttheilungen, weil der Kayserl. Consens dazu ermangele, und eben um deswillen K. Siegmund Anno 1429 die Straubingische Lande eingezogen habe. Allein 1) ist die Constitution Kayser Friedrichs des Ersten de 1158 niemalen in Deutschland allgemein worden, wie solches aus der Geschichte, aus der güldenen Bull, und für Unsern Fall insonderheit aus dem Chur-Mayntzischen Willbrief zum Pavischen Vertrag ersichtlich. 2) Es ist immer getheilt worden, und dennoch unter den Geschlechten des hohen Adels in Deutschland unstreitigen Rechtens, daß Stamms-Vettern, die keine Todttheilung gemacht, einander erben, ohne daß dazu besondere Verträge erforderlich wären. 3) Wo zu Beybehaltung alter Rechte Fürstl. Hausverträge gemacht worden, da sind solche ohne Kayserliche Bestätigung vollkommen gültig. 4) Weder die Constitution K. Friedrichs des Ersten, noch sonst ein Reichsgesetz setzen den Verlust des Lehens auf eine Familientheilung, ja nicht einmal auf eine Todttheilung, es müssen dann andere wahre Lehensfehler dabey mit unter-

 laufen,

laufen, auf welche die Caducität gesetzt ist. Dergleichen können aber bey den Theilungen von 1349 und 1353 nicht vorgekommen seyn; denn die Urthel de Anno 1429 sagt selbst, die Kaysere hätten die Herzoge belehnt. 5) Es ist grundirrig, daß K. Sigmund die Straubingische Lande gerichtlich für heimgefallen oder verwürkt erklärt, wie im zweyten Abschnitt wird gezeigt werden. Das ganze Todtheilungssystem schlaget dahero bey dem Pfalzbayerischen Hause, in welchem eine Todt-Theilung niemalen vorgegangen, gar nicht an. Vorlegung §. 67 bis 72.

§. 15.

Ob nun schon in dem, was bishero gesagt worden, deutlich lieget, daß das Pfalzbayerische Fideicommiß sich auf alle Lande erstrecke, welche sich bey der Familie finden, und daß mithin das Chur- und Fürstl. Haus Pfalz in allen von dem Höchstseligen Churfürsten in Bayern verlassenen Landen mit Recht zu succediren habe: so haben wir doch nach der dermaligen Lage der Sache nöthig gefunden, in dem vierten Satz den Beweis, daß die Hausverträge von besitzenden und erwerbenden Landen ganz deutlich sprechen, aus den Hauptverträgen de 1329, 1392, 1524 und 1559 zusammen zu ziehen. Nach deren deutlichen Verordnung hat in den erneuerten jüngern Verträgen nothwendig erkläret werden müssen, daß alles, was beede Häuser Pfalz und Bayern Anno 1766 und 1771 an Landen und Leuten besessen, der wechselweisen Erbfolge unterworfen seye, und auf Abgang

gang des einen Hauptasts auf den andern fallen müsse, und daß mithin sämmtliche Bayerische Lande und Besitzungen ipso jure an das Haus Pfalz gefallen seyen.

Vorl. ersten Abschn. vierter Satz §. 73. 74.

§. 16.

Diese Verordnung der Hausverträge, daß die erwerbende Lande bey dem Fideicommiß bleiben müssen, wird durch den alten modum succedendi der Herzoge in Bayern, in den nach und nach seit 1180 apert gewordenen und ausgestorbenen inner dem Herzogthum gelegenen Graf- und Herrschaften stattlich unterstützet. Es ist bekannt, daß in Bayern jederzeit, wenn man auch nur bis in die Zeiten K. Heinrich IV zurückgehet, eine große Menge Grafen, Herren, Freyen, Dienstleute, Ritter und Knechte gewesen und noch seyen, daß dieselbe des Herzogthums Landstände und Landsassen seyen, daß der ausgestorbenen Familien Güter nicht dem Kayser und Reich, sondern den Herzogen heimgefallen, von diesen als Bestandtheile ihres Herzogthums dem Herzoglichen Fisco einverleibt, auf die nachgefolgte Regenten vererbet, in den Kayserlichen Lehenbriefen aber nicht besonders benennet, sondern unter dem allgemeinen Ausdruck der Fürstenthüm, Herrschaften, Landgericht, Schloß, Städt, Vesten, Land, Leut und Güter begriffen worden. Die Benennung dergleichen erworbener Lande in dem Lehen-Brief ist erst im 16ten Jahrhundert aufgekommen, und noch wurden sie damalen dem Haupt-

Lehenbrief über das Herzogthum einverleibt, als die Grafschaften Halß, Schwabeck und Haag; in dem 17ten Jahrhundert aber kommen die besondern Lehenbriefe vor. Da die solchergestalt von 1180 bis 1524 an das Herzogthum gediehene ungemein viele Graf- und Herrschaften zum Theil sehr beträchtlich sind, gleichwohl nur von wenigen derselben die eigentliche Art der Ueberkunft mit Bestand angezeigt werden kann; so würde sich die Sache selbst nicht wohl erklären lassen, wenn man den Herzogen die Berechtigung, Graf- und Herrschaften innerhalb Bayern zu acquiriren, sie dem Fisco und damit dem Fideicommiß einzuverleiben, bezweifeln wollte. Gestalten nun kein Gesetz vorhanden, welches dieselbe aufgehoben oder eingeschränkt hätte, dahingegen die Kayserliche Lehen-Briefe und Wahlcapitulationen den Churfürsten und Fürsten ihre alte Rechte und Herkommen in voller Maaße bestätigen: so muß eben diese Berechtigung, Güter innerhalb Bayern zu acquiriren, sie eo ipso dem Fisco einzuverleiben und mit der ganzen Massa auf den rechtmäßigen Regierungsfolger überzuliefern, noch gültig seyn, und in Unserm Fall seine Anwendung finden. Wenn dahero schon seit 300 Jahren einige Bayerische Herren und Edle angefangen, sich von Kayserl. Majestät persönliche Vorzüge zu erwerben, oder einige ihrer Rechte, die sie als freye Manne hergebracht, (wie dann die Graf- und Herrschaften Bayerns von jeher meistens, wo nicht gar alle, freye Erb- und Stammgüter gewesen) Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen: so ändert doch die-

dieses die Rechte des Landesherrn nicht, und zum Ueberfluß hat Herzog Ludwig für sich und das Haus Bayern An. 1478 das Kayserl. Privilegium ausgewürket, daß keinerley ältere oder neuere Kayserl. Freyheiten und Privilegien dem Hause Bayern an seinen Freyheiten, altem Herkommen und Gerechtigkeiten ganz keinen Abbruch thun sollen. Es können dahero auch dergleichen nunmehro mit einem Reichslehens-Nexu behaftete Lande, welche die abgestorbene Herzoge, so viel nemlich daran Lehen ist, von Kayserlicher Majestät und dem Reich zu Lehen recognoscirt, mit rechtlichem Bestand nicht von dem Herzogthum abgesondert werden: dahingegen ist aber auch der Successor verbunden, das nemliche davon zu leisten, was sein Vorfahrer geleistet hat. Bey ein und dem andern kann um so weniger ein Anstand seyn, als ja das ganze Bayern von Kayser und Reich zu Lehen gehet, mithin auch ganz ohnbedenklich ein oder anderer Bestandtheil desselben, bey welchem eine besondere Belehnung seit 100 oder mehr Jahren herkommlich worden, besonders zu Lehen recognoscirt werden kann.

Vorl. 1. Absch. 5. Satz §. 75 bis 79.

§. 17.

Die Erbverbrüderung, Pacta familiæ, Gerechtigkeiten, gute Gebräuche und Herkommen der Churfürsten, Fürsten und Stände sind nach Maasgabe der Kayserlichen Wahlcapitulation gültig, und soll deren Confirmation ertheilet werden; nur wird in Ansehung der Familienverträge inson-

insonderheit erfordert, daß sie den Reichsgrundgesetzen gemäß seyen. Wenn dahero schon deutlich gezeiget worden, daß die Pfalzbayerische Familienverträge verordnen, alle besitzende und gewinnende Lande sollen bey der Familie bleiben, und auf den Fideicommißerben kommen, so könnte doch noch die Frage aufgeworfen werden, ob auch dergleichen Familienanstalt den Reichsgrundgesetzen gemäß seye, und ob sie mithin unter diejenige Pacta familiæ gehöre, welche ipso jure gültig, und welche der Kayser pure zu confirmiren sich anheischig macht? diese Frage ist schlechterdings zu bejahen. Denn 1) sind alle Stamm- und Fideicommißgüter, sie seyen Lehen oder Eigen, eines Augmenti fähig. 2) Ist es der Teutschen Verfassung, den uralten Anstalten der illustren Familien und dem daraus entstandenen gesetzlichen Herkommen eben so gemäß, daß selbige durch Vermehrung ihrer Lande ihren Lüstre zu befördern suchen, als sie auf die Unveräußerlichkeit der bereits besitzenden Lande bedacht sind. 3) Hat niemalen jemand den Fürstlichen Häusern in Teutschland die Freyheit bezweifelt, nach ihrem Gutfinden mit ihrer Haabe und Erwerbungen Einrichtungen zu machen, wenn solche nur nicht gegen Teutschlands Grundverfassung und Gesetze anstoßen. Daß aber ein Fürstliches Haus durch rechtmäßige Erwerbungen seinen Lüstre vermehre, und daß es diesen vermehrten Lüstre auf sein ganzes Geschlecht fortpflanzen wolle, das stoßet nicht gegen die teutsche Constitution an, mithin sind auch dergleichen Anstalten ipso jure gültig. Wir kön-

können uns nur zween Fälle gedenken, da die Fideicommissarische Verordnung nichts würken kann; einmal, wann die Art der Erwerbung ungesetzlich ist, sodann wann die Natur des Erworbenen der Rechtmäßigkeit der Ueberlieferung auf die Agnaten im Weg stehet.

Vorl. 1. Abschn. 6. Satz §. 80.

§. 18.

In der Succeßionsmasse des Höchstseel. Churfürsten befinden sich Lande und Herrschaften, welche außerhalb Bayern gelegen, und von denen man nicht sagen kann, daß sie von jeher Bestandtheile des Herzogthums Bayern ausgemacht. Vielleicht dürfte man darauf verfallen, daß diese nicht unter das Familienfideicommiß gehören. Allein die Verträge von 1329, 1392, 1559 sprechen von allen Landen. Der Vertrag von 1524 drücket sich aus: Fürstenthum Lande und Gebiete an dem Rhein auch zu Bayern und anderstwo. Und in Ansehung des Pfälzischen Asts hat man bey dem Orleanischen Succeßionsstreit ebenfalls alle Erwerbungen, ohne Einschränkung, als zum Fideicommiß gehörig behauptet, und durch Urthel und Recht erhalten. Dieser Einwand ist daher an sich schon hinfällig, er findet aber in Unserm Fall wegen der im Mittel stehenden erneuerten Hausverträge de 1766, 1771 und 1774 gar nicht Statt. Zween Churfürsten, denen die güldene Bulle das Recht giebt, teutsche Lande zu kaufen, zu erwerben, sich schenken und verpfänden zu lassen, für sich, ihre rechtmäßige Erben

und

und Nachfolger, jedoch mit Beybehaltung der Qualität der erworbenen Lande, nemlich, Eigen für Eigen und Lehen für Lehen, und mit Beybehaltung der Reichsprästationen, zween so hoch privilegirte Churfürsten verbinden sich wechselweise, daß nach Abgang der männlichen Nachkommenschaft des einen die männliche Nachkommenschaft des andern in allen von beyden Linien erworbenen Landen, sowohl in denen, welche von ihren Eltern und Vorfordern auf sie gekommen, als in denen, welche sie selbst acquirirt, und über die sie nicht ausdrücklich hinwiederum disponirt haben, succediren sollen. Sie acceptiren beyderseits diese wechselweise Verschreibung von einem Hause auf das andere, und setzen sich wechselweis durch ein förmliches Paktum in den Besitz aller ihrer auf einander ohne Ausnahme verschriebenen Lande und Leute. Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz sind dahero rechtmäßiger Erwerber aller von dem Höchstseel. Churfürsten verlassenen Lande. Die güldene Bulle hat zum voraus die Einwilligung dazu gegeben, der natürliche Besitz ist gleich nach des Höchstseel. Churfürsten Ableben vermöge dieser Verträge ergriffen worden, und des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sind durch die ausgestellte Accesionsacte, als dermalen nächster Agnat und Churfolger dem ganzen Vorgang förmlich beygetreten. Und da Ihro Kayserl. Maj. in Allerhöchst Dero Wahlcapitulation die Rechte der Churfürsten durch den neuen Beysatz: „besonders wie all solche in der güldenen Bull „ausgedruckt sind“ bestätiget; so lebet man der tröst-

tröstlichen Hoffnung, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst und gerechtest geneigt seyn werden, diese Churfürstliche Uebereinkunft nach ihrem ganzen Inhalt vollziehen zu lassen.

Vorl. 1. Abschn. 7. Satz §. 81 bis 86.

§. 19.

Sollte nicht der Mangel der Sammtbelehnung dem Hause Pfalz im Wege stehen? Das Gesetz der Erbfolge in illustren Familien in Teutschland ist älter als die Lehensfolge. Die Lehenbriefe sind neuer als die Belehnungen, und die Erneuerung der Belehnungen ist noch neuer. So wie die Sache selbst nicht auf einmal aufgekommen, also ist sie auch nicht durchgehends auf einerley Art zur Observanz worden. In einigen Kreysen und Geschlechten wurde die Sammtbelehnung eingeführt, in andern nicht. Zu der letztern Gattung gehöret das Pfalzbayerische Geschlecht. Die R. H. R. Ordnung schränket dahero die Sammtbelehnung auf diejenige Kreyse und Geschlechter ein, da solche hergebracht und im Gebrauch ist. Das Wittelbachische Haus ist in Curia solenni An. 1180 mit Bayern und 1215 mit Pfalz, und 1281 Ludwig der Strenge für sich und seine Söhne, die Stifter der Pfälzisch und Bayerischen Häuser, belehnet worden. Das war genug, um den Descendenten die Lehensfolge zu versichern; nach dem Pavischen Vertrag 1329 kommt keine Sammtbelehnung in dem Gesammthause mehr vor. Die durch den Westphälischen Frieden verordnete Sammtbelehnung mit der an das Haus Pfalz revertiren

sol-

sollenden Chur- und Obern Pfalz ist ein ganz eigener Fall, der in die übrige Pfalzbayerische innere Hausverfassung, von welcher bey der Friedens-Handlung keine Frage gewesen, gar nicht einschläget; vielmehr sind der Rudolphinischen Linie ihre sämmtliche Rechte ausdrücklich vorbehalten worden. Der Mangel der Sammtbelehnung stehet also der Vollstreckung der Verträge von 1766, 1771 und 1774 nicht im Wege.

Vorl. 1. Abschn. 8. Satz §. 87, 88, 89.

§. 20.

Obschon die Gerechtsame des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz eines mehrern Beweises, als dessen, der bishero angezeiget worden, nicht nöthig haben, um jedermann zu überzeugen, daß alle von dem höchstseeligen Churfürsten verlassene Lande und Leute an die Rudolphinische Linie fallen müßten: so wird derselbe doch durch die Betrachtung, daß die Bayerische Lande ihrer Natur nach untheilbar seyen, noch mehr gestärket. Wir nehmen dahero auch keinen Anstand, solchen, ob es schon überflüßig scheinen möchte, mit anzuschließen. Die Grundlage dieser Untheilbarkeit ist sehr alt. Bayern war eine besondere Nation, hatte seine eigene Fürsten und eigene Gesetze. Ohnerachtet der großen Veränderung, welche bis 1156 daselbst vorgegangen, blieb doch das Land immer ungetheilt, und der Herzog war ein Wahlfürst des Reichs. Diese Würde kam An. 1180 mit Bayern an das Haus Wittelspach, und Ludwig hat solche, ehe er die Pfalz am Rhein dazu bekam,

kam, zweymal ausgeübt. Sein Sohn Otto der Erlauchte besaß die Pfalz, deren Besitzer auch Wahlfürst ist, und Bayern zusammen. Von solcher Zeit an kommt für beede Lande nur ein Wahlfürst und ein Erzamt vor, ob es schon nicht an Nachricht fehlt, daß Otto für beede Lande die Wahlstimme geführet. Nach dessen Absterben haben seine Söhne, Ludwig und Heinrich, bey K. Richards und K. Rudolphs des Ersten Wahl eine Stimme zugleich geführt. Nach K. Albrechts Tod correspondirten Sachsen und Brandenburg mit Pfalzgraf Rudolph und Herzog Ludwig in Bayern, welche damalen die Pfalz und Bayern in Gemeinschaft besaßen, wegen der künftigen Kayserwahl. Bey der vorläufigen Theilung zwischen beeden Anno 1310, welche aber nicht lange Bestand hatte, wurde die Alternation in der Chur beliebt. Dabey verlor die Qualität der Länder nichts. Vier Jahr hernach, da die Theilung wieder aufgehoben war, bey K. Ludwigs Wahl erscheinet dieser nicht selbst bey der Wahlhandlung, aber Herzog Friedrich von Oesterreich bewarb sich doch um dessen Wahlstimme. Anno 1329 wurde wiederum die Alternation in der Chur zwischen Pfalz und Bayern beliebt; beederley Lande behielten also immer die Qualität der Churlande. Den ersten Churverein 1338 halfen die Pfalzgrafen und Herzog Stephan in Bayern mit einander von wegen des Gesammthauses errichten, obschon Pfalzgraf Rudolph der Zweyte ihn nicht zulassen wollte. Churmaynz bedunge sich dahero Anno 1340 ausdrücklich, daß aus diesem Hause jederzeit nur ei-

ner die Chur, und was derselben anhängt, verse-
hen solle. Da aber die Collision mehrerer Herren
aus einem Hause nicht bey dem Pfalzbayerischen
Hause allein, sondern auch bey Brandenburg Anno
1308, und bey Böhmen und Sachsen Anno 1314
vorkommen; so war ein Regulativ nöthig. Die-
ses geschahe in der güldenen Bulle durch die Ver-
ordnung, daß jederzeit der Erstgeborne in einem
Churhause die Churwürde, und was derselben an-
hängt, besitzen solle. Auf die Alternativ in dem
Pfalzbayerischen mag um deswillen nicht reflectirt
worden seyn, weil sonsten die Nachgeborne in den
andern Churhäusern eben dergleichen hätten fordern
mögen, wodurch zu anderweiten Collisionen und
Explicationen, die man doch abschneiden wollte,
Anlaß gegeben worden seyn würde. Die nachge-
borne Pfalzbayerische Linie, oder das insgemein
sogenannte Haus Bayern, ist aber dadurch kei-
nesweges von der Chur ausgeschlossen, sondern
nur zurückgestellt worden, bis nach Erlöschung
der Pfälzischen Primogeniallinie die Reihe an das-
selbe kommen würde. Eben so wenig haben die
Bayerische Lande durch die güldene Bulle die Qua-
lität verloren, die sie von Alters her gehabt, und
die ihnen bis dahin von niemand bezweifelt wor-
den. Daß die nachgeborne Ludwigische Linie von
Zeit der güldenen Bull nicht mehr in dem Chur-
fürstlichen, sondern in dem Fürstlichen Collegio,
und der Anschlag der Bayerischen Lande zu den
Reichsabgaben unter den Fürstenthümern vor-
kommt, das ändert die Qualität der Lande eben so
wenig, als jemand behaupten wird, daß die Lande,

welche Kayser Ruprechts Söhne, Johann zu Neuburg vor dem Wald in der Obernpfalz und Otto zu Moßbach in der Pfalz, Anno 1410, und noch später Johann Casimir zu Lautern, Churfürst Friedrichs des Dritten Sohn, aus den unbezweifelten Churlanden erhalten hatten, aufgehört hätten, ihrer Natur nach Churlande zu seyn, weil diese drey Herren Sitz und Stimme im Fürstl. Collegio genommen, und ihre Reichsabgaben in den Anschlägen unter den Fürsten eingetragen sind. Man darf nur darauf Achtung geben, wie es bey Ausgang dieser drey Linien gehalten worden. Die Lande sind an den Churfürsten revertirt, und es ist, da beede erstere Linien noch vor der Wormser Matrikul ausgegangen, letztere aber, da Johann Casimir bald nach geendigter Churpfälzischen Vormundschaft gestorben, kein besonderer Matrikular-Anschlag davon vorhanden: sondern die Lande sind in dem Churfürstenanschlag begriffen. Auf eben die Art, als die diesen Churfürstlichen Prinzen eingeräumte Churlande zu der Masse der Rudolphinischen Lande zurückgefallen, weil sie ihrer Natur nach dazu gehörten, auf eben die Art müssen die dem jüngern Sohn Ludwigs des Strengen und dessen Erben aus der gemeinen Massa zugetheilte Lande in ihrer vorigen Qualität wieder zurückfallen. Der einige Unterschied ist der, daß nach dem zeitherigen Reichsherkommen die Stimme im Fürstenrath, wie bey Simmern und Lautern, und der Matrikularanschlag darauf haften bleibt. Was Bayern vor der güldenen Bull war, das ist es, da es nun mit der Pfalz wieder unter ein Haupt vereinigt

worden, dermalen wieder. Seit 1356 wurde es von einer nachgebornen Linie aus dem Churhause besessen; nun besitzet es der Churfürst selbst wieder. Im Grunde aber ist es immer Churland, mithin untheilbar. Da man zur Zeit der güldenen Bull, da noch verschiedene Herren am Leben gewesen, und zu deren Errichtung mitgewirket, welche den Vertrag von Pavia machen helfen, gewiß eben so gut als zur Zeit des Westphälischen Friedens gewußt, daß Pfalz und Bayern ein Haus seye, und beederley Lande über kurz oder lang wieder zusammen unter einem Churfürsten fallen können, wie sie unter Otto dem Erlauchten gewesen: so kann man sie auch für nichts anders als solche angesehen haben, die einer nachgebornen Churlinie in der Theilung zugefallen, wodurch aber die Natur des Landes selbst nicht geändert wird. Vorleg. Ersten Abschn. neunter Satz. §. 90 bis 95.

§. 21.

Die Untheilbarkeit wird auch ferner durch dieser Lande innere Verfassung und durch das in Bayern eingeführte Primogeniturrecht unterstützt. Nach der erstern formiren die Lande ein Corpus, haben gleiche Privilegia, gleiche Gesetze und Land-Rechte, tragen gleiche Lasten, ihre Landesherren haben ihnen von jeher bey dem Regierungsantritt versprochen, von dem Land nichts zu versetzen, zu verkümmern, zu verkaufen, zu veräußern, wodurch das Land gebrochen oder getheilt würde, und diese landesherrliche Privilegia haben alle Römische Kayser von Sigmund an confirmirt. Die Primo-

mogenitur aber hat ohnehin zur Folge, daß das ganze Land nur einen regierenden Herrn habe. Vorlegung §. 96. 97.

§. 22.

Aus dem, was bishero in allen abgehandelten Sätzen dargethan worden, folgt von selbsten, daß die Prinzessinnen an Leut und Landen nicht erben können, so lange noch ein von Otto dem Erlauchten abstammender Pfalzgraf und Herzog in Bayern im Leben seyn wird. Wie dann auch bey den seit 600 Jahren in dem Pfalzbayerischen Gesammt-Hause sich oft und viel ereigneten Eröffnungsfällen einer Haupt- oder Nebenlinie kein einig Exempel aufzuweisen ist, daß eine Prinzessinn an Land und Leuten geerbt habe; wodurch sich also das Herkommen des Hauses sattsam bestärket, und dahero auch die ohnehin erst später aufgekommene Verzichte ganz entbehrlich sind. Vorlegung Ersten Abschnitts zehender Satz §. 98 bis 100.

§. 23.

Nachdem nun die Rechte des Pfälzischen Hauses auf die von dem höchstseligen Churfürsten verlassene sämmtliche Lande festgestellet worden; so ist in dem zweyten Abschnitt zu untersuchen, was es mit den Ansprüchen des Erzherzogl. Hauses Oesterreich auf einen Theil dieser Lande, nemlich auf diejenige, welche Johann, der letzte Herzog aus der Straubingischen Linie, Anno 1425 verlassen, für Beschaffenheit habe. Es werden selbige auf einen Lehenbrief gegründet, den K. Sigmund seinem Tochtermann, H. Albrecht zu Oesterreich,

den 10. März 1426 ertheilet, sodann auf einen zwischen beeden besagten Herrn 11 Tage hernach, den 21. März 1426, errichteten sogenannten Vertrag; und in der Convention vom 3. Jänner wird der Theilungsvertrag de 1353 zum Grund der Anzeige gelegt, worinnen die von H. Johann verlassene Lande bestanden, welche an Oesterreich abgegeben werden sollen.

Vorlegung zweyter Abschnitt §. 101. 102.

§. 24.

Bey Absterben Herzog Johanns waren dreyerley Competenten zu dessen Landen. 1) Die Herzoge in Bayern, Ludwig zu Ingolstadt, Heinrich zu Landshut, Ernst und Wilhelm zu München, Herzog Stephans Enkel, welche dem Verstorbenen in gleichem Grad der Sippschaft verwandt waren. Sie sprachen diese Erbschaft an nach dem Recht des Geblüts, nach den Verträgen de 1329, 1349, 1353 und nach der besondern Urkunde von 1363, in welchen allen dem Herzog Stephan und seinen Erben der Rückfall dieser Lande versichert worden war. Sie konnten sich aber über der Art zu succediren nicht vergleichen. Ludwig aus der erstgebornen Linie wollte das Ganze haben, Heinrich wollte nach dem Vertrag de 1392, mithin nach dem Recht der unter den drey Stephanischen Linien subsistirenden Gemeinschaft, ein Drittheil haben, Ernst und Wilhelm wollten nach der Nähe des Grads, mithin zu vier gleichen Theilen succediren. 2) Herzog Albrecht zu Oesterreich, dessen Frau Mutter des verstorbenen H. Johannsen leib-

liche

liche Schwester gewesen, glaubte berechtiget zu seyn, von wegen seiner Mutter mit Ausschließung der Bayerischen Stammsvettern zu succediren. 3) Kayser Sigmund vermennte auch Recht, nicht allein an das Johannische Niederland, sondern an ganz Bayern zu haben. Man suchte diese Irrung in Güte hinzulegen. Im September 1425 war deswegen eine Zusammenkunft zu Straubingen, welche H. Albrecht ebenfalls beschickt hat. Es wurde aber nichts zu Stande gebracht. Die Niederbayerische Landschaft erbote sich zwar, den Herzogen in Bayern zu huldigen, aber nur einem jeden zu seinen Rechten; es sollte aber bis zu Austrag der Sache keiner zum wirklichen Besitz des Landes kommen, sondern die Landschaft setzte am 8. October 1425 aus allen drey Ständen Verweser, die das Land indessen regierten. Der unruhige Charakter H. Ludwigs zu Ingolstadt war der gütlichen Beylegung dieses Streits hinderlich, und veranlaßte die Competenten, sich bey dem Kayser selbst zu Sicherstellung ihrer Rechte zu verwenden. Dieser belehnte zu Wien den 10. März 1426 die drey Herzoge in Bayern, Wilhelm, Ernst und Heinrich von München und Landshut, und H. Albrecht zu Oesterreich, alle nach einem Formular, zu ihren Rechten. Es heißt in der Urkunde, der Herzog habe gebeten, „daß Wir ihm sein Recht, „das er an dem Niederland zu Bayern hat, „oder haben soll, zu verleihen gnädiglich geru„heten. Hernach: darum mit wohlbedachtem „Muth, gutem Rath Unserer Fürsten und Ge„treuen und rechtem Wissen haben wir dem vorge-

„nannten — sein Recht, das er zu dem vorge„nannten Lande in Niederbayern hat oder „haben soll, gnädiglich gereichet — so viel wir „ihm dann von Rechtswegen daran leyhen „sollen." Dergleichen Belehnungen waren in vorigen Zeiten gar gewöhnlich; der Lehenherr belehnte die unter sich strittige Prätendenten, jeden zu seinem Rechten, aber die pares curiæ mußten hernach erst erkennen, wer das beste Recht hatte, und diesem wurde sofort der wirkliche Besitz des Lehens eingeräumt. K. Sigmund beobachtete diese rechtliche Ordnung genau. Er schrieb sub dato Plindenburg auf S. Kilianstag (8. Jul.) 1426 an den Churfürsten zu Maynz: Er könne der Entscheidung dieser Sache nicht wohl auswarten, besonders darum, weil ihm das nicht gebühre, da er auch meyne, Recht zu demselben Niederland zu haben und in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn könne. Da nun diese Sache des H. Reichs vortrefliche Lehen betreffe, so habe er mit Fürsten, Grafen und Herren deswegen Rath gehabt, und meyne, daß billig seye, daß solche für des Reichs Mannen ausgetragen werden. Der Churfürst, als Dechant unter den Churfürsten und auch Erzkanzler in deutschen Landen, habe demnach die Churfürsten, zu Tag zu kommen, zu besenden, und ihn, den Kayser, sodann die Bayerische Fürsten, ferner H. Albrechten zu Oesterreich, und andere, die Recht zum Niederland meynen zu haben, vorzuladen, daß sie für Churmaynz und andern Churfürsten und Fürsten, die Reichsmanne

sind,

sind, ihre Rechte darthun, die sie meynen zu genießen, damit jedermann, was sein Recht ist, und was ihm an dem vorgenannten Niederland gebühret, wiederfahre. Der Successions-Streit war also rechtshängig, und sollte erst entschieden werden. Den 3. October 1426 wurde auch Herzog Ludwig zu Ingolstadt auf die nemliche Art, wie seine Vettern und Herzog Albrecht belehnt, mithin ebenfalls zu seinem Rechten. Er konnte dahero auch aus dieser Belehnung mehr Vortheil nicht ziehen, als die andern belehnten Fürsten. Er stund zwar um einen wirklichen Einsatzbrief an, aber der Kayser schlug ihm solchen ab, gab von dieser abschläglichen Resolution den andern Fürsten am 20. October Nachricht, und erließ am 18. des nemlichen Monats ein nachdrückliches Erinnerungsschreiben an Churmaynz. Da aber dieser Rechtstag keinen Fortgang hatte, so machte die Niederbayerische Landschaft den 24. Jul. 1427 zwischen den Bayerischen Herzogen, die indessen in den verderblichsten Krieg verfallen waren, einen Stillstand; der Successionsstreit aber wurde zur Kayserl. Entscheidung ausgesetzt, welche den 26. April 1429 mit gänzlicher Uebergehung des Herzog Albrechts zu Gunsten der vier Bayerischen Herzoge erfolgte, und kraft deren diese das streitig gewesene Niederland in vier gleiche Theile unter sich getheilt, deren Erben solches auch ruhig bis auf diesen Tag besessen. Herzog Albrecht verhielt sich stille dabey, und ließ die Urthel ruhig in die Rechtskraft erwachsen, die nun auch 350 Jahr gewirket hat. Daraus entstehet die rechtliche Ver-

muthung, daß er den Ungrund seiner Prätension, Bayerische Patrimoniallande bey Lebzeiten so vieler Bayerischen Herzoge erben zu wollen, eben so wohl eingesehen, als seine Vettern, die Vormünder der Prinzen, Herzog Otto des Kühnen in Oesterreich, welche Anno 1340 bey Ausgang der ersten Niederbayerischen Linie ebenfalls von wegen ihrer Frau Mutter erben wollten, von dem nächsten Bayerischen Stammsagnaten aber ausgeschlossen worden, und es ebenfalls billiger Dingen dabey belassen haben. Man will uns zwar versichern, es seye eine Urkunde de dato Regenspurg am St. Andreastag 1429 vorhanden, in welcher Herzog Albrecht auf seine Forderung an das Niederland in Bayern förmlichen Verzicht gethan. Weil wir aber noch keine beglaubte Abschrift davon zur Hand bringen können, so bleiben wir einsweilen bey der rechtlichen Vermuthung, daß H. Albrecht von seiner Prätension freywillig abgestanden, und dahero die Urthel in die Rechtskraft übergehen lassen, um so mehr bestehen, als Kayser Maximilian in dem bekannten Successionsstreit über H. Georgs zu Landshut Verlassenschaft 1504, der doch in der damals ausgesprochenen Urthel sein Interesse namentlich vorbehalten, und in der Folge für selbiges stattlich gesorgt, diese abgethane Sache nicht wieder hervorgesucht hat. Es ist dahero aus dem dem H. Albrecht Anno 1426 ertheilten Lehenbrief für die dermalige Ansprüche des Erzherzogl. Hauses Oesterreich gar nichts zu nehmen. Eine solche Belehnung zum Rechten mit einem objecto litigioso, ist weder *propria* noch *pura*, sondern

dern *conditionata.* Sie giebt weder Besitz, noch ein neues Recht, wann vorhero keines da gewesen. Der Lehenbrief verhält sich zu dem Recht dessen, der belehnt worden, wie das *referens* zum *relato.* Wird das Recht des Belehnten von dem Richter nicht für gegründet erkannt; so fällt auch die Belehnung von selbsten, und das dingliche Recht, welches der Belehnte aus seiner Belehnung zum Rechten erhalten, cessirt mit derselben ein vor allemal. Da nun in Unserm Fall die Kayserliche Urthel de 1429 dem H. Albrecht das Recht, so er auf das Niederland zu haben vermeynte, nicht zugesprochen hat: so kann auch juridice in Ewigkeit von sothanem Lehenbrief kein Gebrauch mehr gemacht werden. Vorlegung zweyter Abschnitt §. 103 bis 111 und §. 114.

§. 25.

Das zweyte Oesterreichische Document vom 21. März 1426 soll ein Vertrag seyn, in welchem Kayser Sigmund seinem Tochtermann Herzog Albrecht zu Oesterreich und dessen Erben das in Frage stehende Niederland, als ein heimgefallenes Reichslehen, übergiebt. Dieses Document, so seinem ganzen Innhalt nach nichts weniger als ein Vertrag, sondern blos eine Kayserliche Verordnung ist, hat mit dem Lehenbrief gar nichts gemein. In diesem wird von dem vermeynten Recht des Herzogs — und in dem Vertrag von dem vermeynten Recht des Kaysers geredet. Aber auch dieses sollte durch die von dem Churfürsten zu Maynz zu berufende Churfürsten und

und Fürsten, die des Reichs Mannen sind, noch zuerst vestgestellt werden. Der Kayser erklärt so freymüthig als gerecht: er könne in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn. Zu der Zeit, als der Vortrag gemacht worden, nemlich den 21. März 1426, war also die Frage, ob die Straubingische Lande dem Reich als apert heimgefallen seyen? noch nicht entschieden. Der Kayser hielte sie zwar an seinem Ort für heimgefallen, und mag geglaubt haben, die Reichsmannen würden eben so urtheilen, errichtete also einstweilen diese Verschreibung, um, wann je der Herzog mit seiner eigenen Prätension durchfallen sollte, ihn und seine Erben doch unter einer andern Rubrik mit diesem Bayerischen Niederland begnadigen zu mögen. Er that aber keinen Machtspruch, er zog die Lande nicht ein, er setzte den Herzog Albrecht nicht als Stadthalter in dieselbe, er sequestrirte sie nicht einmal, sondern überließ der Landschaft ihre wegen der Administration getroffene Anstalten, er rufte Chur-Maynz auf, durch des Reichs Mannen erkennen zu lassen, ob das Niederland ein dem Reich verfallenes Lehen seye, ob mithin das Recht, so er an dasselbe zu haben vermeynt, gegründet seye, und er wollte diesen Ausspruch abwarten. Die Verordnung, die er deswegen vorläufig gemacht hatte, war also blos provisorisch, und auf den Fall gestellt, wann des Reichs Mannen die Sache nach seiner gehegten Meynung entscheiden würden. Sie verhält sich dahero ganz unwidersprechlich zu der nachgefolgten Urthel ebenfalls, wie das *referens* zum

re-

relato. So bald die Urthel für den von dem Kayser vorausgestellten Fall ungünstig ausfallen würde, so muste auch die darauf gebauete Verordnung ceßiren. Es hatte aber dieses Reichs-Mannsgericht gar keinen Anfang, noch Fortgang, sondern die Entscheidung der Hauptsache wurde an den Kayser selbst zurückgebracht. Bey dem Anno 1429 angestellten Gerichtstag hätte also natürlicherweise diese Vorfrage zuerst in Proposition gebracht und mit Recht entschieden werden sollen. Denn wenn solche für den Kayser entschieden worden wäre; so wären alle andere Ansprüche von selbsten gefallen; und dann hätte sich von der vorläufigen Verordnung des Kaysers, wie es mit diesen heimgefallenen oder verwürkten Reichslehen gehalten werden solle, näher sprechen lassen. Allein der Kayser höret die Herzoge über das, was der Reichsmarschall von Pappenheim deswegen interveniendo vorgebracht, gar nicht, es werden die gewöhnliche Rechtssätze nicht gehandelt, nicht zur Urthel beschlossen, keine Umfrage unter den anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten ꝛc. gehalten, und kein Urthel eröffnet, sondern der Kayser erklärt gleich nach des Reichsmarschalls Intervention: er habe wohl Ursache, nicht etwa das Niederland allein, sondern auch das ganze Bayerland, wegen der Herzoge unordentlicher Theilungen, wegen des gebrochenen Landfriedens und wegen anderer Stücke mehr einzuziehen, er habe aber doch den Herzogen und dem ganzen Haus und Land zu Bayern zu sonderlichen Gnaden und auch durch Lieb und

Freund-

Freundschaft willen, damit er ihnen allezeit geneigt gewesen und noch seye, seinen Zuspruch und Recht, so er von des H. Reichs wegen zu den vorgenannten Landen habe, den Herzogen gegeben und die an Sie gewendet. Das war gewiß keine rechtliche Entscheidung über den Punkt der Heimfälligkeit oder Verwürkung, sondern eine gänzliche Abolition dieses Punkts. Der Kayser muß diese Entschließung schon lange zuvor genommen haben. Denn wenn es ihm ein Ernst gewesen wäre, den Caducitätspunkt in rechtlicher Ordnung entscheiden zu lassen, so hätte er ein aus Churfürsten und Fürsten bestehendes Reichsmann-Gericht niedersetzen müssen, wie er solches vorhero dem Churfürsten zu Maynz befohlen hatte, und nicht Ungarn, Böhmen, Mähren, Gelehrte und Schreiber, die gewiß des Reichs Mannen nicht sind, dazu gebrauchen können, die aber im übrigen wohl über der Rechtsfrage, ob die Herzoge in Stirpes oder in Capita succediren sollen, ihre Meynung sagen konnten. Der Kayser that indessen bey seiner Erklärung noch ein übriges. Damit künftig kein Mensch in der Welt mehr wegen dieses Punkts an die Herzoge und das ganze Haus zu Bayern einen Anspruch machen könne; so giebt er den Herzogen selbst diesen seinen Zuspruch und Rechte, und wendet ihn an Sie, das ist, er tritt sie ihnen ab, wie sie sind. In dem vorläufigen Vertrag hatte der Kayser über diese für apert gehaltene Lande zu Gunsten seines Luxenburgischen Hauses und auf dessen Abgang im Mannsstamm, zu Gunsten seiner Tochter und deren

deren Descendenz disponirt, endlich aber auf deren aller Abgang oder Ermangelung den Herzog Albrecht zu Oesterreich und dessen Erben von einer zweyten Gemahlinn, substituirt. Die Substitution war also nur das Accessorium, jene zu Gunsten des Luxenburgischen Hauses gemachte vorläufige Verordnung aber war das Principale. Da nun der Kayser für sich und sein Haus nichts von dem Niederland haben wollte, sondern seinen deswegen gehabten Zuspruch den Herzogen selbst cedirt hat, so hat nothwendig die Substitution auch nicht Statt haben können; verfolglich ist auch dieses Document durch den Urthelsbrief de 1429 für immer und ewig unwirksam gemacht worden. Wir haben in der Vorlegung verschiedene Nebenpunkte, welche der Verfasser der unpartheyischen Gedanken nach dem angenommenen Todttheilungssystem hiebey gelten zu machen gesucht, beleuchtet; tragen aber Bedenken, uns hier damit aufzuhalten, nachdem wir die Hauptfrage, auf welche es ankommt, hinlänglich entwickelt. Doch wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, das ganze gegenseitige System auf einmal zu übersehen. Vorl. 2. Abschn. §. 112 bis 120.

§. 26.

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
Die Theilung de 1255 war eine Todttheilung.	Unter allen Nachkommen Ottens des Erlauchten ist niemalen eine Todttheilung gewesen. Abschn. I. S. 3.

Kay-

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
Kayser Ludwig hat 1340 Niederbayern von Reichswegen eingezogen und für sich behalten.	Kayser Ludwig hat als nächster Agnat, und nicht als Kayser succedirt. (ebendas.)
Die Acquisition gehet dessen Descendenten allein an; denn der Pavische Vertrag ist eilf Jahr älter.	Der Pavische und alle nachgefolgte Hausverträge gehen auf besitzende und gewinnende Lande. (Abs. 1. Satz 2 u. 4.)
Die Pfalzgrafen, welche miterben wollten, sind abgewiesen und ausgeschlossen worden.	Sie sind nicht ausgeschlossen worden, sondern haben nur des entferntern Grads wegen zurückstehen müssen, weil damalen noch die Gradualsucceßion gewöhnlich war.
Mithin gehet sie auch noch jetzo die Niederbayerische Landesportion gar nichts an.	Außer dem Pavischen Vertrag ist das Pfälzische Erbrecht noch durch den besondern Vertrag de 1348 festgestellet.
Die in der Ludwigischen Linie beschehene Theilungen de 1349, 1353 und 1392 sind lauter Todttheilungen gewesen.	Die Theilungsbriefe besagen das gerade Gegentheil, denn es ist überall der Rückfall ausdrücklich bedungen worden.
Wegen der Todttheilung de 1353 haben H.	Die Theilung de 1353 war eine Familienthei-

Jo-

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
Johañsen zu Straubingen Lande bey dessen Absterben ohne männliche Erben, dessen Schwestersohn Herzog Albrechten zu Oesterreich anfallen müssen.	lung, mithin war die Reihe zu succediren an den nächsten Agnaten.
Kayser Sigmund hat Herzog Albrechten den 10. März 1426 mit den Straubingischen Landen belehnt.	Der Kayser hat am nemlichen Tage drey Herzoge in Bayern und am 3. Oct. 1426 den vierten belehnt, aber nur zu ihrem Recht, über welches zuerst ein Reichsmann-Gericht hat erkennen sollen. Inzwischen kam keiner von ihnen zum Besitz der streitigen Lande.
Der Kayser habe zwar durch den Spruch de 1429 den Herzogen das Land ex nova gratia gegeben,	Der H. Albrecht ist von seinem vermeynten Recht selbst abgestanden, und hat die für die Herzoge in Bayern ausgefallene Urthel durch sein Stillschweigen bey und nach der gerichtlichen Handlung in die Rechts-Kraft erwachsen lassen. Die angebliche nova gratia ist erdichtet.

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
nach ausgestorbener Ludovicianischer Linie reviviscire also das Oesterreichische auf den Lehen-Brief gegründete Recht.	Ein Lehenbrief zum Rechten giebt kein neues Recht, wo vorher keines war, und kann nur alsdann etwas würken, wann dem Belehnten sein vermeyntes Recht durch den Richter zuerkannt wird. Es ist solches aber in unserm Fall nicht, sondern vielmehr das gerade Gegentheil geschehen, mithin beweißt dieser Lehen-Brief gar nichts für Oesterreich.
Kayser Sigmund habe den 21. März 1426 noch einen besondern Vertrag mit Herzog Albrecht gemacht, und da er die Straubingische Lande für eröffnet und fällig erklärt, und als solche behandelt;	Der sogenannte Vertrag ist blos provisorisch. K. Sigmund hat die Straubingische Lande niemalen für eröffnet oder fällig erklärt, sondern mit der grösten Gesetzlichkeit sein zu haben vermeyntes Recht zur Entscheidung der Churfürsten und Fürsten ausgestellet, solches aber vorsetzlich nicht verfolget, und deswegen auch bey dem Gerichtstag keine

So

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
	Verhandlung darüber veranlasset, noch vielweniger eine Privatori-Urthel ergehen lassen.
So habe er ihm seine Rechte cedirt.	Davon stehet kein Wort in dem Vertrag. K. Sigmund wollte das Niederland für sich und sein Luxenburgisches Haus selbst behalten, auf dessen gänzlichen Abgang aber substituirt er H. Albrechten. Allein da der Kayser von seinem Plan selbst abgegangen, und seine Ansprüche den Herzogen in Bayern, nicht aber dem Hause Oesterreich, mit dürren Worten cedirt, mithin auch die Niederlande für sich und sein Haus nicht zu acquiriren verlangt, so fällt auch die Substitution weg.
Diese cedirte Rechte seyen in der Urthel de 1429 durch eine Clausul vorbehalten worden,	Da H. Albrecht, als Cognat, niemal ein Recht an die Straubingische Erbschaftslande und

Oesterreichis. System.	Beantwortung.
und müßten nun nach Abgang der Wilhelmischen Linie zur Wirkung kommen.	gehabt, und durch die beyde Urkunden de 1426 ohnmöglich ein neues Recht bekommen können, so hat auch in dieser Clausul ein Recht, so niemalen existirt hat, nicht vorbehalten werden können. Vorl. §. 121.

§. 27.

In dem Theilungsbrief de 1353 stehet auch die Grafschaft Cham. Da solche aber das Jahr vor der Theilung an die Pfalzgrafen versetzet worden, und von solcher Zeit an einen Bestandtheil der Oberpfalz ausgemacht hat, hernach auch mit dieser durch den Westphälischen Frieden an Bayern gekommen; so hätte solche nach Maasgabe des Friedensschlusses mit der Oberpfalz zurück an Churpfalz fallen, mithin von Oesterreich nicht mitoccupirt werden sollen. Denn wenn auch die Oesterreichische Urkunden etwas wirken könnten, wie doch das Gegentheil so eben erwiesen worden, so wäre ja doch dem Herzog Albrecht Anno 1353 nur das Losungsrecht der Grafschaft Cham zu seinem Theil gefallen; wie dann bey Familientheilungen sowohl die aktiv als passiv Pfandschaften mit eingeworfen werden. Die Grafschaft muß also vermöge des Friedensschlusses allezeit an Pfalz zurückkommen. Vorl. 2. Abschn. §. 122 bis 125.

§. 28.

So viel die Ansprüche an Mindelheim betrifft, haben wir die Expektanz, auf welche sich Kayserl. Königl. Seits bezogen wird, noch nicht erhalten. Der Verfasser der unpartheyischen Gedanken erzählt noch etwas von einem in dem Freundsberg. Testament dem Erzhause Oesterreich auf den Fall vorbehaltenen Vorkaufsrecht, wann die instituirte Erben, die von Maxelrein, die Herrschaft verkaufen würden. Er saget aber selbsten, a) Kayser Rudolph, der damalige Chef des Oesterreichischen Hauses, habe Anno 1587 ein Jahr nach des von Freundberg Tod, da dessen Testament ohne Zweifel lange publicirt gewesen seyn wird, die Gräfl. Fuggerische Familie damit belehnt, und b) Oesterreich habe Anno 1614, als Maxelrein seine Rechte an Mindelheim an Bayern verkauft, sodann Anno 1617 als die Grafen von Fugger ein gleiches gethan, ihr Vorkaufsrecht nicht exercirt, in beyderley Kaufstraktaten aber sey das Oesterreichische Recht vorbehalten worden. Gleichwohl kann er nicht in Abrede seyn, daß Kayser Matthias Anno 1618 diesen Kauf bestätiget. Wie mag man dann dermalen mit einem auf einen gewissen bestimmten Fall eingeschränkten Vorkaufsrecht, welches der Kayser nicht ausüben zu wollen, mittelst der ertheilten Bestätigung hinlänglich zu erkennen gegeben, sich annoch aufhalten. Die Expektanz aber betreffend, die wir noch nicht gesehen haben, so mag solche lauten, wie sie will, oder auch in terminis abgefaßt seyn, die der Bayerischen Erwerbung hätten

entgegenstehen können, so bleibt doch allemal richtig, daß solche weder bey, noch nach der Belehnung de 1618 geltend gemacht worden, und daß mithin das Erzherzogliche Haus auf seine allenfalls gehabte Einrede ipso facto verziehen. Gestalten nun das Haus Bayern diese Herrschaft mit oberstlehenherrlichen Consens titulo oneroso rechtmäßig erworben, und dann dergleichen Acquisitiones, nach den Hausgesetzen, und den testamentarischen Dispositionen Albrechts V, Wilhelms V. und Maximilians I. der Primogenitur einverleibt, durch die jüngste Hausverträge aber nebst dem ganzen Fideicommiß an Churpfalz übertragen worden; mithin der Erledigungsfall, den jede Expektanz zum voraus setzet, nicht vorlieget: so folgt, daß die Expektanz de 1614, wenn sonst nichts bey derselben, wann sie einmal bekannt wird, zu erinnern ist, nicht eher etwas würken könne, bis auch das Pfälzische Haus abgegangen seyn wird.

Vorleg. 3. Abschn. §. 126 bis 129.

§. 29.

Der Punkt wegen der Böhmischen Lehen in der Obern Pfalz ist in den für das Erzherzogliche Haus Oesterreich herausgekommenen, obwohl anonymischen Schriften ohne Noth weitläufig abgehandelt worden. Wir haben uns gleichwohl genöthiget gesehen, in der Vorlegung darauf zu antworten, und die fast geflissentlich untereinander gemengte Fakta zu entwickeln; um aber dahier die Gränzen eines abgekürzten Vortrags nicht

nicht zu überschreiten, wollen wir uns ganz kurz greifen, so wie die Sache selbst sehr einfach ist.

Von Seiten der Krone Böhmen wollen die Böhmische Lehen in der Oberpfalz dermalen als apert eingezogen werden. Die Ursachen sollen diese seyn: diese Lehen seyen ein wahres Eigenthum der Krone Böhmen. Carl IV. habe sie Anno 1353 von Churfürst Ruprecht dem I. zu Pfalz erkauft und 1355 der Krone Böhmen förmlich einverleibt. Unter Kayser Wenzeln habe sie Ruprecht der III. grösteutheils wieder an sein Haus gebracht. Endlich habe sich der auf allen Seiten im Krieg beschäftigt gewesene König Georg Anno 1465 gezwungen gesehen, mit den Pfalzgrafen einen Vergleich zu treffen, und ihnen diese Ortschaften zu Lehen zu geben. Churfürst Friedrich der V. habe bekanntlich diese Lehen verwirkt, und K. Ferdinand II. selbige eingezogen. Im Jahr 1628 habe dieser dem Churfürsten Maximilian in Bayern die obere Pfalz verkauft, aber 3 Jahr hernach 1631 ihm die Böhmische Lehen geliehen, ohne Churpfalz in die Sammtbelehnung mit zu begreiffen, wie dann auch der Friedensschluß bey Verordnung der Sammtbelehnung mit der Oberpfalz die gleichmäßige Sammtbelehnung mit den Böhmischen Lehen nicht erfordert habe, sondern von den Böhmischen Lehen in der Oberpfalz gar nichts disponire. Die Belehnung de 1631 komme also nur Churfürst Maximilians Descendenten zu gut, nach deren Erlöschung seyen nun diese Lehen an die Krone Böhmen zurückgefallen.

Der wahre Verhalt der Sachen ist dieser:

Den grösten Theil der Oberpfalz haben Otto der Erlauchte und dessen Sohn Ludwig der Strenge theils durch Pfandbriefe K. Conrad IV, theils durch Schenkung des unglücklichen Conradins erhalten, und zu dem Bayerischem Vizdumamt Lengfeld geschlagen. In dem Pavischen Vertrag 1329 wurden solche dem Rudolphinischen Hause zugetheilt, und war von solcher Zeit an die ganze obere Pfalz, eben so wie die untere Pfalz, Pfälzisch Churland; mithin ist solche ohne Widerspruch ganz mit allen ihren Bestandtheilen unter der Verordnung der güldenen Bulle begriffen. Da in beyden Häusern Pfalz und Bayern die Familientheilungen bis zu eingeführter Primogenitur gewöhnlich waren: so vereinigten sich die 3 Pfälzische Ruperti Anno 1378, daß allezeit derjenige unter ihren Nachkommen, welcher Churfürst seyn würde, gewisse in dem Vertrag benannte Aemter in der untern und obern Pfalz, als ein Churpräcipuum haben solle; die übrigen möchten verfolglich unter die andern Churfürstl. Prinzen vertheilt werden. Die Oberpfälzische zum Churpräcipuo bestimmte Aemter waren, Amberg, Waldeck, Kemnaten, Helffenberg, Hemsburg, Murach, Nappurg und Rüden. Aber die übrige Oberpfälzische Lande hörten um deswillen nicht auf, Churlande zu seyn, eben so wenig als die in der Unterpfalz, welche für das Churpräcipuum nicht ausgesetzt worden waren. Die Anwendung dieses Vertrags geschahe Anno 1410 bey der Ländertheilung unter K. Ruprechts vier Söhnen. Ludwig

wig bekam das Churpräcipuum, und dann trat er erst mit seinen Brüdern in gleiche Theile. H. Johann, der zweyte Prinz, bekam das übrige der Oberpfalz und darunter die Böhmische Lehen. Dessen Landestheil überkam 1449 sein jüngerer Bruder H. Otto I. von Moßbach, und dessen Sohn Otto II. machte den Vergleich de 1465 mit König Georg von Böhmen, der den Grund des Böhmischen Lehens-Nexus enthält. Nach Otto II. Absterben 1499 kamen diese Oberpfälzische Lande nebst den Böhmischen Lehen an dessen Vetter den Churfürst Philipp, und nach Erlöschung dessen Descendenz 1559 an Churfürst Friedrich den III. aus der Pfalzsimmerischen Linie, bey welcher sie geblieben, bis Churfürst Friedrich V. in die Acht erklärt, und von K. Ferdinand die Oberpfalz, somit auch die Böhmische Lehen eingezogen worden. Die Oberpfalz ist also mit Einbegriff der Böhmischen Lehen schon über 500 Jahr Bayrisches Stammgut, und seit dem Pavischen Vertrag ein special Patrimonium der Rudolphinischen Linie. Welcher Pfalzgraf die obere Pfalz besaß, aus welcher Pfälzischen Linie er auch war, der besaß auch die Böhmische Lehen als einen Bestandtheil derselben.

Mit diesem Böhmischen Lehens-Nexu hat es folgende Beschaffenheit:

Churfürst Ruprecht I. verkaufte 1353 einen Theil der Oberpfalz an K. Carl IV. Dessen Bruders, Pfalzgraf Adolphs, Enkel, Ruprecht der Dritte, und die Herzoge in Bayern, Stephans Söhne und K. Ludwigs Enkel, forderten ihr ge-

gen die deutliche Verordnung des Pavischen Vertrags anmaßlich veräußertes Stammgut von K. Wenzeln zurück, und auf dessen Verweigerung vindicirten sie solches Anno 1388 mit den Waffen, und nahmen noch etliche Orte mit dazu. Die Oberpfalz wurde also in den vorigen Stand gestellt, und blieb darinnen bis 1465. In diesem Jahr machte König Georg mit dem damaligen Besitzer der Oberpfalz, Herzog Otto II., einen Vertrag, kraft dessen dieser die wieder herbeygebrachte Pfälzische Patrimoniallande für sich und seine Lehenserben zu Lehen von der Kron Böhmen recognoscirte, und noch einige in dem nichtigen Kauf nicht mitbegriffen gewesene Orte mit zu Lehen auftrug. Solchergestalt blieb die Oberpfalz nach wie vor Pfälzisch Stammgut; nur mußte ein Theil derselben von der Kron Böhmen zu Lehen recognoscirt werden, welcher aber mit der Oberpfalz selbst immer auf die Lehenserben, nemlich besagtermaßen von der Moßbachischen auf die alte Churlinie und von dieser auf die Simmerische Linie mit übergieng. Als der erste Churfürst aus der Simmerischen Linie, Friedrich III., Anno 1559 in der Oberpfalz succedirte, muthete er die Böhmische Lehen bey K. Ferdinand I., dem ersten Böhmischen König aus dem Oesterreichischen Hause, nach jenem Vertrag. Nach wörtlichem Innhalt des Lehenbriefs wurde des Churfürsten Recht zu diesem Lehen vor der Belehnung untersucht. Dieser zeigte, daß Churfürst Philipp dem Pfalzgrafen Ott II. als Lehenserb in der Oberpfalz und den Böhmischen Lehen succedirt seye, ob er schon kein Leibeserb von ihm gewesen:

daß

daß die Churfürsten Ludwig, Friedrich II. und Ott Heinrich die Böhmische Lehen besessen, weil sie alle nach und nach in der Oberpfalz succedirt seyen; mithin gebührten ihm als rechtmäßigen Oberpfälzischen Lehenserben, wenn er schon kein Leibeserb der vorigen Besitzer seye, auch die Böhmische Lehen. Hierauf heißt es in dem Lehenbrief: „auf „Sr. Lieb Unterricht, was solch Lehen auf sein Lieb „nach König Georgs Vertrag rechtlich gefallen, „freündlich und gnädiglich geliehen, leyhen und „reichen Sr. Lieb und ihren Lehenserben die ꝛc. „nun hinfüran von Uns und Unserer Cron zu Böheim ewiglich zu rechtem Lehen innzuhaben, als „denn solcher Lehen Recht und Gewohnheit „ist.“ Nach Abgang der Simmerischen Linie 1685 traf die Ordnung der Folge in der Pfälzischen Chur, mithin auch in der Oberpfalz und den Böhmischen Lehen, die Pfalzneuburgische Linie. Deren Successionsrechte sind in Ansehung der Pfalz überhaupt auf die Stammverträge und in Ansehung der Böhmischen Lehen auf den Vertrag de 1465 gegründet, und der Lehensfehler des Pfalzgraf Friedrichs V. aus der Simmerischen Linie, von welchem sie nicht abstammten, konnte nach den deutschen Lehenrechten ihnen nicht im Weg stehen. Es war aber in dem Westphälischen Frieden als ein Mittel, die allgemeine Ruhe wieder herzustellen, beliebt worden, daß die Oberpfalz ganz bey der Bayerischwilhelminischen Linie bis zu deren Erlöschung im Mannsstamm bleiben, alsdann aber an Pfalz zurückfallen solle. Pfalzneuburg konnte also in der Oberpfalz, wie solche von dem Pfälzi-

schen

schen Hause von 1465 bis 1623 besessen worden, Anno 1685 nicht succediren, sondern muste den Abgang der Wilhelminischen Linie erwarten. Da nun dieser erfolgt ist, so muß Churpfalz vermöge des Westphälischen Friedens nach den Pfälzischen Stammverträgen und nach dem Vertrag mit König Georg in der ganzen Oberpfalz, mithin auch in den Böhmischen Lehen succediren; zumalen es ganz irrig ist, daß die Wilhelminische Linie nicht zugleich mit der Oberpfalz in den Besitz der Böhmischen Lehen gekommen, oder daß Churfürst Maximilian erst drey Jahr hernach nur für sich und seine Linie investirt worden. Denn Churfürst Maximilian hat Anno 1628 die ganze Oberepfalz, wie sie Churfürst Friedrich besessen hatte, mit samt den Böhmischen Lehen und mit samt der Grafschaft Cham einbekommen, und der Lehenbrief de 1631, mit dessen Ertheilung es immerhin noch länger und gar bis zum erfolgten Frieden hätte anstehen mögen, lautet in der Substanz gerade, wie die vorhergehenden: „Wie solche von altershero von „Uns und Unserer Erbcron Böhmen zu Le„hen recognoscirt und getragen worden: lei„hen Sr. Lbden und ihren Lehenserben ewig„lich: als dann solcher Lehen Recht und Ge„wohnheit ist.“ Aus allem diesem folgt unwiderleglich, daß die Böhmische Lehen nicht eingezogen werden können, sondern mit der Oberpfalz an Churpfalz und die Rudolphinische Linie von Rechts wegen zurückgefallen seyen.

Vorlegung vierter Abschnitt §. 130 bis 137.

§. 30.

So viel hiernächst die für Kayser und Reich als apert in Besitz genommene Bayerische sogenannte besondere Lehen betrifft, so werden darunter alle diejenige Reichslehen verstanden, welche die Wilhelminische Linie besonders, das ist, ohne daß die Pfälzische Rudolphinische Linie in der Belehnung namentlich mitbegriffen wäre, von Kaysern erhalten. Anerwogen aber das Pfalzbayerische Haus- und Familienfideicommiß alle erwerbende Lande ohne Ausnahm unter sich begreift, und nach den Reichsgesetzen ipso jure gültig ist, die Sammtbelehnung auch in dem Pfalzbayerischen Geschlecht nicht gewöhnlich, und so viel die in Bayern gelegene Acquisita betrifft, das unveränderliche Herkommen, daß solche eo ipso dem Fisco incorporirt werden, vorlieget, endlich Churbayern nach der güldenen Bull, mithin unter dem zum voraus vorhanden seyenden Kayserl. Consens alle diese Reichslehen erwerben können, und die jüngste Hausverträge hiernach eingerichtet, sofort auch von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz für die ganze Rudolphinische Linie der natürliche Besitz davon ergriffen worden, wie man dieses alles im vorhergehenden hinlänglich erwiesen hat: so muß zu Recht beständig daraus folgen, daß die von Seiten des obersten Reichslehenherrn in Besitz genommene sogenannte Wilhelminische besondere Lehen der Rudolphinischen Linie cum omni causa zu restituiren seyen, dahingegen sich selbige allerunterthänigst erbietet, alles dasjenige davon zu prästi-

prästiren, was Reichslehensrecht und Gewohnheit erfordert.

Vorlegung fünfter Abschnitt §. 138. 139. 140.

§. 31.

Der Churfächsische Hof als Bayerischer Allodialerbe macht Anspruch

1) an die nach dem Pavischen Vertrag von der Bayerischen Linie erworbene Erblehen und Güter, mit Land und Leuten.

2) An die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahrs in den alten und neuen Mannlehen.

3) An die fahrende Haabe mit Zubehörde.

4) An die ausstehende Schulden, besonders jene 13 Millionen, wofür Maximilian der Erste die Oberepfalz erkauft hat. Da der Churfächsische Hof sich selbsten zu freundschaftlicher Ausgleichung der Allodialansprüche erboten hat, und des Hrn. Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht, so viel an Ihnen ist, mit Vergnügen dabey mitwirken werden, in solcher Absicht auch bereits eine Erklärung an den Sächsischen Hof abgegeben, welche der Vorlegung beyliegt: so ist dahier nur zu bemerken, ad 1) daß eine Bayerische Prinzessinn an Land und Leuten nicht erben könne, so lange noch Mannsstamm von Otto dem Erlauchten existirt, wie solches die Hausverträge und das beständige Herkommen in dem Pfalzbayerischen Gesammthaus von 600 Jahren her gleichförmig bewähret; ad 2) und 3) daß die alte und neue Haus-Verträge hierunter allbereit Auskunft geben, ad

4)

4) und dessen erstern Theil, daß es auf Berichtigung des Inventariums, mithin auf Feststellung der eigentlichen Activorum, so zur Allodialmasse gehören können, sodann auf Feststellung der Passivorum, so derselben zu Last fallen, vorläufig ankomme, in der Hauptsache aber man zur gütlichen Ausgleichung bereit seye. Dahingegen behauptet man aus guten Gründen, daß die Bayerische Allodialerben wegen jener 13 Millionen, auf welche Churfürst Maximilian in dem Friedensinstrument gänzlich verziehen, und in Kraft desselben die darüber sprechende Obligationes Kayserl. Majestät zur Cassir- und Annullirung wirklich übergeben, an die Pfalzsulzbachisch- und Pfalzzweybrückische Linien gar keine Aktion haben.

Vorlegung sechster Abschnitt §. 141 bis 144.

§. 32.

Auf die Herzogl. Mecklenburgische Ansprüche an Leuchtenberg glaubt man nicht schuldig zu seyn, sich einzulassen, da in der desfalls zu Regenspurg umgetheilten Druckschrift selbsten eingestanden wird, daß vor 130 Jahren, als Churfürst Maximilian I. die Landgrafschaft Leuchtenberg erworben, das Haus Mecklenburg solches ganz ruhig geschehen lassen. Ein durch mehr als vierfache Verjährungszeit vor den Augen des ganzen Reichs ruhig fortgeführter Besitz, die Kayserl. Belehnungen und das Churfürstl. Erwerbungsrecht sind unverwerfliche Titul für das Haus Bayern. Nach eben diesen Tituln hat auch der höchstsel. Churfürst die Landgrafschaft Leuchtenberg, mit Beybehaltung

des

des Reichslehens, Nexus, dem Pfalzbayerischen Fideicommiß einverleiben, und die Rudolphinische Churlinie solches erwerben können; und Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben mit Beyfall der Rechte Besitz davon ergriffen.

Vorleg. siebenter Abschn. §. 145.

§. 33.

Gegen alle diese bis zur Evidenz erwiesene Gerechtsame des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz auf sämmtliche von dem höchstseligen Churfürsten in Bayern verlassene Lande und Leute, und gegen den von Ihro Churfürstl. Durchlaucht in deren Gefolg ergriffenen natürlichen Besitz und damit der ganzen Rudolphinischen Linie erworbene possessorische Rechte wurde am 3. Jänner die bekannte Convention zwischen Ihro der Kayserinn-Königinn Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz geschlossen, ohne daß des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht als dermalig nächster Agnat und Churfolger mitgewirkt hätten. In derselben hat man nicht allein des Erzherzoglichen Hauses Oesterreich Ansprüche auf die ehemalige Straubingische Lande, als den edelsten Theil von Bayern, sodann auf Mindelheim und die Böhmische Lehen nachgegeben, sondern auch sogar die Besetzung aller dieser Lande mit K. K. Truppen und Befehlshabern verstattet. Die Eilfertigkeit und das ganz außerordentliche Geheimniß, womit diese Sache nur unter wenig Augen behandelt worden, so daß weder die Chur- und Fürstl. Pfälzische noch Bayerische Minister und Ver-

Vertraute, der Hausrechte und Verfassung kundige Räthe etwas davon erfahren, bis die Convention zu Wien allbereit signirt war, geben schon zum voraus zu erkennen, daß bey dieser hochwichtigen Angelegenheit von beeden Seiten ohne genugsame Information zu Werk gegangen worden. Des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht konnten sich dahero in Rücksicht auf die Pflichten, die Sie sich selbst und Ihrer Fürstl. Nachkommenschaft schuldig sind, nicht entschließen, dieser Convention beyzutreten, ehe und bevor Ihnen die Urkunden, auf welche die gegentheilige Ansprüche gebauet worden, communicirt, und sodann gewissenhaft geprüft worden. Sie haben indessen, da es sich damit bis in den vorigen Monath Junius verzog, sich nicht allein an Ihro Kayserliche, sodann an Ihro K. K. Maj. Maj. unmittelbar gewendet, sondern auch am 16. März Ihre Rechte durch eine Deklaration auf dem Reichstag gewahret, und nunmehro, da bey der vorgenommenen Prüfung sich zeiget, daß die Kayserl. Königl. Ansprüche der Churpfälzischen Reichsconstitutionsmäßigen Haus-Verfassung, den klaren Rechten nach, weichen müssen, beharren Höchstdieselbe schlechterdings bey der gethanen öffentlichen Aeußerung, daß Sie die Convention vom 3. Jänner, durch welche des Chur- und Fürstl. Hauses Pfalz bestgegründete Rechte auf eine unwiderbringliche Art beleidiget, und die für die ganze Rudolphinische Linie erworbene possessorische Rechte über den Haufen geworfen werden, niemalen anerkennen können, sondern in vollem Vertrauen auf Ihro K. auch K. K.

Maj. Maj. Gerechtigkeit und Gnade abwarten wollen, daß Allerhöchstdieselbe, wann Ihnen aus dieser Vorlegung der Zusammenhang der Sache referirt worden seyn wird, von Dero Ansprüchen abzustehen, von selbsten allergnädigst geneigt seyn werden.

§. 34.

Es will zwar behauptet werden: Man könne einem Reichsstand die Befugniß nicht streitig machen, sich mit einem andern Mitstand über obwaltende Anstände zu vergleichen. Das mag nun wohl in dem Fall nicht bezweifelt werden, wann zwey transigirende Reichsstände wahre Herren ihrer Lande sind, wann sie damit nach Gutfinden schalten und walten können, und wann ihre Nachfolger ihre Handlungen zu vertreten schuldig sind. Allein Ihro Churfürstl. Durchlaucht sind in Bezug auf Ihre Agnaten nicht Herr der Bayerischen Lande, sondern es sind diese ein wahres Familien-Patrimonium; und ein Pfalzgraf hat, so viel das Familieneigenthum betrifft, so viel Recht daran, als der andere, wenn schon Ihro Churfürstliche Durchlaucht, als der Erstgeborne, dermalen der alleinige Innhaber und Regent sind. Höchstdieselbe können auch nicht nach Gutfinden darüber schalten und walten, sondern müssen sie ihrem Regierungsfolger, ohne die geringste Verschmälerung, nach den deutlichen Hausgesetzen wieder überliefern. Und da Sie weder Eigenthümer des Hauses noch der Lande sind, so können Sie auch weder über die Personen Ihrer Agnaten, noch

über

über die Churlande mit Bestand disponiren; denn die Agnaten haben das Recht der Churfolge von ihrer Geburt und Abstammung und von den Gesetzen. So ist auch neben dem diese Convention keine Transaktion, wofür sie gleichwohl gelten soll. Denn Churpfalz bekommt von dem objecto litigioso gar nichts, dahingegen nimmt dieses Erzherzogliche Haus alles, was es anspricht, und schon dermalen noch 21 Aemter mehr. Man mag also diese Convention ansehen, wie man will; so enthält solche eine Veräußerung, zu welcher Churpfalz, da sie in den Hausgesetzen deutlich verboten ist, keine Qualität gehabt, und welche mithin ipso jure null ist. Es saget zwar der Vertheidiger der Oesterreichischen Ansprüche, Ihro der K. K. Maj. hätten ja öffentlich bekannt machen lassen, daß sowol Allerhöchst-Sie als der Churpfälzische Hof bis zu den Zeiten, daß die Zweybrückische Linie eintreten werde, in dem ruhigen Besitz der conventionsmäßigen Antheile zu verbleiben hätten; die Successionsrechte des Herrn Herzogen sollten untersuchet, und von diesem die Entscheidung erwartet werden; und es scheinet, man ziele damit darauf, wenn auch Churpfalz kein Veräußerungsrecht habe, so könne man jedoch die Veräußerung des Nießbrauchs auf Ihro Churfürstl. Durchlaucht Lebenszeit nicht hindern. Allein die Convention redet nichts vom Nießbrauch, sondern es wird das Eigenthum abgetreten. Ein fremdes Haus setzet sich in den Besitz eines ungemein ansehnlichen Stücks des Pfälzischen Familieneigenthums, der nächste Agnat

 und

und Churfolger wird aus den Civil- und possessorischen Rechten gesetzt, und in das traurige Petitorium verwiesen. Da aber den klaren Rechten nach niemand schuldig ist, sich ipso facto seiner Possession entsetzen zu lassen: so ist offenbar, daß des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht befugt seyen, die Wiederherstellung in den vorigen Stand zu verlangen, maßen nach aller rechtlichen Ordnung an dem ansprechenden Erzherzoglichen Hause die Reihe ist, den Kläger zu machen, und die besitzende Rudolphinische Linie bis zur rechtlichen Erörterung in ihrem Besitz nicht zu stören, mithin auch nicht, mittelst einer mit einem innerlichen unheilbaren Fehler behafteten Convention, davon zu verdringen.

§. 35.

Der mehrbesagte Vertheidiger der Oesterreichischen Ansprüche sagt ferner: Die Beschwerführung des Herrn Herzogs gehöre nicht für das Churfürstl. Collegium, sondern für das Reichsgericht oder sonst reichsverfassungsmäßigen Austrag. Allein er setzet hier zum voraus: Die Convention vom 3. Jänner seye rechtsbeständig, wie doch nicht ist; sodann bestimmet er einseitig, wo das Forum in dieser Sache seyn sollte, wie sie dermalen da liegt. Es kommt hier darauf an, ob die Pfalzbayerische Hausverträge, die güldene Bull, der Westphälische Friede, die Kayserl. Wahlkapitulation, mithin das ganze deutsche Reichs- Staats- und Lehenssystem die Zergliederung der Pfalzbayerischen fideicommissarischen Lande zulasse, und es

kommt

kommt noch dazu, daß allen vor Augen liegenden Anstalten nach Ihro Kayserl. Majestät die Ansprüche Ihres Erzhauses mit der ganzen Kayserl. Macht zu behaupten gedenke. Wir werden dahero der Kayserl. Majestät, welche wir in der allertiefsten Unterwerfung verehren, gewißlich nicht zu nahe treten, wenn wir uns auf das oben (§. 24.) beygebrachte gesetzmäßige Betragen Allerhöchst-Dero glorreichen Vorfahrers an der Regierung K. Sigmunds beziehen, welche die Entscheidung des Succeſſionsſtreits über das nemliche dermalen wieder in Frage stehende Niederland, bey welchem solche Hauptfragen, wie dermalen, bey weitem nicht vorgekommen, vor die Churfürsten und Fürsten, die des Reichs Mannen sind, gewiesen. Vorl. achter Abschn. §. 146 bis 156.

§. 36.

Des regierenden Herrn Herzogs zu Zweybrücken Hochfürstl. Durchlaucht zweifeln dahero auch gar nicht, Dero höchst- und hohe Herren Mit-Stände werden nunmehro weiter keinen Anstand nehmen, sich bey Ihro glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät allerunterthänigst nachdrücklichst zu verwenden, daß diese so hochwichtige das ganze Reich überhaupt und einen jeden höchst und hohen Herrn Mitstand in seiner Maaße mit intereſſirenden Angelegenheit auf Reichs- Gesetz- und Verfassungsmäßige Art beygelegt und entschieden werde.

Deutsche Reichshistorie des Jahres 1778.

Bey beyden Preußischen Armeen sowohl unter dem Befehl des Königes in Schlesien, als auch des Prinzen Heinrichs in Sachsen war in den Monaten October und November keine Hauptveränderung vorgefallen. Gegen das Ende des Octobers zog der König den grösten Theil seiner Armee nach Oberschlesien, weil die Oesterreichische Armee in Mähren mit Truppen ansehnlich verstärket wurde. Der Monarch begab sich auch selbst dahin, und es wurden die zwey in dem Oesterreichischen Schlesien besetzte Herzogthümer Jägerndorf und Troppau glücklich behauptet. Nach einigen hier getroffenen Verfügungen, und nach der allgemeinen Einrichtung der Cantonnirungs- und Winterquartiere, verfügte sich der Monarch nach Breßlau. In Sachsen bezogen die Königlich Preußische und die Chursächsische Armee ebenfalls die Winterquartiere: und das Haupt-Quartier wurde zu Dresden genommen. Auf dem deutschen Reichstage konnten, da die Ferien kaum geendiget waren, noch keine große Veränderungen erfolgen: die wenigen Vorfälle zeiget inzwischen der Anhang.

Erster Anhang.

Vom deutschen Reichstage.

Nunmehro ist das letztgedachte Churbraunschweigische Rescript unter die meisten der hiesigen Gesandtschaften in Umlauf gekommen *). Die Aussage, welche der geheime Registrator Schmid wegen der Albertinischen Urkunde in München gethan, hat er nachher durch eine würkliche Eidesleistung bestätiget. Der Wiener Hof soll diesen Schritt sehr übel empfunden haben. Was von dem Gerücht zu halten sey, daß des Kaysers Majestät gleich nach den Ferien ein Commissionsdecret an die Reichsversammlung erlassen würden, muß man dahin gestellet seyn lassen. Die neuerlich zu Berlin herausgekommenen Staatsschriften: über die Unterhandlung zu Braunau, und wahre Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthume Nürnberg u. s. w. haben auf dem Reichstage einen ganz außerordentlichen Beyfall gefunden. Deutlichkeit, Bescheidenheit, Gründlichkeit, jede dieser Eigenschaften gab einen neuen Grund ab, um solche zu erheben. Mit den vorhergegangenen Wiener Schriften hingegen ganz anders! Ihr Credit, der Eindruck, welchen sie zuvor auf einige Gemüther gemacht hatten, verschwand zusehends; und nun konnte man sich nicht genung wundern,

*) S. Beylage I.

wie man sich Oesterreichischer Seits so viele Unrichtigkeiten habe erlauben können, da doch allemal eine dem wahren Hergang angemessene Wiederlegung voraus zu sehen gewesen wäre. Kaum vierzehn Tage zuvor, ehe man von der in Wien übergebenen Rußischen Kayserlichen Vorstellung Nachricht erhielt, sollen die K. K. hiesige Herren Minister über die guten Gesinnungen Rußlands gegen Oesterreich öffentlich gefrohlocket haben. Jetzo führen sie freylich eine von der ersten ganz verschiedene Sprache, reden von Verstellung, heimtückischen Wesen u. s. w. Die Begierde, mit welcher der gröste Theil des Reichsconvents der Ankunft und Erklärung des G. R. Freyherren von der Asseburg entgegen siehet, läßt schon im voraus schließen, daß solche keinen geringen Eindruck machen werde!

Beylagen.

I.

Das Königl. Preußische Ministerium hat uns benachrichtiget, daß es dem Reichstagsgesandten, von Schwarzenau, eine Declaration zugeschickt habe, die wegen des nunmehr erfolgten Bruches in der Bayerischen Angelegenheit von selbigem der Reichsversammlung bekannt gemacht werden soll. Wir sehen hierbey voraus, daß mehrere deutsche Reichsstände und deren allda subsistirende Gesandtschaften auf die Gesinnungen aufmerksam seyn werden, die Se. Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, über diesen wichtigen Vorgang

gang hegen. Es ist zwar die Zeit noch zu kurz gewesen, um Höchstderoselben völlig bestimmte Befehle zu erhalten; Allein, da die Sache von der äußersten Wichtigkeit ist, und eine Ungewißheit über die hiesige Denkungsart hin und wieder von Nachtheil seyn kann: so nehmen wir keinen Umgang, den Herrn Comitialgesandten, mit Vorbehalt fernerweiter Instruction, von denen uns bisher bekannten Gesinnungen Sr. Königl. Majestät au fait zu setzen.

Derselbe wird sich zuvörderst aus denen bisherigen Anweisungen, und darunter aus dem unterm 31. Mart. dieses Jahrs erhaltenen Rescripto erinnern, aus welchem Gesichtspunkt Se. Königl. Majestät die in denen Bayerischen Landen vorgefallene Auftritte angesehen, und wie Höchstdieselben dafür gehalten haben, daß in mehr als einem Betracht in dieser Angelegenheit mit gesammter Stände Rath und Vergleichung zu verfahren seye; daß insonderheit die Kayserl. Wahlcapitulation Art. 21. §. 5 - 8. alhier in Anwendung komme; und daß mithin die Forderungen aller bey der Bayerischen Erbfolge intereßirten Theile zur Erörterung und Regulirung des Reichstags gelangen müßten, hinfolglich hierauf der Antrag von Reichswegen verfassungsmäßig an den Kayserl. Hof zu richten seyn werde. Gleichwie dieses denen Gesetzen und der Verfassung des deutschen Reichs aufs genaueste angemessen ist: als werden Se. Königl. Majestät auch von diesen Gesinnungen auf keine Weise abweichen. Desto mehr aber hat man hieselbst zu bedauern, daß solcher in

denen Reichsgesetzen so deutlich vorgeschriebene Weg von mehrern Orten her sehr erschweret, und bey dessen Verabsäumung ein würklicher Kriegs-Ausbruch zwischen Mächten, welche zugleich in dem Verband der deutschen Reichsstände sich mit befinden, erfolget ist. Se. Königl. Majestät setzen jedoch noch auf die unverletzliche Kraft derer Reichsgesetze Ihr vorzügliches Vertrauen, und wie davon, daß selbigen gänzlich nachgegangen werde, die Erhaltung der Freiheit und Sicherheit des gesammten Reichs sowohl, als aller einzelner Stände von Sr. Königl. Majestät gehoffet wird, so sind Höchstdieselben, so bald die Gelegenheit darzu wird dargebothen werden, stets bereit, mit Ihro Reichsmitständen, die gleiche Gesinnungen hegen, solche Maasregeln zu nehmen, wodurch nicht allein der ausgebrochene Krieg gütlich wieder beygeleget, sondern zugleich die gesammte Bayerische Erbfolge in der Rechsgesetz- und Verfassungsmäßigen Art abgethan werden mag.

Bei diesen gesetzmäßigen Gesinnungen glauben nicht weniger Se. Königl. Majestät von der Einsicht und Gemüthsbilligkeit Höchst Ihro Mitstände sich versprechen zu können, daß Sie die große Gefahr, worinnen sämmtliche Reichsständische Lande, und unter selbigen auch Sr. Königl. Majestät deutsche Staaten, befangen sind, nicht verkennen, vielmehr die Folge daraus ziehen werden, daß es dermalen für einen jeden Reichsstand äußerst nothwendig und dringend seye, für die Sicherheit seiner Reichslande bestmöglichst zu sorgen, und deßhalb diejenigen Mittel zu gebrauchen,

chen, wozu die durch den Westphälischen Frieden so sehr bevestigte Reichsgrundverfassung einen jeden deutschen Reichsstand berechtiget.

Der Herr Comitialgesandte wird in dieser Maaße gegen diejenigen Gesandtschaften, welche nach der hiesigen Meinung sich erkundigen, ohne Unterschied der Religion sich herauslassen, jedoch zugleich bemerken, wie dieses dermalen Ihm von Sr. Königl. Majestät Gesinnungen bewußt seye, inmittelst Er über alles, was bey dem Reichstag vorgekommen seye, oder ferner vorkommen würde, die nähere Verhaltungsbefehle zu erwarten habe.

So sehr, wie der Herr Gesandte selbst ermessen wird, hierbey mit Behutsamkeit zu Werke zu gehen ist, so wenig darf doch auch eine Gelegenheit außer Acht gelaßen werden, bey welcher das Vertrauen andrer Reichsstände zu Sr. Königl. Majestät unterhalten und befördert werden kann ꝛc.

II. *)

Carl Theodor, Churfürst ꝛc. ꝛc. Es ist bekannt, was die Verzichtsurkunde, welche der Erzherzog Al-

*) Von den dermaligen Gesinnungen des Herrn Churfürsten von Pfalz, welcher ganz und gar von dem Commandeur Freyherrn von L. abzuhangen scheint, läßt sich aus diesem Rescript am sichersten urtheilen. Inzwischen sind wenige, die sich hierdurch irre machen laßen, da man weiß, daß es denen, welche zum Nachforschen im Archiv aufgestellet worden sind, bis jetzo noch nicht vergönnet worden ist, nur einen Fuß in das innere Archiv zu setzen.

Albrecht von Oesterreich auf Niederbayern ausgestellt haben soll, allenthalben für ein großes Aufsehen gemacht habe. Nun betheuert zwar unser geheimer Registrator Schmidt, daß er bereits vor etlich und 40 Jahren, als damaliger geheimer Canzlist, solche Verzicht, ohne sich mehr zu erinnern, ob es ein Original oder Abschrift gewesen sey, bey dem Churbayerischen geheimen Canzler, Freyherrn von Unertl, etlichemal copirt habe; Es hat sich aber, auf fleißiges Nachsuchen, weder in den vorhandenen Repertoriis noch in den Registraturen und Archiven selbsten nichts hiervon gezeigt, welches Ihr sowohl den Kayserlichen Ministern als übrigen Comitialgesandtschaften, jedoch den letztern nur discoursweis, zu eröffnen habt. Wir verbleiben ꝛc. ꝛc. München, den 30. Octob. 1778.

An
die Comitialgesandtschaft in
Regensburg also erlassen.

Zwey-

Zweyter Anhang.

Umständlicher militairischer Bericht von dem Zurückzuge der Königl. Preußischen Armee, unter dem höchsten Befehl des Prinzen Heinrichs, vom 24sten September bis zum 28sten September.

Von der Armee selbst.

Am 24. September Lager bey Loschitz. Schon die Nacht um 12 Uhr brach die Cavallerie von Zischkowitz in zwey Colonnen auf. Die erste führte der Generallieutenant von Platen. Selbige bestund aus dem Leibregiment Carabiniers und dem Regiment von Posadowsky. Die zweyte Colonne führte der Generallieutenant von Lentulus. Sie bestund aus den Regimentern von Löllhöfel, Marwitz und Weyher. Sie marschirten rechts ab, und zwar eben die Route, welche bey den Colonnen der Infanterie bemerkt werden wird. Sämmtliche Regimenter der Infanterie brachen des Morgens um 5 Uhr auf, und zwar in zwey Colonnen. Es wurde mit 5 Rotten rechts abmarschirt. Die erste Colonne führte der Generallieutenant von Wolfersdorf. Sie bestund aus den Regimentern Prinz Heinrich, Lettow, den Grenadierbataillons Brünow und Hollstein, den Regimentern Prinz Ferdinand, Saldern und Kalkstein. Sie marschirte aus dem Lager über die Sulowitzer Mühle, Sulowitz rechts lassend, sodenn links nach

nach dem Wege, der von Budyn nach Töplitz führet, durch Kinitz in der Landstraße fort, Kleinaujest links, Welmina rechts lassend, über den Pascopol durch Linay, und sodann in das Lager bey Loschitz. Die zweyte Colonne führte der Generallieutenant Prinz von Nassauusingen. Sie bestund aus den Regimentern Prinz Leopold von Braunschweig, Möllendorf, Petersdorf, Erbprinz von Braunschweig und Knobelsdorf. Sie gieng aus dem Lager durch Welmina in den Weg nach Großaujest, passirte bey Linay über die Unterbrücke den Bila-Bach und rückte alsdenn in das Lager. Der Marsch beyder Colonnen erfolgte in großer Ordnung: die Seitenpatrouillen der ersten Colonne giengen links, die von der zweyten rechts; es war sehr schönes Wetter, und die Armee kam gegen Mittag im Lager an.

Von der Arriergarde.

Am 24. September. Diese commandirten heute der Generallieutenant, Graf von Hordt, der Generalmajor von Steinwehr und der Frey-Herr von Egloffstein, Oberster und Commandeur des Regiments Prinz Leopold von Braunschweig. Selbige bestund aus den Grenadierbataillons von Herzberg, von Retzdorf; ferner aus drey Bataillons von Bernburg, aus den combinirten Bataillons von Kleist, von Klücks, von Schliefen, von Stieglitz, Frey-Regiment von Hordt und Bataillon Politz, Regiment Dragoner von Reizenstein und Regiment

Hu-

Husaren von Belling. Die Cavallerie stund unter den Befehlen des Generallieutenants von Belling. Diese Arriergarde war also postiret: Das Bataillon von Herzberg und Regiment Prinz von Bernburg, unter dem Befehl des Generalmajors von Steinwehr, hatten die Anhöhen zwischen Kinitz und Lowositz mit Anbruch des Tages besetzt. Hinter diesen, bey Kleinaujest, hatten sich die Bataillons von Retzdorf, von Kleist, von Stieglitz und von Schliefen, unter dem Befehl des Obersten von Egloffstein, postiret. Das Bataillon Klücks, nebst dem Freyregiment von Hordt und Bataillon Politz, hatten die Höhen nach der Elbe herunter besetzt, damit der Feind über die Elbe sich nicht nähern könne. In dieser Position blieben sämmtliche Bataillons stehen, bis die ganze Armee marschiret war: desgleichen bis sich die Regimenter von Reizenstein und von Belling durch die Arriergarde durchgezogen hatten. Das feindliche Corps von etlichen Bataillons, welches jenseit der Elbe bey Leitmeritz stund, hatte auf dem sogenannten Radeberg drey große Allarmpfähle errichtet, und wollten mit Ansteckung derselben dem Feldmarschall von Laudon das Zeichen vom Abmarsch der Armee geben. Da es aber an diesem Morgen sehr neblicht war; so wurde der Feind unsern Abmarsch nicht eher als gegen 9 Uhr gewahr, zu welcher Zeit sie denn alsbald die Allarmpfähle ansteckten. Wie sich gar nichts vom Feinde zeigte, und die Colonnen schon den Pascopol passiret waren: so marschirte die Arriergarde folgendergestalt ab, als:

als: Der Gen. M. von Steinwehr zog sich mit seiner Brigade durch die Brigade des Obersten von Egloffstein durch, und setzte sich diesseits Welmina, auf den Anhöhen; das Freyregiment von Hordt und die Bataillons Klücks und Politz marschirten durch Welmina durch; das Bataillon Klücks postirte sich an Roscholken-Berg; das erste Bataillon Hordt und Bataillon Politz postirte sich bey dem Dorfe Lockwitz. Diese drey Bataillons besetzten dadurch den Weg, welchen die zweyte Colonne über das Mittelgebürge, oder den sogenannten Pascopol genommen hatte. Zugleich beobachteten sie auch die Elbe, damit sich der Feind nicht nähern konnte. Das zweyte Bataillon von Hordt postirte sich bey dem Dorfe Milischau an dem dasigen großen Berge. Da ferner bey der Arriergarde alles ruhig blieb, so zog sich gegen Mittag auch die Brigade des Obersten von Egloffstein von den Anhöhen bey Aujest weg. Der Generalmajor von Steinwehr setzte sich vor derselben mit seiner Brigade im Marsch, und folgte auf dem Wege der ersten Colonne gerade nach dem Lager. Am Fuß des Pascopols stund der Oberste Graf von Henkel mit dem Regiment von Steinwehr und dem Bataillon Owstin postiret, welcher schon am 23. früh mit diesen drey Bataillons aus dem Lager bey Zischkowitz dahin detaschiret war, um diesen Paß zu besetzen. Wie sich die Arrier-Garde dem Graf Henkel näherte, marschierte selbiger ab, und rückte auf dem Wege der ersten Colonne in das Lager. Auf eben diesem Wege

folgte

folgte das Bataillon von Retzdorff. Von der Brigade des Obersten von Egloffstein besetzten die Bataillons von Kleist und von Stieglitz den Fuß der sogenannten Kletsch- und Fuchs-Berge. Das Bataillon von Schlieben aber zog sich auf dem Pascopol herauf, und besetzte die äußerste Höhe desselben. Durch die Position dieser drey Bataillons und zweyer Bataillons von Hordt war die Passage auf dem Pascopol zwischen den Milischauer und großen Kletsch-Berg besetzt, welche die erste Colonne genommen. Gegen Abend marschirten die Bataillons von Kleist und von Stieglitz auch noch auf die Höhe des Pascopols herauf, und postirten sich hinter dem Bataillon von Schlieben. Gegen Abend kam auch noch der Major von Göcking mit 300 Pferden vom Regiment von Belling auf den Pascopol an; außerdem war jenseit Wellmina 1 Officier mit 30 Pferden von Belling zur Feldwache postiret, damit selbiger Nachricht geben könne, wenn der Feind anmarschiren sollte. In dieser Position blieben die genannten Bataillons die ganze Nacht unter freyen Himmel stehen.

Am 25. September: die Armee hatte heute in diesem Lager Ruhetag.

Von der Arriergarde.

Sobald es Tag war, nahmen der Generallieutenant, Graf von Hordt, und Oberster von Egloffstein mit den 300 Bellingschen Husaren eine Recognoscirung vor. Der Marsch gieng den Pascopol herunter bis diesseits Welmina. Hier blieb

blieb das Detaschement Husaren in verschiedenen Trupps stehen, und es wurden Patrouillen ausgeschicket, ob man nichts vom Feinde entdecken könne. Der Capitain von Thadden hatte mit einem Officier und 30 Pferden von Belling eine Recognoscirung näher an der Elbe zu gegen Klein-Aujest vorgenommen; in dieser Gegend wurde man einige feindliche Husaren und etliche 40 Croaten gewahr, die sich aber sogleich bey Erblickung unserer Husaren in die Gebüsche zogen. Hierauf giengen der Generallieutenant, Graf von Hordt, und der Oberste von Egloffstein, nebst dem Detaschement Husaren, wieder nach dem Pascopol zurück, und alles blieb in der vorigen Stellung stehen. Nachmittags ritt der Oberste von Egloffstein nach Linay, um die dortige Gegend jenseit Linay zu recognosciren, und die Posten auszusuchen, die am morgenden Tage die Bataillons der Arriergarde einnehmen sollten. Der Generallieutenant von Hordt marschirte heute Abend gegen 6 Uhr mit allen den vorerwähnten Bataillons vom Pascopol ab, die Wachfeuer wurden aber diesen Abend und die Nacht hindurch von einem Officier und 30 Pferden von Belling, auf den Posten unterhalten, wo die Bataillons gestanden, damit der Feind glauben sollte, als stünden die Bataillons noch daselbst. Die Bataillons kamen in dieser Nacht in den Dörfern dicht vor dem Lager zu stehen.

Am 26. September, Lager bey Nollendorf. Des Morgens früh, ehe es Tag wurde, marschirte die Cavallerie in eben der Ordnung, wie am 24sten, in das Lager bey Nollendorf.

Die

Die Infanterie marschirte gegen 5 Uhr in zwey Colonnen rechts ab. Die erste Colonne, unter dem Generallieutenant von Wolfersdorf, bestund aus den Bataillons Brünow, Rameke, Hollstein, Prinz Ferdinand, Saldern, Kalkstein und Erbprinz. Die zweyte Colonne führte der Generallieutenant, Prinz von Nassauusingen. Sie bestund aus deu Regimentern Prinz Leopold, Möllendorf, Petersdorf, Steinwehr, Knobelsdorf und dem Bataillon Owstin. Die erste Colonne gieng über Loschitz, Hotterwitz u. s. w. in das Lager bey Nollendorf. Die zweyte gieng Loschitz links, Schönfeld rechts lassend, durch Auschina, Kemnitz und Zugmantel in das Lager. Die Seitenpatrouillen giengen heute wieder in eben der Ordnung, wie am 24sten. Die Armee hatte sehr schönes Wetter, und kam gleich nach 2 Uhr im Lager an. Da der Feind am 24. in der Gegend bey Peterswalde und Hellendorf des Generals von Carlsburg Equipage, des Majors von Herzberg Wagen, einen Theil der Equipage des Regiments le Cocq, verschiedene Marquetenderwagen und Vieh, welche den Regimentern gehört, weggenommen hatte: so detaschirte der Prinz Heinrich am 25. sein Regiment und das Regiment von Lettow von Loschitz. Das Regiment Prinz Heinrich besetzte die Gegend bey Nollendorf, und das Regiment Lettow die Gegend bey Peterswalde.

Von der Arriergarde.

Diese commandirten am 26. der Generallieutenant, Graf von Hordt, der Generalmajor von

Woldeck und der Oberste von Egloffstein. Selbige bestund aus eben den Bataillons, wie am 24sten, nur mit dem Unterschied, daß der Generalmajor von Woldeck die Brigade des Generalmajors von Steinwehr führte. So wie es Tag wurde, versammleten sich die Bataillons von der Brigade des Obersten von Egloffstein, die in der Nacht in den Dörfern gelegen hatten, auf den Anhöhen von Linay, diesseits vor dem Lager. Die Bataillons Kleist und Klücks wurden so postiret, daß sie den Weg von Linay nach Nollendorf deckten. Die Bataillons Schlieben und Stieglitz wurden so postiret, daß sie den Weg, der nach Töplitz führet, deckten. Hinter diesen Bataillons, wo das Lager gestanden, stund auf dem rechten Flügel, auf der Rabeneyer Anhöhe, das Bataillon Herzberg, ohngefähr wo die Mitte des Lagers gestanden; am Fuß der Göttiner Höhe stunden die drey Bataillons Bernburg postiret, auf dem linken Flügel des gewesenen Lagers aber das Bataillon Retzdorf; das Freyregiment von Hordt und Bataillon Politz aber wurden auf die Anhöhe jenseits Loschitz postiret. In dieser Position blieben sämmtliche Bataillons einige Stunden stehen, bis die Colonnen das Lager erreichet; und da sich kein Feind zeigte, so marschirten diese Bataillons ab. Das Bataillon von Herzberg und Regiment von Bernburg, unter dem General von Woldeck, marschirte den Weg der ersten Colonne nach dem Lager bey Nollendorf. Alle übrigen Bataillons marschirten den Weg der zweyten Colonne. Wie die Bataillons der Arrier-

Garde

Garde bey Tirmitz kamen, so setzte sich das Regiment le Cocq und das zweyte Bataillon von Zastrow vor derselben in Marsch, welche drey Bataillons unter dem General von Carlsburg hier die Elbe bey Tirmitz und Außig besetzt hatten, damit sich kein Feind herüber schleichen sollte. Der Marsch gieng immer weiter fort bis jenseit Zugmantel; hier stund das erste Bataillon von Zastrow auf einer Anhöhe postirt. Dieses setzte sich auch vor die Bataillons der Arriergarde vor, und die Regimenter le Cocq, von Zastrow und das Bataillon Retzdorf marschirten den geraden Weg nach dem Lager zu. Die Bataillons von Kleist und Schlieben marschirten nach Schönwalde, die Bataillons Klücks und Stieglitz nach Peterswalde. Das Freyregiment von Hordt und Bataillon von Politz kamen in Rinitz zu liegen. Der Generallieutenant von Belling, der mit seinem Regiment Husaren bey der Arrier-Garde war, marschirte gegen Abend, wie die ganze Armee auf den Nollenberg herauf war, mit dem ersten Bataillon nach Schönwalde, und mit dem zweyten nach Peterswalde. Der Generallieutenant von Hordt nahm sein Quartier in Nollendorf, der Oberste von Egloffstein im Lager. Der Zurückzug von Loschitz bis Nollendorf wurde also in bester Ordnung vollzogen. Kein Feind ließ sich blicken.

Am 27. September. Die ganze Armee blieb heute in der erwähnten Stellung stehen, und fiel nichts vor.

 Am

Am 28. September. Mit Anbruch des Tages marschirte die Cavallerie ins Lager bey Ottendorf in zwey Colonnen, in eben der Ordnung, wie am 26sten, nach dem Lager bey Nollendorf. Die Marschroute wird bey der Infanterie gezeiget werden. Die Infanterie marschirte des Morgens um $\frac{1}{4}$ auf 6 Uhr aus dem Lager bey Nollendorf in zwey Colonnen wieder rechts ab. Die erste Colonne unter dem Generallieutenant von Wolfersdorf bestund aus dem Regiment Prinz Heinrich, Bataillon Rameke, Hollstein, Prinz Ferdinand, Saldern, Kalkstein, Erbprinz und Bernburg. Sie gieng über Schönwalde, Elsen, Gersdorf links, Hartmannsbach und sodenn in das Lager bey Ottendorf. Die zweyte unter dem Prinz von Nassauusingen bestund aus Regiment Prinz Leopold, Möllendorf, Petersdorf, Zastrow, Steinwehr, le Cocq und Grenadierbataillon von Herzberg. Sie gieng über Peterswalde, Hellendorf, Gießhübel in das Lager. Mit den Seitenpatrouillen hatte es eben die Bewandtniß, wie am 24sten und 26sten. Der Marsch der Armee gieng in einem fort. Sie langte zwischen 2 und 3 Uhr im Lager an.

Von der Arriergarde an diesem Tage.

Diese commandirte heute der Generallieutenant von Hordt und der Oberste von Egloffstein. Außer den combinirten und Freybataillons bestund selbige heute aus dem Regiment von Knobelsdorf, den Bataillons Owstin und Retzdorf, und aus den Husarenregimentern von Belling

ling und Owstin. Sobald der Tag anbrach, besetzte das erste Bataillon von Knobelsdorf die Höhe des rechten Flügels vom Lager, das zweyte Bataillon von Knobelsdorf vertheidigte den von Kinitz nach Nollendorf herauf gehenden Weg, das Bataillon Owstin deckte das Defilee, welches von Kinitz nach Nollendorf hinauf gehet, und das Bataillon Retzdorf das Defilee auf der linken Flanke des Lagers, so von Königswalde nach Nollendorf herauf gehet. Die Freybataillons von Hordt und Politz zogen sich diesseits Kinitz auf die Anhöhe herauf, um den Weg, welcher von Kinitz kömmt, zu decken. Das Regiment von Owstin, unter dem Befehl des Generallieutenants von Belling, deckte der Armee den Rücken, wie auch die Flanken gegen Schneeberg zu. In dieser Position blieben die genannten Bataillons so lange stehen, bis die Colonnen Schönwalde und Peterswalde passiret waren. Nach Verlauf von anderthalb Stunden, da kein Feind zu sehen war, setzten sich die Bataillons der Arriergarde auch in Marsch. Das Regiment von Knobelsdorf folgte der ersten Colonne in das Lager bey Ottendorf; die Bataillons Owstin, Retzdorf, Regiment Hordt und Bataillon Politz marschirten den Weg der zweyten Colonne über Peterswalde. Hier stunden die vier combinirten Bataillons, welche von Schönwalde dahin gekommen, von Kleist, von Schlieben, Klücks und Stieglitz postiret. Diese setzten sich zwischen dem Bataillon Retzdorf und dem Freyregiment Hordt auch in Marsch. Jenseits Peterswalde

 stund

stund das Regiment von Lettow auf der Anhöhe postiret; dieses marschirte sogleich ab, und folgte der zweyten Colonne in das Lager. Die Bataillons von Owstin und Retzdorf besetzten den Posten bey Peterswalde, bis alles heran war; sodenn setzte sich die Colonne wieder in Marsch bis nach Hellendorf. Hier stund das Regiment von Lossau unter den Generalen von Anhalt und Sobeck postiret; diese marschirten sogleich ab, und folgten dem Regiment von Lettow in das Lager. Diesen Posten bey Hellendorf besetzte der Generallieutenant von Hordt mit den Bataillons von Kleist und von Schlieben, mit dem Regiment von Hordt und Bataillon von Politz, und zwar so lange, bis die Colonnen Gießhübel paßiret waren. Der Oberste von Eglofstein marschirte mit den zwey Grenadierbataillons von Owstin und Retzdorf durch Gießhübel durch, und besetzte jenseits Gießhübel die Anhöhe, wo das Regiment Wunsch postiret war. Das Regiment Hordt und Bataillon Politz nahmen in Gießhübel Quartier, Bataillon Kleist marschirte nach Friedrichswalde, Klücks nach Gersdorf, Schlieben und Stieglitz in das Lager nach Hennersdorf, die Regimenter Husaren Belling und Owstin nach Hausmannsbach und Borne. Auf diese Art war der ganze Zurückzug der Armee aus Böhmen so glorreich beschlossen, daß weder eine Colonne, noch auch ein Soldat durch feindliche Anfälle verloren gieng (*).

Fort-

(*) So weit war man schwerlich noch in der Kriegskunst gekommen, und fast scheint sie erschöpft zu seyn; man mag

Fortsetzung des umständlichen Berichts von der Armee unter dem Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Heinrich, vom 29. September bis zum 18. November.

Am 29. September, Lager bey Ottendorf. Es fiel nichts erhebliches vor.

Am 30. September. Heute früh marschirten die Regimenter von Bernburg, von Zastrow, fünf Eskadrons von Posadowky und fünf Eskadrons von Czetteritz Husaren, unter dem Befehl des Generalmajors von Woldeck, von hier zwischen Pirna und Dresden über die Elbe, nach der Gegend von Bauzen zu, um die Lausnitz von dieser Seite für den feindlichen Einfällen zu decken.

Am 1. October. Es fiel nichts vor.

Am 2. October. Heute früh marschirten sämmtliche Cüraßierregimenter von der Armee in die Cantonnirungsquartiere ab, und zwar zwischen Dresden und Pirna an die Elbe.

Am 3. October fiel nichts vor.

Am 4. October. Heute gegen Abend detaschirte der Prinz Heinrich vom Regiment von Belling 200 Husaren nach Schandau, weil ei-

den Plan des Zurückzuges, oder die punktuelle Vollziehung desselben betrachten. Man glaubt nicht, den Zurückzug einer feindlichen Armee aus einem feindlichen Lande zu lesen; sondern den Abmarsch einzelner Bataillons vom Exercierplatze.

ne feindliche Parthey von 80 Pferden dort eingefallen und Brandschatzung eingetrieben hatte.

Am 5. October bis zum 6. fiel gar nichts vor.

Am 7. October. Heute früh mußte das Bataillon von Herzberg über die Elbe marschiren, und zwar nach Bischofswerder, um die dasigen Gegenden für den feindlichen Streifereyen zu decken.

Am 8. October fiel nichts vor.

Am 9. October. Heute früh rückte ein Theil der Sächsischen Cavallerie aus dem Lager bey Ottendorf in die Cantonnirungsquartiere. Desgleichen marschirte der Generalmajor von Carlsburg mit zwey Grenadierbataillons, dem combinirten Bataillon von Stieglitz und dem Regiment Renard Cavallerie (alle sind Sächsische Truppen) aus dem Lager bey Ottendorf nach dem Erzgebirge und zwar in die Gegend von Zwickau, um hier die feindlichen Bewegungen zu beobachten.

Am 10. October, Hauptquartier Groß-Sedlitz. Heute früh um 8 Uhr brach die ganze Armee unter dem Befehl des Prinzen Heinrich in 3 Colonnen aus dem Lager von Ottendorf auf, und bezog in dem Dresdner Amt zwischen Pirna und Maxen die Cantonnirungsquartiere. Folgende 7 Bataillons aber unter dem Befehl des Generallieutenants von Hordt und Generalmajors von Kalkstein, als: Bataillon von Brünow, Kameke, Hollstein, Regiment Erbprinz, Bataillon Retzdorff und Bataillon von Bandemer bezogen am heutigen Tage das Lager auf

den

den Anhöhen von Groß-Sedlitz, das Dorf Krebs auf dem rechten Flügel habend.

Am 11. October. Heute wurden den Regimentern und Bataillons die Allarmplätze angewiesen, auf welchen selbige bey entstehenden Allarm sich versammlen, und dazu folgende 4 Allarmcanonschüsse festgesetzt: der erste vorm Lager, der zweyte bey Pirna, der dritte bey Miegeln, und der vierte bey Maxen. Auf einen dieser Schüsse die Armee sofort ausrücket.

Am 12. October. Zwischen dem Dorf Miegeln und Pillnitz war seit einigen Tagen eine Schiffbrücke über die Elbe geschlagen, um die Communication zwischen der Prinz Heinrichschen Armee und dem Bernburgschen Corps zu unterhalten. Jenseits und zwar auf dem rechten Ufer der Elbe wurde ein Tête du Pont vor die Schiffbrücke abgestochen, unter der Direction des Ingenieurcapitains von Rauch. Zu dieser Arbeit wurden von heute an von der Armee täglich 200 Arbeiter, und 1 Capitain, 1 Officier, 4 Unterofficier und 60 Gemeine zur Wache gegeben.

Am 13ten bis zum 15ten fiel nichts vor.

Am 16ten. Heute früh marschirte das Sächsische Regiment le Cocq aus den Cantonnirungs-Quartieren von Miegeln nach Torand.

Am 17ten. Heute früh marschirten die Regimenter Prinz Ferdinand und Wunsch aus ihren Cantonnirungsquartieren zum Möllendorfischen Corps nach der Gegend von Dippoldiswalde.

Am

Am 18ten. Heute früh um 8 Uhr brachen die 7 Bataillons, so bisher im Lager bey Groß-Sedlitz gestanden, auf, und bezogen die Cantonnirungsquartiere.

Am 19ten fiel nichts vor.

Am 20sten. Heute früh marschirte das Regiment von Owstin Husaren aus seinen bisherigen Cantonnirungsquartieren nach dem Voigtlande, und zwar nach Plauen und Gera.

Am 21sten bis zum 26ten fiel nichts vor.

Am 27sten. Der Armee wurde heute bekannt gemacht, daß kein Sächsischer Unterthan unter keinem Vorwand zu Soldaten oder Knechten angenommen werden sollte.

Am 28sten: heute fiel nichts vor.

Am 29sten. Heute wird keine Wache mehr in das Tête du Pont gegeben, weil die Schiffbrücke über die Elbe abgebrochen wird.

Am 30. und 31. October, Hauptquartier Groß-Sedlitz: es fiel nichts vor. Eben so ruhig war es vom 1ten November bis zum 7ten.

Am 8ten November. Heute ist das erste Bataillon von Czettritz Husaren, welches seit dem Ausmarsch aus Böhmen im Voigtlande bey Gera und Plauen gestanden, hier bey der Hauptarmee angekommen, das Regiment von Owstin Husaren hat es dort abgelößt.

Am 9ten. Heute früh marschirte das erste Bataillon von Belling von der Hauptarmee durch Dresden nach der Lausnitz zu dem Corps des Prinzen von Anhalt-Bernburg.

Am

Am 10ten fiel nichts vor.

Am 11ten. Heute früh marschirte das ganze Corps Sachsen Infanterie und Cavallerie, unter dem Generallieutenant Grafen von Anhalt von der Hauptarmee nach dem Erzgebürge in die Winterquartiere.

Am 12ten. Heute früh marschirten die fünf Cüraßierregimenter von Marwitz, Leibregiment, von Löllhöfel, Carabinier, und von Weyher von der Hauptarmee nach den Brandenburgischen Landen in die Winterquartiere.

Am 13ten fiel nichts vor.

Am 14ten gieng das freywillige Bataillon von Schlieben auseinander, die zwey Compagnien von Bevern und von Haake marschirten zu ihren Regimentern, die zwey Compagnien aber von Teufel und von Wolffersdorf stießen zu dem Bataillon von Kleist; dagegen marschirten die zwey Compagnien vom Regiment von Wunsch und Prinz Ferdinand vom Kleistischen Bataillon zu ihren Regimentern ab.

Am 15ten. Heute gieng das freywillige Bataillon von Anhalt auseinander.

Am 16ten. Heute marschirte das zweyte Bataillon von Belling zum Corps des Prinzen von Anhalt-Bernburg nach der Lausniß: das zweyte Bataillon von Czetteritz Husaren, welches bey selbigem gestanden, kam bey der Haupt-Armee an.

Am 17ten marschirte das Grenadierbataillon von Komeden in die Winterquartiere nach Oedern,

Oedern, desgleichen kam auch heute das zweyte Bataillon von Posadowsky Dragoner vom Bernburgischen Corps bey der Hauptarmee an.

Am 18. November. Wie die Einrichtung der Winterquartiere getroffen, zeiget die Liste:

* * *

Dislocationsliste

der Prinz Heinrichschen Armee

in den Winterquartieren 1778.

Postirungen der Hauptarmee.

Freyregiment v. Hordt, 1tes Bat. in Ottendorf und Friedrichswalde.
2tes Bat. in Cotta und Disch.

Bischofswerderschen Jäger in Nauendorf, Kritschwitz, Bottendorf und Gös.

Husaren-Regiment v. Czettritz
5 Esc. in Rentmannsdorf, Krebs, Bensdorf, Struppen, Häslich und Mühlbach.
3 = in Hausdorf und Rheinhardtsgrimma.
2 = in Reichstädt und umliegende Dörfer.

Dragon. Regt. v. Posadowsky in Maxen, Schmorsdorf, Falkenhayn, Drönitz, Sirsen, Witgendorf, Klein Röhrsdorf, Matter, Paulsdorf, Seyffersdorf, Harenz, Gurknitz, Bosewitz.

Grenad. Bat. v. Retsdorf in Burkertswalde und Neusegast.

Win-

Winterquartier der Hauptarmee.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Heinrich nebst dessen Suite
Gener. Lieut. v. Platen
= = v. Hordt
= = v. Lossow
Gener. Maj. v. Petersdorf
Regt. Erbprinz } v. Braunschweig
= Pr. Leopold } v. Braunschweig
} in Dresden.

Gener. Lieut. Prinz v. Nassau
Obrist v. Teufel
Regiment v. Saldern
} in Dippoldiswalde.

Grenad. Bat. Pr. v. Holstein in Dohna.
= = v. Owstin in Zehist und Zuskendorf.
= = v. Brünow in Wilsdruff.

Gener. Major v. Kalkstein
Regiment v. Kalkstein
} in Pirna.

Gren. Bat. v. Kameke in Oedern.

Gener. Lieut. v. Wolffersdorf
Gener. Major v. Haack
Regt. v. Petersdorf
} in Döbeln.

= v. Lossau nach Nossen und Siebenlehn.
= v. Steinwehr in Meißen.

Gener. Major v. Zastrow
Regt. Prinz Heinrich
} in Grimma.

= v. Lettow nach Oschatz und Lommatsch.

Gener. Lieut. v. Britzke
Regt. v. Britzke
} in Torgau.

= v. Knobelsdorf in Großenhayn.
= v. Teufel in Wurtzen.
= v. Hessen = Cassel in Camentz.

Cürassierregimenter:

1) v. Marwitz in Halle und umliegender Gegend.
2) Leibregiment in Schönebeck und umliegender Gegend.
3) v. Löllhöfel in Cottbus und umliegender Gegend.
4) v. Weyher in Potsdam.
5) Carabiniers in Brandenburg und Rathenau.

Corps

Corps des Gener. Lieut. v. Möllendorf.

Gener. Lieut. v. Möllendorf
Gener. Major von Eichmann } in Freyberg.
Regt. v. Möllendorf
= v. Haack
Gener. Lieut. v. Kleist
Gener. Major v. Steinwehr } in Kemnitz.
Regt. Prinz Ferdinand
= v. Wunsch
Gener. Major v. Usedom } in Tschopa.
Gren. Bat. v. Brösicke
= = v. Bandemer in Marienberg.
= = v. Grollmann in Frauenstein.
Drag. Regt. v. Reitzenstein kömmt zum Soutien des G. M. v. Usedom nach Kemnitz.
= = v. Lottum kömmt zum Soutien des Obristen v. Hohenstock nach Freyberg.
Husaren=Regiment v. Usedom
3 Esc. bey Tschopa und Kemnitz.
2 = zwischen Tschopa und Marienberg.
2 = in Brandt.
3 = zwischen Pretschendorf und Burkersdorf.

Corps des G. L. Pr. von Anhalt=Bernburg.

Gen. Lieut. Prinz v. Bernburg
Regt. v. Bernburg } in Bautzen.
Gren. Bat. v. Blomberg
Gen. Major v. Knobelsdorf
= = v. Woldeck
= = v. Feilitscher
Regt. v. Wolffersdorf } in Zittau.
= Pr. v. Nassau=Usingen
= Graf Anhalt
2 Batail. Sächs. Grenadiers

Ge=

Gener. Lieut. v. Benningsen
= = v. Benkendorf
Regt. Graf v. Solms } in Görlitz.
= Prinz v. Gotha
= Churfürstinn
1 Batail. Sächs. Gren. in Bernstädtel.
1 = = = in Reichenbach.
Regt. Prinz Anton } in Weissenberg.
= Prinz Xaver
Gen. Major Gr. v. Schlieben
Gren. Bat. v. Bähr } in Löbau.
Regt. v. Zastrow
Gren. Bat. v. Oldenburg in Stolpe.
= = v. Herzberg in Bischofswerda.
Freyregiment v. Stein in Lackendorf.
Husaren-Regiment v. Podjursky
5 Esc. zwischen Löbau und Zittau.
2 = in die nächsten Dörfer bey Zittau.
3 = in die Dörfer bey Görlitz.
Drag. Regt. v. Plathen zwischen Löbau und Zittau.
= = Pr. Albrecht und Carl in die Dörfer bey Görlitz.
Husar. Regt. v. Belling zwischen Löbau und Bautzen.
Drag. Regt. v. Pomeisky, zum Soutien des Regiments v. Belling, auf die Dörfer bey Bautzen.

Corps des Gen. Lieut. Grafen v. Anhalt.

Gen. Lieut. Gr. v. Anhalt
Obrist von Pfuhl
Regt. v. Bevern } in Zwickau.
= Prinz Carl
= v. Carlsburg
Gen. Major v. Carlsburg
Gren. Bat. v. Meusel } in Plauen.
= = v. Pistoris
Freybat. v. Stieglitz in Oelsnitz.
Gren. Bat. v. Neutschütz nach Reichenbach.
= = v. Romberg nach Schneeberg.

Gen. Major v. Zanthier } in Naumburg:
Reg. v. le Coq
Obrist Gr. v. Brühl } in Zeitz.
Regt. Pr. Maximilian
Gen. Major v. Grüneberg mit Regt. Churfürst und Eugen nach Merseburg, Naumburg, Zeitz u. Weissenfels.
Husaren-Regiment v. Owstin
3 Esc. bey Plauen.
3 - zwischen Schneeberg und der Mulda.
2 - bey Weissenfels.
2 - bey Zwickau.

II.

Staatsakten.

Notariatsinstrument über das Verhör und die Aussage des Churfürstlichen geheimen Rathsregistrators, Herrn Franz Carl Schmid, in Betreff der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrecht von Oesterreich, vom Jahr 1429. 1778.

Instrumentum Depositionum ad perpetuam rei memoriam.

In nomine Domini Amen!

Kund und zu wissen sey hiermit, absonderlich jenen, welchen hieran gelegen, daß im Jahre Christi 1778 in der 11ten Römischen Zinßzahl, zu Latein Indictio genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des Andern dies Namens, erwählten Römischen Kaysers rc. rc. T. T. rc. rc. Unsers allergnädigsten Kaysers, Königs und Herrn, Sr. Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 15ten Jahr, allhier in

in der Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, am Erchtag, so da war der 1te Monats-Tag September, Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, in der Churfürstl. Residenz, und zwar allda im Vorzimmer des Churfürstl. geheimen Archivs, von mir dahin specialiter requirirten Comite Palatino simul ac Notario publ. Cæs. jur. & immatric. &c. in persönlicher Gegenwart der zu diesem Geschäfte insonderheit ernannten Churfürstl. Herren Commissarien, nemlich Sr. Excellenz des Hochgebohrnen Herrn Georg Albrecht des Heil. Röm. Reichs Grafen von Zech, von Lobminz auf Neuhofen ꝛc. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Bayern wirklichen Conferenzministers, dann geheimen Raths und geheimen Archivarii; dann Sr. Excellenz des Hochwohlgebornen Herrn Joseph Euchari, Freyherrn von Obermayer, Sr. obgedachten Churfürstl. Durchlaucht wirklichen geheimen Raths, dann Fiscalats-Departement-Directors; wie auch Sr. Excellenz des Wohlgebornen Herrn Johann Georg von Lori, Sr. obgedachten Churfürstl. Durchlaucht wirklichen geheimen Raths und geheimen Referendarii bey dem Departement der auswärtigen Geschäften; nicht minder in persönlichen Daseyn der zween hier und in meinem Protocoll Endes eigenhändig unterschriebenen und hierzu absonderlich erbetenen glaubwürdigen Instruments-Gezeugen, erschienen sey der Hochedelgeborne Herr Joseph Anton des Touches, obgedachter Churfürstl. Durchl. wirklicher Hofkammer- und Fiscalatsrath, und mir mündlich vorgetragen habe, wie daß der in

Per-

Person gegenwärtige, und hieher citirte Churfürstl. Herr Secretär und geheime Rathsregistrator, der Hochedelgeborne Herr Franz Carl Schmid, einige Auskunft, wo und in welchem Register wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts in Oesterreich nachzusuchen stehe, und was ihm von derselben während seinen langjährigen Diensten und als noch überlebenden Canzleyverwandten des Herrn Baron von Unertl seel. bekannt ist, an Handen geben könnte, und dahero ad perpetuam rei memoriam legaliter abgehöret werden solle, auch zu dem Ende seiner Amts- und Unterthans-Pflicht quoad hunc actum entlassen sey.

Hierauf hat obbemeldeter Herr Hofkammer- und Fiscalatsrath des Touches mir das Pflicht-Erlassungsschreiben sammt den nächstfolgenden Verhörsinterrogatorien in die Hände überreichet, mit Vermelden, was maaßen er auf gnädigsten Befehl und ex officio mich meines tragenden Kayserl. Notariatsamts halber geziemend requirirt und ersucht haben wolle, und hiermit auch requirire und ersuche, den gegenwärtigen Churfürstl. Herrn Franz Carl Schmid, über beygehende Interrogatoria jetzt gleich ordentlich zu vernehmen, dessen Aussagen fleißig und getreulich zu protocolliren, sofort ein oder mehr Instrumenta publica in forma probante gegen jedesmalige Gebühr darüber auszufertigen.

Es lautete aber obermeldetes Pflichterlassungs-Schreiben von Wort zu Wort also, wie folget:

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr ꝛc.

Euere Churfürstl. Durchlaucht sollen wir unterthänigst erinnern, daß Höchstdero geheimer Registrator Schmid einige Auskunft an Handen geben könnte, wo und in welchem Register wegen der Verzichtsurkunde des Herzogs Albrechts in Oesterreich nachgeschlagen werden könnte, und was ihm von derselben während seiner langwirigen Diensten, als allein noch überlebenden Canzleyverwandten des Herrn Baron von Unertl seel. bekannt ist.

Euere Churfürstl. Durchl. geruhen demselben durch Höchstdero geheimes Rathskanzleramt brevi manu den Auftrag machen zu lassen, daß er in gleichen zur Einsicht der Register in dem geheimen Archiv heute noch erscheine, und daß er auf allen Fall zur Legalität seiner Aussage ad perpetuam rei memoriam seiner Amts- und Unterthanspflicht ad hunc actum entlassen, und ein Instrumentum darüber errichtet werden dörfe.

Eur Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigst- gehorsamste zur obigen Nachforschung in dem geheimen Archiv verordnete

Jos. Albrecht Graf Zech.
Freyherr von Obermayer.
Joh. Georg von Lori.

Auf

Auf dem Rücken dieses Memorials, außenher, stund folgende Resolution:

Der geheime Registrator Schmid hat sich bey der verordneten Commißion zu stellen, und die verlangte Erläuterung unweigerlich abzugeben. München, den 1. Sept. 1778.

W. B. von Kreitmayer.

Der oberwehnte Churfürstl. Herr Hofkammer- und Fiscalrath, Herr des Touches, nachdem er dem gedachten Herrn geheimen Rathsregistrator Schmid öffentlich gesagt: daß er seiner Pflicht ad hunc actum wirklich entlassen sey, ist sammt Seinen Excellenzien obgedacht dreyer Churfürstl. Herren Commissarien hierauf aus dem Vorzimmer abgetreten.

Gleich wie nun ich hingegen dieser so billigen Requisition ratione officii mei mich nicht habe entziehen können, so bin ich sogleich, nachdem ich das obbemeldete Pflichterlassungs-Schreiben sammt den vom Herrn Requirenten mir zugestellten Interrogatorien acceptirt, und die Verhör ihm zugesaget, auch die Zeugen zur Aufmerksamkeit ermahnet habe, in Gegenwart Endes unterschriebenen zweyen Instrumentsgezeugen zur Verhör geschritten.

Es hat aber der geheime Rathsregistrator Herr Schmid auf die folgende Interrogatorien geantwortet, wie folget:

Interrogatoria.

1mo Wie Zeuge mit Tauf- und Zunamen heiße, auch wie alt derselbe sey?

R. Franz Carl Schmid, meines Alters im 66sten Jahr.

2do In was für Amtsverrichtungen der Herr Befragte bisher, und in welchen Jahren angestanden sey?

R. Vi Decreti bin ich angestanden als geheimer Rathscanzelist im Jahr 1734, und dann im Jahr 1763 als geheimer Rathsregistrator.

3tio Ob ihm eine gewisse Verzichtsurkunde auf das Land in Nieder-Bayern vom Herzoge Albrecht von Oesterreich d. d. Regensburg am St. Andreastag 1429 in öffentlichen Druck u. Zeitungen bekannt sey?

R. Ja, habe solche gelesen, und ist mir ganz wohl bekannt.

4to Ob ihm vorhin während seiner Amts-Verrichtungen von dieser Verzichts-Urkunde quæst. in die Canzeleyen und Archiven, so er frequentirt hat, nichts zu Handen und zu Ge-

R. In allweg ist mir noch wohl bekannt, daß mir davon zu Handen gekommen sey, und zwar in der Hauscanzeley des geheimen Canzlers von Unertl, wo ich dieselbe etlichemal zum Abschrei-

ben

sicht kommen, und davon gehört habe?

ben in die Hände bekommen, und wirklich abgeschrieben habe, auch mich dessen von daher erinnere, weilen mir diese Urkunde so seltsam vorgekommen, und die Anwesende unter sich discurirt haben.

5to Ob dasjenige, was er gesehen, in die Hände gehabt, oder gar abgeschrieben, ein Original, glatte oder vidimirte Copia von dem angegebenen Notario Marx Lorrey gewesen?

R. Dieses könnte ich mich nicht mehr wegen Länge der Zeit erinnern.

6to In welchem Jahr ohngefehr, bey was für einer Gelegenheit, und wo hat der Herr Befragte dieses Instrumentum quæst. in Händen gehabt, gelesen und abgeschrieben?

R. Dieses ist geschehen ungefehr nach meinem Dienstanstand zwischen 1734 und 1736, und zwar bey Gelegenheit in den Erbsuccessions-Unterhandlungen zwischen Churbayern u. Churpfalz, wo man immer mit einander in Correspondenz gestanden,

den, und die Urkunden communicirt hat.

7mo Für wem, und auf wessen Geheiß, oder zu was Ende ist es abgeschrieben worden?

R. Glaublich für Chur-Pfalz, weilen man mir solches eigentlich nicht eröffnet hat, und zwar auf Geschäft des geheimen Canzlers von Unertl, vermuthlich zu obigem Ende, weilen in dem Unertlschen Hause bereits an einer Deduction wegen der vorgesehenen Oesterreichischen Erbsucceßionssache gearbeitet, und hierzu die Documenta aus allen Archiven und Registraturen vom Herrn von Unertl zusammen gesucht worden.

8vo Wo ist das Instrument oder die Urschrift nach der Hand hingekommen?

R. Dieses ist mir nicht bekannt, und habe auch nach den gemachten Abschriften nicht mehr darauf Achtung gegeben.

9no Und was ist dem Herrn Befragten von

R. Wann dieselbe in denen von dem Steck-

solcher

solcher Urkunde mehr bekannt, und wo nach seinem Vermuthen etwas weiters zu erfragen?

bußer, gewesten geheimen Canzelisten, mir bekannten Archivregistern nicht vorgemerkt, oder sonsten unter denen Unertlischen Schriften, insonderheit in seinen Deductionsaufsätzen, etwas davon zu finden ist, so weiß ich keine weitere Auskunft an Handen zu geben.

10mo Ob der Herr Befragte zu diesem Elogio oder zu dieser Aussage von niemand unterrichtet, bedungen, oder aus einem unzeitigen Patriotismo verleitet worden, noch sonsten etwas zu hoffen habe?

R. Mein Gott! nein! zu allen diesen hat mich keine Leidenschaft gebracht, sondern als ein ehrlicher Mann kann ich für alles, was ich ausgesaget habe, einen leiblichen Eyd vor aller Welt ablegen.

* * *

Da nun nichts weiters mehr zu erfragen übrig war, und der Herr Befragte seine Aussage sub fide nobili beschlossen; so ist derselbe, nachdem ich ihn noch ratione officii notarialis gefraget, ob er wegen dieser Aussage nicht etwan etwas zu hoffen oder zu befürchten habe? und er mit Nein geantwortet,

wortet, sammt denen zween Instrumentsgezeugen imposito silentio von mir dimittiret worden.

Geschehen ist alles dieses im Jahr Christi, in dictione Cæsarea Romana, Kayserl. Königl. Regierung, Monat, Tag, Stund und Mahlstatt, wie Eingangs vermeldet worden, in persönlicher und continuirlicher Gegenwart des Wohlehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn Joseph Einsinger, S. S. Theol. Dris & Sacerdotis, dann des Wohledlen Herrn Jacob Balthasar Randler, Baron von Berchemischen, Verwalter der Hofmarch Pasing, als hiezu insonderheit erbetenen glaubwürdigen Instrumentsgezeugen, welche ich dessen allen wohl ingedenk zu seyn, und zu verbleiben fleißig erinnert habe. Und dieweilen dann ich Comes Palatinus simul & Notarius publicus, nebst den zween vorgenannten Herren Gezeugen, dem obgedachten ganzen Actui persönlich zugegen gewesen, alles selbst gehöret und gesehen; als hab ich solch alles getreulich protocolliret, und in formam publici instrumenti solennis gebracht, auch nach einer genauen auf vorhergehende Collation desselben mit meinem Protocoll befundenen Gleichstimmigkeit von Wort zu Wort registrirt, sofort nebst dem Herrn Requirenten und beeden Gezeugen eigenhändig unterschrieben, dann mit meinem Amts- und Wappenssiegel gefertigter von Handen gegeben.

(L. S.) Joseph Anton *de Touches*, Churfürstl. Hofkammer- und Fiscalatsrath, qua requirens.

(L.S.)

(L. S.) *Joannes Josephus Einsinger*, S. S. Theol. Dr. Sacerdos sæcul. curatus, testis requisitus.

(L. S.) Jacob Balthasar Kandler, Baron, Berchemischer Verwalter der Hofmarch Pasing qua testis requisitus.

Johann Martin Maximilian Einzinger von Einzing, Comes Palatinus simul & Notarius publicus cæs. immatriculatus & juratus, atque ad hunc actum specialiter requisitus.

(L. S.)
(L. S.)

Es war im Jahr 1736., in welchem man in Betreff der Nachfolge zwischen dem Churfürsten von Pfalz und demjenigen von Bayern beschäftigt war, daß ich viele Urkunden, welche diese Sache betreffen, in dem Hause des geheimen Kanzlers von Unertl abcopiren sollte, unter welchen sich auch die Acte des Herzogs Albrecht von Oesterreich von 1429. befand, in welcher er allen seinen Forderungen auf Niederbaiern entsaget. Da es aber schon über 40. Jahre, daß sich dieses ereignet: so wüste ich mich nicht zu erinnern, ob diese Acte das wahre Original oder wohl eine Copie von unsern Archiven gewesen?

Die-

Dieses bezeuge ich durch gegenwärtiges, und zum Zeichen der Bewährung habe ich es mit meiner Hand unterzeichnet und mein Siegel hinzu gefügt.

München, den 28ten Aug. 1778.

(L. S.) Franz Carl Schmid,

Registrator des Churfürstlichen Geheimen Raths.

III. Staats-

III.
Staatsschriften.

Der großmüthige Vorschlag des Wiener Hofs, durch ein Schreiben an meinen Freund in ein helleres Licht gesetzt. 1778.

Werthgeschätzter Freund,

Sie habens errathen, daß mir der neue Vorschlag, den ich in der mir zugeschickten K. K. Vorstellung und Ersuchen ꝛc. finde, sehr unerwartet seyn müste, nemlich:

„Daß der K. K. Majestät bereit seyen, alles in „Gemäßheit der Convention vom 3. Jänner in „Besitz genommene zurück zu stellen, und Se. „Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz von allen „diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, deren „Erben und Nachfolger loszuzählen, gegen die „Bedingung, daß auch des Königs in Preu„ßen Majestät für sich, Dero Erben und Nach„folger geloben und zusagen, die Brandenbur„gische vom Kayser bestätigte, und zu einem „allgemeinen Reichsgesetz erhobene pragmatische „Haussanction unverletzt, und die Secundoge„nitur in den Anspach- und Bayreuthischen Lan„den aufrecht zu erhalten.„

Aber das hätten Sie doch wohl mit all' Ihrer Vorhersehungskunst nicht ausgegrübelt, daß ich es er-

warten würde, Sie hierüber in Entzücken gerathen zu sehen. Und doch war es die ganz natürliche Folge Ihres mir bekannten Charakters. Der Vorschlag läßt beym ersten Anblick großmüthig, er muste also ein Herz wie das Ihrige rühren. Sie sehen aus solchem, in Ihrer patriotischen Begeisterung, Ruhe und Frieden im Vaterland bereits aufs neue hervorsprossen, und nun überläßt sich ein Herz, das nur vor Frieden und Eintracht schlägt, ganz dem sanften Gefühl, welches diesen Gedanken begleitet. Alles das macht Ihnen bey mir Ehre, und ich wiederhole es, daß Sie der Gutherzigste unter meinen Freunden sind. Aber darum gestehe ich Ihnen noch lange nicht zu, daß Sie Recht haben. Noch mehr! Ich bin sogar stolz genug zu glauben, daß ich Sie selbst, meinen Friedlieb, vom Gegentheil zu überzeugen im Stande seyn werde. — Wer aber soll Richter zwischen uns seyn? — Wer anders, als Sie.

Während der zu Berlin gepflogenen Unterhandlungen ließ der Wiener Hof durch seinen Gesandten, Grafen von Cobenzel, dem Berliner Ministerium den vollständigen Entwurf einer allgemeinen Auskunft über die Bayerische Erbfolge vorlegen, welcher zur Grundlage eines Traktats dienen könnte. Sie finden solchen in der K. K. Hauptschrift: Gerechtsame und Maaßregeln rc. von S. 49 bis 52. Daselbst heißt es im VI. Art. S. 52.:

„Ihro Maj., der Kayser und die Kayserinn-„Königinn, werden sich der Vereinigung der „Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der

„Chur-

„Churbrandenburgischen Primogenitur niemals
„im geringsten widersetzen, und wenn Se. Ma-
„jestät, der König von Preußen, und der Herr
„Churfürst zu Sachsen sich über einen Austausch
„jener Lande, gegen die Ober- und Niederlausitz
„und einige andere Bezirke, vergleichen sollten:
„so werden Ihre K. K. Majestäten sich nicht
„im geringsten dagegen setzen, vielmehr auf Ih-
„re lehnsherrliche oder sonstige Rechte, welche
„Ihnen auf diese Lande zustehen könnten, der-
„gestalt Verzicht thun, daß Se. Königl. Ma-
„jestät von Preußen und Dessen Erben und
„Nachkommen einen ganz freyen Besitz dieses
„Landes überkommen.“

Dagegen aber wurde in dem I. Art. eben dieses Entwurfs (S. 49.) verlangt:

„Daß man der K. K. Majestät, mit Einwilli-
„gung der Häuser Pfalz und Sachsen, auch
„des Reichs, welche man zu erwirken trachten
„würde, ruhig zum Besitz desjenigen Theils
„von Bayern gelangen lassen sollte, der zwi-
„schen dem Bißthum Passau, Böhmen, der
„Donau, den Reegen- und Chamflüssen bis
„an die Böhmischen Gebirge gelegen sey. Auch
sollte der K. K. Majestät der Bezirk von Burk-
„hausen, welcher zwischen Oesterreich und dem
„Inn liege, zufallen, so daß Sie die Donau,
„den Reegen, die Inn und die Salza zu na-
„türlichen Gränzen Ihrer Länder bekämen.„

Aus diesem Vorschlag des Kaysers und der Kayserinn-Königinn Majestäten folgt doch wohl ganz natürlich, a) daß die künftige Vereinigung der

 bey-

beyden Markgrafthümer Anspach und Bayreuth mit der Churbrandenburgischen Primogenitur thunlich seyn muß, und daß also b) desselben kein legales Hinderniß, es habe Namen wie es wolle, im Wege stehen kann, weil selbst des Kaysers Majestät ohne den geringsten Vorbehalt darein willigen wollten.

Demohngeachtet heißt es nunmehro, nach einem Zeitraum von kaum drey Monaten, in gedachter Hauptschrift:

„Daß die Albertinische Hausordnung, kraft „welcher die Brandenburgischen Lande in Franken in so lange von den Churlanden abgesondert bleiben sollen, als mehrere Markgrafen „am Leben seyen, durch die Kayserliche mit „Beystimmung des Reichs ertheilte Bestätigung nicht nur eine ordentliche pragmatische „Sanction, sondern auch ein wahres Reichsgesetz geworden sey.„ (S. 13.)

„Daß also diese Succeßionsordnung, weil „sie vom Kayser und Reich bestätigt, mithin zu „einem allgemeinen Gesetz angenommen worden „sey, nicht anders aufgehoben werden könne, „als mit Einwilligung aller derjenigen, welche „einem solchen Gesetz seine verbindliche Kraft „gegeben haben.„ (S. 14.)

„Daß folglich Se. Kayserl. Majestät und das „gesammte Reich eben so befugt als schuldig „seyen, eine einseitige Abänderung dieser pragmatischen Sanction nicht geschehen zu lassen, „da hierunter die allgemeine Ruhe und Wohl-

„farth

„farth des Fränkischen Kreises, wo nicht „des ganzen Reichs, mit versire.„ (ibid.)

„Es sey demnach nicht genug, daß Se. Kö„nigl. Preußische Majestät sich mit Dero Agna„ten verglichen hätten; Sie müßten auch hier„unter mit dem gesammten Reich übereinkom„men.„ (S. 15.)

Ich hätte Ihnen also nunmehr vor Augen gelegt,

auf der einen Seite

eine feyerliche Zusage des Kaysers und der Kayserinn-Königinn Majestäten, sich der Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur niemals im geringsten zu widersetzen, unter der Bedingung, daß man Königl. Preußischer Seits sich eben so wenig der Oesterreichischen Besitznehmung von dem schönsten Theil Bayerns entgegen stellen wolle;

auf der andern Seite aber

die Gründe, wodurch der Wiener Hof nach einem Zeitraum von drey Monaten zu erweisen sucht: Daß die Albertinische Hausordnung eine pragmatische Sanction, ein wahres Reichsgesetz, ein allgemeines Gesetz sey, welches nicht anders, als mit Einwilligung aller derjenigen, die ihm seine verbindliche Kraft gegeben hätten, wieder aufgehoben werden könne; daß Kayserl. Majestät und das Reich schuldig seyen, eine einseitige Abänderung desselben nicht geschehen zu lassen; daß von dessen Beobachtung die allgemeine Ruhe und Wohlfarth des Fränkischen Kreises, ja gar des ganzen Reichs abhange, und daß also des Königs von Preußen

Majestät dieserhalb erst mit dem gesammten Reich übereinkommen müßten.

Ich rufe, o welch eine Tiefe! Sie aber sollen mir ein großer Mann heißen, wenn Sie das Mittel finden, diese Widersprüche zu vereinigen. Aus der nemlichen Röhre warmes und kaltes Wasser! Kayserliche Genehmigung, und Schuldigkeit, es nicht geschehen zu lassen! Selbst angebotene Einwilligung des Kaysers und der Kayserinn Majestäten, und doch Gefahr fürs ganze Reich! Ich wiederhole es, vereinigen lassen sich diese Widersprüche nicht; dagegen läßt sich das Räthselhafte eines solchen Benehmens aus demjenigen erklären, was wir S. 10 bis 12. lesen. Es heißt nemlich daselbst:

„Der K. K. Maj. hätten schon seit langer Zeit „nichts angelegeners gehabt, als, wo möglich, „jene gefährliche Folgen abzuwenden, welche für „das bisherige Gleichgewicht im ganzen Reich, „insbesondere aber des Verhältnisses im Fränkischen und andern benachbarten Kreisen, entstehen würden und müßten, wenn es Sr. Königl. Preußischen Majestät gelingen sollte, die „vorhabende Vereinigung der Anspach- und „Bayreuthischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur in wirklichen Vollzug zu „bringen.

„Schon bey der Hubertsburger Friedenshandlung hätten der K. K. Maj. dem Berliner Hof „Ihre Beysorge zu erkennen gegeben; dieser „aber habe solches für einen dahin nicht gehörigen Gegenstand erkläret.

„Die

„Die Vorsorge Ihrer K. K. Maj. sey dem„nach dahin gegangen, dasjenige, was ohne „einen Krieg nicht zu verhindern gewesen seyn „dürfte, wenigstens für das gesammte Reich „und dessen Gleichgewicht minder schädlich zu „machen. Zu Erreichung dieses Zwecks habe „die Erlöschung der Bayerisch-Wilhelmischen „Linie eine schickliche Gelegenheit zu geben ge„schienen. Zwar hätte der K. K. Maj. nicht „verdacht werden können, wenn Sie Ihre An„sprüche auf einige Theile dieser Verlassenschaft, „auch ohne alle Nebenabsichten, geltend zu ma„chen gesucht hätten. Der Hauptbeweggrund „hierzu aber sey gewesen, durch Realisirung je„ner Gerechtsame das bisherige Gleichgewicht „im Reich wenigstens einigermaßen auf den Fall „sicher zu stellen, wenn die Preußische Vergrö„ßerungsabsicht den Umständen nach unhinter„treiblich seyn sollte.

„Auf diese Betrachtungen seyen die dem Preu„ßischen Hof gemachte Vergleichsvorschläge ge„bauet gewesen, welcher aber hierauf zur Ant„wort gegeben habe, daß es nicht billig sey, ei„ne gegenwärtige und nicht gegründete Erwer„bung des Hauses Oesterreich mit einer andern „und unstreitigen Erwerbung zu vergleichen und „zu compensiren."

Wie gefällt Ihnen diese Sprache, welche, wenn der Kayserinn-Königinn Majestät sich ganz plan und ohne allen Rückhalt über die ganze Sache hätten herauslassen wollen, ohngefähr also lauten würde:

„Die geheimen Absichten meines Hauses machen mir zur Pflicht, dessen möglichstthunliche Vergrößerung auf der einen, und die möglichstthunliche Schwächung der Reichsstände auf der andern Seite niemals aus dem Gesichte zu verlieren. Bey diesem Plan steht mir der König von Preußen am meisten im Weg. Ihn öffentlich necken, und dadurch schwächen zu wollen, würde ein gefährliches Unternehmen seyn. Um aber meine Absicht mit der Zeit dennoch zu erreichen, erlaube ich mir lieber eine Handlung, welche ich allenfalls noch mit einigem Schein des Rechtens bedecken kann, ohne mich dabey an den Jammer vieler Tausende, die dieserhalb zu Gott seufzen, noch an das Erstaunen anderer, die mich von einer bessern Seite zu kennen glaubten, zu kehren. Ich entsetze einen Churfürsten seiner anererbten Lande, und erkläre, daß ich solche nicht eher wieder herausgeben würde, als bis der König von Preußen seiner künftigen Erbfolge feyerlich entsagt hätte. Räumt er diese Bedingung ein; so erhalte ich dadurch wenigstens so viel, daß er nicht stärker wird, mein Haus hingegen das bisherige Uebergewicht im Reich behauptet. Weigert er sich aber, seine Gerechtsame meinen politischen Absichten aufzuopfern; so giebt er mir dadurch den Vortheil, nicht nur die Schuld des fortdauernden Krieges auf ihn schieben zu können, sondern auch meine Besitznehmung von einem der angesehensten Herzogthümer mit dem Schein eines vorgespiegelten Gleichgewichts zu decken. Man sage mir nichts davon, daß ich selbst, und mein Sohn, der Kayser,

ser, das Recht seiner künftigen Erbfolge im Grunde nicht zu mißkennen vermögen. Wir würden ihm solches auch gerne eingeräumt haben, wenn er nur auf der andern Seite die Gegengefälligkeit gehabt hätte, in unsere Vergrößerungsabsichten zu gehelen. Weil er aber dazu nicht zu bewegen war, und uns eben dadurch auch noch den andern Vortheil — ein Haus, das durch Vereinigung zweyer Churfürstenthümer dereinst zu einem gewissen Ansehen im Reich sich empor schwingen könnte, im voraus untergraben zu haben — entrissen hat: so rufen wir nunmehro das ganze Reich auf, ihn von einem für das Interesse unsres Erzhauses zu nachtheiligen Weg abzumahnen, und uns wider ihn, als den Störer unserer politischen Plane, zu Hülfe zu eilen.„

Lassen Sie uns nun auch, werthester Freund, die sogenannten Gründe erwägen, welche den Wiener Hof berechtigen sollen, entweder — des Königs von Preußen Majestät zur Entsagung einer Ihm künftig anfallenden rechtmäßigen Erbschaft zu nöthigen; oder — sich dagegen eines Theils von Bayern zu bemächtigen, der jene beyde Markgrafthümer am Ertrag um ein ansehnliches übersteigt.

1) Behauptet der Wiener Hof, daß aus dieser Vereinigung der beyden Fränkischen Markgrafthümer mit dem Churhause Brandenburg die gefährlichsten Folgen für das Gleichgewicht im ganzen Reich entstehen würden.

Daß diese künftige Erbfolge auf die deutsche Reichsverfassung keinen nachtheiligen Einfluß haben kann, muß ein jeder einsehen. Sie wird im-

mer

mer die nemliche bleiben, ob Friedrich oder Carl sich Herr der Lande nennet. Der Fränkische Kreis bleibt ebenfalls was er war; denn es wird dadurch weder etwas davon, noch dazu gethan. Ich nehme also an, daß der Wiener Hof unter diesem Ausdruck die Veränderung des bisherigen Verhältnisses zwischen ihm und dem Berliner Hof verstanden wissen wolle. Ob man aber diesem Verhältniß den Nahmen Gleichgewicht beylegen könne, daran zweifele ich gar sehr. Man gebe sich die Mühe, den Umfang der Lande Sr. K. K. A. Majestät, deren Bevölkerung, natürliche Fruchtbarkeit und Ertrag, aus den zuverlässigsten historisch-geographischen Quellen zu berechnen. Man verfahre auf gleiche Art mit den sämmtlichen Besitzungen Sr. Königl. Preuß. Majestät, ziehe auf beyden Seiten die Summe, und urtheile dann, ob es nicht lächerlich sey, von gefährlichen Folgen für das Gleichgewicht reden zu wollen, so lange das Erzhaus Oesterreich dem Churhaus Brandenburg auch alsdenn, wenn es die Fränkische Erbschaft wirklich besitzen wird, wenigstens noch immer um den dritten Theil überlegen bleibt. Daß aber das eigentliche Gleichgewicht auf diese Weise bestimmt werden müsse, daran wird wohl niemand zweifeln. Eine mehr oder minder klügere Anwendung der Einkünfte ist ganz allein die Sache des Kopfs, und kann eben darum, weil niemals für den Kopf des Nachfolgers gut gesagt werden kann, nicht mit in die Berechnung kommen. Wenn also, z. E., dieser Monarch mit 10 Millionen Einkünfte eben das

aus-

ausrichten würde, was der andere mit 20 Millionen; so folgt darum hieraus doch noch lange kein wahres Gleichgewicht ꝛc.

Von diesem politischen Grund des Gleichgewichts aber kann bey einer dergleichen rechtmäßigen Erwerbung nicht einmal die Rede seyn. Es frägt sich also: 2) mit welchen Gründen bestreitet der Wiener Hof dem Churhause Brandenburg die Rechtmäßigkeit jener künftigen Erwerbung?

Ich habe sie bereits oben (S. 8 u. 9.) angeführet. Sie bestehen darinn, daß die Hausordnung Churfürst Albrechts von 1473, welche die Vereinigung der Fränkischen Lande mit den Churlanden in so lange verbiete, als mehrere Markgrafen am Leben seyn würden, durch die Bestätigung K. Friedrichs III und des gesammten Reichs ein wahres Reichsgesetz geworden sey, das ohne Einwilligung des gesammten Reichs nicht abgeändert werden könne.

Die Fragen: — woher kommt es, daß Kayserl. Majestät in diesem Fall so gewissenhaft zu Werke gehen, da wir doch an Bayern das Beyspiel haben, daß eine Reihe landesherrlicher Verträge, und eben so vieler Kayserl. Bestätigungen, solches gegen die aufs schärfste untersagte Trennung nicht einmal in soweit schützen konnte, daß man den Beytritt sämmtlicher Agnaten und künftigen Lehnsfolger zu einer Convention für nöthig erachtet hätte, welche alle vorhergegangene Hausverträge übern Haufen wirft? — Und wie konnten Kayserl. Majestäten noch vor 3 Monaten eine Erbfolge zulassen wollen, welche für das gan-

ganze Reich, besonders aber für den Fränkischen Kreis, die gefährlichsten Folgen haben würde, ja welche, ohne Einwilligung des ganzen Reichs, nicht einmal Statt finden könnte? — Diese und andere Fragen sind Nebendinge; nicht so, bester Freund? wir wollen uns daher auch nicht weiter dabey aufhalten.

Aber Sie haben doch die Nachschrift in der Churbrandenburgischen Gesandtschaftlichen Vorlegung der jetzigen Lage ꝛc. ꝛc. gelesen? So bald dieses ist, so haben Sie auch schon die bündigste, und zugleich die einfachste Wiederlegung voran- geführter vermeyntlichen Gründe gelesen. Kayser Friedrich III. und gesammtes Reich bestätigten den Hausvertrag Churfürst Albrechts von Brandenburg. Sie bestätigen aber auch zugleich ausdrücklich

„alle Einung, Ordnung und Satzung, welche „Churfürst Albrecht noch ferner bey seinem Le- „ben oder nach seinem Tode, auch dessen Söh- „ne, oder ihre männliche Erben des Geschlechts „für und für machen würden, in allen ihren „Punkten, Meynungen und Artikeln, als sie „von Wort zu Wort begriffen und geschrieben „stehen, und fürter unter ihnen begriffen und „geschrieben werden mögen, gleicherweise als „ob sie in dem Brief gänzlichen gesetzt wären.“

„Auch wiederrufen wir (heißt es weiter) aus „rechtem Wissen alles das, das dawider von „Uns, Unsern Vorfahren und Nachkommen „am Reich gegeben wäre, oder würde, denn „dasselbe alles und jedes ob es gegeben wäre, „oder

„oder würde, erklären wir alsdann, und dann „als jetzo mit zeitigen Rath der vorangeregten, „und Vollkommenheit Kayserl. Gewalt, in „Kraft dis Briefs, kraftlos und unbündig. „Und gebieten darum allen und jeglichen Chur„fürsten, Fürsten ꝛc. ꝛc. ernstlich und vestiglich, „daß sie die obgenannten — Markgrafen und „ihre obgemeldete Erben, an solchem allen, wie „obbegriffen ist, nicht hindern, oder irren in „keine Weise, sondern sie dabey getreulich und „verständlich handhaben, schützen, schirmen „und bleiben lassen, bey tausend Pfund löthi„ges Golds unablässlicher Pön, halb in Unsere, „und Unserer Nachkommen Kayserl. Kammer, „und halb den Markgrafen und ihren Erben zu „bezahlen, so oft das überfahren würde ꝛc. ꝛc.

S. Betracht. über die Successſ. Ordn. in den Brandenb. Fürstenth. im Fränkisch. Krayse. Beyl. No. II.

Aus diesem Auszug der K. Friedrichschen Bestätigung fließen folgende unwidersprechliche Sätze:

„Jedem Nachkommen Churfürst Albrechts von Brandenburg ist erlaubt, Verträge und Einungen mit den übrigen Agnaten nach Gefallen zu schließen.“

„Ein solcher Vertrag bedarf keiner weitern Bestätigung von Kayser und Reich, weil dieses schon im Voraus zu allen Verträgen dieses Hauses für und für ertheilet ist.“

„So

„So bald Sie also unter sich einig sind, hat sich kein Dritter um ihre Hausangelegenheiten zu bekümmern."

„Und wenn ja sich jemand einfallen lassen wollte, Sie an Ausübung dieser Befugniß zu hindern: So ist solches im Voraus vor kraftlos und unbündig erkläret worden."

„Noch nicht genug! Wenn Sie von Jemand daran behindert werden wollen; so ist Churfürsten und Fürsten ernstlich gebothen, sie dabey getreulich zu handhaben, zu schützen und zu schirmen."

„Und endlich sollen die Uebertretere dieses Kayserlichen mit Einstimmung des Reichs gegebenen Befehls in eine Strafe von 1000 Pfund löthigen Goldes verfallen seyn."

Nach diesen Befugnissen haben also des Königs von Preußen Majestät mit Beystimmung der Agnaten, Sich über die künftige Erbfolge in die Fränkische Markgrafthümer nach eigenem Gefallen im J. 1752 vergleichen können. Sie haben auch keiner weitern Kayserl. Bestätigung dieses Vergleichs von nöthen gehabt. Da Sie aber demohngeachtet durch den Wiener Hof an Ausübung dieser Befugniß behindert werden wollen; so ist das ganze Reich verbunden, Sie dabey zu schützen und zu handhaben. Der K. K. Majestät hingegen sind in die geordnete Strafe von 1000 Pfund löthigen Goldes verfallen.

Fügen Sie noch hinzu, daß bereits Beyspiele von dergleichen mit der Hausordnung Churfürst Albrechts nicht übereinstimmenden Familienverträgen

trägen vorhanden sind, ohne daß Kayser und Reich sich dagegen auflehnen zu müssen, geglaubet hätten: So wird Ihnen um so weniger ein Zweifel in Ansehung vorangeführter Sätze übrig bleiben. Wir lesen z. E. in Köhlers Münzbelustigung II. Th. Nürnberg 1730. pag. 139.

„Ob nun wohl die Churfürsten Joachim der I. „und II. von diesem Statuto familiæ (Alberti „Achillis) abgeschritten, so hatten sie doch da„bey selbst gestanden, daß solcher hochbetheuer„ter väterlicher Vertrag allewege in seinen Werth „und Bestand festiglich bleiben, und demselben „durch die willkürliche getroffene Vergleichung „mit ihren Söhnen nichts benommen seyn sollte, „sintemal die beyderseits geschehene Verände„rung mit gutem Wissen und Willen der Söh„ne geschehen, als in deren Willkühr es gestan„den dergleichen vorzunehmen ꝛc. ꝛc."

Betrachten Sie nun auch noch Se. Königl. Majestät von Preußen als Churfürsten des Reichs, der sich des Privilegiums der goldnen Bulle zu erfreuen hat. Dieses allein müßte schon hinreichend seyn, ihn zu einer solchen Erwerbung, wenn sie seinem Hause selbst gänzlich fremd wäre, zu berechtigen, so bald ihm dabey keine ältere Verordnung und kein Widerspruch der jetzt lebenden Agnaten im Weg stünde.

Und endlich ist nicht in Abrede zu stellen, daß obige Aeußerungen des Wiener Hofs einige Sätze enthalten, von welchen man mit mehr Grund, als von der Churbrandenburgischen Erbfolge in die Fränkische Markgrafthümer sagen kann, daß

solche und deren Folgen für das Reichssystem höchstbedenklich und gefährlich seyn würden, wenn das Haus Oesterreich sie ohngescheut ausüben, und durch sein Beyspiel auch andere dazu autorisiren sollte.

Ein Churfürst des Reichs macht mit sämmtlichen Interessenten und Agnaten seines Hauses einen Vertrag, zu dessen Schließung Er erwiesenermaßen auf alle Weise, und um so mehr berechtiget ist, da der Gegenstand desselben ganz allein eine häußliche Angelegenheit betrift. Der K. K. Majestät aber, welche solche mit Ihrem Interesse und Absichten nicht übereinstimmend finden, halten sich für berechtigt, sich schon im Voraus gegen dessen künftigen Vollzug zu setzen.

Um Ihrer Widersetzlichkeit desto mehr Nachdruck zu geben, senden Sie eine Armee an die Gränzen eines andern benachbarten Churfürsten, mit dem Bedeuten, daß er entweder die Hälfte seiner Lande gutwillig abtreten, oder gewärtig seyn sollte, sich auch der andern Hälfte entsetzt zu sehen. Sie nehmen Besitz von dem geforderten Antheil, und entbieten Sich, nach Verlauf von 9 Monaten auf die großmüthigste Weise, diese Lande ihrem rechtmäßigen Eigenthümer wieder einzuräumen, so bald der andere Churfürst sich feyerlich verbinden würde, dem mit seinen Agnaten geschlossenen Vertrag zu entsagen, und sich die Vorschriften des Hauses Oesterreich gefallen zu lassen.

Es kann also kein Stand des Reichs mit den Gliedern seines Hauses einen Vertrag schließen,

es

es sey denn, daß solcher zuvor mit dem Interesse des Hauses Oesterreich für übereinstimmend erachtet worden sey.

Ein Bürger vergleicht sich mit seinen Freunden über diesen oder jenen Gegenstand, und Niemand hat was dagegen einzuwenden, so bald die Familie unter sich einverstanden ist. Ein Stand des Reichs hingegen muß sich erst der Genehmigung des Kaysers und NB. des Hauses Oesterreich versichern, wenn sein Vergleich gültig seyn soll.

Läßt er dieses aus der Acht, und behauptet dennoch die Gültigkeit seines Vergleichs; so kann das Haus Oesterreich sich in so lange der Lande eines andern Reichsstands bemächtigen, bis dieser sich seinen Machtsprüchen gefügt hat.

Inzwischen wird das ganze Reich zur Hülfe gegen diesen widerspenstigen Reichsmitstand aufgerufen, weil das ganze Reichssystem darunter leiden würde, wenn dieser das Recht behaupten sollte, einen gültigen Vertrag zu schließen, ehe noch das Haus Oesterreich solchen dafür erkannt hätte.

Unsere Vorfahren klagten über den Verfall der Zeiten. Was sollen denn wir sagen? — —

Andere Betrachtungen übergehe ich mit Stillschweigen, weil ich glaube, daß das bisher angeführte schon hinreichend seyn wird, meinen Freund ein gründliches Urteil über den großmüthigen Vorschlag des Wiener Hofs fällen zu lassen. Ich erwarte solches mit Verlangen, und bin 2c. 2c.

Untersuchung, was es nach dem Absterben Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, Maximilian Josephs, mit dem Reichslehen, dem Kayserl. befreyten Landgericht Hirschberg, für eine Beschaffenheit habe. 1778.

§. 1.

Es ist allbereit eine weltkündige Sache, daß nach dem Absterben Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, Maximilian Josephs, als des letzten männlichen Zweiges der Wilhelminischen Linie, ein Kayserl. Patent öffentlich bekannt gemacht worden, vermöge welchen alle Reichslehen, welche seither bey dem Churhause Bayern gewesen, als eröffnet und dem Reiche als ein Eigenthum anfällig erklärt wurden. (*a*) Zu diesem Ende erhielten Se. Excellenz, Herr Adam Franz Reichsgraf von Hartig, den allergnädigsten Auftrag, solche Reichslehen im Namen Sr. Röm. Kayserl. Majestät in Besitz zu nehmen, und von den neuen Unterthanen den Eyd der Treue und die Huldigung zu empfangen.

(*a*) Dieses Patent ist zu Wien den 16. Jänner 1778. ausgefertiget worden, und fängt also an: „Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. Entbieten und thun kund allermänniglich: Nachdem die von des jüngsthin verstorbenen Churfürsten in Bayern, Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

§. 2.

§. 2.

Dieser allergnädigste Befehl, so viel wir wissen, ist allerdings auf das genaueste vollzogen worden. Indessen aber hat man Zeit und Weile gehabt, die Bayerischen Archive was fleißiger durchzusuchen, und zu sehen, ob sich keine briefliche Documenten vorfinden ließen, die dem wahren Grunde der Sache den Ausschlag geben könnten. Es ist dermal kein Geheimniß mehr, wie viele Widersprüche daraus entstanden. Jeder Theil suchte seine vermeynten Rechte zu vertheidigen; ja wir erhalten noch täglich über das Bayerische Successionsrecht neue Staatsschriften; und wenn den öffentlichen Zeitungen zu glauben ist: so werden sogar in Wien und Göttingen auf den Universitäten öffentliche Vorlesungen darüber gehalten.

§. 3.

Wir wollen uns in die Hauptstreitigkeit selbst gar nicht einlassen. Nur auf einen einzeln Gegenstand richten wir unser Augenmerk, den wir in dieser gegenwärtigen Schrift untersuchen werden. In dem Kayserl. Patent ist unter andern Reichslehnen auch das Kayserl. befreyete Landgericht Hirschberg als ein apert gewördenes Reichslehn erkläret worden. So viel Schriften seither im Druck erschienen sind: so hat dennoch keine diesen Punkt berührt und streitig gemacht. In dieser Schrift nun soll bewiesen werden, daß besagtes Landgericht nichts weniger, als dem Kayser und Reiche apert geworden: es soll bewiesen

werden, daß nur Carl Theodor, unser glorwürdigst regierender Churfürst und gnädigster Landesvater, als nächster Agnat, solches überkommen müsse. Unsere Gründe werden wir sowol aus der Geschichte, als dem Lehnsrechte herholen, und beweisen.

§. 4.

Die Entscheidung dieser Frage ist nicht nur für die Churpfalzbayerische und Zweybrückische Häuser sehr interessant, sondern auch für andere Reichsstände, welche in dem Hirschbergischen Land-Gerichtsbezirke ansehnliche Güter und Unterthanen besitzen, und deswegen mit dem erloschenen Chur-Hause Bayern in Ansehung der Landesgerichtbarkeit Recesse geschlossen haben. Sollte die Apertur dieses Reichslehens anerkannt werden, wie leicht könnten nicht Se. Röm. Kayserl. Majestät mit der Zeit dergleichen Verträge als ungültig verwerfen, aus dem Grunde, weil sie zum Nachtheil seiner Kayserlichen Rechte wären gemachet worden. Welche Streitigkeiten werden nicht alsdenn wieder rege gemacht? Und nach langen Plackereyen und Schriftwechseln, wie viele kostbare Processe würden geführt, und unerschwingliche Geldsummen bey diesen höchstbedenklichen Zeiten unnütz verwendet werden!

§. 5.

Es wird nicht überflüßig seyn, wenn wir zur mehrern Klarheit eine genaue und authentische Beschrei-

schreibung von dem Bezirke und Umkreise des Hirschbergischen Landgerichts voraussetzen, ehe wir zur Hauptsache selbst schreiten. So wie es noch im Jahre 1551. am Sonntag Lätare auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Herzogen zu Ober- und Nieder-Bayern, von 9 adelichen Rittern und 4 Hofjunkern ist beritten und verkündiget worden, sind noch die Protocolle bey dem Landgerichtsarchive vorhanden, daraus wir unsere Beschreibung entnehmen (*b*).

(*b*) Die adelichen Ritter waren Stackins von Lichtenstein, Kammerrath; Georg von Haßlang, Pfleger zu Ingolstadt; Alexander von Wildenstein, Pfleger zu Riedenburg; Dionysius von Schellenberg, Pfleger zu Aichach; Christoph von Cammer, Pfleger zu Pfaffenhofen; Georg von Gumppenberg, Pfleger zu Neustatt; Walther von Edenberg, Pfleger zu Abach; Heinrich von Muggenthal, an Statt seines Vetters Wernher, Pflegers zu Vohburg; und Melchior von Eglofstein, Pfleger zu Dietfurt. Diese sind von Ingolstadt ausgeritten acht ganzer Tage nach einander, und alle Tage beynahe 6 Meil Wegs, bis sie den ganzen Bezirk umritten.

§. 6.

Bemeldte Gränzen gehen von dem Kloster Pfrüfling an nach der Donau aufwärts bis gegen Neuburg am Ried; von dorten bis an das Kloster Bergen zum Ottenberger Forst nach Obereichstädt gegen Schernfeld; dann vor dem Weißenburger Wald bis gegen Neßling,

Neuhausen, Walnding, Altenheydeck und Mauck; von dannen auf der Nürnberger Straße gegen Roth in die Rednitz; und diesem Flusse abwärts für Schwabach, bis sich die Rednitz und Schwarzach vereinigen. Darnach die Schwarzach aufwärts bis gegen Achenbruck, Burgthann und Rasch; ferner den Raschbach auf bis gegen Sterkelberg durch das Dorf, der Landstraße nach bis gegen Trautmannsdorf, Thierstein, und die hintere Laber, den Fluß ganz abwärts, bis er bey dem Kloster Pfrüfling in die Donau fällt. Was also beynahe zwischen den Flüssen der Laber, Donau, Rednitz und Schwarzach von Städten, Märkten, Schlössern und Stiftern liegt; dieß alles gehörte ehemals unter das Landgericht Hirschberg.

§. 7.

In diesem sehr beträchtlichen Landesdistrikt besitzen nunmehr viele Reichsstände ansehnliche Güter. Außer den Bayerischen und Pfalzneuburgschen Antheilen haben ebenfalls das Hochstift Eichstett; das Markgrafthum Anspach; der Deutsche Orden, und die Reichsstädte Nürnberg und Weißenburg, Schlösser und Dorfschaften darinn, worüber sie die Immediatät prätendiren, welche sie theils durch Kayserliche Freyheitsbriefe, theils durch Verträge, und endlich auch durch die Verjährung erhalten haben.

§. 8.

Bevor aber das Churhaus Bayern in den Besitz dieses bemeldten Landgerichts gekommen, haben es die Grafen von Hirschberg inne gehabt, und zwar bis auf das Jahr 1305., in welchem Jahre Gebhard, der letzte Graf seines Namens und Stammes, mit Tode abgieng. Weil nun besagter Graf alle seine Allodialgüter an das Hochstift Eichstätt durch ein förmliches Testament vermachte; entstunden heftige Streitigkeiten zwischen den Herzogen aus Bayern, Rudolph und Ludwig einer Seits, und dem Bischofe von Eichstätt andrer Seits. Dieser prätendirte dem Schankungsdocumente zufolge alle vom besagten Grafen hinterlassene Land und Leute; jene hingegen machten nicht nur auf das Landgericht, so ihnen schon in der letzten Willensmeynung Graf Gebhards von Hirschberg vorbehalten war, (c) sondern auch jure sanguinis auf alle andere Güter Anspruch. Diese Streitigkeiten wurden endlich durch eine Compromissorialsentenz, die von beyden Theilen anerkannt wurde, gütlich beygelegt, also zwar: daß von den hinterlassenen Gütern des letzten Grafen von Hirschberg diejenigen Ortschaften, welche in dem Schiedsspruche ausdrücklich benamset sind, dem Hochstifte Eichstätt nebst der Dorfsherrlichen Gerichtsbarkeit, und ihren anklebenden Rechten verbleiben sollen; den Herzogen aus Bayern, Rudolph und Ludwig, aber soll die Grafschaft Hirschberg und das ganze

Landgericht, sammt allen den Rechten, die dazu gehören, nebst der Voigtey zu Tollenstein über die Güter des Klosters Bergen zukommen (*d*).

(*c*) In verbis: „Excepto duntaxat provinciali judicio: idem domino feudi, ad quem de jure pertinet, salvum per omnia reservamus.„ S. Joh. Heinrichs von Falkenstein Cod. dipl. pag. 125.

(*d*) In verbis: „Und von den Gütern ist des ersten outzgenommen unser Grafschaft, die uns ledig ist worden, mit dem Landgericht, und allem dem Recht, daz darzu gehört, und welche Recht die Grafschaft haben solt, der soll man fragen, an der Landschrauen in der Grafschaft; uns ist auch ouzgelazzen die Voigtei zu Tollenstain ober des Klosters Gutt zu Pergen. Ebendaselbst pag. 131.

§. 9.

Aus diesem erhellet dann, daß die ersten Erwerber dieses Hirschbergischen Landgerichts die beyden Brüder Rudolph und Ludwig, Herzoge aus Bayern, gewesen, welche sich nachgehends in zwo Linien abgetheilet, wovon die Rheinpfälzische Rudolphen, und die Bayerische Ludwigen zu ihrem Stifter haben. Ferner ergiebt sich, daß dieses Reichslehen bey beyden Linien gemeinschaftlich verblieben, bis endlich zwischen den Bayerischen Herzogen selbsten eine Landestheilung geschehen, und Pacta mutuæ succeſſionis sind errichtet worden.

§. 10.

Und dieses geschah im Jahre 1329 zu Pavia, wo die Pfalzgrafen Ruprecht und Rudolph mit Kayser Ludwig und seinen Söhnen eine Erbtheilung ihrer Länder festgesetzet, welche nachgehends von dem sämmtlichen Hause Bayern jederzeit als eine pragmatische Sanction angesehen, und gehalten worden. In diesem Theilungsbriefe hat man in Ansehung des Landgerichts Hirschberg folgendes verordnet: „Sy (die Herzogen aus „Bayern) sullen auch alle die Landgericht besitzen, „die zu der Grafschaft Hirschberg gehörent: Und „damit süllen wir (die Pfalzgrafen bey Rhein) „unser tail: Und Unser Erben nichts ze schaffen „haben, doch sullen wir unser tail: Und unsere „Erben alle andre Gericht in unsern Tail richten, „oder unser Ambtleut (*e*). Kraft dieser Verhandlung ist zwar das Landgericht Hirschberg auf die Bayerische Linie hinüber gefallen, doch so, daß sie über den Pfälzischen Antheil niemals Macht haben soll besagte Gerichtsbarkeit auszuüben. Und wenn sie gleich über die abgetretene Güter und Leute gegen einander Verzicht gethan: so haben sie dennoch allezeit ihre Hausverträge mit dem Vorbehalt einer eventuellen Succeßion verclausilirt (*f*). Auf solche Art sind das ganze Herzogthum Bayern; die Pfalzgrafschaft bey Rhein und andere Reichslehen, in so fern es keine feuda linealia sind, zu einem beständigen, unzertrennlichen, und unveräußerlichen Familienfideicommiß erwachsen, und zwar solchergestalten,

daß

daß alle Besitzungen des Churhauses Bayern in dem ganzen Umfange allen Linien des Hauses Pfalz als eine Erbschaft zugehören, und ihnen müssen überlassen werden.

(e) S. Unterhandlungen und Briefwechsel zwischen den Wiener und Berliner Höfen wegen den Bayerischen Successionsangelegenheiten pag. 5.

(f) Ebendaselbst pag. 5 und 7.

§. 11.

Diese Hauspacta und Erbverbrüderung sind nicht nur in Ansehung des ganzen Herzogthums Bayern, sondern auch in Ansehung der Reichslehnen wiederum im Jahre 1766 von Churbayern gegen Churpfalz erneuert, und beschlossen worden, wozu der Vertrag von Pavia das Grundgesetz war, nach welchem man die pacta mutuæ succeſſionis eingerichtet. In Betreff der Reichslehen heißt es von Wort zu Wort also: „5to Wir haben uns in gleichen Wegen denen „sonderbaren Reichslehen, so Wir neben Unsern „übrigen Landen besitzen, und vom Römischen „Reich sonderbar zu Lehnen empfangen, in soweit „unterredt, und verglichen, daß auch dieselbe „in diesem pacto mutuæ succeſſionis eingeschlossen, „und ohne Unterschied darunter verstanden seyn „sollen, ob hernach primus acquirens die anfängliche Investitursbriefe nahmentlich für beede „Häuser und sämmtliche verbrüderte Agnaten, „oder nur überhaupt für seine Erben und Nachkommen erhalten, und angesucht hat; Wie Wir

„uns

„uns dann dessen, sowohl nach dem eigentlichen „Verstand gedachter Lehenbriefe, als auch in „Kraft der Kayserl. Wahlcapitulation, und nach „der Gewohnheit der bey andern altfürstlichen „Häusern hergebrachten üblichen Observanz allerdings, doch dem Lehensherrn im übrigen ohne „allen Schaden und Abbruch berechtiget zu seyn „erachten (*g*).“

(*g*) Ebendaselbst pag. 12 und 13.

§. 12.

Nun wird es wohl nicht mehr schwer seyn die Frage zu entscheiden, ob das Landgericht Hirschberg Sr. Röm. Kayserl. Majestät, und dem Reiche als eröffnet heimgefallen sey, oder ob es auf die von der Rudolphinischen Linie absteigende Agnaten hinüber gehen müsse. Da es natura & qualitas feudi erfordert, daß von dem ersten Erwerber alle absteigende Linien einander ab intestato succediren; und da es oben ist bewiesen worden, daß die beyden Brüder Rudolph und Ludwig des Pfälzischen und Bayerischen Hauses gemeinschaftlich besagtes Lehen erworben: so fließet von sich selbst unwidersprechlich daraus, daß nach dem Abgang der Ludovicischen Linie, die wirklich mit dem Tode unsers theuersten Churfürsten Maximilian Josephs den 30. December voriges Jahr erfolget ist, niemand andrer, als Se. dermal glorwürdigst regierende Churfürstl. Durchlaucht Carl Theodor in besagtes Reichslehen eintreten und succediren könne und müsse. Alles die-

dieses gründet sich nicht nur in der Geschichte, und dem Lehensrechte, sondern auch in der hergebrachten Gewohnheit des deutschen Reichs, und dem allgemeinen Successionsrechte des sämmtlichen altfürstlichen Bayerischen Hauses selbsten. Folglich können Se. Churfürstl. Durchlaucht Carl Theodor die Belehnung des Hirschbergischen Landgerichts nicht als eine neue Gnade ansehen, sondern selbe von Sr. Röm. Kayserl. Majestät aus unwidersprechlichen Rechtsgründen federn, und begehren.

IV. Re-

IV.

Recensionen.

Beschluß der Recension der Wiener Hauptschrift: Ihro K. K. Ap. Majestät Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge in der wahren Gestalt vorgeleget u. s. w. *)

„Alle bisherige Betrachtungen, fährt der Herr Verf. „S. 58. fort, konnten Ihro Kayserl. Königl. Ap. Maj. „unmöglich bewegen, diesen Vergleichsplan anzunehmen, „und was Ihre selbst eigenen Vorschläge betrifft, so wa„ren sie so deutlich und bestimmt, als es die Natur der „Sache nur immer erlaubte. Denn Ihro Maj. wollten „Dero Rückfallsrechten auf die Bayerische Allodialverlas„senschaft entsagen; die Erfüllung des Herzogl. Mecklen„burgischen Verlangens war offenbar nicht in der Macht „der Kayserinn-Königinn Majestät. Es bliebe also nichts „anders als das Churpfälzische Haus, das ist, die Königl. „Preußischer Seits aufgestellte Frage übrig, wie ernann„tes Haus im Stande sollte gesetzt werden, die Sächsische „Allodialansprüche zu befriedigen? Ihro Kayserl. Königl. „Majestät hätten diese Frage nach allem Rechte dahin „beantworten können, daß die erwähnten Ansprüche nach „obiger Voraussetzung Sie nicht im geringsten betreffen, „daß Sie sich an Ihre Rechte und an den hierüber mit „Churpfalz geschlossenen Vertrag hielten, folglich dem „Haupterben lediglich überlassen müßten, wie er sich mit „dem Allodialansprecher abzufinden für thunlich und billig „finden dürfte. Diesem ungeachtet haben der Kayserinn„Königinn Majestät die feyerliche Versicherung ertheilet, „daß sie dem Churpfälzischen Hause den alten Besitzstand „der

*) S. des dritten Theiles erstes und zweites Stück dieser Materialien, S. 158.

„der sämmtlichen Böhmischen Lehne in der Oberpfalz wie„der einräumen, daß Sie Ihren Königlichen Böhmischen „Lehns- und sonstigen Gerechtsamen auf einige Bezirke in „Sachsen entsagen, daß Sie bey Zustandbringung eines „oder des andern in dem Vertrage mit Churpfalz vorbe„haltenen freywilligen Austausches diesem Hause noch „mehrere Begünstigungen eingestehen werden." So weit der Herr V. Man muß aber weder die Königl. Preußischen Staatsschriften, noch auch die zwischen beyden Höfen gewechselten Staatsacten und Memoires gelesen haben, wenn man bey dieser ganzen Vorstellung nicht eine falsche Vorspiegelung der Umstände wahrnehmen sollte. Bey dem Lauf der Unterhandlung war hiervon gar nicht die Rede, daß der Kaiserinn-Königinn Majestät das Haus Mecklenburg oder das Churhaus Sachsen wegen seiner Allodialforderungen befriedigen sollten: sondern es wurde nur gesagt: daß da die Kayserinn-Königinn dem Herren Churfürsten von der Pfalz einen großen Theil der Bayerschen Erbschaft entrissen; so werde derselbe außer Stand gesetzt den Allodialerben zu befriedigen. Eben so wenig war der Meklenburgische Anspruch auf Leuchtenberg ein Gegenstand der Unterhandlung: sondern der Hauptgegenstand war vielmehr dieser, da die Convention vom 3. Januar sich auf ungültige Rechte und Ansprüche gründet, so muß Niederbayern der von Oesterreich in Besitz genommene Antheil des Herzogthums der Oberpfalz geräumet werden. Ob, wenn und auf welche Art diese Räumung erfolgen solle? hierüber erwartete man eine bestimmte Antwort von Seiten des Wiener Hofes. Da man sich aber auf die Beantwortung dieser Frage, welche den ganzen Fortgang der Unterhandlung bestimmen mußte, gar nicht einließ, sondern von lauter Nebengegenständen redete, durch welche man der Beantwortung jener Haupt-Frage auszuweichen suchte: so mußte nothwendig die Erklärung des Wiener Hofes, der H. V. mag sie nun analysiren wie er will, dunkel und unbestimmt ausfallen. — Es war daher nicht zu bewundern, wie der H. V. S. 60. glaubt, daß des Königes Majestät sich bey Beantwortung

der

der Nebendinge nicht beruhigten, sondern eine entscheidende Antwort über die Hauptfrage in Ihrem Memoire vom 13 Junius verlangten. Der H. V. glaubt, (S. 61) „daß diese dictatorische Fragen theils in voraus wären „beantwortet worden, theils von Ihrer Kayserl. Königl. „Majestät hätten beantwortet werden können." Jeder Unpartheyische wird in der Aufwerfung der Fragen Sr. Königl. Majestät von Preußen, auch nicht den geringsten Anschein eines dictatorischen Ansehns antreffen. Sollten diese Fragen so weitschweifend, dunkel und unbestimmt abgefaßt werden, wie die Antworten des Wiener Hofes; so konnte die schon einige Monate fortgesetzte Unterhandlung, noch Jahre dauern. Freylich verlohr der Wiener Hof, zumal wenn die Armeen auseinander gehen wollten, nicht das mindeste hierbey; denn er war im Besitz und hatte seine Absichten ausgeführet. Vielleicht schienen diese Fragen auch darum dictatorisch, weil sie gerade den delicaten und wesentlichen Punct der ganzen Unterhandlung, auf welchen sich einmal die Kayserinn-Königinn nicht einlassen wollte, die Räumung Bayerns betrafen. Die erste Frage des Monarchen war: **Was man von Bayern zu behalten und wieder zu geben gemeinet sey?** Der H. V. sagt, „diese Frage sey in der mit Churpfalz geschlossenen Convention vorlängst durch das Versprechen beantwortet, daß alles zurück gestellet werden soll, „was durch documentirte Beweise als zu dem Antheil des „Herzogs Johann nicht gehörig wird gezeiget werden." — Diese Beantwortung ist eine offenbare Verdrehung der Königl. Preußischen Anfrage: Da einmal, während der Unterhandlung, die Ungültigkeit der Oesterreichischen Ansprüche war erwiesen, auch von Seiten des Wiener Hofes schon in so weit erkannt worden, daß man gewisse Grundsätze der Convenienz auf die Regulirung dieser Streitigkeit anzuwenden wünschte: so kann ja diese Antwort keine bestimmte Erklärung auf die Königl. Preußische Anfrage seyn. Der eigentliche Sinn dieser Anfrage erhellet ja aus der ganzen Staatsunterhandlung. Da nemlich die Kaiserinn-Königinn nicht ganz Niederbayern behalten kann; so

will man wissen, welche Districte Sie zu behalten gedenket. Noch mehr verfällt der Herr V. S. 61. in einen ganz declamatorischen und unschicklichen Ton; denn indem der Preußische Monarch fragte: ob man sich gefallen lassen wolle, die Bayersche Succeßion mit Sr. Majestät dem König zu reguliren? so war wohl der Sinn dieser Anfrage kein anderer, als daß man wünsche, sich zur Erleichterung der Unterhandlung, mit dem Wiener Hofe über die zwischen ihm und den Bayerschen Erben streitige Punkte durch Präliminairpunkte in voraus zu vereinigen, um sie hiernächst den Interessenten vorlegen zu können. Die Regulierung des streitigen Gegenstandes, aus diesem Gesichtspunkte war ja die ganze Absicht, wegen welcher des Kaysers Majestät die Unterhandlung in ihren Briefen verlangt hatten. Wie konnte also diese Anfrage, die außerordentlichste von der Welt seyn? und wie kann der Herr V. so wunderbar fragen: (S. 61.) „Wie sollten sich denn Ihre Kayserl. Königl. Apost. Maj. „anmaßen, mit Sr. Königl. Preußischen Majestät „fremde Gegenstände zu reguliren? Wie konnten und soll„ten Ihre Majestät sich anmaßen, mit dem Berliner Hof „zu reguliren, daß Seine Kayserl. Majest. und das ge„sammte Reich dem Herzogl. Mecklenburgischen Hause „eines oder das andre von den durch den Hintritt des „Höchstseligen Churfürsten erledigten Lehnen verleihen soll„ten? Wie konnten und sollten Sie sich anmaßen, mit „dem Berliner Hof zu reguliren, daß Se. Kayserl. Ma„jestät und das gesammte Reich die eröffneten Lehn in „Schwaben, so wie die Herrschaften Mindelheim und „Wiesensteig dem Sächsischen Hofe ertheilen sollten? „Wie konnten und sollten Sie sich anmaßen, mit dem „Berliner Hofe zu reguliren, was und wie viel Seine „Churfürstl. Durchl. zu Pfalz dem Churhause Sachsen „wegen seiner so sehr übertriebenen Allodialforderungen „sowohl in natura überlassen, als in Gelde vergüten soll„ten?" — Zu welchen Widersprüchen hat diese rednerische Figur den Herrn V. verleitet! War ihm denn nicht aus den zwischen beyden Höfen gewechselten Staatsacten

mehr

mehr bekannt, und hatte derselbe bereits vergessen, was er S. 49. dieser Deduction geschrieben, daß nemlich selbst der Wiener Hof es war, welcher den Entwurf eines Präliminartractats vorlegte; daß es der Wiener Hof war, welcher sich anmaßete präliminariter mit Sr. Königl. Majestät zu reguliren, welche Lande der Herr Churfürst von der Pfalz behalten sollte; daß eben dieser Hof es war, welcher in seinem Präliminarvortrag die Regulirung der eröffneten Reichslehne in Bayern und Schwaben, und die Verleihung der Erbherrschaften Mindelheim und Wiesensteig an den Herrn Churfürsten von Sachsen vorschrieb? Der Herr V. beschreibt weiter S. 63 und 64. die zuletzt erfolgte Aufhebung der Unterhandlung und die Eröffnung des Krieges; Umstände, die bekannt sind! Hierauf wendet er sich wieder zur vermeintlichen Widerlegung der Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen an Ihre Hohe Mitstände u. s. w. In selbiger heißt es ferner: „Wenn man diese kurze und getreue Erzählung „desjenigen, so zwischen den Höfen von Berlin und Wien „über die Bayersche Erbfolge vorgegangen, mit den von „beyden Theilen gewechselten Schriften verbindet; so „wird sich die unpartheyische Welt von der Wahrheit fol„gender Punkte überzeugen: 1) daß Se. Königl. Maj. „von Preußen an der Bayerschen Successionsangelegen„heit Antheil genommen, weil Sie überzeugt sind, und „andre überzeugen können, daß der Kayserinn-Königinn „Majestät Ihr ungegründeter Anspruch auf einer unrichti„gen Seite ist vorgestellet worden." — Der Herr V. antwortet: „Welche Aussicht für die Aufrechthaltung der „deutschen Freyheit und der Gerechtsamen aller Reichs„stände, wenn Se. Königl. Preußische Majestät, um sich „in alle fremde Geschäfte nach Belieben einzudringen, al„les nach Ihren Absichten zu leiten, und zuletzt mit Ge„walt der Waffen durchzusetzen, weiter nichts als die Be„hauptung nöthig haben sollten, daß Sie so und nicht an„ders überzeugt sind!" — Ohnstreitig wird es eine sehr glückliche Aussicht in der Zukunft für unsere Reichsverfassung und für die Rechte der mindermächtigen Reichsstände

 seyn,

seyn, wenn in Deutschland immer solche patriotische und mächtige Reichsstände, als des Königes von Preußen Majestät, seyn werden, die sich dem Wiener Hofe bey ungerechten Vergrößerungen widersetzen und das Gleichgewicht im Reich erhalten helfen. Wäre dem Wiener Hofe dieser ungültige Anspruch glücklich von statten gegangen: so würde man gewiß in der Zukunft bey ähnlichen Successionsfällen der Reichsstände, mehr alte Lehnscheine vorgebracht, und zuletzt überall haben miterben wollen! In der preußischen Erklärung heißt es weiter: „2) Daß „ohngeachtet dieser wichtigen Betrachtungen, Se. Königl. „Majestät von Preußen dennoch um den Ruhestand zu er„halten, ganze fünf Monate zu einer Unterhandlung ange„wendet." — Die Antwort des Herrn V. S. 66. ist: „Da einem einzeln Reichsstande unmöglich das geringste „Recht gebühren kann, sich als Kläger oder gar als Rich„ter in einer Angelegenheit darzustellen, die ihn und sein „Haus auf keine Art betrifft, so war es von Seiten des „Kayserl. Königl. Hofes nicht Schuldigkeit, daß man sich „in Erläuterungen seiner Ansprüche und Gerechtsame gegen „einen Hof eingelassen hat, der keine fordern konnte." — Dies sind in der That ganz fürchterliche Grundsätze des deutschen Staatsrechts, daß es dem dritten Reichsstand nicht einmal erlaubt seyn soll, eine Anfrage an den Wiener Hof wegen Unterdrückung der Rechte seiner Mitstände zu thun. So verfuhr Kayser Ferdinand der Zweyte gegen den König von Dännemark Christian den Vierten, als Herzogen von Hollstein, da derselbe wegen Unterdrückung der Protestanten, Vorstellungen that: Ferdinand wunderte sich auch, wie dieser König Antheil an Angelegenheiten nehmen wollte, die sein Haus nicht betreffen. Allein, wie schildert auch die Reichsgeschichte diesen Kayser? Ferner wird 3) in der Königl. Preußischen Erklärung gesagt: „daß Se. Königl. Majestät in gleicher Absicht Ihrer K. K. „Majestät, in Betrachtung der Natur der Ansprüche, im„mer sehr vortheilhafte Vorschläge gethan u. s. w." Der Herr V antwortet S. 66: „wie die Vorschläge Sr. Kön. „Preußischen Majestät beschaffen sind, und daß sie die

„gänzliche

„gänzliche Zernichtung der Rechte und Ansprüche des „Kayserl. Königl. Hofes, und auf einer Seite zwar die „Begünstigung, jedoch auf der andern eine desto größere „Bedrückung des Churpfälzischen Hauses, in der Haupt„sache aber einzig und allein die Beförderung der selbst„eignen Vergrößerungsabsichten (S. 67.) zum Endzweck ha„ben, ist bereits umständlich erwiesen worden." Auf welcher Seite? möchte man wohl hier den Herrn V. fragen. Da der Wiener Hof von der Bayerschen Erbschaft auch nicht ein Dorf mit Recht fordern kann, so war die Abtretung einiger Distrikte, welche als ein Opfer der Erhaltung der Ruhe von Deutschland, (weil einmal durch die große Nachgiebigkeit des Herrn Churfürsten von Pfalz die ganze Sache eine üble Wendung erhalten,) dargebracht wurde, ein mehr als zu vortheilhafter Vorschlag für das Haus Oesterreich! Und welche Vergrößerungsabsicht soll denn in Ansehung der Bayerschen Erbfolge bey des Königs von Preußen Majestät zum Grunde liegen? Haben Sie denn nicht mehr als einmal erkläret, daß Sie einzig und allein die Rechte Ihrer Mitstände, die Sicherheit des deutschen Reiches zu erhalten wünschen, für Sich und Ihr Haus aber nichts verlangen? 4) In der Königl. Preuß. Erklärung zeiget man weiter, „daß wenn Se. Königl. „Majestät geschehen lassen, daß man bey dieser Unterhand„lung die Sache wegen Anspach und Bareuth und den „Tausch mit der Laußnitz mit eingeflochten, solches blos „auf den eignen Antrag Ihrer K. K. Majestäten gesche„hen." Der Herr V. antwortet: „Da man schon seit „langer Zeit bedacht war, seine Macht durch die unbefug„te Gesetz- und Hausverfassungs-widrige Vereinigung „der beyden Markgrafthümer mit der Brandenburgischen „Primogenitur und durch den Austausch dieser Lande mit „den Lausnitzen so ansehnlich zu vermehren, so hat man „nun kein Bedenken, diesem ungeachtet zu behaupten, daß „man sich zur Miteinflechtung des erwehnten Gegenstan„des in die vorgewesene Unterhandlung gleichsam habe „erbitten lassen, und dieses noch dazu ohne einige Absich„ten von Vergrößerung und eignem Interesse. —

S. 66. behauptete der H. V. „daß kein einzelner Reichs„stand sich in Angelegenheiten, die sein Haus nicht betref„fen, mischen könne?" — Und nun frage ich zu diesen seinen angeführten Worten, welches Recht, welches Privilegium den Wiener Hof berechtiget, sich in die Succeßionsangelegenheit des dritten Reichsstandes einzumischen, mit Widersprüchen aufzutreten, und sich die Rolle des Richters anzumaßen? Und heißt dieses nicht ein Blendwerk machen, wenn man einmal diese Vereinigung der beyden Markgrafthümer mit der Chur als gültig erkennet, und ein andermal nach den Grundsätzen des Convenienz-Rechts, selbiger widerspricht, sie bestreitet, und als gefährlich vorstellen will. Man beweist 5) in der Königl. Preußischen Erklärung „daß die Vorschläge des Wiener „Hofes nicht haben angenommen werden können, weil sie „sich auf die Convention vom 3ten Januar bezogen, und „also die ungerechte Trennung und eine eben so willkühr„liche Austauschung Bayerns vestgesetzt." Der H. V. will S. 68. diese Worte widerlegen: „ob die Berliner „Vorschläge für den Kayserl. Königl. Hof höchst vortheil„haft waren, kann jedermann aus ihrer ebenfalls schon „vorgelegten Zergliederung urtheilen. Der Endzweck die„ser Vorschläge, wie man hier deutlich zu erkennen giebt, „geht einzig dahin, weder die sogenannte ungerechte Tren„nung von Bayern, noch die Convention vom 3. Januar „bestehen, das ist, weder den Ansprüchen und Gerechtsa„men des Kayserl. Königl. Hofes, noch seinem mit Chur„Pfalz geschlossenem Vertrage die geringste Würkung zu „lassen, folglich andurch alles Ansehn alles Interesse Ihrer „Kayserl. Königl. Appst. Majestät schlechterdings aufzu„opfern. Ein herrlicher Beweis von der höchsten Vor„theilhaftigkeit der Königl. Preußischen Ausgleichungs„Anträge. Was man übrigens mit der gar zu großen „Gefährlichkeit der Convention vom 3ten Januar sagen „will, weil sie nämlich die Austauschung und also den „Verlust von ganz Bayern für das Haus Pfalz nach „sich ziehen könnte, ist ganz unbegreiflich. Ist denn „nicht schon in dem Baadenschen Frieden dem Hause

„Bayern

„Bayern die unbeschränkte Freyheit einen Austausch seiner Länder gegen andere vornehmen zu können, bedungen worden?" Bey diesen letzten Worten müssen wir stille stehen; nicht nur der Herr V. dieser Wiener Deduktion, sondern auch verschiedene Oesterreichische Privat-Schriftsteller möchten gerne dem Theil des Publicums, von dem man freylich eine so tiefe Einsicht in die damaligen Staatshändel, und in die Geschichte der Unterhandlung des Baadischen Friedens nicht erwarten kann, vorspiegeln; als ob in selbigem die Trennung und Vertauschung Bayerns erlaubt worden wäre; der Artikel, es ist der XVIII. des am 7. Sept. 1714 zu Baaden zwischen Frankreich und dem Kayser Carl dem Sechsten und dem deutschen Reich geschlossenen Definitivtraktats ist dieser: „Wenn das Haus Bayern, nach seiner völligen Wiedereinsetzung für gut befinden sollte ein und anderes seiner Länder an andere zu vertauschen, oder zu verwechseln, wird Se. Allerchristlichste Majestät daran gar kein Hinderniß verursachen." Wenn man aber diesen Artikel auf die gegenwärtige Trennung Bayerns anwenden will: so muß man auch die bey der Staatsunterhandlung vorgefallene Umstände wissen. Denn diese können allein die wahre Aufklärung des Artikels ertheilen. Man wird alsbald sehen, wie wenig nach selbigen, dieser Artikel einen Beweiß enthält. Das Haus Oesterreich hatte eine ganz außerordentliche Zersplitterung und Verschenkung der Bayerschen Lande unternommen, nicht nur des eigentlichen Ober- und Niederbayerns, sondern auch aller Reichslehne und Erbherrschaften. Bey dem Friedenscongreß zu Rastadt 1713 verlangte König Ludewig XIV von Frankreich die völlige Restitution seines Bundesgenossen Maximilian Emanuels, Churfürstens von Bayern, und wollte von keinem Frieden sonst wissen; dieß war ein harter Punkt für den Kayser. Wie sollten diejenigen, die entweder aus Kayserlicher Gnade waren beschenkt worden, oder unter dem Titel der Entschädigung Bayerische Reichslehne erhalten hatten, befriediget werden? Die Kayserlichen Plenipotentiarien, nachdem sie die Zurück-

gabe von ganz Ober- und Niederbayern bewilliget hatten, wollten wegen der übrigen zu Bayern gehörigen Reichs-Lehne und Erbherrschaften eine Art von Compensation auf das Tapet bringen; aber Frankreich wollte durchaus von keiner Compensation und Restriktion etwas wissen. Endlich schlugen die Kayserlichen Gesandten vor: daß aber doch eine Austauschung mit diesem und jenem Bayern weggenommenen Reichslehne (es war also von dem eigentlichen Herzogthum Ober- und Niederbayern gar nicht die Rede) erfolgen könne: welches Frankreich in so weit bewilligte, wenn das Haus Bayern seine Einwilligung darzu gebe. Und nach dieser vorhergegangenen Unterhandlung, die sich aus den damaligen Staatsakten ergiebt, wurde der XVIII. Artikel des Friedensinstruments niedergeschrieben. Wie kann nun dieser auf den Tausch und Trennung mit den eigentlichen Bayerischen Landen angewendet werden? —

6) Endlich, sagt man Königl. Preußischer Seits, „sey von Seiten des Wiener Hofes die Unterhandlung „zuerst mit diesen Worten abgebrochen worden: indem „eine jede andere Auskunft unmöglich und alle weitere „Nachfrage vergeblich sey;" Der H. V. macht in der Beantwortung eine Auslegung dieser Worte, die nach Grundsätzen einer ganz besondern Hermenevtik ausgefallen ist. Er sagt: „dieß ist eine offenbare Mißdeu„tung der klaren Worte. Wenn man die Berichtigung „der Bayerischen Angelegenheiten durch eine gütliche „Auskunft mit Sr. Königl. Preuß. Majestät für un„möglich erkläret hat, ist dadurch zugleich erkläret „worden, daß eine jede andere Auskunft unmöglich „sey? Haben Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majestät „nicht vielmehr öffentlich, und bey jeder Gelegenheit auf „das feyerlichste versichert, alles, was nicht durch einen „gütlichen Vergleich ist berichtiget worden, oder noch be„richtiget werden dürfte, dem gesetzmäßigen Erkenntniß„und Entscheidungswege überlassen zu wollen? Und diese „Ueberlassung allein kann und soll die natürliche Folge „des Bruches einer gütlichen Unterhandlung zwischen

„zween

„zween Reichsmitständen seyn. Die natürlichen Folgen, „wovon der Berliner-Hof redet, sind friedbrüchige, reichs„verfassungswidrige und ungerechte Gewaltthaten, deren „er sich nun schon zum viertenmale gegen Ihre Kayserl. „Königl. Apostol. Majestät und das gesammte Reich schul„dig gemacht hat. — Man bemerke, daß die Kayserinn-Königinn alle von Bayern weggenommene Lande behalten, und das übrige dem gesetzmäßigen Wege unterwerfen will: nun aber hatten des Königes Majestät erwiesen, daß der Königinn Majestät keine gegründete Ansprüche auf die Bayerische Erbschaft zukommen: Hierauf war eine Unterhandlung angefangen worden; bey selbiger erklären die Königinn Majestät: Alle gütliche Auskunft ist unmöglich und alle weitere Nachfrage vergeblich. Welcher von beyden Höfen hat nun wohl den Frieden gebrochen? Welcher von beyden unternimmt friedbrüchige Gewaltthaten? Derjenige, welcher seine unterdrückten Mitstände vertheidiget, und ihnen ihre seit Jahrhunderten erworbene Stammgüter und Lande zu erhalten sucht, der alle mögliche freundschaftliche Mittel hervorsucht, um die vor die Menschheit so kostbare Ruhe nicht zu stören; oder derjenige, der seinen Mitständen durch Drohungen und Ueberredungen ihre Lande entreißt; mit Truppen mitten im Frieden sie besetzt, und vorher erkläret, daß er, wenn man einen ungültigen Anspruch nicht erkennen werde, alles an sich reißen und Gewalt brauchen wolle? Der zugleich an den Gränzen des dritten Reichs-Standes alle seine Kriegesmacht zusammen ziehet: der immer von gesetzmäßigen Wege redet, aber ihn nie eröffnet: der stets unbestimmt antwortet, und zuletzt so gar alle andere Auskunft für unmöglich und alle weitere Nachfrage für vergeblich hält? Und wo soll denn der so oft angepriesene Erkenntniß- und Entscheidungsweg eröffnet werden; etwan bey dem Reichshofrath? S. 70-73 folgt ein Abdruck aus der Königl. Preußischen Erklärung an ihre hohe Mitstände, welcher die Hauptsätze enthält, auf welche sich die ganze Bayerische Erbfolge beziehet; 1) die ganze Succession in das Lehn von Bayern überhaupt stehe

ab-

allein, oder doch größtentheils dem Hause Pfalz zu, folglich gebühret diesem Hause auch die Succession in Nieder-Bayern.

Bey der vermeyntlichen Widerlegung dieser Sätze nimmt der Herr Verf. an, daß die Theilung von Bayern im Jahre 1255 eine Todttheilung gewesen: dieß war die letzte Zuflucht der Schriftsteller des Wiener Hofes schon vor unserm Herrn Verf., als sie mit der fernern Vertheidigung dieses ungültigen Anspruchs sich gar nicht weiter zu helfen wußten: nicht allein in dieser Königl. Preußischen Erklärung ist unwidersprechlich das Gegentheil dargethan und bewiesen worden, daß die Theilung von 1255 keine Todttheilung gewesen, sondern ein großer Staatsrechtsgelehrter hat auch in einer vortrefflichen Staatsschrift: „Beleuchtung und Erörterung der Erzherzogl. „Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbayern und andere „Theile der Churbayerischen Verlassenschaft. 1778. 4.;" das ganze System der Todttheilungen in den mittlern Zeiten, und die unschickliche Anwendung desselben auf die Bayerischen Lande mit so großer Gründlichkeit gezeiget, daß auch nicht einmal mit einem Scheingrund dieser Irrthum weiter behauptet werden kann. Auf diese aus Geschichte und Urkunden erwiesenen Sätze des Herrn Verf. der Beleuchtung braucht man sich dahero nur zu berufen: und alle die Fragen, alle die Folgerungen, welche der H. V. der Wiener Deduction nach diesem irrig angenommenen Grundsatze von den Todttheilungen macht, fallen daher von selbst weg. — In der Königl. Preußischen Erklärung (S. 75 der Wiener Deduction) wird weiter gezeiget, wie die Allodialerben in Ansehung der Erbherrschaften müssen befriediget werden: wie aber diese Befriedigung nicht wohl erfüllt werden könne, so lange der Herr Churfürst von der Pfalz sich außer dem Besitz eines großen Theiles der Bayerischen Erbschaft sehe. Zugleich wird erwiesen, wie unschicklich das Regrediens- oder Rückgangsrecht wegen der Allodialerbschaft von dem Wiener Hofe zu seinem Vortheile angeführet werde. — Der H. V. macht hierauf einen weitläuftigen Commentar

(S.

(S. 76-81.) über das Regredienzrecht, nimmt aber hierbey ganz irrige Grundsätze des Staatsrechts an. Da die Kayserinn-Königinn während der Unterhandlungen selbst die Ungültigkeit Ihrer Ansprüche auf die Allodialerbschaft erkannt, und selbigen entsaget: da ferner in der Deduction des Durchlauchtigsten Hauses Zweybrücken, aus der Bayerischen Hausverfassung und Staatsgesetzen, deutlich ist erwiesen worden, daß das Regredienzrecht nie in dieser Familie ist üblich gewesen: so hätte der H. V. diesen Commentar um desto eher ersparen können. Es wird hierauf in der Königl. Preußischen Erklärung die Ungültigkeit des Oesterreichischen Anspruches auf Niederbayern nach allen und jeden Umständen erwiesen: die Widerlegung des Herrn Verf. ist eben so mangelhaft an ächten historischen Kenntnissen als weitschweifend ausgefallen. Sie nimmt S. 81-101 nebst dem Abdruck der Gründe aus der Königl. Preußischen Erklärung ein. Da wir zu weitläuftig werden würden, den ganzen Vortrag des H. V. zu wiederholen; so wollen wir nur einzelne Beweise von der Unrichtigkeit seiner historischen Kenntnisse den Lesern vorlegen. S. 84 sagt der Herr Verfasser: „Durch diese „gleichlautende Lehnbriefe von 1426 hatten demnach beyde „Theile (der Herzog von Oesterreich und die Herzoge von „Bayern) ein gleiches Recht, und so zu sagen eine „Sammtbelehnung. Da aber eilf Tage darauf der Kay„ser in einer neuen Verordnung Niederbayern für heim„fällig erklärte, und für sich, für seine Tochter, für ih„ren Gemahl, den Herzog Albrecht und seine Erben, ein„zog; so wurden die Herzoge von Bayern von allen Rech„ten auf dieses Land ausgeschlossen, und eben dadurch ge„schahe auch die Entscheidung, welcher von obgedachten „zugleich belehnten Theilen die Nachfolge erhalten soll„te.„ — Welche Unrichtigkeit! Wenn die Herzoge von Bayern von der Nachfolge ausgeschlossen wurden, warum ließ denn der Kayser Sigismund geschehen, daß die Herzoge von Oberbayern, Ernst, Wilhelm, Heinrich, sich 1427 in den Besitz von Niederbayern setzten, und die Huldigung von den Ständen zu Straubingen empfingen, jedoch

doch ohnbeschadet der Rechte des Herzog Ludewigs, der sich damals beym Kayser Sigismund aufhielt. So erzählet die Begebenheiten der gleichzeitige und zuverläßige Geschichtschreiber Andreas Presbyter in seinem Diario Sexennali beym Herren von Oefeln Scriptores rerum Boicarum Tom. I. S. 27. Wie läßt sich also diese Besitznehmung mit der Ausschließung von der Nachfolge vereinigen? Und wo geschieht denn auch nur mit einer Sylbe des Herzogs Albert von Oesterreich Meldung? Ferner auf eben der Seite: „Kayser Sigmund konnte also „mit eben dem Rechte das eröffnete Niederbayern seiner „Tochter eingeben, mit welchem Kayser Ludewig IV. die „eröffneten Provinzen Holland, Seeland und Frießland „seiner Gemahlin verliehen hat." Woher hat wohl der H. V. diese eben so unerhörte als falsche Begebenheit der Reichsgeschichte hergenommen? Die Provinzien Hennegau (welches der H. V. ganz weggelassen, woraus man gleich siehet, wie genau er sich von der ganzen Begebenheit unterrichtet hat) Holland, Seeland und Frießland, waren Erblehne. Ihr Besitzer der Graf Wilhelm der Vierte, war der Bruder der Gemahlin des Kaysers, Margarethen, Wilhelm des Dritten, Grafens von Holland Tochter. Dieser starb am 26. September 1345. ohne Nachkommen zu hinterlassen, und also fielen Hennegau, Holland, Seeland, Frießland nach Erbrecht auf dessen Schwester die Kayserinn Margaretha, und auf deren Nachkommen. So der wahre Zusammenhang der Begebenheiten! Wie kann also der H. V. von einer Eröffnung dieser Lande an den Kayser und an das Reich reden? Wie kann er sagen, daß Kayser Ludewig diese Lande, als eröffnete Lehne, seiner Gemahlin gegeben? Dieß sind ja offenbare historische Fehler, die man in Staatsschriften am wenigsten erwartet. S. 87. ist eine eben so große Unrichtigkeit anzutreffen. Der H. V. sagt: „Die Bayerischen Herzoge geben selbst den deutlich„sten Beweis, warum Kayser Sigismund das Land Nie„derbayern für fällig erkläret? Waren nicht ihre Theilun„gen die Ursache, und in welcher Sylbe des Pavüschen

„Ver-

„Vertrages soll den Bayerischen Herzogen die Befugniß „zur eigenmächtigen Theilung gegeben worden seyn?" Also sollen die Herzoge von Bayern kein Recht gehabt haben ihre Lande zu theilen? Und diese Theilungen sollen die Ursache der Verwirkung gewesen seyn? Diese Theilungen waren nach dem Willen und Verlangen der Kayser geschehen; und Kayser Sigismund selbst hatte die Herzoge von Bayern auf der Kirchenversammlung zu Costnitz am 8. April 1417 mit ihren getheilten Landen feyerlich belehnt? Wie hätte endlich der Kayser Sigismund in der Urkunde vom 6. April 1425 an den Herzog Ernst zu München schreiben können: „er habe verstanden, daß „des Herzog Johannsen Lande nach dessen Absterben „ihme Herzog Ernst und seinen Vettern Ludewig Wil„helmen und Heinrichen mit rechter Erbschaft ange„fallen seyen u. s. w. Die gegründeten Einwürfe der Königl. Preuß. Erklärung wider die Besitznehmung der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz, werden eben so schwach und unvollkommen S. 101 — 104 widerleget. Nach dem, was in mehrern Staatsschriften, vorzüglich in der Beleuchtung u. s. w. und in der Deduction des Durchlauchtigsten Hauses Zweybrücken über diesen Gegenstand gesagt worden ist; würde eine Widerlegung des Herren V. ganz überflüßig seyn. Wie falsch man von Seiten des Wiener Hofes auch diesen Gegenstand darstellet; ist in diesen Schriften unwidersprechlich gezeiget worden. Eine große Belesenheit hat der Herr V. übrigens bey Widerlegung der Königl. Preußischen Gründe wider den Besitz der Böhmischen Lehne in der Oberpfalz zeigen wollen, die ihm kein Kenner des Staatsrechts und der Reichsgeschichte, am wenigsten also ein weises und erhabenes Berliner Cabinetsministerium beneiden wird. Aus Büschings Erdbeschreibung führt er den historischen und rechtlichen Beweis, daß diese Lehne der Krone Böhmen anheim fallen müssen: die Verdienste dieses einsichtsvollen Gelehrten verehrt man; allein die Auctorität, welche ihm der H. V. im deutschen Staatsrechte und der Reichsgeschichte zueignen will, wird er selbst nicht einmal

billi-

billigen. Für alle die Gründe, welche der H. V. zur Vertheidigung des Oesterreichischen Anspruches auf Mindelheim (wo mannigfaltige Widersprüche vorkommen) vorbringt, hätten wir lieber die vom Kayser Mathias im Jahr 1614 dem Erzhause Oesterreich ertheilte Anwartschaft gewünscht zu lesen. Auf diese kömmt alles an: sie ist niemals in Druck gekommen, und eben so wenig vom Kayser Joseph dem Ersten, da er den Herzog von Marlborugh mit Mindelheim beschenkte, gezeiget worden, als wie in unsern Tagen. Es muß doch seine besondern Ursachen haben, daß selbige, da man doch den Lehnsschein Sigismunds in Druck gegeben, so geheimnisvoll zurück gehalten wird. S. 107 — 123. wiederholet der H. V. auf eine sehr ermüdende Art alle die unrichtigen Gründe, aus welchen er die Gültigkeit der Convention vom 3. Januar erweisen will, und die er sämmtlich schon einmal vorgebracht hat: wir haben sie alle bereits angezeiget, und auch ihre Schwäche und Unvollkommenheit hinreichend erwiesen. Ganz überflüßig würde also eine Wiederholung seyn. S. 125. kömmt abermals ein historischer Fehler, an welchen, wie wir gesehen, diese Staatsschrift ganz fruchtbar ist, vor. Es heißt: „Nach dem gegenwärtigen Vorgeben des Berliner „Hofes ist es vielmehr wahrscheinlich, daß die Landgraf„schaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag „keine eröffneten Reichslehne sind, sondern theils zu dem „Bayerischen Mannlehn, theils zu der Allodialerbschaft „gehören, und dennoch unterstützet man zu gleicher Zeit „als ein unstreitiges Recht den Anspruch des Herzoglich „Mecklenburgischen Hauses auf die Landgrafschaft Leuch„tenberg." Weiß denn der H. V. noch nicht, daß diese Landgrafschaft theils aus Reichs- Oberpfälzischen und Böhmischen Lehn theils aus Allodien bestehet: und daß sich der Mecklenburgische Anspruch nur auf dasjenige beziehet was Reichslehn ist; wie können also die Worte der Königlichen Preußischen Erklärung, wenn man dieses weiß, einen Widerspruch enthalten? S. 126 — 136. werden alle die Gründe mit einer lästigen Weitschweifigkeit

keit wiederholet, wer von beyden Theilen der angreifende Theil ist? wir haben im vorhergehenden hinreichend davon geredet. Und zum Beschluß S. 137 — 139. nochmals die Erklärung der Kayserinn-Königinn Majestät abgedrucket, daß Sie bereit gewesen, alle von Bayern abgerissene Lande zurück zu geben. Diese Erklärung stehet schon in der Schrift Ihrer Kayserl. Königl. Apostolischen Majestät Gerechtsame und Maaßregeln u. s. w., die wir diesen Materialien und zwar des dritten Theils erstem und zweyten Stücke ganz beygefüget haben. Wie schön aber diese Erklärung mit den Staatsakten der Unterhandlung zu Braunau und mit den Vorschlägen des Herrn von Thugut übereinstimme: ist dem Leser ebenfalls bekannt. Mit eben der Unrichtigkeit, mit welcher der Herr V. seine Staatsschrift angefangen, und nach den einzeln Sätzen fortgeführet, mit selbiger beschließt er demnach dieselbe. Will man sich mit solchen offenbaren Widersprüchen, über das Urtheil der Zeitgenossen auch muthig hinwegsetzen: so ist doch eine Nachwelt, deren Urtheil niemanden gleichgültig seyn kann. Die dieser Staats-Schrift beygefügten Beylagen sind von keiner Erheblichkeit und alle bekannt: 1) Die Vollmacht des Herrn Churfürsten von Pfalz für den Freyherrn von Ritter zu Schließung der Convention vom 3ten Januar 1778. 2) Die Convention selbst; 3) Auszug aus der Druck-Schrift: Betrachtungen über die Successionsordnung in den Brandenburgischen Fürstenthümern im Fränkischen Kreyse; 4 — 18) Die zwischen den Höfen zu Berlin und Wien gewechselten Noten und Staatsakten, welche dem Exposé beygefüget sind, und die wir ebenfalls in diesen Materialien übersetzt geliefert haben. 19) Kayser Sigismunds Lehnbrief von 1426. 20) Eben desselben Theidigungsbrief mit Herzog Albrecht von Oesterreich von eben diesem Jahr. — —

Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz überhaupt, und des regierenden Herzogs zu Pfalzzweybrücken, als dermaligen nächsten Agnaten und Churfolgers, insonderheit, auf die von dem am 30. December 1777. höchstselig verstorbenen Herrn Churfürsten Maximilian Joseph in Bayern, als dem letzten aus der Wilhelminischen Linie, verlassene sämmtliche Lande und Leute sammt Zugehörde, mit 64 Urkunden und einer Geschlechtstafel. Zweybrücken 1778. 57 Bogen. gr. 4.

Der kurze Innhalt der fideicommissarischen Rechte u. s. w., den wir in der Einleitung ganz mitgetheilet, und welchen das Durchlauchtigste Haus Zweybrücken vor Bekanntmachung dieser Deduction den Gesandtschaften in Regensburg austheilen ließ, kann die Stelle eines Auszuges vertreten. Wir wollen daher aus dieser weitläuftigen Hauptschrift nur folgende Umstände anzeigen. Sie fängt sich mit einer Geschichtserzählung an, welche die ersten 20 §§. einnimmt, und sowol die K. K. Patente, als übrige gesandtschaftliche Erklärungen bis zum 16. April in sich fasset. Die eigentliche Vorlegung der Pfälzischen Rechte aber wird in acht Abschnitte eingetheilet, und darinne gehandelt: Erster Abschnitt: „Von „des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Gerechtsamen „auf alle von dem letztverstorbenen Herrn Churfürsten in „Bayern verlassene Lande.„

Die-

Diese Gerechtsame wurden durch die Ausführung folgender zehn Sätze erwiesen:

a) Beyde Linien, die Wilhelminische und Rudolphinische, stammen von einem gemeinsamen Stammvater ab, und haben die bündigsten Haus- und Familienverträge unter sich errichtet.

b) Der Vertrag zu Pavia von 1329 ist ein rechtsbeständiges Fideicommiß.

c) Die Theilungen der Herzoge unter sich sind keine Todttheilungen gewesen.

d) Die Pfalzbayerische Stammverträge gehen auf besitzende und gewinnende Lande.

e) Die ältere Nachfolge in Bayerische eröffnete Graf- und Herrschaften spricht für die Herzoge.

f) Die den Reichsconstitutionen gemäße Stamm- und Erbverträge sind auch in Ansehung der erwerbenden Lande gültig.

g) Churbayern hat nach der goldenen Bulle Lande erwerben, das Fideicommiß dadurch verstärken und solche auf den Fideicommißerben, der auch ein Churfürst ist, überliefern können.

h) In dem Bayerischen Geschlecht ist die Sammtbelehnung nicht gewöhnlich.

i) Die Bayerische Lande sind unzertrennbar, und endlich

k) Die Bayerischen Prinzeßinnen können an Land und Leuten nicht erben, so lange noch männliche Nachkommenschaft von Otto dem Erlauchten vorhanden ist.

Zweyter Abschnitt: „Von den Ansprüchen des Erz„herzoglichen Hauses Oesterreich auf die Bayerischen Lan„de.“ Hier werden vorzüglich der Lehnbrief und Vertrag von 1426, das Betragen Kayser Sigismunds, die von ihm ertheilte Belehnungen, dessen Urtheil von 1429, so wie überhaupt das ganze Oesterreichische System näher

beleuchtet, auch wegen der Grafschaft Cham eine besondere Abhandlung beygefüget, und gezeiget, daß sie mit der Oberpfalz zurückfallen müsse.

Dritter Abschnitt: „Von den Ansprüchen des Erz„Hauses auf Mindelheim.“ Von diesen wird behauptet, daß sie eben so ungegründet sind: daß Mindelheim dem Hause Pfalz von Rechts wegen zukomme, und daß, wenn ja aus der Anwartschaft (die man aber noch nicht gesehen) von 1614 ein Vortheil gefolgert werden wolle, damit bis nach Ausgang des Pfalzgräflich-Bayerischen Hauses noch zu warten sey.

Vierter Abschnitt: „Von den Ansprüchen der Krone „Böhmen an die Böhmischen Lehne in der Oberpfalz.“ Hier wird erwiesen, wie die Böhmischen Lehne ursprünglich Pfälzisches Stammgut seyn; wie ein Theil der Oberpfalz veräußert und wieder herbey gebracht worden sey; wie die Lehnsverbindung entstanden, und endlich wie dermalen die Oberpfalz an Churpfalz eben so zurückfallen müsse, als Friedrich der Fünfte vor seiner Achtserklärung und Bayern sie seitdem besessen habe. Der Westphälische Friede sage ausdrücklich: Die ganze Oberpfalz; ohne die Böhmischen Lehne aber sey sie bey weitem nicht ganz.

Fünfter Abschnitt: „Von den für Kayser und Reich „als eröffnet in Besitz genommenen Bayerischen besondern „Reichslehnen.“

Daß solche von Rechts wegen bey dem Hause Bayern bleiben müssen, wird dadurch erwiesen, weil das Pfalz-Bayerische Haus- und Familienfideicommiß alle besitzende und erwerbende Lande ohne einige Ausnahme begreife. Da nun dergleichen den Reichsconstitutionen gemäß errichtete Familienverträge an sich gültig seyn, Kayserliche Majestät auch darauf die Belehnung unweigerlich zu ertheilen in der Wahlkapitulation zugesagt hätten; so könne der Mangel der Mitbelehnung nicht im Wege stehen, da zumal solche in dem Geschlechte der Erbvereinigten, wie bey Pfalz und Bayern, nicht gewöhnlich sey.

Sechs-

Sechster Abschnitt: „Von den Churſächſiſchen An„ſprüchen auf die Bayeriſche Succeſſionsmaſſe, unter dem „Titel der Allodien."

Churſachſen wird hier nichts weiter zugeſtanden, als was der Hausvertrag von 1771 einer bereits ausgeſtatteten Prinzeſſinn, welche den Fall, woriñe man ſich dermalen befinde, erlebe, vor ihre gänzliche Abfindung beſtimme, nämlich $\frac{250}{m}$ Rthlr. Jedoch wird Pfalzzweybrückiſcher Seits die Verſicherung nochmals mit beygefüget, daß man ſich zu einer gütlichen Auskunft in der Hauptſache jederzeit bereit finden laſſen werde.

Siebenter Abſchnitt: „Von dem Herzogl. Mecklen„burgiſchen Anſpruch auf Leuchtenberg." Von dieſem wird geſagt, daß er dermalen nicht Statt habe, weil der wahre Eröffnungsfall noch nicht vorhanden ſey.

Achter Abſchnitt: „Von der Convention vom 3. Ja„nuar und der jetzigen Lage der Sachen." In dieſem Abſchnitt wird die Errichtung der Convention gezeiget, gegen ſolche nochmals proteſtiret, deren weſentliche Fehler, weswegen ſie nicht zu Recht beſtehen könne, entdeckt, und dargethan, daß das Durchlauchtigſte Haus Zweybrücken von ſeinen poſſeſſoriſchen Rechten nicht entſetzt und in das Petitorium verdrungen werden könne; desgleichen daß die Entſcheidung dieſer Sache nicht vor die Reichsgerichte, ſondern vor den Reichstag gehöre, daher der Beytritt der Reichsſtände und deren Verwendung bey Kayſerl. Majeſtät nochmals nachgeſuchet wird. — —

Abgenöthigte Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände, welche die Angelegenheit der Bayerischen Erbfolge, besonders den Ursprung der Convention vom 3. Jänner 1778 und die Verhandlungen Sr. Königl. Majestät von Preußen mit des Herrn Herzogs zu Pfalzzweybrücken Durchlaucht erläutern. Mit Beylagen. Berlin, im December 1778. S. 19. 4.

Wir theilen von dieser höchst merkwürdigen Staatsschrift unsern Lesern eine kurze Anzeige mit: denn wer sollte nicht die Begierde haben, selbige ganz und im Zusammenhange zu lesen? Jenes Urtheil, daß die Convention vom 3. Januar, ein von dem Herrn Churfürsten von Pfalz wider alles Völkerrecht und alle Reichsgesetze erpreßter und erzwungener Vertrag sey, welches man in verschiedenen Schriften und auch in diesen Materialien hat äußern müssen, ist in dieser öffentlichen Staatsschrift mit den eignen Worten des Herrn Churfürsten bestätiget. Die niedrigen und lieblosen Urtheile der öffentlichen und Privatschriftsteller des Wiener Hofes, als hätten des Königes Majestät den Herrn Herzog von Zweybrücken zum Widerspruch bewogen, werden durch Mittheilung der ganzen Staatsunterhandlung so widerlegt, daß Verachtung und Schande auf die Urheber dieser Unwahrheiten zurückfallen muß; das großmüthige, das gesetzmäßige Verfahren aber des Monarchen in das hellste Licht gestellet wird. Welcher neue Glanz verbreitet sich über die Regierung des Königes Friederichs des Zweyten, der, als ein zweyter Gustav Adolph, Deutschlands Freyheit, und Sicherheit und Unabhängigkeit der Reichsstände beschützt und erhält!

Abfer-

Abfertigung der vom Kayserl. Königl. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur Königl. Preußischen unter dem 3. Jul. 1778 an Ihre Hohe Mitstände des Reichs gerichteten Erklärung über die Bayerische Successionsangelegenheit. Nebst Beylagen. Berlin, im Decembermonath 1778. Gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker. S. 49. 4.

Von eben dem merkwürdigen Innhalte, als die erste Staatsschrift, die wir jetzo angezeiget. Das Daseyn der Albertinischen Urkunde von 1429 wird ohnwidersprechlich erwiesen, und bemerkt, wie das Original zu Wien seyn müsse. Die Copie ist von dem Freyherrn von Senkenberg, dem Sohn des ehemaligen berühmten Reichshofraths, der in den Diensten des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt stehet, zuerst mitgetheilet worden. Alle wider die Albertinische Urkunde vorgebrachte diplomatische Gründe, die aber sehr seichte Kenntnisse verrathen, werden vollkommen widerleget. Zuletzt wird gezeiget, daß sowol der bekannte Lehnbrief Kayser Sigismunds, als auch die Theidigungsurkunde von 1426, nicht von einem Kayserlichen Kanzler, sondern von einem Menschen ausgefertiget sind, der in der gleichzeitigen Geschichte als ein Hauptbetrüger berühmt, und in dem nemlichen Jahre 1426, von dem obgemeldte Urkunden datiret sind, durch Beweis, eigene Geständnisse und einen klaren aufbewahrten Ausspruch Kayser Sigmunds, als ein Falsarius und falscher Urkunden- und Lehnbriefssteller, verurtheilet ist. Mit dieser neuen Entdeckung werden die Gründe, welche man bisher schon wider die Richtigkeit dieser Urkunden gehabt, voll-

kommen bestätiget. Dieser Urkundenfabrikant heißet Michel von Priest. Da nun in diesen beyden überaus wichtigen Staatsschriften erwiesen, daß die Convention vom 3. Januar ein erpreßter Vertrag ist, die Urkunden aber, auf welche er sich gründet, falsch und von Michel von Priest erdichtet sind: so kann freylich jeder deutsche Patriot die Wiederherstellung des Friedens um desto mehr hoffen. Denn wie sollte wohl eine so gerechte Prinzessinn, als der Kayserinn-Königinn Majestät seyn, noch länger einen Anspruch, der Selbiger von Ihrem Ministerio, aus Mangel ächter historischer Kenntnisse der mittlern Zeiten, als gerecht und gegründet ist vorgestellet worden, behaupten? Noch melden wir dem Publicum, daß der Herr Verfasser dieser Schrift ein gewisser auswärtiger Gelehrter sey.

Erläuterung der so betitelten Anmerkungen über die sogenannte Betrachtungen, oder: Défense en revers. 1778. S. 48.

Diese Schrift betrift die Albertinische Urkunde: sie soll die Anmerkungen über die Freymüthigen Gedanken widerlegen, welche wir dem ersten und zweyten Stücke des dritten Theiles ganz beygefüget haben. Nachdem schon in einer andern Schrift: Entdeckung einiger wichtigen historischen und diplomatischen Fehler, welche in den Anmerkungen u. s. w. sind begangen worden (S. eben diese Stücke der Materialien) hinreichend ist dargethan worden, wie man, anstatt diplomatische Unrichtigkeiten an der Albertinischen Urkunde zu entdecken, selbst große Fehler begangen: so kömmt der Herr V. fast zu spät. Inzwischen wollen wir einige Anmerkungen von ihm mittheilen, die wir in jener Schrift nicht gelesen, ob sie gleich nicht alle von großer Erheblichkeit sind, sondern zum Theil in andern Schriften gestanden. Als: die historische Begebenheiten von 1425 und

1427.

1427. Auf den Umstand, wie denn in der Albertinischen Urkunde gesagt werden könne: H. Albrecht habe mit H. Friedrich und Albrecht von Oesterreich Rath gehalten, da zu dieser Zeit jener 14 und dieser 9 Jahre alt gewesen (11 Jahre muß es heißen), antwortet der H. V.: „Ist es denn was ungewöhnliches, daß Vormünder ihre „minderjährige Fürsten in den Urkunden selbst reden las„sen, besonders wenn die vormundschaftliche Theilneh„mung so sichtbar ist, wie in gegenwärtiger Verzicht; „da es gleich darauf heißet: Als sie diz bestättigt han „mit ihren Vormunden, mit ainem Brif." Die Richtigkeit des Ausdrucks: Unsern lieben Herren, der, wie die Oesterreichischen Diplomatiker sehr irrig behaupten wollen, damals gegen Personen gleichen Standes gar nicht, sondern nur allein gegen den Kayser soll üblich gewesen seyn, wird mit einer Oesterreichischen Urkunde, Wien 1390, gerechtfertiget. Noch eine Anmerkung des H. V.: Das äußere Zeichen, welches der Abschrift des Lorrey allen Glauben benehmen soll, ist der Mangel an Zeugen und andern Feyerlichkeiten, welche die Notariats-Ordnung von 1512 erfordern soll. Der H. V. antwortet: Lorrey war Herzogl. Bayerscher Rath, und nur zufälliger Weise Notarius. Seine erste Eigenschaft, deren er sich ausdrücklich in der Unterzeichnung rühmt, war also schon hinreichend, eine glaubwürdige Abschrift geben zu können, ohne weiterer Zeugen zu bedürfen. Ob man solche schon im Jahr 1569 zu Dämpfung gewisser Gelüste, welche das Haus Oesterreich in sich aufsteigen lassen, als ein Temperans gebraucht habe, lasse ich billig dahin gestellet seyn. Hätte man hingegen, statt seiner beglaubten Abschrift, ein feyerliches Notariatsinstrument von ihm zu verlangen für nöthig erachtet: so würde er es vermuthlich eben so unweigerlich ausgefertiget haben. Und nur in Ansehung dieser schreibt die Notariatsordnung von 1512 die Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten vor, nicht aber in Ansehung eines bloßen vidimus. — Nach diesen Widerlegungen, so wie auch nach der Entdeckung verschie-

dener Fehler in einer andern Schrift, wird, wie wir hoffen, die ganze Streitigkeit geendiget seyn.

Schreiben eines Freundes über die jüngst zu Regenspurg erschienene Défense en revers gegen eine vorläufige Aeußerung der Königl. Churböhmischen Gesandtschaft. 1778. S. 24. 4.

Auch diese Schrift gehört zu den Streitschriften, über die Glaubwürdigkeit der Albertinischen Urkunde von 1429. Sie ist der Schrift: Freymüthige Betrachtungen über die von der Churböhmischen Gesandtschaft gethane Aeußerung u. s. w., welche wir in dem vierten Stücke des zweyten Theiles mitgetheilet, entgegengesetzt. Der Text ist zuerst abgedruckt, und unter die Widerlegung beygefüget. Die Widerlegung aber ist armselig an allen Gründen, voller Widersprüche, und in einer sehr possierlichen Schreibart abgefasset: so daß man eher mit dem H. V. Mitleiden haben muß, als daß man auf ihn unwillig werden könnte. Aus welchem Gesichtspunkte ihn das Publikum beurtheilen soll, sagt er selbst im Vorbericht: „Da mir die Galle rege geworden ist, so „ergreife ich die Feder, und schreibe, noch ehe mein Gehirn wiederum erkaltet, diese Gegenbetrachtungen — „Gedanken — Anmerkungen — oder wie sie es immer „nennen wollen, in größter Eile dahin. Das muß ich „mir aber ausdrücklich erbitten, daß weder mein Name, „noch mein Aufenthaltsort genennet werde; Sie haben „also alles nur meiner Galle zu danken." Einen so gallsüchtigen Schriftsteller muß man den Aerzten, nicht den Kunstrichtern empfehlen.

Le Corps en reserve; das ist: Neue Auflösung der Staatsfrage: Ob die uralte Bayersche Chur noch existiret, oder vom K. Carl IV durch die goldene Bulle bereits aufgehoben worden sey? Und ob folglich der Bayersche Churkreis zertrümmert werden könne? 1778. S. 56. 4.

Wir haben in dem zweyten und dritten Stücke des ersten Theiles bereits verschiedene Schriften angezeiget, in welchen theils eine noch vorhandene Bayersche Chur angenommen und vertheidiget, theils aber bestritten und in Zweifel gezogen wurde. Man hätte glauben sollen, daß hiermit diese Streitigkeit, da auf selbige in unsern Tagen wenig ankömmt, hätte geendigt seyn sollen. Denn wenn man auch nicht zugiebt, daß die uralte Bayersche Chur noch fortdauere, so kann aus den von den Kaysern einmal gegebenen Privilegien hinreichend die Unzertrennbarkeit Bayerns erwiesen werden. Wir finden in dieser Schrift keine neuen Gründe, die uns bewegen könnten, diejenige Meynung, die wir über diese Frage geäußert, zu ändern. Der Herr V. hat eine mühsame Belesenheit gezeiget: dabey aber sich über alle historische Untersuchung und also über alle Auswahl der Zeugnisse und Beweisthümer hinweggesetzt. Es werden daher verschiedene historische Unrichtigkeiten begangen, als S. 6. König Ludewig der Deutsche nennte sich bey Lebzeiten seines Vaters: König von Bayern; freylich nennen die ältern damals gleichzeitigen Schriftsteller Ludewigen, so wie vorher den Lotharius *Regem Bajoariæ*; aber es ist ja längst bekannt, daß unter *Bajoaria* nicht das heutige Bayern, sondern ganz Deutschland verstanden werden müsse; daß Herzog Arnulph von Bayern S. 8. von den Schriftstellern der mittlern Zeit der Böse genennt

nennt werde, ist bekannt; eben also warum? und auch daß er ist vertheidiget worden: daß ihn aber eben diese Schriftsteller den Besten nennten, wie unser H. V. versichert, ist ganz neu und unrichtig. Ebenfalls ganz neu und falsch ist S. 10. die Nachricht, daß Otto der Erste zu Erfurt zur deutschen Königswürde gelanget sey; er wurde zu Achen gewählet und gekrönt. Daß Arnulph, Herzog von Bayern, von dem Cosmas Pragensis ein König von Bayern genennet wird: ist wohl ein schwacher Beweis, um die ehemalige Königswürde dieses Herzogthums zu bestätigen. Heinrich von Niederbayern, der Bruder Ludewig des Strengen, wird, wir wissen nicht warum, hier S. 12. Heinrich der XIII genennt. S. 14. glaubt der H. V. daß in den mittlern Zeiten die Nationen selbst auch Antheil an den Königlichen Wahlen genommen; freylich steht bey den Scribenten: populus, auch Consensus Francorum, Saxonum u. s. w., es ist aber längst bekannt, daß darunter die Herzoge und die obrigkeitlichen Personen, welche Repräsentanten der Völker waren, verstanden werden müssen. Ausgemacht ist es ferner S. 17. daß Herzog Otto, Pfalzgraf von Wittelsbach 1183 gestorben ist, und die Meynung, nach welcher er noch bis 1185 soll gelebt haben, ist längst widerlegt. Doch wir hören auf. Ueberhaupt kann man die Churfürsten nicht von den ehemaligen Erzämtern ableiten, und ihren Ursprung so früh bestimmen, wie der H. V., dessen mühsamer Fleiß bey Aufsuchung vieler Schriftsteller übrigens sichtbar ist, gethan hat. So lange nicht mehr Critik auf unsere Quellen der mittlern Geschichte angewendet wird: so lange müssen bey einzelnen Gegenständen dieser Geschichte, viele schwankende und dunkle Begriffe vorgebracht werden. Diese verursachen die häufigen Wiedersprüche, welche bey den Schriftstellern des mittlern Zeitalters angetroffen werden. Der V. dieser Schrift ist Herr J. N. M. Einzinger von Einzing, Kayserlicher Pfalzgraf und Notarius.

Der großmüthige Vorschlag des Wiener Hofes 1778. S. 30. 12.

Er ist diesem dritten und vierten Stücke der Materialien ganz beygefüget.

Notariatsinstrument über das Verhör und die Aussage des Churfürstl. geheimen Rathsregistrators Herren Franz Carl Schmid in Betreff der Verzichtsurkunde des Herzog Albrecht von Oesterreich vom Jahr 1429. 1778. S. 14. 4.

Hier tritt das vorhergehende Urtheil ein.

Untersuchung, was es nach dem Absterben Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, Maximilian Josephs, mit dem Reichslehn, dem Kayserlichen befreyten Landgericht Hirschberg, für eine Beschaffenheit habe. 1778. 4.

Ist diesem Theile der Materialien ganz beygefüget.

Beleuchtung derjenigen Gründe, aus welchen die Erblehnfolge des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz in denen Herzogthümern Ober- und Niederbayern bezweifelt werden will. 1778. S. 26. 4.

Diese Abhandlung, welche in 14 §§. bestehet, enthält nichts Neues: diejenigen Gründe, welche der Herr Verfasser wider die Meynung von den Todtheilungen in dem Bayerischen Hause vorbringet, sind ganz richtig, aber bereits aus andern Schriften bekannt. Die Auslegung §. 19. Artikel 4. des Osnabrückischen Friedens, „als habe das Pfälzische Haus durch den sich daselbst, auf den Abgang des Bayerischen Hauses, vorbehaltenen Rückfall der Churstelle, des Erzamtes und der Obernpfalz, stillschweigend anerkannt, daß ihm keine Nachfolge in Ansehung Bayerns gebühre," haben wir noch bey keinem Schriftsteller gelesen, sie wäre auch ganz unerhört: woher der Herr Verfasser die Veranlassung genommen, sie zu widerlegen, können wir nicht einsehen. —

Versuch einer historischen Nachricht von der Herrschaft und Gränzfestung Rotenberg. München 1778. S. 32. 12.

Wer die historische Beschreibung von dieser Herrschaft bey dem Hempel in der erläuterten Germania Princeps Tom. V. S. 2276—2282 nicht nachlesen kann, für den wird diese Schrift unterrichtend seyn. Merkwürdig ist, daß, obgleich diese Schrift von dem Churfürstlichen Büchercensurcollegio in München ist bestätiget worden, dennoch dem Hause Oesterreich die Böhmischen Lehne in der Oberpfalz (sehr richtig!) abgesprochen werden.

Drittes Sendschreiben an Herrn Justitzrath Pütter zu Göttingen von der Unächtheit der Principien, aus welchen man die Bayerischen Erbtheilungen beurtheilen will. 2 Bogen. 4.

Die ersten zwey Sendschreiben haben wir in dem zweyten und dritten Stücke des zweyten Theiles dieser Abhandlungen und Materialien S. 145 angezeiget; sie sind wider das System von den Todttheilungen. Auch dieses dritte Sendschreiben enthält noch großentheils Vorbereitung zu dieser Materie. Wir wünschten, daß der Herr Verfasser die vortreffliche Staats-Schrift: Beleuchtung und Erörterung u. s. w. lesen möchte: so würde er bald sehen, ob er noch ferner nöthig habe, diese Sendschreiben fortzusetzen. —

Beantwortung der sogenannten Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern im deutschen Reiche nach sich gezogen hat. 1778. S. 55. 4.

Wir haben jene sehr gut geschriebene und brauchbare Schrift: Aufklärung u. s. w. mit allen ihren Fortsetzungen angezeiget. Wider diese tritt ein äußerst ungesitteter Schriftsteller in eben angezeigter Beantwortung auf, wiederholet in einem lärmenden Tone die längst und so gründlich widerlegten Träume der Oesterreichischen

Schrift-

Schriftsteller von den Todttheilungen; bedienet sich hierbey solcher groben Ausdrücke, die nur den niedrigsten Pöbel auszeichnen. Es verspricht übrigens der Herr Verfasser nächstens die Fortsetzung dieser Grobheiten. Man müßte ein schlechtes Zutrauen zu unserm lesenden Publikum haben, wenn es eine Fortsetzung dieser Ungezogenheiten verlangen sollte. —

Geschichte des jetzigen Bayerischen Successionskrieges. Zweytes Stück, mit einer Böhmischen Landcharte. 1778. S. 116. 4.

Von dem ersten Stücke haben wir in dem ersten und zweyten Stücke dieses Theiles S. 196 geredet. Der Innhalt dieses zweyten Stücks kömmt um 6 bis 7 Monat zu spät. Denn es enthält die Anwartschaft Maximilian des Ersten für das Haus Mecklenburg wegen Leuchtenberg: die Staatsunterhandlung des Berliner und Wiener Hofes wegen der Bayerischen Nachfolge mit allen darzu gehörigen Noten und Vorstellungen, die längst in die deutsche Sprache sind übersetzt und auch diesen Materialien beygefüget worden. Die Charte von Böhmen ist unerheblich!

Schauplatz des Bayerischen Erbfolgskrieges, oder historische und geographische Beyträge zur Geschichte des Krieges, welcher nach Ableben des Churfürsten Maximilian Josephs von Bayern über den Besitz seiner Länder entstanden ist. Erstes Stück. Leipzig, bey J. G. J. Breitkopf. 1778. S. 22. 4.

Wenigstens ist der Titel bescheidner, als bey der vorigen Schrift, auch ist die historische Erzählung viel vollkommener, aber doch nicht fehlerfrey. Die Convention zwischen Oesterreich und Churpfalz S. 5. ist nicht am 18ten, sondern am 3ten Januar geschlossen. Wie kann der Herr Verfasser S. 7 die Oesterreichische Kriegesmacht 300000 Mann angeben? Auf eben der Seite wird bey den Preußischen Kriegsanstalten gesagt: „Es wurden Re„kruten ausgehoben" u. s. w. Dieses geschiehet alle Jahre, und war also gar keine Kriegesanstalt. Zu schwach ist S. 17 die vereinigte Preußische und Sächsische Armee, unter dem Befehl des Prinzen Heinrichs, angegeben 72850 Mann. Die Sachsen sollen 22000 ausgemacht haben, folglich würde diese Preußische Armee aus 50000 Mann bestehen: man siehet wohl, daß der Herr Verfasser weder den Oesterreichischen noch Preußischen Kriegs-Staat kennet. Der Herr Verfasser ist auch nicht aufmerksam genug bey seiner Erzählung. Hier wird die Armee 72850 Mann angegeben, und S. 19 läßt er ein Lager für 100000 Mann bey Bauzen abstecken. Nicht den 24sten Julius langte der Generallieutenant von Mollendorf bey der Armee des Prinzen an, sondern den 26sten. Die Anzahl der bey Gabel gemachten Gefangenen wird S. 21 zu groß angegeben: es waren nur 25 Officier, nicht 29; 6 bis 700 Gemeine, nicht 1500; nicht 3 Ca-

3 Canonen und 3 Fahnen, sondern 2 Canonen und 3 Fahnen wurden erobert. Es ließen sich noch mehr Bemerkungen machen; diese werden aber hinreichend seyn, des Herrn Verfassers Aufmerksamkeit zu vermehren. Die Beylagen enthalten eine Charte von Böhmen und die Schlachtordnungen der Armeen, Nummer 2 bis 6. Diese sind sämmtlich aus unsern Materialien und Abhandlungen zum neuesten deutschen Staatsrechte u. s. w. genommen, sogar bis auf den Druckfehler in der Schlachtordnung der Königlichen Armee: Generallieutenant von Dalwig muß heißen Generalmajor. Wir trauen dem Herrn Breitkopf die Billigkeit zu, daß, wenn er in den künftigen Stücken die Listen und Positionen aus unsern Materialien nehmen und dem Publikum von neuem illuminiret mittheilen will, er auch anzeigen werde, woher derselbe sie genommen. Eine Billigkeit, die Herr Breitkopf von andern, in ähnlichen Fällen, so oft verlanget hat, und die er also dem Herausgeber dieser Sammlung um desto weniger weder verweigern wird, noch kann. —

Beylagen.

Erste Beylage.

Noch einige Merkwürdigkeiten vom deutschen Reichstage.

Am 22. November gab der Freyherr von Borie in einer Gesellschaft bey dem Kayserlichen Herrn Prinzipalcommissarius des Fürsten von Thurn und Taxis, Hochfürstliche Gnaden, den anwesenden Gesandtschaften zu erkennen, daß ohngefähr 7000 Mann Cavallerie in hiesige Gegenden einquartiret werden würden. Um nun wegen ihrer Verpflegung die erforderliche Vorsehung zu treffen, sehe man sich von Seiten seines Hofes genöthiget, den K. K. Unterthanen in Bayern alle Ausfuhr des Getraides zu verbieten. Jedoch würde man, so bald die Gesandtschaften nur allezeit Ihm ihre Pässe auf Fourage zusenden wollten, solche respectiren, und ihnen das Benöthigte verabfolgen lassen. Am folgenden Tage, den 23sten, machte Churbran-

denburg dem Churmaynzischen und andern bey Rath vorstellig, daß bey diesen Umständen die Getraidsperrung wahrscheinlich auch auf die hiesige Stifter, Klöster, den Magistrat und Bürgerschaft erstreckt, mithin die Subsistenz der Reichsversammlung erschwert, und die Preise sehr gesteigert werden dürften. Es wäre daher ein wirklicher Mangel um so mehr zu besorgen, da bereits seit acht Tagen weder Heu noch Hafer mehr zur Stadt gekommen, und deren Verkauf bey 5 Fl. Strafe untersaget sey. Hauptsächlich komme hier der mit Churbayern erst noch im Jahre 1772 unter Mitwirkung uud Unterschrift des Freyherrn von Borie errichtete Mautvergleich in Betrachtung, worinn festgestellet sey, daß der Rath, Bürgerschaft, und sämmtliche Einwohner zu Regensburg, eben so wie die eignen Unterthanen in solchen Fällen behandelt werden sollten. Uebrigens seye es weder gewöhnlich noch schicklich, Gesandtschaftspässe einem andern gleichsam zur Corroborirung zuzustellen; da solche ohnehin schon nach den Gesetzen gültig seyn müsten. Er wollte daher Churmaynz ersuchet haben, mit den K. K. Herren Ministern, besonders aber auch mit der Policeydeputation, hierüber in Unterredung zu treten, und allen unrechtmäßigen Einschränkungen der Stadt und Reichs-Versammlung vorzubeugen. Die Unterredung erfolgte, und der Freyherr von Borie versicherte gleich darauf den Freyherrn von Schwarzenau, daß es gar nicht die Meynung gehabt hätte, die

gesandt-

gesandtschaftliche Freyheiten zu schwächen; vielmehr habe er dadurch jedem unangenehmen Hinderniß, welches etwa einem oder dem andern, besonders der Churbrandenburgischen Gesandtschaft, von unvernünftigen Beamten in den Weg geleget werden könnte, vorbeugen wollen.

Zweyte Beylage.

Etwas vom Ceremoniel.

Regensburg, am 9. Nov. 1778.

Nachdem der Königliche Churböhmische Herr Gesandte, Graf von Neipperg, und der Erzherzoglich Oesterreichische Herr Gesandte, Freyherr von Boric, seit dem zwischen dem Kayserlichen Hof und denen Höfen von Berlin und Dresden ausgebrochnen Kriege, den allhiesigen Herren Chursächsischen, Churbrandenburgischen und Pfalzzweybrückischen Gesandten nicht mehr zu einer Tafel oder Gesellschaft einladen lassen, und denn der Kayserliche Herr Prinzipalcommissarius Fürst von Thurn und Taxis willens waren, Sich aus Dero zeitherigen Sommersejour in Donaustauf wieder in Ihro Residenz allhier einzufinden: so verfügten sich

sich in abgewichenen Tagen die Herren Gesandten von Chursachsen und Churbrandenburg en Visite nach Donaustauf, und gaben discursive Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu erkennen: Obwohlen bey dem ganzen Vorfall der Bayerschen Successionssache des Kaysers und der verwittibten Kayserinn-Königinn Majestät eine Person vorstellten, auch Ihro Majestät der Kayser auf eine werkthätige Art als Hauptparthey, zur Behauptung des Erzhauses Oesterreich ungegründeter Ansprüche erschienen seyn; so hofften Dieselben dennoch, daß Ihro Hochfürstliche Gnaden Sich auf eine andre Art als die Churböhmische und Erzherzoglich Oesterreichische Gesandtschaften gegen Sie beyde Gesandten befassen, und einsehen würden, daß die Stelle eines Höchstansehnlichen Kayserlichen Herrn Prinzipalcommissarii mit der Mitregentschaft der Oesterreichischen Staaten in keiner Verbindung stehe. Hierauf hätten Ihro Hochfürstliche Gnaden versichert, daß Höchstdieselben von Ihro Kayserlichen Majestät keine allerhöchste Instruktion erhalten, mit beyden Herren Gesandten von Chursachsen und Churbrandenburg das Commerzium abzubrechen, Sie dahero solches fortsetzen, und dieselben so wohl zu einer Tafel als Gesellschaft ferner einladen, und sich allemal ein Vergnügen daraus machen würden, selbige auch bey diesen und andern Gelegenheiten bey sich zu sehen. Es haben nachher Ihre Hochfürstliche Gnaden bey Dero erfolgter Retour denen mehrgedachten Herren

Chur-

Chursächsischen und Churbrandenburgischen Gesandten, zur Gesellschaft und gewöhnlichen Concert wirklich mit ansagen lassen.

Widerlegung dieser Schrift.

Regensburg,
den 27. November 1778.

Wenn es wirklich, nach einer sonst abgeschmackten Erzählung d. d. Regensburg, den 9ten November 1778 andem ist, daß die Churböhmische und Erzherzoglich Oesterreichische Herren Gesandte, die beyde Chursächsische und Churbrandenburgische Herren Gesandte seit dem ausgebrochenen leidigen Kriege nicht mehr zu ihren Tafeln und Gesellschaften eingeladen, um deßwillen aber auch diese mit jenen es auf ganz gleiche Weise gehalten haben; So ist es doch grundfalsch, was weiter darinnen von einer sonderbaren Unterredung zwischen leztern und des Kayserlichen Herren Prinzipal-Commissarii Hochfürstliche Gnaden zu Donaustauf allzudreiste vorgespiegelt werden wollen, wohl aber so viel gewiß und zuverläßig, daß Hochdieselbe alle und jede Gesandtschaften sammt der Noblesse, niemanden ausgeschlossen, mit gewöhnlicher Höflichkeit zu Dero wöchentlichen Assemblees und Concerten, wie auch Tafeln invitiren lassen, hierbey auch vorgedachte Chur-

sächsische und Churbrandenburgische Gesandtschaften unbedenklich erschienen sind, und alle diejenige angenehme Begegnungen zu empfangen und zu erwiedern gehabt, welche von einer gesitteten Lebensart nur zu erwarten stehen. Welches also der reinen Wahrheit zu Steuer nicht zu verhalten gewesen.

Register.

Armeen: Dislocationsliste der Winterquartiere von der Armee des Prinzen Heinrich, drittes und viertes Stück. S. 94.

Auszug eines Rescripts an die Churbraunschweigische Comitialgesandtschaft, erstes und zweytes Stück S. 204.

Aeußerung des Churfürsten von der Pfalz wegen der Albertinischen Urkunde, drittes und viertes Stück S. 75.

Bericht: umständlicher, von der Armee unter den Befehlen des Prinzen Heinrich vom 9ten September bis 23sten September, erstes und zweytes Stück S. 78. Militairischer Bericht von dem Zurückzuge eben dieser Armee aus Böhmen, drittes und viertes Stück S. 77. Bericht von der Ar-

mee des Königs vom 27sten August bis zum 15ten October, erstes und zweytes Stück S. 88.

Erklärung der Churbraunschweigischen Gesandtschaft über die Bayerische Erbfolge auf dem Reichstage, drittes und viertes Stück S. 71.

Notariatsinstrument über die Albertinische Urkunde, drittes und viertes Stück S. 101.

Recensionen: erstes und zweytes Stück S. 158. Drittes und viertes Stück S. 145.

Reichshistorie des Jahres 1778, erstes und zweytes Stück S. 76. Drittes und viertes Stück S. 70.

Reichstag: Nachrichten von selbigem, erstes und zweytes Stück S. 102. S. 202. Drittes und viertes Stück S. 71. S. 181.

Staatsakten, welche die Unterhandlung des Wiener und Sächsischen Hofes über die Bayerische Erbfolge erläutern, erstes und zweytes Stück S. 148.

Staatsschriften, erstes und zweytes Stück S. 109. Drittes und viertes Stück S. 113.

Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz u. s. w., drittes und viertes Stück S. 3.

Vor-

Vorstellung Ihrer Kayserlich-Königlichen Apostolischen Majestät an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, erstes und zweytes Stück S. 24.
Seiner Königlichen Majestät von Preußen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des deutschen Reichs, erstes und zweytes Stück S. 31.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrechte und Reichsgeschichte des Jahres 1778 ([T. 4:]... des Jahres 1779) Seit dem Absterben des letzten Churfürsten von Bayern Maximilian Josephs
Bd.: Theil 3.

Berlin und Leipzig (1778)

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.542(3/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11083576-2
VD18 80224997-001